BPl 74 n Fernholte_Satzungsbegründung_27_09_2017

Satzungsbegründung vom 27.09.2017

gem. § 9 (8) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Hinweis: Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" wird in Anwendung der Überleitungsvorschrift des § 245 c (1) BauGB nach den vor dem 13.05.2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis Seite

1. Allgemeine Grundlagen und Ausgangssituation 4
2. Abgrenzung des Plangebietes 4
3. Beschreibung des Plangebietes 5
4. Beschreibung der Umgebung des Plangebietes 6
5. Rechtliche Grundlagen 6
6. Übergeordnete Planungen und vorbereitende Bauleitplanung 9
7. Planungserfordernis 10
8. Gewerbeflächenbedarfsprognose 12
9. Planungsziel 18
10. Standortalternativenvergleich 19
11. Variantenvergleich 25
12. Planungsinhalt 42
13. Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) 70
14. Entwurfskomponenten 75
15. Verkehrliche Auswirkungen 77
16. Immissionsschutz 78
17. Altlasten 83
18. Denkmalschutz 84
19. Ver- und Entsorgung 87
20. Bodenordnung 87
21. Kosten 87
22. Umweltbericht 88
23. Abwägung gem. § 1 (7) BauGB 107
24. Hinweise 248
25. Verfahrenshinweise 249

Anlagen

1. Übersichtskarte Stadtgebiet (Karte 1)
2. Luftbild mit Planentwurf (Karte 2)
3. Regionalplan-Darstellung (Karte 3)
4. FNP-Darstellung (Karte 4)
5. Geltungsbereich des Untersuchungsraumes (Karte 5)
6. Externe Ausgleichsflächen (Karte 6)

7. Immissionsorte nach DIN 18005 (Karte 7)

8. Abstandsempfehlungen nach KAS-18 (Karte 8)

9. Abstandserlass NRW 2007 des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8804.25.1 vom 06.06.2007

10. Sortimentsliste („Attendorner Liste") des Attendorner Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes vom 06.05.2015

11. Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2020 durch Landschaft + Siedlung GbR, Recklinghausen, vom 28.04.2008

12. Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" durch Planungsbüro für Schallschutz Altenberge, Senden, vom Januar 2017

13. Schalltechnische Stellungnahme zum Baustellenlärm zum BV „Industriegebiet Fernholte in Attendorn" durch Akustikbüro Göttingen, Göttingen, vom 20.09.2013

14. Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" in Attendorn durch Runge IVP, Düsseldorf, vom Januar 2017

15. Leistungsfähigkeitsnachweis für die Knoten Kölner Str. (L539)/Biggeweg/Fernholte und Kölner Str. (L539)/Südumgehung durch Ingenieurgruppe IVV, Aachen, vom März 2007

16. Vergleich alternativer Gewerbestandorte Fernholte/Eckenbach und Bereich Biggen durch Landschaft + Siedlung GbR, Recklinghausen, vom 19.01.2006

17. Überprüfung von zwei alternativen Gewerbegebietsstandorten im Bereich Biggen und Fernholte/Eckenbach durch VSU, Herzogenrath, vom 14.01.2006

18. Umweltfachlicher Standortalternativenvergleich Fernholte-Biggen durch L + S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen, vom Januar 2017

19. Gewerbeflächenbedarfsprognose im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen für die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Fernholte/Eckenbach" durch Institut für Bodenmanagement, Dortmund, vom Oktober 2008

20. Betroffenheitsanalyse im Rahmen der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Fernholte/Eckenbach in Attendorn durch Institut für Bodenmanagement, Dortmund, vom Juli 2008

21. Orientierende Baugrunduntersuchungen im Rahmen der Neuerschließung des Gewerbegebietes Fernholte/Eckenbach durch Büro HPC HARRES PICKEL CONSULT AG, Duisburg, vom 05.11.2008

22. Neuerschließung des Gewerbegebietes „Fernholte-Eckenbach" in Attendorn - Auswertung der Kernbohrungen, Durchführung und Bewertung von Standsicherheitsberechnungen sowie Setzungsprognosen durch Büro HPC HARRES PICKEL CONSULT AG, Duisburg, vom 10.09.2013

23. Neuerschließung des Gewerbegebietes „Fernholte-Eckenbach" in Attendorn - Qualitätssicherungsplan für die Durchführung von Erdarbeiten durch HPC HARRES PICKEL CONSULT AG, Duisburg, vom 12.09.2013

24. Bewertung des Schutzgutes Boden, Gutachten durch Ingenieurbüro Feldwisch, Bergisch-Gladbach, vom 07.04.2009

25. Erfassung ausgewählter planungsrelevanter und gefährdeter Arten, Gutachten durch Hamann & Schulte, Gelsenkirchen, vom 21.08.2009

26. Artenschutzvorprüfung durch Landschaft + Siedlung GbR, Recklinghausen, vom 18.09.2009

27. Bebauungsplan Nr. 74 „Fernholte" - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch Landschaft + Siedlung GbR, Recklinghausen, vom 02.09.2013

28. Fischbestandsuntersuchungen Eckenbach und Nebengewässer durch Dr. Dipl.-Biologe Hartmut Späh, Bielefeld, vom 06.10.2008

29. Ausführungen zum Vorkommen der Dunkers Quellschnecke durch Landschaft + Siedlung GbR, Recklinghausen, vom 15.09.2009

30. Hydrogeologisches Gutachten zur Bewertung eines Grabensystems, durch Altenbockum & Blomquist, Aachen, vom Juli 2016

31. Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" - artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch L + S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen, vom Januar 2017

32. Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" - Ausgleichbarkeit quellfaunabesiedelter Fließgewässerabschnitte durch L + S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen, vom September 2016

33. Gewässerökologische Bewertung der namenlosen Zuläufe des Eckenbachs und Betrachtung von Varianten zu deren Umgestaltung; Erschließung des Gewerbegebietes Fernholte-Eckenbach in Attendorn durch WAGU GmbH, Kassel, vom April 2016

34. Gutachten zur Flora sowie Goldammer und Klappergrasmücke im Bereich Eckenbach/Fernholte durch Dipl.-Ing. Josef Knoblauch, Olpe, vom September 2015

35. Erfassung der Quellmoose durch Dr. Schmidt, Münster, vom Mai 2016

36. Nachkartierung der Frühblüher durch L + S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen, vom Mai 2016

37. Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" - Landschaftsbildbewertung durch L + S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen, vom April 2016

38. Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" - landschaftspflegerischer Fachbeitrag durch L + S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen, vom Januar 2017, Stand Juli 2017

1. Allgemeine Grundlagen und Ausgangssituation

Das Vorhandensein wachstumsstarker Industrien macht die ca. 25.000 Einwohner große Hansestadt Attendorn zur führenden Wirtschaftskraft in Südwestfalen. Vielfältige Merkmale einer insgesamt attraktiven Stadt und die niedrige Arbeitslosenquote bieten zahlreiche Anreize für Bewohner und Zuzugswillige. Um auch für zukünftige Aufgaben gerüstet zu sein, um also dem anerkannten Bedarf und der daraus resultierenden Nachfrage nach Industrie- und Gewerbeflächen Rechnung zu tragen und damit auch dem demografischen Wandel begegnen zu können, wird das Industrie- und Gewerbegebiet Fernholte geplant. Dazu wird der Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" aufgestellt.

Aufgrund seiner Größe ist die planungsrechtlich infrage kommende Fläche im maßgeblichen Regionalplan bereits als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Attendorn (FNP 2020) greift diese Ausweisung auf und stellt folglich den bebaubaren Planbereich bereits seit 2008 als gewerbliche Baufläche dar.

Eine im Vorfeld dieser verbindlichen Bauleitplanung durchgeführte städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach § 165 BauGB hat den Bereich des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes bereits förmlich als städtebaulichen Entwicklungsbereich festgelegt. Im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme ist der Bedarf an zusätzlichen Industrie- und Gewerbeflächen ermittelt und anerkannt worden. Der Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" ist nach § 166 (1) Satz 2 BauGB Bestandteil der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen.

Die Karte 1 „Übersichtskarte Stadtgebiet" zeigt die Lage des Plangebietes, die umgebende Landschaft sowie vorhandene Bebauungsstrukturen. Karte 2 „Luftbild mit Planentwurf" wiederholt diese Darstellung in Form einer Luftbildaufnahme.

2. Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" umfasst neben einer ca. 26,29 ha großen gewerblich-industriellen Netto-Baufläche auch eine sich östlich anschließende ca. 7,75 ha große Fläche, deren überwiegender Bereich als ökologische Ausgleichsfläche (öffentliche Grünfläche), hier in Teilen in Verbindung mit der Funktion als Regenrückhaltebecken/Regenreinigungsbecken genutzt wird. Im Westen wird ein ca. 4,18 ha großer Bereich zu einer hochwertigen Biotopverbundfläche umgestaltet und zukünftig als ökologische Ausgleichsfläche genutzt. Sie nimmt dabei ein ökologisch umfangreich aufgewertetes und zusätzliches ca. 0,94 ha großes Gewässersystem auf. Insgesamt umfasst der damit ca. 42,35 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Attendorn, Flur 1, Flurstücke 339 tlw., 369, 370 tlw., 449 tlw., 452 tlw., 1596 tlw., 1597 tlw. und 1598 tlw.
Gemarkung Ewig, Flur 8, Flurstücke 231, 233, 235, 242, 244, 247, 249 und 251,
Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 45 tlw.

Die genannte Abgrenzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des im Vorfeld festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereiches und mit der durchgeführten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme.

Die räumliche Abgrenzung orientiert sich auf der Basis naturräumlicher, städtebaulicher, aber auch topografischer Eignung an natürlichen Gegebenheiten (Waldränder im Nordwesten und Nordosten, Bachverlauf (Eckenbach) im Norden), an vorhandenen Straßen- und Wegeflächen (Süden, Osten und Südosten) oder an eigentumsrechtlichen Grenzverläufen (übrige Bereiche).

ı Nordwesten:	Waldrand und südliche Grenze zum Flurstück 135 (Gemarkung Ewig, Flur 3)
rdosten:	Im Norden und südliche und südwestliche Grenze des auf dem Flurstück 232 (Gemarkung Ewig, Flur 8) vorhandenen Weges zu dem Gebäude Gutsweg 43
ı Nordosten:	südliche Begrenzung des den Verlauf des Eckenbaches darstellenden Flurstückes 252 (Gemarkung Ewig, Flur 8)
ı Osten:	angenommene Verbindungslinie zwischen dem Kreuzungspunkt des Gutsweges mit der Straße In der Stesse und der nördlichen Begrenzung der Landstraße 539 in Höhe der südlich einmündenden Kölner Straße (nördlich der Justizvollzugsanstalt Attendorn)
dosten:	Im Süden und nördlich der Krähenbergstraße gelegene südliche Grenze des Flurstückes 249 (Gemarkung Ewig, Flur 8)
ı Süden:	nördliche Grenze der auf dem Flurstück 250 (Gemarkung Ewig, Flur 8) gelegenen Krähenbergstraße und nördlicher Rand der auf dem Flurstück 229 (Gemarkung Ewig, Flur 8) ebenfalls vorhandenen Waldfläche
ı Südwesten:	östlicher Rand des auf dem Flurstück 230 (Gemarkung Ewig, Flur 8) ehemals vorhandenen Waldes mit deutlich erkennbarer Grenze unterschiedlicher (Boden-)Nutzung
ı Westen:	westliche Grenze des Flurstückes 231 (Gemarkung Ewig, Flur 3)

3. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet ist gänzlich unbebaut und weist mit Ausnahme einer asphaltierten Straßenfläche im östlichen Planbereich keine versiegelten Flächen auf. Diese Straßenfläche stellt die Verkehrsfläche zur Erschließung der Industrie- und Gewerbegebiete dar, die auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 74 „Fernholte" (alt) bereits hergestellt worden ist. Sie ist identisch mit der an gleicher Stelle gelegenen Erschließungsstraße des neuen Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte". Im südwestlichen Planbereich existiert ein vollkommen frei in der Landschaft stehender Solitärbaum ohne begleitende Bewuchsstrukturen. Im westlichen Planbereich befinden sich zwei von Nordwesten nach Südosten verlaufende Quellbereiche, deren Zusammenschluss als linearer Bachverlauf der Topografie folgend von Südwesten nach Nordosten verläuft und dessen Uferbereiche übliche, aber eng gefasste und schmale Bewuchsstreifen aufweisen. Dieser gradlinige Bachverlauf, der ohne zu mäandrieren in Richtung des Eckenbachs verläuft, mündet dort in diesen Vorfluter außerhalb des Plangebietes. Im mittleren Planbereich der südlichen Plangebietsgrenze befinden sich vereinzelte Restbestände einer ehemaligen größeren Waldfläche, die während des Kyrill-Ereignisses zu Schaden gekommen und in der Folgezeit weiter abgeholzt worden ist. Es handelte sich ehemals um Nadelwald. Nordöstlich befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 n

„Fernholte", aber unmittelbar an der Plangebietsgrenze ein langgezogener Gehölzstreifen, der einen dortigen Bachlauf außerhalb des Plangebietes (Eckenbach) begleitet. An einer der schmalsten Stellen des genannten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" wird das Plangebiet hier im äußersten östlichen Geltungsbereich vom zuvor erwähnten Bachlauf in Nord-Süd-Richtung durchschnitten. Hier befindet sich ein ca. 751 m langes Teilstück der Straße Ruterbusch, die das zukünftige Gewerbe- und Industriegebiet Fernholte an das überörtliche Verkehrsnetz und hier an die Landesstraße L 539 anschließt.

Sämtliche übrigen Flächen und damit der weitaus größte Teil des Plangebietes werden entweder intensiv ackerbaulich oder anderweitig landwirtschaftlich genutzt. Ausgenommen von dieser Intensivnutzung ist ein Schutzstreifen entlang des geradlinigen Gewässers im Nordwesten des Plangebietes.

4. Beschreibung der Umgebung des Plangebietes

Während unmittelbar westlich zunächst landwirtschaftliche Flächen angrenzen und sich diesen dann bewaldete Bereiche anschließen, befinden sich süd- und nordwestlich ausgedehnte Waldflächen. Bebauung oder sonstig stark anthropogen geprägte Bereiche sind hier nicht anzutreffen. Nördlich grenzen im gesamten Verlauf des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" neben landwirtschaftlichen Flächen Bereiche mit einem Bachlauf mit typischem, auch hochwüchsigem Uferbewuchs an. Ergänzend zu den genannten Strukturen befinden sich hier in teilweise weniger als 100 m Entfernung zum Geltungsbereich des genannten verbindlichen Bauleitplanes vereinzelte Siedlungsstrukturen im planungsrechtlichen Außenbereich in Form von einigen wenigen Wohnhäusern und einem landwirtschaftlichen Hof mit Wohnfunktion. Östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" grenzt das vorhandene Industriegebiet „In der Stesse" an. Vorhanden ist an dieser Stelle u.a. ein Galvanik-Betrieb, an der äußersten nordöstlichen Grenze des Plangebietes aber auch ein zu Wohnzwecken genutztes Gebäude. Südlich des Plangebietes befinden sich einerseits ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen, hier auf einer Länge von ca. 205 m getrennt durch eine untergeordnete Straße ohne Gehwege, aber mit einer alleeartigen Bepflanzung. Südwestlich grenzen Flächen an, deren ehemaliger Bewuchs weitestgehend dem Sturm Kyrill zum Opfer gefallen und dessen Restbestand anschließend entfernt worden ist, und die seit dem der natürlichen Sukzession überlassen sind. Der südlich gelegene Ortsteil Neu-Listernohl befindet sich andererseits mit seiner neueren Bebauung nur ca. 40 m vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" entfernt, die zeitlich etwas ältere Bebauung des Ortsteiles Neu-Listernohl ist ca. 100 m bis 120 m weit entfernt.

Alle genannten Abstände beziehen sich auf die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des hier begründeten Bebauungsplanes, nicht auf Abstände zu dessen Bauflächen.

Die genaue Lage des Plangebietes ist den Karten 1 und 2 zu entnehmen.

5. Rechtliche Grundlagen

5.1. Der verbindliche Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" ist gemäß § 8 (2) BauGB aus dem vorbereitenden Bauleitplan, dem Flächennutzungsplan mit dem zeitlichen Ziel einer Laufzeit bis zum Jahre 2020 (FNP 2020), entwickelt. Der räumliche Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes ist dabei identisch mit der Darstel-

lung einer gewerblichen Baufläche, bzw. einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage" im FNP 2020.

5.2. Im äußersten südöstlichen Bereich überplant der hier begründete Bebauungsplan einen geringen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7 a „In der Stesse" (zuvor genanntes vorhandenes Industriegebiet „In der Stesse"). Betroffen ist hier lediglich eine im Bebauungsplan Nr. 7 a „In der Stesse" festgesetzte Verkehrsfläche, die real nicht existiert und in nur leicht veränderter Form und Lage auch im Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" festgesetzt wird (als dessen an die Landesstraße L 539 angebundene, in Teilen aber bereits vorhandene Erschließungsstraße).

5.3. Der hier begründete Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" überplant mit seinem 42,35 ha großen räumlichen Geltungsbereich flächengleich den Bebauungsplan Nr. 74 „Fernholte". Der Bebauungsplan Nr. 74 „Fernholte" trägt in den folgenden Ausführungen sowie in diversen Gutachten, die als Anlage dieser Begründung beigefügt sind, die Zusatzbezeichnung „(alt)". Der Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" wird demgegenüber als neuer Bebauungsplan bezeichnet. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 74 „Fernholte" (alt) wird aufgehoben. Das Aufhebungsverfahren wird parallel zum Verfahren zur (Neu-)Aufstellung des neuen Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" durchgeführt.

5.4. Die Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" wurden auf der Grundlage der/des ...

- § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) *(Hinweis: Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" wird in Anwendung der Überleitungsvorschrift des § 245 c (1) BauGB nach den vor dem 13.05.2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.)*

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2017 (GV. NRW. S. 2193)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz- BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)

... getroffen.

5.5. Der Bau der festgesetzten Erschließungsstraßen bedingt an unterschiedlichen Stellen im Plangebiet die Errichtung von baulichen Anlagen an einem im Geltungsbereich gelegenen Gewässer (Brücken etc.). Nach § 99 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) ist der Bau dieser gewässerüberquerenden Brücken in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen und durch die zuständige Untere Wasserbehörde des Kreises Olpe auf die Genehmigungsfähigkeit hin zu überprüfen. Die zwingend erforderlichen baulichen Maßnahmen an dem genannten Gewässer wurden im Vorfeld der Ausführungsplanungen mit der zuständigen Behörde besprochen. Eine Genehmigung für den gestellten Antrag liegt vor.

5.6. Nach § 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sind zur Einleitung der in dem festgesetzten Regenreinigungsbecken/Regenrückhaltebecken vorgereinigten Niederschlagswässer in den nördlich/nordöstlich an den Geltungsbereich des hier begründeten Bebauungsplanes angrenzenden Vorfluter (Eckenbach) Erlaubnisse von der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Olpe zu erteilen. Diesbezüglich sind entsprechende Anträge zu stellen. Die zwingende Einleitung des vorgereinigten Regenwassers in den Eckenbach wurde im Vorfeld der Ausführungsplanung mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Eine Genehmigung für den gestellten Antrag liegt vor.

5.7. Für die im Plangebiet liegenden Quellen, Quellstränge und den zum Vorfluter Eckenbach führenden Hauptgraben, der das Wasser der Quellstränge aufnimmt, gibt es keine definierten und mit Blick auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie abgestimmten Bewirtschaftungsziele.

Die für den Gewässerkomplex im Gebiet vorgesehenen Maßnahmen sind so geplant, dass sie ausweislich der vorliegenden Gutachten hinsichtlich Gewässerökologie, Hydrogeologie und Prüfung der Ausgleichbarkeit im Antrag zur wasserrechtlichen Planfeststellung aufzeigen, dass keine Verschlechterung der Bewirtschaf-

tungsziele gem. § 27 Abs. 1 WHG eintritt. Vielmehr wird die geplante Gewässerverlegung die ökologischen Gegebenheiten und Qualitäten für Flora und insbesondere die Fauna im Sinne der Ziele für Oberflächengewässer verbessern. Die geplanten Maßnahmen stellen im Prinzip eine Sanierung der in früheren Zeiten durchgeführten Gewässerbegradigung (aufgrund zu erzielender wirtschaftlicher Vorteile) des Hauptgrabens dar. Mit der Verlegung des Hauptgrabens gehen deutliche strukturelle Verbesserungen hinsichtlich Gewässerbett, Bachumfeld und ein Längenzugewinn von ca. 220 m einher.

5.8. Nach § 68 WHG kann der notwendige Gewässerausbau in Form eines Planfeststellungsbeschlusses oder mittels einer Plangenehmigung durch die zuständige Behörde genehmigt werden. Der mit den Planinhalten des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" einhergehende Gewässerausbau im Sinne des § 68 (1) WHG wurde mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Olpe grundsätzlich abgestimmt. Er ist gemäß § 68 (2) WHG zu beantragen. Eine Zustimmung zu dem wasserrechtlichen Antrag ist abhängig vom Inhalt des zu beantragenden Verfahrens und von der zuständigen Fachbehörde in Aussicht gestellt worden.

6. Übergeordnete Planungen und vorbereitende Bauleitplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe), stellt die Bauflächen des Plangebietes aufgrund seiner Größe deckungsgleich als Bereich für eine gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar. Die südöstlich gelegene öffentliche Grünfläche mit der darin enthaltenen Fläche für die Rückhaltung, Versickerung und Reinigung von Niederschlagswasser sowie der gleichfalls sich dort befindlichen Verkehrsfläche (Erschließungsstraße) ist als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Mit den Zielen der übergeordneten Regionalplanung stimmen die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" folglich überein. Die Ziele des Regionalplans lauten:

„Die GIB dienen der Entwicklung und Sicherung von gewerblich-industriellen Bauflächen, insbesondere für die Unterbringung von emittierenden Industrie-, Gewerbe- und öffentlichen Betrieben ..." Und weiter: „Für die wirtschaftliche Entwicklung des Plangebietes und der Gemeinden ist es von großer Bedeutung, dass alle Kommunen funktionsgerecht ihre gewerblich-industriellen Bauflächen in einer am gemeindlichen Bedarf orientierten Größenordnung aus dem dargestellten GIB bauleitplanerisch entwickeln und sichern." Der Regionalplan führt weiter aus: „Die regionalplanerische Flächenkonzeption zielt auf die Bereitstellung eines ausreichenden und qualitativ hochwertigen gemeindlichen Flächenangebots für gewerbliche und industrielle Nutzungen ab. ... Die gewerbliche Flächenkonzeption des Regionalplans beinhaltet die regionale und kommunale Flächenvorsorge bis zum Jahre 2020."

Der Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg, Bezirksplanungsbehörde, vom November 2008 führt aber für das Betrachtungsgebiet auch aus: „In der Gesamtbetrachtung reichen die im Plangebiet bauleitplanerisch gesicherten Gewerbe- und Industrieflächen (253 ha im Geltungsbereich des Regionalplans) bei Weitem nicht aus, um den aus dem Strukturwandel entstehenden Flächenbedarf der Städte und Gemeinden ... abzudecken." Ziel des Regionalplanes ist es also auch, den Strukturwandel zu bewältigen.

Gleichbedeutend mit dem Regionalplan stellt der Flächennutzungsplan der Hansestadt Attendorn mit dem angenommenen Ziel einer Laufzeit bis zum Jahre 2020 (FNP 2020) das Gebiet des räumlichen Geltungsbereiches des hier begründeten Bebauungsplanes

als gewerbliche Baufläche, bzw. dort, wo der genannte verbindliche Bauleitplan eine öffentliche Grünfläche als Ausgleichsfläche festsetzt, als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage" dar. Auch insofern ist von der Einhaltung des Entwicklungsgebotes des § 8 (2) BauGB auszugehen.

Vor Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 74 „Fernholte" (alt) stellte der Landschaftsplan des Kreises Olpe Nr. 3 „Attendorn-Heggen-Helden" das Untersuchungsgebiet in Teilen als „Gebiet ohne Festsetzungen" (mittlerer Bereich), in Teilen als „Landschaftsschutzgebiet Typ A - Allgemeiner Landschaftsschutz" (westlicher Teil), in anderen Teilbereichen aber als „Landschaftsschutzgebiet Typ B - Prägendes Wiesental" und als „geschützter Landschaftsbestandteil" dar.

7. Planungserfordernis

7.1. Planungserfordernis allgemein

Das regionale Raumordnungssystem ordnet der Hansestadt Attendorn die Funktion eines Mittelzentrums zu. Als ein solches hat Attendorn eine bedeutende und über die Stadtgrenzen hinausgehende Funktion als Arbeitsplatzstandort. Dabei ist die Hansestadt Attendorn der bedeutendste Arbeitsplatzstandort im Kreis Olpe. Mit ca. 13.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (davon der überwiegende Teil im produzierenden Gewerbe) stellt Attendorn derzeit 30 % aller Arbeitsplätze des produzierenden Gewerbes im Kreis Olpe. Fast 70 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Attendorn arbeiten im produzierenden Gewerbe. Sie finden in Attendorner Gewerbe- und Industriegebieten ihre Beschäftigungsmöglichkeiten. Dazu sind in den vergangenen Jahren Gewerbeflächen ausgewiesen worden. Seit 1993 hat sich die für gewerbliche und industrielle Zwecke in Anspruch genommene Fläche um ca. 70 % erhöht. Seit 1997 wurden vier vollständig neue Gewerbe- und Industriegebiete entwickelt („Askay": 1997, „Biggen-Brückenweg": 1999, „Auf dem Schilde III": 2003, „Am Zollstock": 2006). In der Summe wurden über 37,4 ha Industrie- und Gewerbefläche vermarktet und anschließend bebaut. Die letzte verfügbare Fläche für eine gewerblich-industrielle Fläche wurde bereits 2007 verkauft. Dies bedeutet, dass bis zum heutigen Tage (Januar 2017) dem Markt und der dortigen Nachfrage keine Bauflächen zur Schaffung von Arbeitsstätten im Bereich gewerblich-industrieller Nutzungen zur Verfügung stehen. Ungeachtet dieser Situation liegen weiterhin derzeit nicht zu deckende Nachfragen nach derartigen Baugrundstücken vor. Um dieser Nachfrage und einem daraus abgeleiteten Bedarf Rechnung zu tragen, wird auf der Basis einer durchschnittlichen Inanspruchnahme von 3,73 ha pro Jahr ein Bedarf von bis zu 44,4 ha (verteilt auf einen Planungshorizont von 12 Jahren) gesehen. Diesen Bedarf zu decken ist vorrangiges städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte".

Dieser zur Deckung der Nachfrage anerkannte Bedarf ist durch unterschiedliche analytische Methoden errechnet und nachgewiesen worden. Das die Erfordernis der Planung darlegende Ergebnis der analytischen Gewerbeflächenbedarfsprognose ist im Punkt 8 der Begründung zusammengefasst wiedergegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" ist nach § 166 (1) Satz 2 BauGB Bestandteil der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme gem. § 165 BauGB. Der Satzung der Stadt Attendorn vom 01.07.2009 über die förmliche Festlegung des Städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Industriegebiet Fernholte" ist eine Begründung beigefügt. In ihr sind die folgenden Ziele benannt. Zur Erreichung dieser Ziele der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" erforder-

lich. Die Ziele der genannten Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme begründen damit das Erfordernis zur Planung des genannten verbindlichen Bauleitplanes.

7.2. Zielsetzung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Industriegebiet Fernholte"

Der Entwicklungsmaßnahme kommt eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung zu. Mit der Entwicklung eines großflächigen zusammenhängenden Industriegebietes soll die längerfristige Sicherung des örtlichen Bedarfs an Industrie- und Gewerbeflächen ermöglicht werden.

Im Einzelnen verfolgt die Hansestadt Attendorn mit der Planung folgende Zielsetzungen:

Die Wirtschaftskraft soll erhalten bzw. gestärkt werden. Der besondere wirtschaftliche Stellenwert Attendorns im Kreis Olpe soll erhalten bleiben bzw. ausgebaut werden. Gleichzeitig sollen auch für die Region Arbeitsplätze geschaffen werden. Wegen des Bauflächenmangels und der vorhandenen Nachfrage sollen Flächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden, die zudem nachfragegerecht nutzbar sind (für Gewerbe und Industrie). Es soll eine zeitnahe Bereitstellung der Baugrundstücke erfolgen und die Flächenverfügbarkeit und -mobilisierung soll sichergestellt werden. Die Grundstücke sollen zu einem wettbewerbsfähigen Preis veräußert werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die Stadt Einfluss auf die Veräußerungspreise nehmen kann.

Die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen sollen teilweise innerhalb des Entwicklungsbereiches realisiert werden. Dies ist insbesondere unter Berücksichtigung der landschaftlichen Lage des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes von Bedeutung, da die Ausgleichsmaßnahmen neben ökologischen auch städtebaulich-gestalterische (z.B. Schutz des Landschaftsbildes, Einbindung der Bebauung in die Umgebung) übernehmen sollen.

7.3. Besondere Bedeutung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Industriegebiet Fernholte" für die örtliche und regionale Entwicklung

Das geplante Industrie- und Gewerbegebiet „Fernholte" übernimmt eine wichtige Funktion für die Aufrechterhaltung und Entwicklung der örtlichen Wirtschaftsstruktur. Die aktuell vorhandenen gewerblichen Bauflächen reichen nicht aus, um den bereits jetzt vorhandenen und künftigen längerfristigen Bedarf zu decken. Attendorn hat innerhalb des Kreises Olpe eine besondere Funktion im Bereich der Bereitstellung von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe und ist die industriestärkste Stadt im Kreis Olpe. Die Bereitstellung von größeren zusammenhängenden Bauflächen für Industrie- und Gewerbebetriebe ist Voraussetzung, um die Wirtschaftsstruktur zu sichern und weiter zu entwickeln sowie neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Der städtebauliche Entwicklungsbereich hat allein aufgrund seiner Größe von 42,35 ha ein erhebliches Eigengewicht innerhalb der Hansestadt Attendorn und erfüllt wesentliche (gewerbliche) Teilfunktionen und entspricht somit den Anforderungen des § 165 (2) Satz 1 BauGB, in dem Ortsteile oder andere Teile des Gemeindegebietes entsprechend ihrer besonderen örtlichen oder regionalen Bedeutung im Rahmen von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen entwickelt werden können. Der vorliegende städtebauliche Entwicklungsbereich wird erstmalig entwickelt und weist eine besondere Bedeutung für die gesamtstädtische städtebauliche Entwicklung auf, da es hier um die einzige in dieser

Größenordnung vorhandene und für eine gewerbliche Entwicklung geeignete Fläche im Stadtgebiet handelt.

7.4. Allgemeinwohlerfordernis (einschl. Abwägung öffentlicher und privater Interessen) der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Industriegebiet „Fernholte"

Attendorn weist einen hohen Anteil an Unternehmen des produzierenden Sektors auf, die einen Bedarf für entsprechend große Baugrundstücke sowie Standorte, in denen hohe Emissionen zulässig sind, haben. Aufgrund der örtlichen Wirtschaftsstruktur ist es erforderlich, ein größeres zusammenhängendes Industrie- und Gewerbegebiet zu entwickeln. Der hohe Anteil produzierender Betriebe hat einen entsprechenden Bedarf an großen Baugrundstücken zur Folge. Dieser Bedarf kann nicht durch die Entwicklung kleinerer Gewerbegebiete gedeckt werden, für deren Entwicklung keine geeigneten Flächenpotenziale vorhanden sind. Es ist daher erforderlich, einen zusammenhängenden großen Industriestandort zu entwickeln, der die längerfristig vorhandene Nachfrage nach industriell-gewerblichen Bauflächen decken kann. Der Entwicklungszeitraum ermöglicht die Deckung des vorhandenen längerfristigen Bedarfs. Die Wahl eines kürzeren Zeitraums als 12 Jahre hätte zur Folge, dass in wenigen Jahren wieder eine Nachfrage vorhanden wäre, die dann nicht gedeckt werden kann. Dies entspreche nicht den Zielsetzungen, die Wirtschaftskraft langfristig und nachhaltig zu stärken.

Ein erhöhter Bedarf an Arbeitsstätten i.S. des § 165 (3) Satz 1 Nr. 2 BauGB ist vorhanden.

Die zügige und einheitliche Planung, Vorbereitung und Durchführung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme liegt im öffentlichen Interesse. Einerseits erfordert der erhöhte Bedarf an Arbeitsstätten die Ausweisung einer neuen Fläche, andererseits ist es notwendig, den städtebaulichen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" zu realisieren.

8. Gewerbeflächenbedarfsprognose

Die Nachfrage nach gewerblich-industriellen Baugrundstücken und der daraus abgeleitete Bedarf an entsprechenden Bauflächen zur Schaffung von Arbeitsstätten bestimmt letztendlich die Größe der in unterschiedlichen Plänen darzustellenden oder festzusetzenden Fläche. Es ist von daher erforderlich, den tatsächlichen Bedarf zu ermitteln. Der Prognosezeitraum für die Feststellung des Bedarfs muss dabei einen absehbaren Zeitraum umfassen. Sich an den üblichen Laufzeiten eines Flächennutzungsplanes von 15 Jahren orientierend wird zur Gewerbeflächenbedarfsprognose ein Prognosezeitraum von 12 Jahren angesetzt.

Der Bedarfsnachweis über diesen mittelfristigen Zeithorizont erfolgt durch eine Gewerbeflächenbedarfsprognose. Diese erfolgt im Rahmen eines Soll-Ist-Vergleiches oder/und durch detaillierte Einzeluntersuchungen. Diese sind im Rahmen einer vorbereitenden Untersuchung nach § 165 (4) BauGB für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Fernholte/Eckenbach" gem. § 165 BauGB mittels einer gutachterlichen Untersuchung durchgeführt worden. Das Gutachten des Institutes für Bodenmanagement (Dr.-Ing. Egbert Dransfeld, Dortmund) „Gewerbeflächenbedarfsprognose im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Fernholte/Eckenbach in Attendorn" vom Oktober 2008 wird an dieser Stelle nur auszugsweise und hinsichtlich der wesentlichen Ergebnisse wiedergegeben und dabei auf die Aktualität hin überprüft. Auf die genannte Untersuchung und die dortigen ausführlichen Darle-

gungen wird insoweit verwiesen. Das Gutachten und die folgenden Aussagen sind Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" und der dabei zu treffenden Abwägungsentscheidung, die hiermit dokumentiert wird.

Die Untersuchung kommt anhand unterschiedlicher Methoden der Bedarfsermittlung zu folgenden Ergebnissen:

8.1. Fortschreibung der in der Vergangenheit in Anspruch genommenen Gewerbeflächen

Eine Status-Quo-Fortschreibung der in den Jahren 1999-2007 jährlich in Anspruch genommenen 3,73 ha berechtigt einen zusätzlichen Gewerbeflächenbedarf von ca. 45 ha Netto-Bauland für einen Zeitraum von 12 Jahren.

8.2. Kalkulation nach GIFPRO

Die analytische (rechnerische) Gewerbe- und Industrieflächenprognose (GIFPRO) zeigt einen Bedarf von 1,38 ha neuer Gewerbefläche (Netto-Bauland) je Jahr. Bezogen auf einen Planungshorizont von 12 Jahren ergibt sich so ein Gewerbe- und Industrieflächenbedarf von rd. 16,5 ha Netto-Bauland.

8.3. Kalkulation nach GIFPRO im Rahmen der FNP-Neuaufstellung (FNP 2020)

Bei der im Jahre 2008 erfolgten Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit einer Laufzeit bis mindestens 2020 (FNP 2020) wurde ein zusätzlicher Bedarf an Gewerbeflächen von 11,8 bis 53,4 ha Brutto-Bauland innerhalb der gesamten Laufzeit dieses Bauleitplanes von 15 Jahren in Abhängigkeit von der gewählten Flächenkennziffer über einen GIFPRO-Ansatz prognostiziert. Das „Trend-Szenario" prognostizierte hierbei einen Bedarf von 28,5 ha Brutto-Bauland.

8.4. Kalkulation nach GIFPRO durch die Bezirksregierung Arnsberg

Die regionalplanerische Berechnung für das Jahr 2020 ergab einen Bedarf von 38,5 bis 48,1 ha Brutto-Bauland in Abhängigkeit von der gewählten Flächenkennziffer. Für die Flächennutzungsplanneuaufstellung kalkulierte die Bezirksregierung Arnsberg einen Bedarf von 28,3 bis 35,4 ha bis zum Jahr 2018 in Abhängigkeit von der gewählten Flächenkennziffer.

8.5. Hochrechnung der Ergebnisse der Unternehmensbefragung

Die Hochrechnung des Ergebnisses der Unternehmensbefragung (demoskopischer Teil des GIFPRO-Ansatzes) ergibt einen zusätzlichen gewerblichen Flächenbedarf für Erweiterungs- und Verlagerungsflächen in Höhe von 2 ha Netto-Bauland je Jahr. Nicht enthalten sind hierbei jedoch die Flächen, die im Rahmen von Neuansiedlungen zusätzlich in Anspruch genommen werden. Diese werden ausgehend von den im Rahmen der GIFPRO-Analyse verwendeten Parametern mit rd. 20 % des Bedarfes für Erweiterungs- und Verlagerungsflächen eingeschätzt. Somit beläuft sich der geschätzte Netto-Gewerbeflächenbedarf auf insgesamt rd. 2,4 ha je Jahr.

8.6. Kurzfristig vorhandener Bedarf

Insgesamt ist innerhalb des zurückliegenden Zeitraumes ab dem Jahre 2007 (im Jahre 2007 wurde das letzte zur Verfügung stehende Grundstück für eine gewerblich-industrielle Nutzung verkauft) eine Vielzahl an Anfragen zu zusätzlichen Gewerbeflächen bei der Hansestadt Attendorn eingegangen. Hierbei handelt es sich sowohl um Flächen für Betriebsverlagerungen und Betriebserweiterungen, als auch für Betriebsneuansiedlungen. Der nachgefragte zusätzliche Gewerbeflächenbedarf beträgt zwischen 8,27 und 10,34 ha Netto-Bauland pro Jahr.

Die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen des Institutes für Bodenmanagement, Dortmund, weichen aufgrund der unterschiedlichen angewendeten Methodiken zur Bedarfsermittlung erheblich voneinander ab. Die durchgeführte (rechnerische) GIFPRO-Kalkulation hat einen sehr niedrigen Prognosewert als Ergebnis. Der demoskopische Anteil des GIFPRO-Ansatzes kommt zu einem deutlich höheren Ergebnis. Zugleich zeigen auch die Status-Quo-Fortschreibung (in der Vergangenheit veräußerte Gewerbeflächen) sowie die momentan bei der Hansestadt Attendorn vorliegenden Unternehmensanfragen nach weiteren Gewerbeflächen einen deutlich höheren Bedarf als die analytische Prognose an. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die üblicherweise angesetzten Prognoseparameter, die auf statistisch ermittelten Durchschnittswerten beruhen, nicht ohne weiteres auf die Hansestadt Attendorn anzuwenden sind. Eine „Neujustierung" dieser Werte (z.B. Verlagerungs- und Neuansiedlungsquote) ist wissenschaftlich nicht seriös leistbar. In der Fachliteratur wird hierzu ausgeführt, dass kleinräumige kommunale Prognosen dieser Parameter mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind (siehe „Bauer" und „Bonny", TU Dortmund). Insgesamt darf daher die Abschätzung des zukünftigen Gewerbeflächenbedarfes nicht aus dem analytischen Teil des GIFPRO-Ansatzes abgeleitet werden.

Aus dem gleichen Grund sind auch die bereits vorliegenden GIFPRO-Kalkulationen im Rahmen der Neuaufstellung des FNP 2020 nicht alleine belastbar, da auch diese mit statistisch ermittelten Durchschnittswerten berechnet wurden.

Die einzige in vollem Umfang belastbare Information ist die Anzahl der in der Vergangenheit in Anspruch genommenen Gewerbe- und Industriebauflächen. Die zwischen 1999 und 2007 (danach standen keine diesbezüglichen Bauflächen mehr zur Verfügung) durchschnittlich vermarkteten 3,73 ha Netto-Bauland beruhen auf einer nachweisbaren Nachfrage in der Vergangenheit. Dass diese Nachfrage nicht nach 2007 vollständig weggebrochen sein kann und ist, spiegeln die danach und bis heute eingegangenen Anfragen von Unternehmen nach zusätzlichen Gewerbeflächen wider. Der angefragte zusätzliche Gewerbeflächenbedarf beläuft sich zwischen 8,27 und 10,34 ha Netto-Bauland innerhalb eines Jahres. Dieses Ergebnis kann jedoch nicht als Hochrechnung Grundlage der Prognose sein, da innerhalb des angefragten Flächenkontingents bereits ein gewisser Nachholbedarf zu vermuten ist. Geleichwohl zeigen diese Anfragen, dass bis zum heutigen Tage ein sehr hoher Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen kumuliert ist, und diese Anfragen das nicht vorhandene Angebot übersteigen. Im Ergebnis entspricht bereits dies der Definition eines erhöhten Bedarfes an Flächen für Arbeitsstätten. Insofern können die durchschnittlich in der Vergangenheit in Anspruch genommenen gewerblichen Flächen plausibel als oberes Ende eines möglichen Intervalls der zukünftigen Attendorner Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen gesehen werden.

Ebenfalls nachweisbare Ergebnisse liefert die Unternehmensbefragung. Rechnet man zu den hochgerechneten 2 ha Netto-Bauland pro Jahr noch den Bedarf aus Neuansiedlungen hinzu, läge der Nettobaulandbedarf bei rd. 2,4 ha pro Jahr. Auch diese Hochrechnung ist naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet, da nur ein Teil der Unternehmen be-

fragt wurde und auch nicht alle Unternehmen bereits heute Aussagen zu den zukünftig benötigten Flächenbedarfen machen können. Auch der Einbezug der Kleinstbetriebe verfälscht das Ergebnis. Zudem ist der Aufschlag zur Berücksichtigung des Bedarfs aus Neuansiedlungen lediglich ein statistischer Durchschnittswert aus Nordrhein-Westfalen und muss daher nicht zwangsläufig auch die Attendorner Verhältnisse widerspiegeln.

Die Gewerbeflächenbedarfsprognose führt je nach angewandter Methodik zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die Hochrechnung der rechnerischen Prognose sowie der vorliegenden Unternehmensbefragungen führen zu Ausreißern nach unten bzw. oben. Die Bezugnahme auf eines dieser beiden Ergebnisse hätte zwangsläufig die Konsequenz, sämtliche anderen Ergebnisse zu ignorieren. Sie sind darüber hinaus in Bezugnahme auf die eingestellten Zahlen weniger belastbar (und nachprüfbar) als der in der Vergangenheit aufgetretene Bedarf, der der Anzahl an vermarkteten Gewerbe- und Industrieflächen entspricht, sowie die Hochrechnung der Ergebnisse der Unternehmensbefragung. Diese beiden Verfahren (die in der Vergangenheit vermarkteten Gewerbe- und Industrieflächen sowie die Hochrechnung der Ergebnisse der Unternehmensbefragung) stellen die belastbarsten Ergebnisse dar. Zwar ist auch die Hochrechnung der Ergebnisse der Unternehmensbefragung mit Unsicherheiten behaftet, jedoch basieren die Ergebnisse auf der konkreten Einschätzung der Unternehmen selbst und sind somit näher an der tatsächlichen Nachfragesituation als z.B. die Ergebnisse des GIFPRO-Ansatzes. Der in der Vergangenheit aufgetretene Bedarf ist die einzige Erkenntnisquelle, die vollständig belegbar und nachvollziehbar ist. Die vergangenheitsbezogene Betrachtung unterliegt keinen Unsicherheiten und stellt somit ein wertvolles Indiz zur Ableitung des zukünftigen Bedarfes dar.

Die Tatsache, dass alle vier vorgenommenen Berechnungen zu teilweise deutlichen Unterschieden im Ergebnis führen, zeigt zumindest Unsicherheiten bei der Bedarfsermittlung insgesamt auf. Diese Unwägbarkeiten lassen sich nicht rechnerisch ermitteln und wissenschaftlich gesichert berücksichtigen. Daher ist zunächst auf die beiden belastbaren methodischen Wege abzustellen. Ausgehend von dem ermittelten Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen in Höhe von 2,4 ha Netto-Bauland je Jahr aufgrund der Ergebnisse der Unternehmensbefragung und den in der Vergangenheit durchschnittlich vermarkteten 3,73 ha Netto-Bauland wird der zukünftige Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen zwischen 2,4 und 3,7 ha Netto-Bauland pro Jahr liegen. Eine vorsichtige Prognose auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse beziffert den zukünftigen Gewerbeflächenbedarf daher mit 2,4 bis 3,7 ha Netto-Bauland je Jahr. Bezogen auf einen Planungshorizont von 12 Jahren beträgt der zu erwartende Gewerbeflächenbedarf somit innerhalb der nächsten Jahre zwischen 28,8 und 44,4 ha Netto-Bauland.

Der hier begründete Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" setzt innerhalb seines 42,35 ha großen Geltungsbereiches eine Netto-Baufläche von ca. 26,29 ha fest.

Die Satzung über die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Fernholte/Eckenbach" hat mittels der genannten Prognosemethoden den Bedarf an zusätzlichen Flächen zur Schaffung von Arbeitsstätten nachgewiesen. Das diesem Nachweis zugrunde liegende Gutachten „Gewerbeflächenbedarfsprognose im Rahmen der vorbereitenden Untersuchung für die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Fernholte/Eckenbach wird nun hinsichtlich der Anwendbarkeit der darin angeführten Prognoserechnungen überprüft.

8.7. Fortschreibung der in der Vergangenheit in Anspruch genommenen Gewerbeflächen

Die in Punkt 8.1 genannte „Fortschreibungs"-Methode betrachtet einen Zeitraum bis 2007. Bereits im Jahre 2007 ist das letzte gewerblich-industriell zu nutzende Baugrundstück vermarktet worden. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist diese Tatsache unverändert. Die Hansestadt Attendorn ist seit dem Jahre 2007 nicht wieder Eigentümerin einer diesbezüglichen gewerblich-industriellen Fläche geworden. Aktuell verfügt die Hansestadt Attendorn nicht über Grundstücke, die für eine gewerblich-industrielle Nutzung geeignet sind. Dem Markt können folglich diesbezügliche Grundstücke nicht zugeführt werden. Eine bestehende Nachfrage kann insoweit nicht gedeckt werden. Auf dem freien sonstigen Immobilienmarkt werden keine diesbezüglichen Grundstücke angeboten. Selbst wenn dies (vereinzelt) der Fall wäre, entspräche die Menge nicht dem ermittelten Bedarf in Höhe von 28,8 ha bis 44,4 ha (ca. 45 ha). Da die linear ausgelegte Prognoseberechnung die Menge der vermarkteten und zuvor nachgefragten Grundstücke betrachtet, kann nur der angenommene und zugrunde gelegte Zeitraum bis einschließlich 2007 Berücksichtigung finden.

Die Prognosemethode ist anwendbar und das Ergebnis aktuell.

8.8. Kalkulation nach GIFPRO

Die Methode „Kalkulation nach GIFPRO" berücksichtigt relevante Kenngrößen. Zu den wesentlichen Größen gehört die Anzahl der Beschäftigten im produzierenden Gewerbe. Der bislang angewendeten GIFPRO-Methode aus dem Jahr 2008 liegt eine Anzahl von ca. 7.800 Beschäftigten im produzierenden Gewerbe zugrunde. Diese Zahl hat sich aufgrund der in Attendorn anhaltend guten Konjunktur und einem seit dem unveränderten Gewerbesteuerhebesatz von 395 auf heute ca. 8.700 Beschäftigte (Quelle: IHK) gesteigert. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass seit dieser Zeit kein weiteres Bauland für gewerblich-industrielle Ansiedlungen hinzugekommen ist. Insofern ist zunächst nicht von einem Bedeutungsverlust des Parameters „Beschäftigte/m² Gewerbefläche" (Flächenkennziffer) auszugehen, da sich das Verhältnis in Richtung eines höheren Besatzes an Arbeitskräften pro m² Gewerbefläche verändert hat. Zunehmende Automatisierung und der Einsatz von Maschinen oder prozessoptimierten Abläufen wird die Bedeutung der GIFPRO-Methode bei Anwendung der Flächenkennziffer zukünftig schmälern.

Die gestiegene Anzahl an Beschäftigten im produzierenden Gewerbe bei ansonsten unveränderten Annahmewerten bekräftigt (noch) die Anwendbarkeit der GIFPRO-Methode und deren heutige Aktualität.

8.9. Kalkulation nach GIFPRO im Rahmen der FNP Neuaufstellung (FNP 2020)

Die Kalkulation nach GIFPRO im Rahmen des im Jahre 2008 neu aufgestellten Flächennutzungsplanes 2020 berücksichtigt bei der Erstellung unterschiedlicher Szenarien (Wachstum, Trend, Effizienz, Bewusstsein, Schrumpfung) zur Ausweisung von Gewerblichen Flächen den hohen Anteil mittelständischer und familiengeführter Unternehmen/Weltmarktführer auf dem Stadtgebiet. Sie bezieht dabei die 18 mitarbeiterintensivsten Gewerbebetriebe und deren Flächenkennziffer in die Berechnung ein. Veränderungen hinsichtlich dieser 18 mitarbeiterintensivsten Betriebe sind nicht eingetreten. Da in Attendorn weiterhin das produzierende Gewerbe einen deutlichen Bedeutungsvorsprung vor dem primären oder dem tertiären Sektor aufweist, ist weiterhin dem Leitgedanken des Szenariums Trend zu folgen. Der FNP 2020 weist gegenüber dem Jahre 2020 keinen weiteren oder zusätzlichen Gewerbe- oder Industrieflächen auf.

Die Anwendbarkeit der GIFPRO-Methode, wie sie im Rahmen der FNP-Neuaufstellung im Jahre 2008 angenommen wurde, hat sich aufgrund der unveränderten Rahmenbedingungen des FNP 2020 bestätigt. Die Aktualität ist (noch) gegeben.

8.10. Kalkulation nach GIFPRO durch die Bezirksregierung Arnsberg

Diesem Prognoseansatz der Bezirksregierung Arnsberg liegt ein regionaltypischer Ansatz zugrunde. Dieser hat sich seit 2008 nicht verändert. Er berücksichtigt den unveränderten Raumtyp (Südwestfalen) und beinhaltet einen 20 %-igen Funktionszuschlag zur Unterstützung der gewerblich-industriellen Schwerpunktbildung. Ein weiterer 20 %-iger Planungszuschlag garantiert den planenden Gemeinden weiterhin einen ausreichenden Entwicklungs- und Handlungsspielraum.

Alle der genannten Bedarfsprognose zugrunde liegenden Parameter zur Bestimmung der Größe der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan haben weiterhin Aktualität und bestätigen die heutigen unveränderten Anwendungsvoraussetzungen.

8.11. Hochrechnung der Ergebnisse der Unternehmensbefragung

Den Ermittlungen des Bedarfs an Arbeitsstätten liegt eine umfangreiche Unternehmensbefragung zugrunde. Der große Anteil familiengeführter mittelständischer Unternehmen lässt darauf aufbauend zusammen mit den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen einer Stadt mit (nur) ca. 25.000,00 Einwohnern eine dauerhafte und sich ständig erneuernde Befragung dieser Unternehmen zu. Diese durchgeführte Aktualisierung der Bedarfsabfragen geschieht bis heute regelmäßig z.B. im Rahmen der halbjährigen Ermittlung der zu erwartenden Gewerbesteuerzahlungen. Die darüber hinausgehende Beobachtung des Marktgeschehens in angrenzenden Nachbargemeinden lässt zusätzlich zu den dauerhaften Bedarfsabfragen bei den expansionswilligen ortsansässigen Unternehmen Rückschlüsse darüber zu, welches Unternehmen, das im Rahmen der Unternehmensbefragung einen Bedarf an Bauflächen zur Schaffung von Arbeitsstätten angegeben hat, mittlerweile Flächen außerhalb Attendorns erworben hat und in der Folge dort ansässig geworden ist. Da dies in nur untergeordnetem und nicht relevantem Maße der Fall ist, ist weiterhin davon auszugehen, dass ein Bedarf an gewerblich-industriellen Bauflächen zur Deckung einer örtlichen Nachfrage besteht.

Die Aktualität und die daraus abgeleitete Anwendbarkeit der Methode „Unternehmensbefragung" sind gegeben.

8.12. Kurzfristig vorhandener Bedarf

Aktuell (Januar 2017) liegt der Hansestadt Attendorn (weiterhin) eine hohe Anzahl an Anfragen zur Verfügbarkeit von gewerblich-industriellen Baugrundstücken vor. Das Vorhandensein mehrerer Großunternehmen, denen das Prädikat „Weltmarktführer" zukommt, der insgesamt starke Wirtschaftsstandort Südwestfalen, sowie neben vielen weiteren Faktoren das sich in der Phase der Umsetzung befindliche integrierte Innenstadtentwicklungskonzept mit über 90 größtenteils investiven Maßnahmen (Gesamtinvestitionsvolumen: über 30 Mio. Euro) bewirken weiterhin eine hohe Expansions- und/oder Ansiedlungsbereitschaft.

Da aktuell eine hohe Nachfrage nach gewerblich-industriellen Baugrundstücken besteht und diese dokumentiert ist, ergibt sich auch deshalb eine Aktualität der Bedarfsprognose und damit die diesbezügliche Berechtigung zur Anwendung.

Insgesamt ist den Bedarfsprognosen eine Aktualität zu bescheinigen. Vor dem Hintergrund einer anhaltend guten konjunkturellen Lage und einer stabilen Einwohnerzahl, aber einer in jüngster Vergangenheit gestiegenen Zahl an Beschäftigten im produzierenden Gewerbe, ist ihre Anwendbarkeit auch für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" gegeben.

9. Planungsziel

Mit dem geplanten Industriegebiet Fernholte wird eine bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche erstmalig zum Zwecke der baulichen Inanspruchnahme entwickelt. Dem dazu notwendigen Bebauungsplan kommt aufgrund seiner eine gewerblich-industrielle Nutzung vorbereitenden Inhalte eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung Attendorns zu. Wie zuvor ausgeführt, soll mit der Festsetzung von gewerblichen und industriellen Bauflächen die Deckung des örtlichen und anhand unterschiedlicher Methoden ermittelten Bedarfes an Flächen für Arbeitsstätten zur gewerblich-industriellen Nutzung bewerkstelligt werden.

Mit der Realisierung des hier begründeten Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" werden im Einzelnen folgende Ziele verfolgt:

9.1. Übergreifendes Ziel ist die Erhaltung und Stärkung der Wirtschaftskraft Attendorns, um letztendlich den besonders bedeutsamen wirtschaftlichen Stellenwert innerhalb der Region Südwestfalen zu sichern und ggf. auszubauen.

9.2. Zur Bereitstellung von Expansionsflächen für örtliche, bereits ansässige Unternehmen, soll in der Absicht, Arbeitsplätze zu sichern und neu anbieten zu können, ein Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen geschaffen werden.

9.3. Als Anreiz für ansiedlungswillige Unternehmen, die nicht bereits in Attendorn tätig sind, soll zur Schaffung von Arbeitsplätzen ebenfalls ein Angebot an Industrieflächen erzeugt werden.

9.4. Ziel der Erzeugung eines Angebotes an baureifen Gewerbe- und Industrieflächen ist damit letztendlich die Sicherstellung eines nachfragegerechten Marktes.

9.5. Die Zuführung von Baugrundstücken zur gewerblich-industriellen Nutzung soll dabei auch den allgemeinen Marktmechanismen folgend preisregulierend wirken. Dabei ist sichergestellt, dass durch eine Vermarktung von Grundstücken durch die Hansestadt Attendorn dauerhaft gleichbleibend wirtschaftlich und investiv sinnvolle (niedrige) Preise verlangt werden (wettbewerbsfähiger Preis). Bodenpreisspekulationen sollen vermieden werden.

9.6. Die Auswirkungen des demografischen Wandels werden sich auch in Attendorn in einem prognostizierten und wahrscheinlichen Rückgang der Einwohnerzahlen darstellen. Um hier einen Beitrag zum Entgegensteuern zu leisten, um also Zuzüge von wanderungswilligen Bevölkerungsschichten zu erzielen, ist das Arbeitsplatzangebot aufrecht zu halten und auszubauen.

9.7. Planungsrechtliches Ziel ist es, im Sinne des § 1 (7) BauGB eine gerechte Abwägung der privaten und öffentlichen Belange auch im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung zu erreichen. Dabei gilt es, auch die Belange und Erfordernisse übergeordneter Planungen und sonstiger Fachplanungen im Sinne einer gerechten Abwägung oder einer zwingenden Vorgabe zu berücksichtigen.

9.8. Ein derzeit im Plangebiet vorhandenes Gewässer muss aufgrund der Planungsinhalte in Teilen verlegt und dabei neu gestaltet werden. Dieser Eingriff in die heutige Situation wird im Sinne des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) durch eine naturnahe Gestaltung des neuen Bachlaufes in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde und der gleichfalls betroffenen Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Olpe ausgeglichen. Ziel ist dabei, die Gestaltung des neuen Bachlaufes und der dazugehörigen Gewässerrandstreifen so vorzunehmen, dass nach Gesetzeslage eine naturnahe Herrichtung und insgesamt eine ökologische Verbesserung des Bachlaufes, der heute durch einen geradlinigen Verlauf des Hauptgrabens gekennzeichnet ist, und der Erhalt von geschützten Quellen bescheinigt werden kann.

10. Standortalternativenvergleich

10.1. Standortalternativen gesamtstädtisch

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit einer angenommenen Laufzeit bis zum Jahre 2020 (FNP 2020) sind im Hinblick auf die für städtebaulich notwendig erachtete Darstellung einer (neuen) gewerblichen Baufläche zur (Neu-)Ansiedlung eines Gewerbe- und Industriegebietes Alternativen zur Standortwahl untersucht worden.

Neben den Kriterien einer ökologisch/naturschutzrechtlichen Eignung sind die Standortfaktoren

- zusammenhängende Fläche von ca. 28 bis ca. 45 ha,
- Topografie,
- verkehrliche Erschließung,
- Nähe zur Wohnbebauung,
- Schutzgüter,
- städtebaulich integrierter Standort

untersucht worden.

Das Alternativenvergleichsverfahren hat dabei dem Kriterium einer zusammenhängenden Fläche zur Bedarfsdeckung einen hohen Stellenwert beigemessen. Im Zusammenwirken mit dem Auswahlkriterium „städtebaulich integrierter Standort" und in Würdigung der übrigen Kriterien sind die beiden Standorte Biggen (nordöstlich des Stadtkerns und von dessen Mittelpunkt ca. 1.900 m entfernt, südöstliche Erweiterung des vorhandenen Industriegebietes Askay) und Fernholte (südwestlich des Stadtkerns und von dessen Mittelpunkt ca. 1.700 m entfernt, westliche Erweiterung des vorhandenen Industriegebietes In der Stesse) als verbleibende Alternativen verglichen worden.

10.2. Standortalternativenvergleich Fernholte-Biggen

Im Rahmen der Erarbeitung des FNP 2020 und der damit verbundenen Darstellung einer gewerblichen Baufläche in diesem vorbereitenden Bauleitplan sind durch zwei Fachbüros Standortalternativen untersucht worden. Die Gutachten „Vergleich alternativer Gewerbestandorte Fernholte/Eckenbach und Bereich Biggen" (Landschaft + Siedlung GbR, Recklinghausen, 19.01.2006) sowie „Überprüfung von zwei alternativen Gewerbestandorten im Bereich Biggen und Fernholte/Eckenbach" (VSU, Herzogenrath, 14.01.2006) (siehe Anlagen als Abwägungsmaterial nach § 1 (7) BauGB) kommen bei der Betrachtung unterschiedlicher Schutzgüter und vor dem Hintergrund einer angestrebten Bedarfsdeckung zu der Schlussfolgerung, dass der Standort Fernholte weniger erhebliche Eingriffe in Schutzgüterbelange aufweist und ihm deshalb der Vorrang vor dem Standort Biggen einzuräumen ist.

Die den zuvor genannten Gutachten zugrunde liegenden Bewertungen eines namenlosen Gewässersystems im nördlichen/nordwestlichen Bereich des Plangebietes Fernholte ist dem Bebauungsplan Nr. 74 „Fernholte" (alt) zugrunde gelegt worden und im Zuge der Erarbeitung des neuen Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" durch weitergehende Erkenntnisse und Ausführungen ergänzt worden.

10.3. Standortalternativenvergleich Fernholte-Biggen (Ergänzung)

Nachdem weitergehende Erkenntnisse über die ökologische Wertigkeit des im westlichen Bereich des räumlichen Geltungsbereiches gelegenen Quellbachsystems im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.74 n „Fernholte" ermittelt worden und der sich daraus abgeleitete Schutzstatus nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW neu bewertet worden ist (siehe Umweltbericht und Gutachten „Umweltfachlicher Standortalternativenvergleich Fernholte-Biggen durch L + S Landschaft + Sieglung AG, Recklinghausen, 2017, siehe Anlage als Abwägungsmaterial nach § 1 (7) BauGB), stellt sich eine diesbezügliche Neubewertung des Standortalternativenvergleichs zwischen dem Standort Fernholte und dem alternativ umfänglich geprüften Standort Biggen wie folgt dar: Die für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" vorzunehmende Neubewertung des Standortvergleiches betrifft die Schutzgüter „Wasser" sowie „Tiere und Pflanzen". Für die übrigen umweltrelevanten Schutzgüter gelten die damals zum Zeitpunkt des zuvor genannten Variantenvergleichs getroffenen Einschätzungen weiterhin wie folgend ausgeführt.

Bei einer vergleichenden Neubewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser sowie Tiere und Pflanzen ist die Entwurfsplanung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" für den Standort Fernholte, die sich von der damals zugrunde gelegten Planung wesentlich unterscheidet, zugrunde gelegt worden. Eine Inanspruchnahme der im Plangebiet befindlichen Quellen ist nicht mehr beabsichtigt. Darüber hinaus ist für die geplante Gewässerverlegung außerhalb der Quellbereiche eine Lösung entwickelt worden, die die strengen Kriterien der Ausgleichbarkeit von Biotopen, die nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützt sind, erfüllt.

Unter diesen Voraussetzungen stellt sich der Vergleich der Standortalternativen Fernholte und Biggen bezüglich der Schutzgüter Wasser sowie Tiere und Pflanzen folgendermaßen dar:

10.3.1. Schutzgut Wasser

Bezüglich des Schutzgutes Wasser ist im Gebiet Fernholte die Inanspruchnahme von Fließgewässerabschnitten neu berücksichtigt worden. Die Planung sieht einen vollständigen Erhalt der vorhandenen Quellregionen sowie eine ortsnahe und plangebietsinterne Verlegung der beanspruchten Fließgewässerabschnitte vor. Somit wird sich an den Vorflutverhältnissen bezüglich des Einzugsgebietes, der Wassermengen und auch der Wasserqualität nichts ändern. Die Einschätzung einer Begünstigung des Standortes Fernholte gegenüber Biggen ist demnach weiterhin gegeben; der Nachteil des Standortes Biggen bezüglich des Schutzgutes Wasser liegt in der Lage innerhalb eines Karstgebietes und der damit gegebenen Grundwasserproblematik. Insbesondere ist in Biggen eine hohe Verschmutzungsgefährdung des Grundwasserkörpers zu erwarten.

10.3.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt ist am Standort Fernholte ein Eingriff in vorhandene nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützte Biotopstrukturen (Quellbachsystem) erforderlich. Dennoch stellt eine Inanspruchnahme der natürlichen Ausgangssituation am Standort Fernholte in der Abwägung der vorgenannten Schutzgüter den geringeren Eingriff dar. Hinsichtlich der Artenvielfalt ist aufgrund der bisherigen ackerbaulichen Intensivnutzung am Standort Fernholte eher ein Lebensraum für Generalisten, die auf andere Lebensraumangebote in der anagrenzenden Umgebung ausweichen können, gegeben. Auch wenn dies auf das Quellbachsystem nicht zutrifft, der hier stattfindende Eingriff ist so beschaffen, dass er nicht nur ausgleichbar ist, er stellt losgelöst von der Intention des Verfahrens zur Gewerbeflächenbereitstellung eine gewässerbauliche Sanierung dar. Ein um ca. 220 m verlängerter, das Wasser aus den unberührt bleibenden Quellsträngen aufnehmender Hauptgraben, wird dazu von einem begradigten Hauptgraben zu einem strukturreichen Gewässer umgestaltet, der eine gute Ein- und Anbindung an den angrenzenden Biotopkomplex NSG „Quellbäche Eckenbachtal" aufweist. Eine Wiederbesiedlung des neu angelegten Hauptgrabens mit den schützenswerten Quellarten ist gegeben.

Anders verhält es sich am Standort Biggen. Abgesehen davon, dass das dort vorhandene Karstgewässer verrohrt werden müsste, um qualitativ den Flächenbedarfen gerecht werden zu können, ist ein Karstgewässer mit möglicher spezifischer Fauna nicht wieder herstellbar oder wieder in den hydrogeologischen Ausgangskontext, also dem gegebenen Kluftsystem, zu bringen. Darüber hinaus würden am Standort Biggen ebenfalls geschützte Biotope vollständig in Anspruch genommen oder wie im Bereich des NSG „Steinbruch Biggen" partiell zerstört. Die am Standort Biggen gegebene kleinstrukturelle Biotopvielfalt sorgt in Verbindung mit teilweise besonderen Bodenqualitäten dafür, dass neben den üblichen Generalisten auch viele an spezielle Gegebenheiten gebundene geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen wären. Beispielhaft sei hier der Uhu genannt, aber auch weitere planungsrelevante Arten, z.B. Fledermäuse. Weitere Vogelarten oder Kleinsäuger haben hier Lebensraumqualitäten. Der vorzufindende Biotopverbund mit dem hervorragenden Potenzial für die Biologische Vielfalt ist am Standort Biggen nicht ersetz- oder ausgleichbar.

10.3.3. Weitergehendes Prüfergebnis und vorläufiges Fazit

Als vorläufiges Fazit ist an dieser Stelle festzustellen, dass bei einer Neubewertung der Standortalternativen Fernholte und Biggen der Standort Fernholte bezüglich des Konfliktpotenzials Tiere und Pflanzen gegenüber dem Standort Biggen Vorteile einbüßt. Es ist dennoch festzustellen, dass das Gesamtergebnis der vormaligen auf Ebene der Standortentscheidung zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche im FNP 2020 umweltfachlichen Gesamtbeurteilung weiterhin Bestand hat. Nachteile des Standortes Biggen gegenüber Fernholte liegen weiterhin beim Schutzgut Boden (weitreichendere Schutzwürdigkeit, schwieriger Baugrund im Karst), beim Schutzgut Grundwasser (hohe Verschmutzungsgefährdung), beim Landschaftsbild (größere Verluste prägender Landschaftsstrukturen, Karstmorphologie, Gehölzbestände) sowie beim Schutzgut Menschen (Verlust eines Erholungsschwerpunktes). Das Konfliktpotenzial beim Schutzgut Tiere und Pflanzen ist am Standort Biggen ebenfalls wesentlich höher einzustufen, obwohl auch am Standort Fernholte die Verlegung quellfaunabesiedelter Fließgewässerabschnitte unvermeidbar ist. Am Standort Fernholte ist die Ausgleichbarkeit dieser Inanspruchnahme gewährleistet. In Fernholte ist eine Ausgleichbarkeit quellfaunabesiedelter Fließgewässerabschnitte wie im Wasserrechtlichen Antrag nachgewiesen gewährleistet, in Biggen sind schwerwiegende Artenschutzprobleme bezüglich des Vorkommens des Uhus zu lösen. Im Gesamtvergleich ist der Standort Fernholte deshalb aus umweltfachlicher Sicht im an dieser Stelle angestellten Grobvergleich dem Standort Biggen weiterhin vorzuziehen.

Der Vergleich der Standortalternativen Fernholte und Biggen ist hinsichtlich der umweltfachlichen Belange und unter Betrachtung der planerischen Zielvorgaben und aller Schutzgüter umfassend im Umweltbericht und im „Umweltfachlichen Standortalternativenvergleich Fernholte-Biggen", Landschaft + Siedlung, Recklinghausen, November 2016 (siehe Anlage) dargelegt. In dieser Begründung sind weitreichende Aussagen zu allen abwägungsrelevanten Belangen an anderer Stelle (Punkt 21) enthalten.

Der durch diverse Analysen ermittelte Bedarf an industriellen und gewerblichen Bauflächen zur Bereitstellung von Arbeitsstätten ist letztlich zusammengefasst nicht auf einer anderen Fläche unterbringen als auf einer heute weitgehend landwirtschaftlich genutzten Fläche des Plangebietes Fernholte.

Die wesentlichen ökologisch/naturschutzrechtlich gewichteten Argumente sind im Fachgutachten „Umweltfachlicher Standortalternativenvergleich Fernholte-Biggen" an dieser Stelle als Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" wiederholend, aber erneut zur Anwendung kommend, wiedergegeben. Insofern wird an dieser Stelle nochmalig auf das genannte Fachgutachten des Büros L + S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen, vom Januar 2017 verwiesen. Die in diesem Gutachten enthaltenen Aussagen werden Teil dieser Begründung und Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" und der damit verbundenen Abwägungsentscheidungen.

10.4. Standortalternativenvergleich - weitere städtebauliche Auswahlkriterien

Der Standort Fernholte bietet eine räumliche Lage in der Nähe eines gut erschlossenen vorhandenen Industriegebietes In der Stesse (45,9 ha) und damit die grundsätzliche Möglichkeit, von einem „Industriebereich" westlich der Innenstadt zu reden.

Am Standort Biggen waren (zum Zeitpunkt der Aufstellung des FNP 2020) und sind mit den Industriegebieten Ennest, Askay und Donnerwenge mehrere ineinander übergehende große Industriebereiche bereits vorhanden (zusammen ca. 160 ha groß), deren Erweiterung durch ein zusätzliches Gewerbe- und Industriegebiet Biggen eine städtebauliche und siedlungspolitische Schwerpunktsetzung im östlichen Stadtgebiet mit den damit einhergehenden Immissionsbelastungen für Schutzgüter (z.B. Mensch) zur Folge gehabt hätte.

Den Standortvorteil einer kürzeren Anbindung an das Netz der Bundesautobahn und sonstiger überregionaler und regionaler Straßen (ca. 6 km weniger Strecke bis zu den nächstgelegenen Anschlussstellen) nutzend spricht für das Industrie- und Gewerbegebiet Fernholte auch die räumliche Nähe zum vorhandenen gewerblich-industriellen Siedlungsbereich In der Stesse und die damit verbundene Ausgewogenheit der räumlichen Verteilung gewerblich-industrieller Siedlungsbereiche im Stadtgebiet von Attendorn. Durch ein Gewerbe- und Industriegebiet Biggen entstünde ein Industriebereich aus zusammenhängenden Industrie- und Gewerbegebieten von nahezu 200 ha (vorhanden: Ennest - 100 ha; Askay - 55 ha; Donnerwenge - 10 ha; Biggen - je nach Variante 44 ha oder 38 ha). Am Standort Fernholte entsteht demgegenüber lediglich ein zusammenwirkender Bereich von 45 ha (In der Stesse) zuzüglich der Flächen des Gewerbe- und Industriegebietes Fernholte (42,35 ha Gesamtfläche). Die genannten Flächenangaben beziehen sich jeweils auf den räumlichen Geltungsbereich der jeweiligen Bebauungspläne.

In kurzer fußläufiger Entfernung zum Gewerbe- und Industriegebiet Fernholte befinden sich Wohnsiedlungsbereiche, die einen Wohnort in der Nähe von (zukünftigen) Arbeitsstätten ermöglichen. Hier beträgt die kürzeste Entfernung zu den Bauflächen des Plangebietes Fernholte nur ca. 100 m, eine fußläufige Erreichbarkeit ist über Fußwege oder wenig befahrene Straßen gewährleistet. Unmittelbar südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" schließt sich zudem eine ca. 6 ha große Siedlungserweiterungsfläche des FNP 2020 an, die im Bedarfsfall die Nachfrage nach Arbeitsstätten nahem Wohnen decken kann.

Der Standort Biggen liegt östlich bestehender Gewerbe- und Industriegebiete. Umgebende Wohnbebauung ist nicht vorhanden. Nächstgelegene vorhandene Wohnsiedlungsbereiche sind ca. 1.000 m (Auf dem Schilde II) und ca. 1.400 m (Ennest) entfernt. Siedlungserweiterungsflächen (Reserveflächen) zur Deckung einer Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in unmittelbarer Nähe zur gewerblich-industriellen Nutzung des Standortes Biggen sind erst in einer Entfernung von ca. 1.700 m vorhanden. Dem Grundgedanken einer Zuordnung von Gewerbe- und Industrieflächen zur Wohnbebauung zur Reduzierung der Verkehrsbelastungen folgend, liegen Standortvorteile bei Standort Fernholte, der kürzer und direkter an das Erschließungsnetz angeschlossen ist. Demgegenüber bietet der Standort Biggen eine verkehrliche Anbindung, die von Wohnsiedlungsbereichen weit entfernt ist.

Die Betrachtung der Standorte Biggen und Fernholte in Form einer Alternativenprüfung hat gezeigt, dass am Standort Biggen dann, wenn eine vergleichbare Nettobaufläche erreicht werden soll, im sehr hohen Maße (bis zu 3 Mio. m³) Boden zugeführt (angefüllt) werden muss. Eine Maßnahme, die nicht nur ökolo-

gisch kritisch zu werten und ökonomisch fragwürdig ist, die auch als enorm zeitaufwendig eingestuft werden muss. Diese Auffüllmaßnahme hätte folglich die Verwirklichung des benötigten Industrie- und Gewerbegebietes zeitlich erkennbar über Jahre verzögert.

10.5. Standortalternative interkommunales Gewerbegebiet Wiehtfeld (Gemeinde Finnentrop)

Neben den beiden genannten Alternativen ist untersucht worden, ob sich ein interkommunales Gewerbegebiet in Zusammenarbeit mit der benachbarten Gemeinde Finnentrop am Standort im Ortsteil Heggen (Finnentrop) verwirklichen lässt. Der Ortsteil Heggen liegt ca. 600 m von der Stadtgrenze zu Attendorn entfernt. Eine Erreichbarkeit des auf Finnentroper Gemeindegebiet geplanten Gewerbegebietes „Wiehtfeld" ist aus Richtung Attendorn durch die Ortsteile Ennest und durch das nordöstliche Stadtgebiet zwar letztendlich über eine Landesstraße (L 853) möglich, die Verkehre würden - soweit sie nicht über die südliche Attendorner Umgehungsstraße L 539 fahren - möglicherweise mehr bewohnte Gebiete (Ennest, Milstenau auf Attendorner Stadtgebiet sowie Hollenbock auf Finnentroper Gemeindegebiet) tangieren als sie das in Fernholte tun.

Das Attendorner Industrie- und Gewerbegebiet ist auf Ansiedlungswünsche flächenbeanspruchender Großbetriebe, wie sie in Attendorn trotz ihrer Zugehörigkeit zum Mittelstand typisch sind, ausgerichtet. Insofern war absehbar, dass das heute 26,29 ha große Baugebiet Fernholte (Nettobaufläche) ansiedlungswilligen (Groß-)Betrieben Flächen bieten würde, ohne die Ansprüche von Betrieben, die kleinere Flächen nachfragen, zu vernachlässigen. Die Flächen des heute insgesamt nur 14,5 ha großen Baugebietes Wiehtfeld in der Gemeinde Finnentrop sind vorrangig auf kleinere Betriebe hin ausgerichtet. Ausweislich des Bebauungsplanes Nr. 107 der Gemeinde Finnentrop „Wiehtfeld" sind die dortigen Grundstücke zwischen ca. 0,6 ha und 1,9 ha groß. Der vorliegende Bebauungsplan weist dabei vermehrt kleinere Grundstücke aus. Ein Grundstück mit 1,9 ha Größe oder einer ähnlichen Größe ist nur einmal vertreten. Aufgrund der Konzeption des städtebaulichen Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 107 „Wiehtfeld" sind diese Grundstücke nicht durch Zusammenlegung von zwei oder mehr Flächen vergrößerbar. Dahingegen bietet der Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" zwar nach dem vorliegenden Entwurf Grundstücksgrößen auch nur bis zu einer Größe von 1,9 ha an, je nach Bedarf und Nachfrage lässt sich aber eine Flächengröße eines Baugrundstückes von bis zu 8,6 ha erzielen.

Die Flächen des Plangebietes Wiehtfeld stellen zu einem überwiegenden Teil Gewerbegebiete und nur zu einem untergeordneten Teil im nordwestlichen Teil des Plangebietes auf zwei Grundstücken Industriegebiete dar. Die beiden Grundstücke mit der Festsetzung „Industriegebiet" sind hier zusammen ca. 2,7 ha groß. Die bedarfsorientierte Größe des Industriegebietes innerhalb des Attendorner Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" beträgt demgegenüber 15,19 ha. Die Bauflächen im Plangebiet Wiehtfeld hätten einerseits zwischen der Hansestadt Attendorn und der Gemeinde Finnentrop den unterschiedlichen Bedarfen entsprechend aufgeteilt werden müssen, der der Hansestadt Attendorn zugeschlagene Teilbereich hätte dann auch den qualitativen Bedarf an Flächen für Großbetriebe sowie für kleinere Firmen decken müssen. Insgesamt ist das Gewerbegebiet Wiehtfeld weder geeignet, dem quantitativen noch den qualitativen Bedarf an gewerblichen Bauflächen in Attendorn zu decken.

11. Variantenvergleich

Wie Punkt 9.8 zu entnehmen ist, befindet sich im westlichen Planbereich (siehe auch Punkt 3) ein namenloses Gewässer, das aus zwei Quellbereichen gespeist wird. Die nördlich davon liegende Quelle liegt dabei außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte", die südliche Quelle befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

Zum Umgang mit dem Quellsystem und dem darin enthaltenen Hauptgraben sind plangebietsinterne Varianten entwickelt und anhand unterschiedlicher Kriterien bewertet worden.

Um die nachfolgend beschriebenen Varianten der städtebaulichen Entwurfsgestaltung und der damit einhergehenden Gewässerverlegung bewerten zu können, ist eine Betrachtung des als gesetzlich geschützt einzustufenden Quellgebietes des im westlichen Plangebiet gelegenen Gewässers erforderlich.

Das MKULNV hat in einem durchgeführten Dissensverfahren zur Klärung unterschiedlicher fachlicher Einschätzungen eine Abgrenzung der nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope (Quellbereiche des namenlosen Gewässers) vorgenommen. Zu beachten ist, dass das nördlich gelegene Biotop (nördlicher Quellstrang) zu einem Großteil außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt und liegen wird. Der südliche Quellbereich mit seiner Quelle und seinem Quellstrang liegt jedoch als ebenfalls nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschütztes Biotop innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

Die Varianten einer Gewässerführung und der jeweils daraus abgeleiteten städtebaulichen Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" stellen sich wie folgt dar (die Angabe „Nettobaufläche" bezeichnet hier Bauflächen ohne Verkehrsflächen und ohne öffentliche Grünflächen, aber einschließlich der auf den Bauflächen festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bzw. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft):

11.1. Variante B-Plan als (V B-Plan alt)

Diese Variante ist gleichbedeutend mit dem (alten) Bebauungsplan Nr. 74 „Fernholte". Der Verlauf des südlichen Quellstrangs wird deutlich umgestaltet und dabei im äußersten nordwestlichen Teilbereich zunächst teilweise verrohrt, um anschließend entlang der dortigen Plangebietsgrenze offen geführt und letztendlich dem in der Lage leicht veränderten nördlichen Quellstrang zugeführt zu werden. So zusammengefügt wird das Quellwasser dem in der Länge in etwa halbierten Hauptgraben und sodann dem Eckenbach (Vorfluter) zugeführt.

Diese Variante dient als Referenz- und Vergleichsvariante zur Verdeutlichung der Veränderungen. Sie bietet 29,97 ha Nettobaufläche.

11.2. Variante 0 (V 0)

Die Variante V 0 (Nullvariante) klammert weiträumig den gesamten 7,9 ha großen Bereich mit den geschützten Biotopen und dem langgezogenen Verlauf des namenlosen Gewässers (Hauptgraben) von einer Inanspruchnahme zum Zwecke der gewerblich-

industriellen Nutzung der darin enthaltenen Flächen vollständig aus. Innerhalb des unveränderten räumlichen Geltungsbereiches schafft die Nullvariante einen großen Grünbereich mit einem unveränderten Gewässerverlauf und mit nicht veränderten Quellbereichen. Die Nullvariante bietet keine ökologischen Optimierungsmöglichkeiten, weil sie bestehende Strukturen des Gewässers unangetastet lässt und weiterhin die dort heute betriebene landwirtschaftliche Nutzung nicht unterbindet.

Die Nettobaufläche des Industriegebietes beträgt nur noch 23,59 ha.

11.3. Variante 1 (V 1)

Die Variante V 1 erhält gleichermaßen wie die Varianten V B-PLAN alt und V 0 alle geschützten Quellbereiche und den langgezogenen Hauptgraben in unveränderter Form und Lage. Sie erschließt aber mittels zweier Wendeanlagen nordwestlich des Hauptgrabens gelegene Flächen für eine bauliche Beanspruchung. Diese Variante erfordert zwei Gewässerquerungen (Brückenbauwerke), bietet aber deshalb, weil umfangreiche Geländeveränderungen auch im Nahbereich der Gewässer vorgenommen werden müssen, ökologische Optimierungsmöglichkeiten an den geschützten und nicht geschützten Gewässerbereichen, ohne dabei diese Landschaftsbestandteile verlegen zu müssen. Das Vorhandensein von insgesamt drei Wendeanlagen, ohne dass sich ein Ringschluss der Verkehrsflächen ergibt, qualifiziert das Erschließungssystem des städtebaulichen Konzeptes als kompliziert und wenig begreiflich.

Die Nettobaufläche des Industriegebietes beträgt 29,28 ha.

11.4. Variante 2 (V 2)

Die Variante V 2 greift in das südlich geschützte Biotop ein, in dem ein ca. 80 m langes Teilstück des ca. 150 m langen Biotops mit einer industriellen Nutzung überplant wird. Die Variante V 2 verlegt das Gewässer und damit den langgezogenen Hauptgraben an den äußersten nordwestlichen Rand des Plangebietes und schafft ihm ein naturnahes neues Flussbett, in den das Gewässer mit dem nördlich geschützten Biotop einmünden kann. Auf diese Weise entsteht ein permanent Wasser führender Bachlauf, der an den Vorfluter des Eckenbaches angeschlossen werden kann.

Das Erschließungssystem ist vereinfacht, begreiflich und stellt sich neben einer Nebenerschließung mit Wendeanlage als eine Ringerschließung dar.

Die Nettobaufläche des Industriegebietes beträgt 28,91 ha.

11.5. Variante 3 (V 3)

Die Variante V 3 greift ebenfalls wie Variante V 2 in das südlich gelegene und geschützte Biotop ein und überplant es gleichfalls wie Variante V 2 auch in großen Teilen. Im Unterschied zu dieser führt Variante V 3 aber das sich dem nördlichen Quellaustritt anschließende Gewässer unverändert in seinem Verlauf weiter.

Im Vergleich zur Variante V 2 ergeben sich höhere Anforderungen an die topografische Gestaltung, was einen höheren Aufwand bedeutet.

Die Erschließung stellt sich mit ihren drei Stichstraßen mit Wendeanlagen als aufwendig und unübersichtlich dar.

Die Nettobaufläche des Industriegebietes beträgt 28,62 ha.

11.6. Variante 4 a (V 4 a)

Die Variante V 4 a verfolgt das Ziel, das langgezogene geschützte Biotop des südlichen Quellstranges unverändert zu belassen, indem auf einen künstlich geschaffenen Zufluss auf halber Strecke verzichtet wird. Der Zufluss (vom nördlichen Quellstrang) ist an das Ende des geschützten Biotops verlegt worden.

Die Variante 4 a erhält vollständig die beiden geschützten Biotope, überplant aber den der geschützten Quelle folgenden Gewässerverlauf des nördlichen Quellstranges. Die Zusammenführung der beiden geschützten Quellbereiche vollzieht sich im östlichen Bereich des südlich gelegenen geschützten Biotops und findet ihre Fortführung in dem zu erhaltenden geradlinigen Hauptgraben des namenlosen Gewässers. Die Zusammenführung der beiden geschützten Biotope (Quellen/Quellstränge) erfordert die Anlage eines neuen Gewässers mit der entsprechenden Herrichtung des Geländes. Das dazugehörige Erschließungssystem ist wegen seiner drei Wendeanlagen weiterhin aufwendig und unübersichtlich.

Die Nettobaufläche des Industriegebietes beträgt 28,80 ha.

11.7. Variante 5 a (V 5 a)

Die Variante 5 a sieht eine öffentliche Grünfläche zur naturnahen Gestaltung des Umfeldes des neuen Gewässers im westlichen Plangebiet vor. Diese öffentliche Grünfläche ist geeignet, auch die Funktion einer ökologischen Ausgleichsfläche zu übernehmen. Geschützte Biotope werden erhalten.

Die Erschließung erfolgt ausschließlich mittels einer einfachen und begrelflichen Ringerschließung, was das Erschließungssystem äußerst übersichtlich und effizient macht. Insofern stellt die Variante V 5 a das am wenigsten verzweigte Straßennetz aller Varianten (einschließlich V B-PLAN alt) dar.

Die Nettobaufläche des Industriegebietes beträgt 27,31 ha.

Die Nettobauflächen und die voraussichtlichen Größen der beim Ausbau und der Neugestaltung des namenlosen Gewässers entstehenden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (im Folgenden und in folgender Tabelle als „öffentliche Grünfläche" (nicht im Sinne des § 9 (1) Nr. 15 BauGB) bezeichnet) sind neben den Größen der Straßenverkehrsflächen in folgender Tabelle zusammengefasst. Die Zahlen stellen Werte einer Entwurfsplanung dar und werden bei einer konkreten Ausarbeitung technischer oder städtebaulicher Entwürfe leichten Veränderungen unterworfen.

Flächengrößen Bereich Baugebiet	Variante B-PLAN alt	Variante 0	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4a	Variante 5a
Straßenverkehrsfläche	20.249,10	15.580,64	19.376,74	19.283,58	19.252,63	18.849,17	17.730,57
Gewerbefläche	299.790,44	235.956,65	292.883,19	289.150,38	286.213,63	288.016,49	273.176,54
Öffentliche Grünfläche	11.259,80	79.762,05	19.039,41	22.865,38	25.833,08	24.433,68	40.392,23

Summe	331.299,34	331.299,34	331.299,34	331.299,34	331.299,34	331.299,34	331.299,34

Es zeigt sich eine Bandbreite von 23,59 ha Nettobaufläche (V 0) bis 29,29 ha (V 1). Die Vergleichsvariante V B-PLAN alt weist eine Nettobaufläche von 29,97 ha auf.

Die Breiten der Straßen entsprechen in allen Varianten dem für den maßgeblichen Begegnungsverkehr (Lkw/Lkw) anzunehmenden Regelquerschnitt (Fahrspur: 3,25 m; kombinierter, aber einseitiger Geh- bzw. Radweg: 2,50 m; nur Gehweg: 1,50 m; Parkstreifen: 3,00 m). Das Gelände des zukünftigen Baugebietes wird so hergestellt, dass das Steigungsverhältnis der Straßen nicht mehr als 7 % beträgt.

Über die so skizzierten inneren Erschließungssysteme werden Grundstücke erreicht, die zur städtebaulichen Gestaltung und zur Einbindung in die angrenzende freie Landschaft sowohl im straßenzugewandten als auch im rückwärtigen Bereich auf den dort entstehenden Böschungsflächen begrünt werden. Somit ergibt sich von außen betrachtet ein das Industriegebiet ringförmig umgebender Grüngürtel, der in der an die Bauflächen östlich angrenzenden öffentlichen Grünfläche ihren Abschluss findet.

Allen zuvor genannten Varianten eines neuen Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" ist Folgendes gegenüber dem alten Bebauungsplan (Variante V B-Plan alt) gemein:

1) Der räumliche Geltungsbereich ist identisch.

2) Innerhalb des unveränderten räumlichen Geltungsbereiches ist der gesamte südöstliche Bereich mit der dortigen Erschließungsstraße Ruterbusch, mit den umfangreichen öffentlichen Grünflächen und mit dem dortigen Regenreinigungsbecken unverändert.

3) Das grundlegende Erschließungssystem mit einer Zubringerstraße abzweigend von der L 539 ist bis in das eigentliche Baugebiet (Industrie- und Gewerbegebiet) hinein identisch.

4) Unterschiede ergeben sich erst innerhalb der Baugebiete des Industriegebietes im Wesentlichen im nordwestlichen Bereich dort, wo sich das namenlose Gewässer mit seinem Quellsystem befindet.

5) Die Grundstücksteilungsvorschläge stellen keine verbindliche Festsetzung dar, sie dienen der Information über mögliche Grundstückszuschnitte. Im Rahmen der späteren Vermarktung der Grundstücke muss sich hier eine nachfrage- und bedarfsgerechte Aufteilung ergeben.

Aus Sicht der Umweltschutzgüter ist festzustellen, dass sich abgesehen vom Prognose-Null-Fall (V0), der zwar dem Vermeidungsgebot am ehesten entspricht, wegen zu geringer Bedarfsdeckung und aus im weiteren Verlauf dieser Ausführungen genannten städtebaulichen Gesichtspunkten heraus jedoch nicht realisierungswürdig ist, die Neubau-Variante V 5 a als die ökologisch günstigste Planungsalternative darstellt. Von der südlichen Quellregion aus fließt das Wasser im natürlichen Relief nach Norden, nimmt das Wasser der unangetasteten nördlichen Quellregion auf und fließt an der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs außerhalb der Bebauung weiter zum Eckenbach. Die westlich des Gewässers entstehende Teilfläche wird als Ausgleichsfläche genutzt und gestaltet und der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und

Landschaft festgesetzt. Die Variante V 5 a ermöglicht zum einen den vollständigen Erhalt beider Quellen inkl. Quellstränge. Zum anderen bietet diese Variante die Chance, das derzeit naturfern und begradigt ausgebaute Fließgewässersystem innerhalb des natürlich ausgeprägten Reliefs naturnah neu zu gestalten und somit unter Gewässerökologischen Aspekten eine Verbesserung der derzeitigen Situation herbeizuführen.

Diese Einschätzung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der festgestellten Ausgleichbarkeit des Verlustes der quellfaunabesiedelten Fließgewässerabschnitte außerhalb der als hoch bedeutsam erfassten Quellbereiche (Quellen und Quellstränge), die bei dieser Variante unberührt bleiben können. Der neu angelegte Fließgewässerabschnitt verläuft mit Anbindung an die freie Landschaft in einem für eine naturnahe Gestaltung ausreichend breiten, mindestens 10 m breiten Korridor. Zudem bietet diese Variante gegenüber den anderen Varianten deutliche Vorteile bezüglich der Schutzgüter Boden (wesentlich geringere Flächeninanspruchnahme) sowie Landschaft (sehr günstige Eingrünungs- und Abschirmungsmöglichkeiten Richtung West/Südwest).

Die aus Sicht der Umwelt zu favorisierende Variante V 5 a sieht vor, zur Schaffung einer ökologisch optimalen Gefällesituation die Fließgewässerlänge deutlich zu erhöhen, indem die Einmündung des nördlichen Quellstranges in das neue Fließgewässer nach Nordosten verschoben wird. Die überplanten Gewässerabschnitte werden auf einer Länge von insgesamt 768 m naturnah neu hergestellt. Betroffen von der Verlegung sind der Hauptgraben auf einer Länge von 438 m und der untere Bereich des nördlichen Quellarms auf einer Länge von 110 m, was einen Zugewinn an Gewässerlänge von 220 m bedeutet.

Nähere Ausführungen zu den ökologischen und naturschutzrechtlichen Bewertungskriterien listet der Umweltbericht (Punkt 21 und gesondertes Dokument (Umweltbericht gemäß § 2 (4) BauGB und § 2 a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" durch L + S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen, Januar 2017) als Anlage zu dieser Begründung auf). Der genannte Umweltbericht stellt einen Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte und mit seinen Inhalten ein Abwägungsmaterial gemäß § 1 (7) BauGB dar. Er ist ein selbständig wirkender Teil dieser Begrünung.

In den Sitzungen des Ausschusses für Planung und Umwelt am 07.03.2016 und der Stadtverordnetenversammlung am 16.03.2016 sind die zuvor genannten Varianten des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" eingehend beraten worden. Die Stadtverordnetenversammlung hat dazu folgenden Beschluss gefasst:

> „Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" wird beschlossen.
>
> Auf der Grundlage der Varianten V 0, V 1, V 4 a und V 5 a sowie der Variante Bebauungsplan alt (Vergleichsvariante) werden die Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB durchgeführt. Nach Abwägung der sich aus dem Beteiligungsverfahren ergebenden Belange und Sachstände wird auf der Grundlage aller vorliegenden relevanten Informationen eine Vorzugsvariante ausgewählt."

Die Planvarianten unterscheiden sich wie beschrieben insbesondere im Umgang mit den im nordwestlichen Bereich gelegenen Gewässern. Im Vorfeld des Prozesses zur Entscheidungsfindung für eine der betrachteten Varianten fand auf Einladung der Hanse-

stadt Attendorn ein Scoping-Termin unter der Beteiligung aller betroffenen Fachbehörden statt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" umfasst vollumfänglich die beiden Verfahren nach § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung). Als erster Schritt des zweistufigen Verfahrens zur Aufstellung des genannten Bauleitplanes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB im Zeitraum vom 01.04.2016 bis einschließlich 20.04.2016 durchgeführt worden. Parallel zu diesem Verfahrensschritt sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB an dem Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung beteiligt und um Angaben zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB gebeten worden.

Das Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der vorgezogenen Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist wie in § 3 (1) Satz 1 BauGB vorgesehen („... sich wesentlich unterscheidende Lösungen ...") auf der Basis der Varianten V 0, V 1, V 4 a und V 5 a sowie V B-Plan alt (Vergleichsvariante) des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" durchgeführt worden.

Nach Durchführung des Bebauungsplanverfahrens der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der parallelen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist nun aus den städtebaulichen Varianten unter besonderer Berücksichtigung der Gewässer die Vorzugsvariante V 5 a ausgewählt worden.

Aus den folgenden Gründen sind die Varianten V 2 und V 3 aus der weiteren Betrachtung und aus der Teilnahme an den Verfahren zur Aufstellung des (neuen) Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.03.2016 ausgeschieden worden:

Die Variante V 2 scheidet deshalb aus, weil sie zwar das in Rede stehende Gewässer an den nordwestlichen Rand des Plangebietes verlagert und dadurch viel Baufläche schafft, aber dabei auch einen erheblichen Teil des südlich gelegenen geschützten Biotops (Quellbereich mit dem sich anschließenden ebenfalls geschützten Quellstrang) beansprucht und mit einer Gewerbefläche überplant. Da der Schutz der geschützten Biotope auch unter Berücksichtigung des Planungsziels „bedarfsgerechte Ausweisung neuer Gewerbe- und Industrieflächen" erreicht werden kann, wird die Variante V 2 aus der weiteren Betrachtung und dem folgenden Bebauungsplanaufstellungsverfahren ausgeschlossen.

Die Variante V 3 scheidet aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls aus, da auch sie die Beanspruchung eines geschützten Biotopbereiches vorsieht. Die Variante V 3 erhält dabei aber den Fortsatz des nördlich gelegenen geschützten Quellbereiches und einen Großteil des geradlinigen Hauptgrabens mit dessen heutigem Anschluss an den Eckenbach. Zu der Problematik der Beanspruchung eines geschützten Biotops addiert sich die trennende Wirkung eines zu erhaltenden Bachlaufs mit dem Erfordernis der Herstellung einer Brücke.

Die Varianten V B-Plan alt, V 0, V 1, V 4 a und V 5 a wurden anschließend anhand nachstehender Kriterien untersucht und verglichen:

- Natur- und Landschaftsschutz,
- Städtebau,
- Wirtschaftlichkeit.

Das Entscheidungskriterium „Natur- und Landschaftsschutz" berücksichtigt ökologisch relevante Umweltbelange und basiert dabei auf gutachterlichen Ermittlungen wie sie nachfolgend auch Bestandteil dieses Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" sind („Gewässerökologische Bewertung der namenlosen Zuläufe des Eckenbachs und Betrachtung von Varianten zu deren Umgestaltung", WAGU GmbH, Kassel, März 2016). Es berücksichtigt dabei insbesondere die jeweilige ökologische Wertigkeit der im Plangebiet gelegenen Quellen, Quellbäche und des namenlosen Hauptgrabens. Es bewertet dabei auch die Eignung einer Variante, die in ihr gelegenen Biotopstrukturen mit umliegenden Biotopen im Sinne eines zusammenhängenden Verbundsystems zu vernetzen und qualitativ zu entwickeln. Unabhängig von einem ökologischen Verbundsystem werden aber auch das Entwicklungspotenzial und die Gefahr von Störeinflüssen durch angrenzende Gewerbe- und Industrieansiedlungen in Augenschein genommen und im Sinne der Nachhaltigkeit der Gewässerentwicklung betrachtet.

Das Entscheidungskriterium „Städtebau" geht auf das System des Erschließungskonzeptes, auf dessen gestalterische Einfachheit (Auffindbarkeit/Übersichtlichkeit) sowie auf dessen Sicherheitsaspekte (Stichstraßen mit Wendeanlagen stellen auch Sackgassen dar, aus denen im Falle einer Schadens- oder unfallbedingten Sperrung ungünstigerweise keine Ausweichroute existiert; eine Ringerschließung bietet dahingegen aus zwei Richtungen eine verkehrliche Anbindung). Wesentlicher Aspekt des Entscheidungskriteriums „Städtebau" ist darüber hinaus die Eignung einer Variante, das städtebauliche Ziel der Bedarfsdeckung (berücksichtigt insbesondere die Ansprüche hoch oder weniger hoch emittierender Betriebe, die Größe der Nettobaufläche und die Fähigkeit, Betriebe mit hohem Flächenbedarf ansiedeln zu können) zu erreichen.

Das Entscheidungskriterium „Wirtschaftlichkeit" berücksichtigt die Höhe der Kosten von Erdbewegungen und eines Massenausgleichs sowie gemessen an den Längen die Kosten des Straßen- und Kanalbaus. Ferner sind die Erlöse aus dem Verkauf der je nach Variante unterschiedlich großen Nettobauflächen in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einzubeziehen.

Den Entscheidungskriterien liegen neben städtebaulichen Kriterien auch Aussagen beauftragter Fachgutachter zugrunde. Zur Ermittlung weiterer Entscheidungsparameter ist auf der Grundlage der Varianten V B-Plan alt, V 0, V 1, V 4 a und V 5 a der Verfahrensschritt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit paralleler Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.03.2016 im Zeitraum vom 01.04.2016 bis einschließlich 20.04.2016 durchgeführt worden.

Stellungnahmen von Bürgern sind eingegangen. Relevante Sachverhalte zu Entscheidungskriterien für oder gegen die vorgestellten Varianten enthalten, sind dabei nicht vorgetragen worden.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind eingegangen. Umweltrelevante und gleichzeitig auf einzelne Planvarianten bezogene Stellungnahmen sind nur einem Schreiben des Kreises Olpe (Untere Landschaftsbehörde) zu entnehmen.

Der Kreis Olpe steht mittels seiner Fachbehörden im engen fachlichen Kontakt mit der Hansestadt Attendorn. Er ist über alle Aspekte der unterschiedlichen Varianten informiert. Seine Stellungnahme umfasst deshalb im Wesentlichen den Hinweis auf die Betroffenheit von geschützten Biotopen.

Die Variantenauswahl vollzieht sich aufgrund des Ergebnisses der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und der vorgezogenen Beteiligung der von den Planinhalten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB deshalb wie zuvor genannt anhand der dargelegten Entscheidungskriterien.

Die Entscheidungskriterien beinhalten dabei folgende Bedeutung/Gewichtung (Prämissen):

Die vorliegenden Erhebungen von beauftragten Fachgutachten belegen, dass die beiden im Plangebiet gelegenen Quellen von Kennarten für gesetzlich geschützte Quellen, die im Biotop- und Lebensraumtypenkatalog NRW gelistet sind, besiedelt sind. Diese Einschätzung gilt damit trotz seiner strukturellen Schädigung und der durch Stoffeinträge beeinträchtigten Wasserqualität auch für den südlichen Quellarm.

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) hat in einer übermittelten Karte eine deckungsgleiche Abgrenzung geschützter Biotope vorgenommen. Aufgrund ihres nunmehr auch gutachterlich dokumentierten Artenspektrums wird eine ökologische Wertigkeit angenommen, die einer unmittelbaren Beanspruchung im Rahmen eines Gewässerausbaus oder einer Überspannung durch Brückenbauwerke entgegensteht. Varianten, die diese geschützten Biotope beanspruchen oder mittelbar beeinträchtigen, sollen nicht zur Anwendung kommen.

Den außerhalb der kartierten Biotope, mit diesen aber in einem unmittelbaren funktionalen und ökologischen Zusammenhang stehenden weiteren Gewässerabschnitten (und hier insbesondere dem namenlosen Hauptgraben) wird eine relevante ökologische Bedeutung, die aber mit allen Belangen gem. § 1 (6) i.V.m. § 1 a BauGB der Abwägung unterliegen, zugebilligt.

Bebauungspläne sind zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung aufzustellen (§ 1 (3) BauGB), sobald ihre Notwendigkeit dazu erkannt ist. Bebauungspläne sollen dabei die ... wirtschaftlichen Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gewährleisten (§ 1 (5) BauGB). Dabei sind die Belange der ... Wirtschaft zu berücksichtigen (§ 1 (6) BauGB).

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" ist es, den Wirtschaftsstandort Attendorn zu stärken und zur nachhaltigen Sicherung der heimischen und mittelständischen Gewerbe- und Industriestruktur beizutragen, indem Flächen zur Generierung von Arbeitsstätten bereitgestellt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.07.2009 die „Entwicklungssatzung gem. § 165 BauGB für das Industriegebiet Fernholte/Eckenbach" beschlossen. Inhalt des Aufstellungsverfahrens war auch der Nachweis über den erhöhten Bedarf an Arbeitsstätten, der mit einem Nettobaulandbedarf für gewerblich/industrielle Nutzungen zwischen 28,8 ha und 44,4 ha festgestellt wurde. Die Entwicklungssatzung wurde im Rahmen einer Normenkontrolle beim OVG Münster einer gerichtlichen Nachprüfung unterzogen. Das Urteil vom 13.10.2011 wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes Leipzig vom 22.01.2013, das eine Beschwerde gegen die Nichtzulas-

sung der Revision zurückgewiesen hatte, rechtskräftig.

Aufbauend auf der Methode „GIFPRO" (Gewerbe- und Industrieflächenbedarfsprognose) hat die Bezirksregierung Arnsberg einen Bedarf in Höhe der Darstellung der Industriebaufläche Fernholte im maßgeblichen Flächennutzungsplan (FNP 2020) anerkannt.

Dem Ziel der Schaffung von Flächen zur Deckung eines Bedarfs an Arbeitsstätten kommt eine grundlegende Bedeutung zu. Der Variante, die den höchsten Anteil an Nettobaufläche zur Verfügung stellt, wird bei der Anwendung des Entscheidungskriteriums „Städtebau, hier: Bedarfsdeckung", der höchste Zielerfüllungsgrad zugestanden.

Die Wirtschaftlichkeit bestimmt sich maßgeblich durch die Kosten und die Erlöse. Neben Straßen- und Kanalbaukosten spielen die Kosten für Erdbewegungen und eines zu erreichenden Massenausgleichs eine wesentliche Rolle. Zwar lassen Angaben zu absoluten Höhen von Kosten eine Vorrangigkeit von Varianten mit niedrigen Kosten erkennen, wesentlich ist aber, dass eine Variante auch geeignet sein muss, das Ziel der Bedarfsdeckung möglichst weitreichend zu erfüllen (Effizienz). Deshalb ist zu berücksichtigen, welche Höhe an Investitionen eingesetzt werden muss, um eine bestimmte Flächengröße zu erschließen. Die Variante, die im Rahmen einer einzelwirtschaftlichen Betrachtung nach Abzug der Kosten von den Erlösen den höchsten Wert vorweist, ist in diesem Bewertungspunkt den anderen Varianten vorzuziehen.

Variantenvergleich

Im Folgenden werden die Variante V 0, V 1, V 4 a und V 5 a wie zuvor beschrieben miteinander verglichen. Am Ende des Variantenvergleichs ergibt sich eine Gesamtbewertung, die zu einer Vorzugsvariante führt. Kosten für die Straßenherstellung werden mit 160,00 € brutto/m², für die Kanalherstellung mit 960,00 € brutto/lfd. m Trennsystem angenommen. Ein Massenausgleich ist in allen Varianten möglich. Die Kosten werden mit 10,00 € brutto /m³ angenommen.

1) Variante V B-Plan alt

   Die Vergleichsvariante V B-Plan alt scheidet dabei jetzt als die in Betracht zu ziehende Vorzugsvariante aus, weil sie dem Entscheidungskriterium „Natur- und Landschaftsschutz" entgegensteht, indem sie geschützte Biotope überplant, und weil es offensichtlich Varianten gibt, die geschützte Biotope deutlich weniger beanspruchen. Das Kriterium „Natur- und Landschaftsschutz" wird stark beeinträchtigt. Die Variante wird nicht weiter verfolgt.

2) Variante V 0

   a) Natur- und Landschaftsschutz

      Die Variante V 0 klammert das ca. 7,9 ha große Gebiet mit den im Plangebiet gelegenen Quellen, den Quellsträngen und dem Hauptgraben von jeglicher Beanspruchung aus. Die Planvariante V 0 manifestiert damit den Status Quo und überlässt die Entwicklung der natürlichen Sukzession. Da eine Beanspruchung der Biotope nicht stattfindet, fällt die Bewertung der Variante V 0 auch trotz des Umstandes, dass jegliche Maßnahmen an vorhandenen Strukturen (auch solche, die ökologisch aufwertend wirken) unterbleiben, positiv aus.

Aus Sicht des Entscheidungskriteriums „Natur- und Landschaftsschutz" ist die Variante V 0 geeignet.

b) Städtebau

Das Erschließungssystem beinhaltet drei Stichstraßen, die von einem gemeinsamen Knotenpunkt ausgehen. Die Stichstraßen sind als Sackgassen mit abschließender Wendeanlage ausgebildet. Stichstraßenlösungen bergen höhere Sicherheitsrisiken (siehe vorangegangene Ausführungen), die sich hier allerdings aufgrund von Straßenlängen und des Umstandes, dass es gleich drei dieser Sackgassen gibt, summieren. Da die Übersichtlichkeit durch das Gestaltungsprinzip, dass alle Stichstraßen von einem Knotenpunkt ausgehen, gemindert wird, erscheint das Erschließungssystem der Variante V 0 aus Sicht der Entscheidungskriteriums „Städtebau", hier: Erschließungssystem, als nur bedingt geeignet.

Die Gebietsgröße stellt 23,59 ha Nettobaufläche zur Verfügung (- 5,21 ha gegenüber dem unteren Wert der Bedarfsprognose, siehe Anlage). Das Ziel der Bedarfsdeckung wird deutlich verfehlt.

c) Wirtschaftlichkeit

Fläche aller Straßen:	1,55 ha
Kosten Straßenbau:	2,48 Mio. €
Länge Kanal:	1.940 m
Kosten Kanalbau:	1,86 Mio. €
Massenbewegungen:	649.000 m³
Kosten Massenausgleich:	6,49 Mio. €
Gesamtkosten:	10,83 Mio. €
Kosten/m² Nettobaufläche:	45,90 €/m²

Die Bewertung des Entscheidungskriteriums „Wirtschaftlichkeit" erfolgt abschließend in einer tabellarischen Zusammenfassung des Entscheidungskriteriums „Wirtschaftlichkeit".

3) Variante V 1

a) Natur- und Landschaftsschutz

Die Variante V 1 ist aus der Variante V 0 abgeleitet. Sie erhält zwar alle Gewässerstrukturen, beeinträchtigt aber das gutachterlich vom Fachbüro WAGU als ökologisch wertvoll eingestufte und darüber hinaus vom LANUV kartierte südlich gelegene Biotop aufgrund eines erforderlichen Brückenbauwerks, mittels dessen dahinterliegende Bauflächen erschlossen werden.

Da auch der geradlinige Hauptgraben in seiner Biotopeigenschaft beeinträchtigt wird (gleichfalls aus den identischen Gründen durch ein Brückenbauwerk) ist die Variante V 1 aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes als weniger geeignet zu bewerten. Diese Bewertung erstreckt sich auch auf die bei-

zubehaltende Lage des geradlinigen Hauptgrabens, die hier inmitten von Bauflächen zu liegen kommt und demnach möglichen Störeinflüssen durch angrenzende Bauflächen ausgesetzt ist. Eine Biotopvernetzung mit angrenzenden Flächen ist nur an einzelnen Stellen, nicht aber vollflächig möglich, was insgesamt die Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz schmälert.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist die Variante V 1 nur eingeschränkt empfehlenswert.

b) Städtebau

Das Erschließungssystem beinhaltet auch hier die drei Stichstraßen wie in Variante V 0, hier nur in verlängerter Form und mit Brückenbauwerken, die über Gewässerbereiche führen. Weiterhin stellt sich das Erschließungssystem als unübersichtlich dar. Die systembedingten Sicherheitsrisiken bestehen weiterhin.

Aus Sicht des Entscheidungskriteriums „Städtebau", hier: Erschließungssystem, ist die Variante V 1 als nur bedingt geeignet zu bezeichnen.

Die Gebietsgröße stellt 29,28 ha Nettobaufläche zur Verfügung (+ 0,48 ha gegenüber dem unteren Wert der Bedarfsprognose). Das Ziel der Bedarfsdeckung wird erreicht.

Aus Sicht des Entscheidungskriteriums „Städtebau", hier: Bedarfsdeckung, ist die Variante V 1 geeignet.

c) Wirtschaftlichkeit

Fläche aller Straßen:	1,93 ha
Kosten Straßenbau:	3,08 Mio. €
Länge Kanal:	2.280 m
Kosten Kanalbau:	2,18 Mio. €
Massenbewegungen:	795.000 m³
Kosten Massenausgleich:	7,95 Mio. €
Gesamtkosten:	13,21 Mio. €
Kosten/m² Nettobaufläche:	45,11 €/m²

Die Bewertung des Entscheidungskriteriums „Wirtschaftlichkeit" erfolgt abschließend in einer tabellarischen Zusammenfassung des Entscheidungskriteriums „Wirtschaftlichkeit".

4) Variante V 4 a

a) Natur- und Landschaftsschutz

Die Variante V 4 a erhält vollständig die Bereiche der Biotope, deren Schutzwürdigkeit gutachterlich belegt ist und die das LANUV in einer Kartierung als geschützte Biotope eingestuft hat. Ihre durch ein hohes Artenvorkommen gekennzeichnete Wertigkeit wird hier vollständig im Bestand geschützt, erhalten bleibt

auch der geradlinige Hauptgraben, der aber auch hier inmitten von Bauflächen zu liegen kommt und deshalb anthropogenen Einflüssen ausgesetzt und deshalb in seinen Entwicklungsmöglichkeiten beschränkt ist. Der Hauptgraben wird auch hier durch ein Brückenbauwerk beeinträchtigt, weshalb die Variante V 4 a ebenfalls als weniger geeignet aus Sicht des Entscheidungskriteriums „Natur- und Landschaftsschutz" zu bewerten ist. Eine Möglichkeit zur Biotopvernetzung besteht nur in eingeschränktem Maße, weil nur reduzierte Vernetzungsmöglichkeiten mit außerhalb des Plangebietes gelegenen Biotopen in Form von schmalen Korridoren innerhalb gewerblich genutzter Flächen, nicht aber großflächige Möglichkeiten bestehen. Die Variante V 4 a beseitigt aber den in Richtung Osten verlaufenden Fortsatz des nördlichen Quellbereiches zugunsten von Bauflächen. Damit das an dieser Quelle austretende Wasser dem geradlinigen Hauptgraben und letztendlich dem Eckenbach (außerhalb des Plangebietes) zugeführt werden kann, wird eine neue Verbindung zwischen der nördlichen und der südlichen Quelle geschaffen. Hier besteht am neuen Gewässerstrang durchaus ein hohes Entwicklungspotenzial, die vorgelagerten Bauflächen können aber auch hier wie schon im Falle des an Ort und Stelle verbleibenden Hauptgrabens eine bauflächenbedingte Einflussnahme nicht ausschließen. Deshalb und aufgrund der räumlich geringen Ausdehnung ihrer zur Verfügung stehenden Fläche ist insgesamt das Entwicklungspotenzial eingeschränkt.

Aus Sicht des Entscheidungskriteriums „Natur- und Landschaftsschutz" ist die Variante V 4 a mit Einschränkungen geeignet.

b) Städtebau

Die Aussagen zu Variante V 1 gelten auch für Variante V 4 a (drei Stichstraßen mit einem gemeinsamen Knotenpunkt mindern die Übersichtlichkeit und steigern das Sicherheitsrisiko).

Aus Sicht des Entscheidungskriteriums „Städtebau", hier: Erschließungssystem, ist die Variante V 4 a als nur bedingt geeignet zu bewerten.

Die Gebietsgröße stellt 28,80 ha Nettobaufläche zur Verfügung. Dies entspricht dem unteren Wert, den eine Bedarfsprognose zur Bestimmung einer Flächengröße ermittelt hat. Das Ziel der Bedarfsdeckung wird erreicht.

Aus Sicht des Entscheidungskriteriums „Städtebau", hier: Bedarfsdeckung, ist die Variante V 4 a geeignet.

c) Wirtschaftlichkeit

Fläche aller Straßen:	1,88 ha
Kosten Straßenbau:	3,00 Mio. €
Länge Kanal:	2.268 m
Kosten Kanalbau:	2,17 Mio. €
Massenbewegungen:	821.000 m³
Kosten Massenausgleich:	8,21 Mio. €
Gesamtkosten:	13,38 Mio. €

Kosten/m² Nettobaufläche: 46,45 €/m²

Die Bewertung des Entscheidungskriteriums „Wirtschaftlichkeit" erfolgt abschließend in einer tabellarischen Zusammenfassung des Entscheidungskriteriums „Wirtschaftlichkeit".

5) Variante V 5 a

a) Natur- und Landschaftsschutz

Die Variante V 5 a erhält die gutachterlich für schützenwert erachteten und vom LANUV als artenreich erkannten Biotope und nimmt ihre Bereiche von einer baulichen Inanspruchnahme vollständig aus. Auch ihre jeweiligen Fortführungen bleiben bis auf den östlichen Teil des nördlichen Quellstranges weitestgehend erhalten oder werden hinsichtlich ihrer Funktion optimiert. Der heute schmale und geradlinige Hauptgraben mit seinen weniger hochwertig eingestuften Biotopstrukturen bekommt zukünftig ein neues naturnahes gegenüber dem heutigen Zustand deutlich verlängertes Bachbett, welches umfangreich bepflanzt wird. Flächen westlich dieses neuen Bachbettes können hochwertig entwickelt und weitreichend mit Biotopen außerhalb des Geltungsbereiches vernetzt und dabei begrünt werden.

Aus Sicht des Entscheidungskriteriums „Natur- und Landschaftsschutz" ist die Variante V 5 a geeignet.

b) Städtebau

Das Erschließungssystem der Variante V 5 a ist den Ansprüchen an eine leichte Auffindbarkeit gerecht werdend einfach gestaltet. Es stellt sich als Ringerschließung dar. Jedes angeschlossene Grundstück ist also aus zwei Richtungen anfahrbar, ein „Verfahren" ist also quasi ausgeschlossen. Sicherheitsrisiken bestehen nicht. Im Falle einer Straßensperrung besteht die Möglichkeit der Erreichung eines Grundstückes auch aus der anderen Richtung. Das Erschließungssystem ist demnach übersichtlich, verständlich sowie sicher.

Aus Sicht des Entscheidungskriteriums „Städtebau", hier: Erschließungssystem, ist die Variante V 5 a als geeignet einzustufen.

Die Gebietsgröße stellt in diesem Planungsstadium der Variantenauswahl 27,31 ha Nettobaufläche zur Verfügung (- 1,5 ha gegenüber dem unteren Wert der Bedarfsprognose). Das Ziel der Bedarfsdeckung wird nur mit Einschränkungen erreicht. Vor dem Hintergrund der überwiegenden Vorteile des Natur- und Landschaftsschutzes und des Städtebaus, hier: Erschließungssystem, werden diese Einschränkungen aber als noch hinnehmbar eingeschätzt.

c) Wirtschaftlichkeit

Fläche aller Straßen:	1,77 ha
Kosten Straßenbau:	2,83 Mio. €
Länge Kanal:	2.260 m
Kosten Kanalbau:	2,16 Mio. €

Massenbewegungen: 696.000 m³
Kosten Massenausgleich: 6,96 Mio. €

Gesamtkosten: 11,95 Mio. €
Kosten/m² Nettobaufläche: 43,75 €/m²

Die Bewertung des Entscheidungskriteriums „Wirtschaftlichkeit" erfolgt abschließend in einer tabellarischen Zusammenfassung des Entscheidungskriteriums „Wirtschaftlichkeit".

6) Tabellarische Zusammenfassung des Entscheidungskriteriums „Wirtschaftlichkeit"

Hinweis:

Den Ausgaben (Kosten) stehen auf der Einnahmeseite Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken gegenüber. Die dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 (alt) „Fernholte" und damit auch dem Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" vorangestellte städtebauliche Entwicklungssatzung nach § 165 BauGB geht in ihrer Kosten- und Finanzierungsübersicht von 30,00 € Verkaufserlös/m² Grundstücksfläche aus. Die Bodenrichtwertkarte geht aktuell von einem Verkaufswert für vergleichbare gewerblich genutzte Grundstücke von derzeit 50,00 €/m² aus.

Kriterium/Variante	**Variante 0**	**Variante 1**	**Variante 4a**	**Variante 5a**
Flächen aller Straßen	1,55 m²	1,93 m²	1,88 m²	1,77 m²
Kosten Straßenbau	2,48 Mio. €	3,08 Mio. €	3,00 Mio. €	2,83 Mio. €
Länge Kanal	1.940 lfd. m	2.280 lfd. m	2.268 lfd. m	2.260 lfd. m
Kosten Kanalbau	1,86 Mio. €	2,18 Mio. €	2,17 Mio. €	2,16 Mio. €
Massenbewegungen	649.000 m³	795.000 m³	821.000 m³	696.000 m³
Kosten Massenbewegungen	6,49 Mio. €	7,95 Mio. €	8,21 Mio. €	6,96 Mio. €
Nettobaufläche	**23,59 ha**	**29,28 ha**	**28,80 ha**	**27,31 ha**
Gesamtkosten	**10,83 Mio. €**	**13,21 Mio. €**	**13,38 Mio. €**	**11,95 Mio. €**
Gesamterlöse bei Kaufpreis (KP) 30,00 €/m²	**7,08 Mio. €**	**8,78 Mio. €**	**8,64 Mio. €**	**8,19 Mio. €**
Gesamterlöse bei Kaufpreis (KP) 50,00 €/m²	**11,80 Mio. €**	**14,64 Mio. €**	**14,40 Mio. €**	**13,66 Mio. €**
Überschuss (+)/ Fehlbedarf (-) bei *KP 30,00 €/m²*	**- 3,75 Mio. €**	**- 4,43 Mio. €**	**- 4,74 Mio. €**	**- 3,76 Mio. €**
Überschuss (+)/ Fehlbedarf (-) bei *KP 50,00 €/m²*	**+ 0,97 Mio. €**	**+ 1,43 Mio. €**	**+ 1,02 Mio. €**	**+ 1,71 Mio. €**

Die einzelwirtschaftliche Betrachtung im Rahmen einer statischen Einzahlungs- und Auszahlungsrechnung verdeutlicht, dass die Varianten V 0 und V 5 a bei einem Kaufpreis von 30,00 €/m² gleich zu bewerten sind. Die Variante V 5 a ist bei der Annahme der aktuellen Vergleichswerte von gewerblichen Grundstücken in Attendorn am wirtschaftlichsten. Die Variante V 5 a ist wirtschaftlich betrachtet den anderen Varianten vorzuziehen.

Fazit

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" ist die Deckung des erhöhten Bedarfs an Arbeitsstätten. Im Rahmen des dem Bebauungsplanverfahren vorgeschalteten Verfahrens zur Aufstellung der Städtebaulichen Entwicklungssatzung wurde ein Bedarf von 28,8 ha bis 44,4 ha Nettobauland für 12 Jahre ermittelt.

Die Nettobaulandfläche der Variante V 0 beträgt im Variantenvergleich rd. 23,59 ha.

Aufgrund der Weiterentwicklung der Variante V 5 a zum Schutz des südlichen Quelleinzugsbereiches (s. Hydrogeologisches Gutachten Altenbockum & Blomquist, Aachen, Juli 2016) und der Festsetzung eines zusätzlichen Schutzstreifens als Entwicklungsbereich des Bachlaufes von 10 m wurden aus der 27,31 ha großen Nettobaufläche der Variante V 5 a eine Nettobaufläche von 26,29 ha.

Diese flächenbeanspruchenden Maßnahmen müssten auch für die Variante V 0 erfolgen. Somit ergäbe sich für die Variante V 0 eine Nettobaufläche von nur noch ca. 22,98 ha.

Bei einem ermittelten Bedarf von 28,8 ha bis 44,4 ha Nettobauland für zwölf Jahre ist eine Zielerrechnung mit 22,98 ha Nettobauland bei der Variante V 0 in keinster Weise mehr gewährleistet. Die Variante V 0 bleibt, selbst wenn nur der Minimalwert des ermittelten Bedarfs zugrunde gelegt wird, mit ca. 6 ha weit unter diesem Wert. Im Vergleich zum Maximalwert wird dieser sogar um gut 21 ha unterschritten, womit fast nur die Hälfte des benötigten Bedarfs abgedeckt werden könnte.

Auch die Beanspruchung weiterer Flächen im Stadtgebiet oder die Teilnahme an einem interkommunalen Gewerbegebiet zusätzlich zu der Variante V 0 zur Deckung des Bedarfs ist - wie im Rahmen der Städtebaulichen Entwicklungssatzung, dem Standortalternativenvergleich Fernholte/Biggen nachgewiesen wurde - (vgl. Punkt 10) nicht möglich.

Aufgrund der nicht ansatzweise erreichten Bedarfsdeckung und dem damit verfehlten Planungsziel scheidet die Variante V 0 aus.

Ergänzend wird an dieser Stelle auch auf folgende abwägungsrelevanten Sachverhalte hingewiesen:

a. Die nicht bedarfsgerechte Nettobaufläche der Variante V 0 wirft nicht nur eine quantitative, sondern auch eine qualitative Fragestellung auf. Das bedeutet, dass durch einen lagemäßigen Erhalt des Hauptgrabens auch genau die Flächen im Vergleich zur Variante V 5 a von einer Inanspruchnahme betroffen sind, die als Industriegebiet mit den zulässigen Abstandsklassen bis Abstandsklasse einschl. III festgesetzt sind. Die Flächendifferenz zwischen den Varian-

ten V 0 und V 5 a betrifft ausschließlich die Bauflächen, auf der ein Industriegebiet festgesetzt ist. Auf diesen Flächen sind Betriebe mit den im Plangebiet höchsten Emissionen zulässig. Betroffen ist also ein für die wirtschaftliche Entwicklung Attendorns und zur Erreichung des Planungsziels sehr wichtiger Bereich. Aufgrund des qualitativen Verlustes von festgesetzten Industriegebietsflächen mit der im Plangebiet höchstmöglichen Emission scheidet die Variante V 0 aus.

b. Aber auch unter Berücksichtigung der Umweltbelange - und hier insbesondere die des namenlosen Gewässers - hat die Variante V 0 zwar den Vorteil, dass der Bestand erhalten bleibt, die Variante V 0 bedeutet aber auch, dass der aufgrund der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzung begradigte und in seiner Strukturgüte als überwiegend stark geschädigt eingestufte Bachlauf mit den vorhandenen Einbauten und Altablagerungen so erhalten bleibt.

   Weiterhin würde auch die heute bestehende landwirtschaftliche Nutzung mit ihren Begleiterscheinungen wie z.B. Pestizid- und Nährstoffeinträgen und Erosion des Oberbodens weiterhin bestehen bleiben. Die Gefährdungssituation des Gewässersystems bis hinein in den nordöstlich gelegenen Eckenbach bliebe also erhalten.

   Wird auch die zukünftige Entwicklung des Gewässers betrachtet, zeigt der Variantenvergleich, dass eine intensive Abwägung zwischen der Bedarfsdeckung und der Inanspruchnahme der Umwelt, insbesondere des Gewässers stattgefunden hat. So bleibt z.B. bei der Variante V 1 mit 29,28 ha Nettobaufläche das Gewässer komplett erhalten, wird aber von zwei Brückenbauwerken gekreuzt und von einer gewerblichen Nutzung umrahmt. Mit der Reduzierung der Nettobaufläche um ca. 3 ha im Vergleich zu der Variante V 5 a wurde bewusst in der Abwägung aller Belange, besonders der Umweltbelange, bis an die unterste, noch vertretbare Grenze zur Erreichung des Planungsziels, mit einer Nettobaufläche von 26,29 ha gegangen.

   Die Variante V 5 a mit einer Nettobaufläche von 26,29 ha, die noch die Zielerreichung gewährleistet, zeigt die intensive Abwägung der Belange der Ökologie und hier insbesondere der Gewässerverlegung mit dem kommunalen Bedarf an Gewerbeflächen. Wie in den Fachgutachten nachgewiesen, ist die Verlegung des Gewässers ausgleichbar. Sie bietet durch die Verlängerung des Bachlaufes um ca. 220 m und den naturnahen Ausbau ein gutes Entwicklungspotenzial. Zusätzlich wird eine quantitative aber auch qualitative Verbesserung der 5,12 ha großen angrenzenden neu gestalteten Grünfläche bezogen auf eine leistungsfähige Biotopvernetzung mit der angrenzenden Waldfläche und dem Biotopverbundsystem Eckenbach erreicht.

c. Das Straßenverkehrsnetz der Variante V 0 beinhaltet drei Stichstraßen. Die Stichstraßen sind als Sackgassen ausgebildet. Dieses Erschließungssystem ist notwendig, damit die Fläche so aufgeteilt werden kann, dass vermarktbare und zur Bebauung mit Industriegebäuden geeignete Grundstücksgrößen und -zuschnitte entstehen.

   Bedingt durch die Sackgassenausbildung der Stichstraßen im Haupterschließungssystem besteht ein erhöhtes Sicherheitsrisiko durch Straßensperrungen/-aufbrüche/Unfälle etc., das nicht wie bei einer Ringerschließung noch durch

eine alternative Verkehrsführung kompensiert werden kann.

d. Zusätzlich zeigt das einzelwirtschaftliche Betrachten im Rahmen einer statischen Einzahlungs- und Auszahlungsrechnung, dass die Variante V 5 a bei der Annahme der aktuellen Vergleichswerte von gewerblichen Grundstücken von 50,00 €/m² im Vergleich zur Variante V 0 ein Plus von ca. 750.000,00 € aufweist.

Mit der Variante V 0 wird das Planungsziel, die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung Attendorns zu erhalten und zu stärken, nicht erreicht. Die Hansestadt Attendorn weist einen hohen Anteil an Unternehmen des produzierenden Sektors auf, die einen Bedarf für entsprechen große Baugrundstücke sowie Standorte haben, in denen hohe Emissionen zulässig sind.

Aufgrund der örtlichen Wirtschaftsstruktur ist es erforderlich, ein großes zusammenhängendes Industrie- und Gewerbegebiet zu entwickeln. Der hohe Anteil produzierender Betriebe hat einen entsprechenden Bedarf an großen Baugrundstücken zur Folge. Dieser Bedarf kann nicht durch die Entwicklung kleinerer Gewerbegebiete gedeckt werden, für deren Entwicklung in Attendorn keine geeigneten anderweitigen Flächenpotenziale vorhanden sind.

Es ist daher erforderlich, einen zusammenhängenden großen Industriestandort zu entwickeln, der die langfristig vorhandene Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen decken kann.

Aus den v.g. Gründen scheidet die Variante V 0 sowohl in der Einzelbetrachtung der abzuwägenden Belange, als auch in der Gesamtbetrachtung aller in der Abwägung zu berücksichtigen Belange aus.

Die Variante V 5 a ist unter Abwägung aller zu berücksichtigender Belange als Vorzugsvariante ausgewählt worden.

Sie erhält die gutachterlich als geschützt eingestuften und von dem LANUV kartierten Biotope und verlängert durch ihre neue Lage die die beiden Quellstränge aufnehmende Gewässerstrecke (Hauptgraben) und entwickelt diese naturnah. Die weitreichenden Flächen des Gewässerumfeldes bieten umfangreiche Möglichkeiten zu Bio-topergänzungen und zur Biotopvernetzung. Anthropogene Störeinflüsse sind im Sinne der Nachhaltigkeit minimiert und geringer als im Falle anderer Varianten zu bewerten.

Die Vorzugsvariante 5 a ist dabei auch in Kenntnis und Anerkennung dessen, dass nicht nur die vom LANUV bereits kartieren Biotope nach § 30 BNatSchG geschützt sind, sondern darüber hinaus und ergänzend dazu auch alle anderen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" gelegenen Gewässerabschnitte des Quellbachsystems Eckenbach.

Die Verlegung eines Teiles des namenlosen Gewässers des Quellbachsystems erfordert nach § 68 WHG eine Planfeststellung. Der dazu erforderliche Antrag der Hansestadt Attendorn auf Planfeststellung beinhaltet dabei auch einen Antrag nach § 30 (3) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 30 (2) BNatSchG, wonach Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von natürlichen oder naturnahen Bereichen fließender Binnenge-

wässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation führen, verboten sind. Gutachterlich belegt und im Rahmen einer Vorprüfung dargestellt ist dabei die Ausgleichbarkeit der Eingriffe in Teile der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope (siehe Anlagenverzeichnis). Wie ausgeführt, werden Quellen dabei nicht überplant, sondern von einer Überplanung und räumlichen Verlagerung ausgeschlossen, da sie nicht ausgleichbar sind.

Die Variante V 5 a bietet das schlüssigste, einfachste und damit auffindbarste Erschließungssystem mit der höchsten Übersichtlichkeit und den geringsten Sicherheitsbedenken.

Die Variante V 5 a deckt (gerade noch) den ermittelten Bedarf und garantiert (noch) eine Zielerfüllung. Vorliegende geringfügige Abweichungen im Rahmen der vollzogenen Konkretisierung des Planentwurfes des verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" stellen das Ziel der Bedarfsdeckung nicht infrage, insbesondere wenn man die ansonsten bestehenden Vorteile mit in die Entscheidungsfindung einbezieht (Natur- und Landschaftsschutz, Erschließungssystem, Wirtschaftlichkeit).

Die Variante V 5 a stellt gemessen am reinen (absoluten) Investitionsvolumen (11,95 Mio. €) nur die zweitgünstigste Variante dar, gemessen am Ziel der Bedarfsdeckung aber die effizienteste Lösung, da sie gegenüber der kostengünstigeren Variante V 0 eine größere Nettobaufläche zur Verfügung stellt. Im Rahmen der einzelwirtschaftlichen Betrachtung hat die Variante V 5 a insbesondere bei einem aktuell zu erwartenden Verkaufserlös (orientiert an vergleichbaren gewerblichen Grundstücken in Attendorn) von 50,00 €/m² deutliche finanzielle Vorteile.

12. Planungsinhalt

Das 42,35 ha große Plangebiet ist hinsichtlich seiner festgesetzten Nutzung in drei Bereiche geteilt. Ein Bereich umfasst lediglich die mit einem einseitigen durchgehenden Parkstreifen versehene Zufahrtstraße, die von der L 539 westlich des vorhandenen Industriegebietes „In der Stesse" (Bebauungsplan Nr. 7 a „In der Stesse") abzweigt und die auf einer Länge von ca. 206 m nicht nur anbaufrei ist, sondern hier auch keinerlei raumbeanspruchende Festsetzungen westlich oder östlich der Verkehrsfläche aufweist.

Nach ca. 206 m Länge geht diese Erschließungsstraße in einen weiteren Bereich, d.h., in einen Straßenabschnitt gleicher Bauart, der von flankierenden Festsetzungen in Form ausgedehnter öffentlicher Grünflächen (und einer Fläche für ein Regenvorklärbecken/Regenrückhaltebecken) begleitet wird, über. Dieser Streckenabschnitt ist ca. 545 m lang. Die unterschiedlich großen, aber bis zu 450 m langen und in Teilen bis zu 100 m tiefen nebenliegenden Grünflächen übernehmen eine ökologische Ausgleichsfunktion und werden als öffentliche Parkanlage gestaltet. Sie dienen der Aufenthaltsqualität für die Beschäftigten/Besucher des hier begründeten Industrie- und Gewerbegebietes Fernholte, aber letztendlich auch des östlich gelegenen Industriegebietes In der Stesse. Gleichermaßen dienen diese Grünflächen den Funktionen eines ökologischen Ausgleiches und eines städtebaulichen Gliederungsinstrumentes zwischen den beiden Industriegebieten Fernholte (geplant) und In der Stesse (vorhanden). Integrierter Bestandteil eines Teiles dieses dem eigentlichen Baugebiet vorgelagerten öffentlichen Grünflächenbereiches ist eine Fläche für eine Versorgungsanlage, die ein Regenrückhaltebecken/Regenreinigungsbecken aufnehmen wird. Die mit einem Becken zur Vorklärung

versehene Mulde wird schwach belastetes Wasser des Industriegebietes aufnehmen und ein begrüntes Erscheinungsbild aufweisen. Die Begrünung dieses Reinigungsbeckens stellt eine visuelle Ergänzung und Fortführung der öffentlichen Parkanlage dar.

Nach diesem Streckenabschnitt mit seinen ausgedehnten Grünflächen und dem Regenrückhaltebecken/Regenreinigungsbecken folgt der Bereich, der aufgrund seiner Festsetzung als Baugebiet als das eigentliche Industrie- und Gewerbegebiet Fernholte zu bezeichnen ist.

Festgesetzt wird innerhalb dieser Fläche ein Industrie- und Gewerbegebiet, in dem die nach § 8 und § 9 BauNVO grundsätzlich zulässigen Nutzungen für anwendbar erklärt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihren Sitzungen am 14.07.2010 und 06.05.2015 ein „Einzelhandels- und Zentrenkonzept mit den Grenzen des zentralen Versorgungsbereiches, den zentren- und nahversorgungsrelevanten sowie den nicht zentrenrelevanten Sortimenten („Attendorner-Liste")" beschlossen. Nach § 1 (6) Nr. 4 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere „die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche" zu berücksichtigen. Nach § 1 (6) Nr. 11 BauGB sind darüber hinaus „die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung" zu berücksichtigen, wenn Bauleitpläne, z.B. ein Bebauungsplan, aufgestellt werden. In Anwendung dieser Rechtsgrundlage wird das Einzelhandels- und Zentrenkonzept zum Anlass genommen, den Verkauf von zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes („Attendorner-Liste") durch Betriebe, die Waren an Endverbraucher verkaufen, für unzulässig zu erklären. Diese Festsetzung dient dem Schutz des zentralen Versorgungsbereiches der Innenstadt und ihrer dortigen verbrauchernahen Versorgung sowie den Nahversorgungzentren. Auf weiterführende Ausführungen in Punkt 12.1.3 „Ziel der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung" wird verwiesen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die stets festzusetzende Grundflächenzahl (hier: 0,8) und das Höchstmaß der Baumassenzahl (hier: 10,0). Die Festsetzung der Höchstmaße soll dabei eine maximale Ausnutzbarkeit und damit eine größtmögliche Effizienz der Baugrundstücke bieten. Das Maß der baulichen Nutzung wird weiterhin bestimmt durch die Höhe baulicher Anlagen, die wiederum durch die auf maximal 18,0 m festgesetzte Wandhöhe bestimmt wird. Die Wandhöhe ist in Kenntnis der in Teilen hohen Böschungen (Abgrabungen) gewählt worden. So wird zumindest in Teilen des Baugebietes gewährleistet, dass Gebäude durch rückwärtig liegende Böschungen vor Einsichtnahme geschützt werden und so insgesamt das Landschaftsbild geschont wird. Erfahrungen aus in Attendorn bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten haben diese Höhe als realistisch und praxisnah erscheinen lassen. Die Festsetzung enthält die Benennung des unteren (Höhenlage der Straße) und oberen Bezugspunktes (Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand) zur Berechnung der zulässigen Wandhöhe. Überbaubare Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gebildet, die von den Verkehrsflächen 5,0 m entfernt liegen. Mit diesem Abstand wird eine Freiraumzone entlang der Straßenflächen, die zwar teilweise als nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Nebenanlagen, zumindest aber nicht mit bis zu 18 m hohen Hauptgebäuden oder baulichen Anlagen bebaut werden können, gebildet. Die Bauweise ist als abweichende Bauweise festgesetzt, um im Sinne einer größtmöglichen Grundstücksausnutzbarkeit auch Gebäude von über 50,0 m Außenlänge zu ermöglichen.

Erschlossen wird das Plangebiet mittels Verkehrsflächen, die durchgehend einen Fahrbahnquerschnitt von 6,50 m (je Fahrspur 3,25 m) aufweisen. Der Querschnitt ermöglicht einen Begegnungsverkehr Lkw/Lkw. In einigen Abschnitten der Verkehrserschließung wird der Querschnitt durch einen 3,0 m breiten einseitigen Parkstreifen und einen kombinierten Geh- und Radweg erhöht. Der Parkstreifen dient den Besuchern und Kunden der Betriebe des Industrie- und Gewerbegebietes Fernholte als Parkplatz. Den anfahrenden (oder abfahrenden) Lkws dient er darüber hinaus als Wartezone oder Abrufzone.

Die östlichen Abschnitte der verkehrlichen Erschließung, also die Bereiche, die noch keine Bauflächen des Industriegebietes erschließen, weisen einen kombinierten Geh- und Radweg auf. Dort, wo die Bauflächen des Industriegebietes beginnen, ändert sich der Straßenquerschnitt, indem nur noch ein außenliegender Gehweg entlang der äußeren Fahrspur der Ringerschließung angeboten wird, da davon auszugehen ist, dass sich der Radverkehr auf die Grundstücke des Baugebietes verteilt. Die das gesamte Baugebiet des Industrie- und Gewerbegebietes erschließenden Verkehrsflächen weisen ein Steigungsverhältnis von 2% bis 7 % auf. Ihre Gradientenhöhen werden in der Achse im Sinne des § 9 (3) BauGB festgesetzt.

Eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fußweg" ergänzt den Katalog der Festsetzungen zu den Verkehrsflächen. Es handelt sich um eine Fußwegeverbindung, die im südöstlichen Bereich des Plangebietes an eine öffentliche Straßenverkehrsfläche anschließt und so eine Durchlässigkeit des Plangebietes und einen Anschluss an umliegende Gebiete, insbesondere an den Ortsteil Neu-Listernohl, herstellt.

Eine zentrale Versorgungseinrichtung wird von der Hansestadt Attendorn betrieben. Es handelt sich um ein am östlichen Rand des bebaubaren Teiles des Plangebietes gelegenes Regenrückhaltebecken/Regenreinigungsbecken, das das schwach belastete Regenwasser der Bauflächen und der Straßen aufnimmt und nach einer Vorklärung in einen angrenzenden Vorfluter abgibt. Die Fläche ist überwiegend mit Grün gestaltet.

Diese grün gestaltete Fläche ist eingerahmt von weiteren Grünflächen, die öffentlich sind, und als Erholungsfläche, als städtebauliches Gliederungsinstrument und der ökologischen Aufwertung sowie dem naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen. Sie sind dem Industriegebiet Fernholte räumlich vorgelagert. Diese Lage befindet sich zwischen dem neu geplanten Industriegebiet und den bestehenden industriell genutzten Flächen des vorhandenen Industriegebietes In der Stesse. Eine im Westen und Nordwesten des Plangebietes gelegene Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nimmt ein Gewässer auf, das im Plangebiet vorhanden ist und das innerhalb der festgesetzten Wasserfläche geführt wird. Die Gestaltung wird eine hohe ökologische Qualität entlang des Gewässers bieten. Die Breite und Bepflanzung dieser Fläche ist geeignet, schädliche Umwelteinflüsse von dem Gewässer fernzuhalten und einen beidseitigen Uferstreifen hochwertig zu entwickeln. Die Flächen stellen in ihrer Gesamtheit Ausgleichsflächen dar.

Die Grüngestaltung des Plangebietes wird ergänzt durch Festsetzungen, die Pflanzvorschriften enthalten. Dazu zählt auch die Maßnahme, wonach pro angefangener 2.000 m² Baugrundstücksfläche des Industrie- und Gewerbegebietes ein hochkroniger Laubbaum zur Durchgrünung des Plangebietes an beliebiger Stelle des Baugrundstückes zu pflanzen ist. Anspritzbegrünung auf Böschungsflächen sowie Begrünungen insbesondere mit Hochgrün entlang der Erschließungsstraßen werden langfristig eine ansprechende

und ökologisch hochwertige Eingrünung und Durchgrünung des Plangebietes gewährleisten. Das Hochgrün ist hinsichtlich Anzahl und Dichte so gewählt, dass es die Blickbeziehung auf die zukünftige Bebauung mildert. Weitere Pflanzflächen grünen nicht nur ringförmig das Plangebiet ein, sondern stellen auch eine straßenbegleitende Begrünung dar. In Kenntnis dessen, dass hier Grundstückszufahrten nicht festgesetzt sind und aus Gründen der Flexibilität frei gewählt werden können, ist die Pflanzdichte der straßenbegleitenden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen etwas geringer als am äußeren Rand des Plangebietes gewählt worden. Ein hochkroniger Baum pro 100 m² Pflanzfläche bewirkt aber eine große Anzahl an Laubbäumen entlang der Erschließungsstraßen, die zusammen mit den anzupflanzenden Sträuchern eine durchgehende Begrünung und den Eindruck eines begrünten Industrie- und Gewerbegebietes ergeben.

Da aber die zuvor genannten Begrünungsmaßnahmen nicht ausreichen, den naturschutzrechtlichen Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sicherzustellen, werden den zu erwartenden Eingriffen aufgrund des Straßenbaus und den Eingriffen aufgrund der Bebauung der Baugebiete externe Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes zugeordnet. Diese Flächen liegen innerhalb stadteigener Flächen, d.h., die Hansestadt Attendorn ist Eigentümerin der Flächen und wird die Maßnahmen der dort geplanten Aufwertungsmaßnahmen durchführen. Es handelt sich größtenteils um ökologische Aufforstungsmaßnahmen durch die Pflanzung von standortgerechten Laubhölzern anstelle vorhandener Fichten (überwiegend Buchenvoranbau).

Örtliche Bauvorschriften zu Zäunen (die erst hinter den festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in beliebiger Ausführung und der BauO NRW entsprechend angeordnet und ansonsten nur in Holzbauweise erstellt werden dürfen), Vorschriften zur Fassadenbegrünung von vom Straßenraum aus sichtbaren Fassaden (Vorderseiten, Seitenwände) und zur Dachbegrünung ergänzen den Katalog des Planungsinhalts. Die Vorschriften der Dachbegrünung (Carports und Garagen mit weniger als 10° Dachneigung: vollflächig; Nebengebäude und untergeordnete Bauteile mit ebenfalls nicht mehr als 10° Dachneigung: 75 % ihrer Dachfläche) betreffen nicht Hauptgebäude, da deren Dachbegrünung unter Umständen eine zu hohe Dachlast und damit zu hohe investive Kosten zur Folge hätte.

Die Festsetzungen im Einzelnen:

12.1. Festsetzung „Art der baulichen Nutzung"

Das Industrie- und Gewerbegebiet ist nach § 1 (4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO nach der Art der zulässigen Betriebe und Anlagen gegliedert. Grundlage der Gliederung ist der Abstandserlass NRW 2007.

12.1.1. Inhalt

Festgesetzt wird ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO sowie ein Industriegebiet gem. § 9 BauNVO.

Das Gewerbegebiet ist gem. § 1 (4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO auf Grundlage der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2007 -V-3-8804.25.1- (MBl. NRW. 2007, S. 659) nach der Art der zulässigen Betriebe und Anlagen in die Baugebiete GE 1, Teilfläche 1, GE 1 Teilfläche 2, GE 1 Teilfläche 3 sowie GE 2 gegliedert.

Zulässig sind:

a) Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
b) Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude,
c) Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

a) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
b) Anlagen für sportliche Zwecke,
c) Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, wenn durch bauliche oder technische Maßnahmen ein ausreichender Abstand zu Schutzobjekten im Sinne des § 50 BImSchG nachgewiesen wird.

Unzulässig sind:

a) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
b) Vergnügungsstätten.
c) Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5 a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären.

Unzulässig sind in den folgenden Baugebieten:

a) GE 1 Teilfläche 1 die Betriebs- und Anlagearten der Abstandsklassen I - V
b) GE 1 Teilfläche 2 die Betriebs- und Anlagearten der Abstandsklassen I - IV
c) GE 1 Teilfläche 3 die Betriebs- und Anlagearten der Abstandsklassen I - V
d) GE 2 die Betriebs- und Anlagearten der Abstandsklassen I - IV

Ausnahmsweise können Betriebs- und Anlagearten des nächst größeren Abstandes der Abstandsliste zugelassen werden, wenn durch ein Einzelgutachten die Einhaltung der Grundsätze des Immissionsschutzes nachgewiesen wird und Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen vermieden werden.

Das Industriegebiet ist gem. § 1 (4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO auf Grundlage der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2007 -V-3-8804.25.1- (MBl. NRW. 2007, S. 659) nach der Art der zulässigen Betriebe und Anlagen in die Baugebiete GI Teilfläche 1, GI Teilfläche 2 sowie GI Teilfläche 3 gegliedert.

Zulässig sind:

a) Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
b) Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

a) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
b) Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, wenn durch bauliche oder technische Maßnahmen ein ausreichender Abstand zu Schutzobjekten im Sinne des § 50 BImSchG nachgewiesen wird.

Unzulässig sind:

a) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
b) Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären.

Unzulässig sind in den folgenden Baugebieten:

a) GI Teilfläche 1 die Betriebs- und Anlagearten der Abstandsklassen I - III
b) GI Teilfläche 2 die Betriebs- und Anlagearten der Abstandsklassen I - II
c) GI Teilfläche 3 die Betriebs- und Anlagearten der Abstandsklassen I - III

Ausnahmsweise können Betriebs- und Anlagearten des nächst größeren Abstandes der Abstandsliste zugelassen werden, wenn durch ein Einzelgutachten die Einhaltung der Grundsätze des Immissionsschutzes nachgewiesen wird und Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen vermieden werden.

Der Abstandserlass NRW 2007 (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007 ist im Ministerialblatt (MBl. NRW) Ausgabe 2007, Nr. 29, 60. Jahrgang, Seite 659, veröffentlicht.

Der Abstandserlass ist auch über die Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, oder über www.beuth.de zu beziehen. Er wird im Bauamt der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgehalten.

In den Baugebieten mit den Festsetzungen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe zum Verkauf von zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten im Sinne der unter Ziffer D.1.10. der Planurkunde des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" genannten Sortimentsliste an Endverbraucher unzulässig.

Die genannte und in der Planurkunde enthaltene Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Hansestadt Attendorn („Attendorner Liste") ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

12.1.2. Größe

Die Baugrundstücke zusammengefasst ergibt sich eine Fläche von 26,29 ha. Die auf den Baugrundstücken festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und die ebenfalls dort festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft stellen in dieser Be-

rechnung keine eigenständig flächig wirkenden Festsetzungen dar und sind deshalb hier enthalten.

12.1.3. Ziel

Die allgemeinen Ziele der Festsetzung eines Baugebietes für eine industriell-gewerbliche Nutzung sind in Punkt 9 dieser Begründung dargelegt. Die gewählte Art der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO und Industriegebiet gem. § 9 BauNVO) entspricht dabei den Planungserfordernissen und den genannten Planungszielen und dem im Rahmen einer dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" vorgeschalteten Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme gem. § 165 BauGB ermittelten Bedarf an zusätzlichen gewerblich-industriellen Bauflächen.

Die auf der Basis des § 8 und § 9 BauNVO festgesetzten Zulässigkeiten der Arten der baulichen Nutzung sollen dabei ein möglichst großes Spektrum an Betriebsarten ermöglichen, um so dem Ziel der Arbeitsplatzschaffung durch Ansiedlung von produzierenden Unternehmen möglichst mit wenig Einschränkungen Rechnung zu tragen.

Um das Gewerbegebiet der eigentlichen Zweckbestimmung zuzuführen und um diese Zweckbestimmung (siehe Punkt 9) nicht zu gefährden, werden hier Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke als Anlagen, die nicht dem produzierenden/verarbeitenden Gewerbe zuzurechnen und die u.U. auch in einem Mischgebiet zulässig sind, ausgeschlossen. In Mischgebieten in Attendorn bestehen innerhalb von Bebauungsplangebieten oder in faktischen Baugebieten nach § 34 BauGB entsprechende Flächenreserven.

Gleichermaßen als unzulässig erklärt werden Vergnügungsstätten, die der städtebaulichen Zielvorstellung, dem produzierenden Gewerbe Flächen für Arbeitsstätten zur Verfügung zu stellen, widersprechen, aber gleichfalls in anderen Gebieten des Stadtgebietes zulässig sind.

Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter, wenn die Wohnungen zweifelsfrei dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Das generelle Wohnen ist damit ausgeschlossen und die Zweckbestimmung des Gewerbegebietes gewahrt. Der Nachweis eines räumlich-funktionalen Zusammenhanges zum Betrieb ist zu führen. Ebenfalls ausnahmsweise zulässig sind Anlagen für sportliche Zwecke, wenn sie aufgrund ihrer Größe die eigentliche Zweckbestimmung (produzierendes Gewerbe) nicht gefährden.

Um das Industriegebiet der eigentlichen Zweckbestimmung (Ansiedlung von produzierendem Gewerbe) zuzuführen und um diese Zweckbestimmung nicht zu gefährden, werden auch in den Gebieten nach § 9 BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke als unzulässig erklärt. Sie finden ggf. in Mischgebieten innerhalb des Stadtgebietes (freie) Flächen zur Ansiedlung. Die Anlagen für sportliche Zwecke sind mit dem Ziel, ihnen überhaupt eine Ansiedlungsmöglichkeit zu ermöglichen, ausnahmsweise in den festgesetzten Gewerbegebieten zulässig. Für die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gilt das Gleiche wie es in Bezug auf die Gewerbegebiete ausgeführt ist. Über Einzelnachweise ist die Zweckbestimmung der Wohnung und deren räumlich-funktionaler Zusammenhang zum Betrieb nachzuweisen.

Für alle Gebiete mit den Festsetzungen Gewerbegebiet oder Industriegebiet gilt, dass Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5 a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, nicht zulässig sind. Damit sind „Störfallbetriebe" ausgeschlossen.

Störfallbetriebe unterliegen regelmäßig der Genehmigungspflicht durch die Immissionsschutzbehörden (Umweltschutzbehörden). Nach übereinstimmenden Auskünften der Unteren Umweltbehörde (Kreis Olpe) als auch der Oberen Umweltbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) gibt es auf dem Gebiet der Hansestadt Attendorn keinen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5 a) BImSchG (Störfallbetrieb), der der Störfallverordnung und der Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU zuzurechnen wäre.

Vor dem Hintergrund der das Plangebiet Fernholte umgebenden Schutzgüter (Wohngebiete, öffentliche Gebäude, im Besonderen aber die unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebiete mit darin enthaltenen Landschaftsbestandteilen, die dem separaten Objektschutz unterliegen) stellt sich die Frage, welche Bedarfe durch die Ausweisung eines Industrie- und Gewerbegebietes gedeckt werden sollen und welche Zielgruppe sich hinter der nachzuweisenden Erforderlichkeit nach § 1 (3) BauGB verbirgt.

Die dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" vorangegangene städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach § 165 BauGB weist in der Satzung den Bedarf an Flächen für Arbeitsstätten vorrangig für die heimischen ortsansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe nach. Diese Betriebe sind wie ausgeführt nicht der Störfallverordnung und der Seveso-Richtlinie zuzuordnen. Ihr Expansionsbestreben wird demzufolge einer angenommenen Wahrscheinlichkeit nach keine Flächen nachfragen, die für die Ansiedlung von Störfallbetrieben (Betriebsbereiche nach BImSchG) geeignet sein müssen. Eine bedarfsgerechte Deckung der Nachfrage nach Flächen für Arbeitsstätten kann im Hinblick auf die Ausrichtung auf die ansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe auch ohne die Bereitstellung von Baugebieten, die zur Ansiedlung von Störfallbetrieben (Betriebsbereiche nach BImSchG) geeignet sind, erfolgen.

In Anbetracht der zuvor gemachten Aussagen (eine Vielzahl von zu berücksichtigenden Schutzobjekten bei der Betrachtung der Abstandsempfehlungen nach KAS-18 und sichergestellte Bedarfsdeckung auch ohne für zulässig erklärte Störfallbetriebe (Betriebsbereiche nach BImSchG)) werden Betriebsbereiche, die von der Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EU) erfasst sind, im vorliegenden Fall des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" nach § 1 (9) BauNVO ausgeschlossen.

Um im Wege einer Einzelfallentscheidung trotz des grundsätzlichen Ausschlusses von Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5 a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, dennoch eine Ansiedlung einer solchen Anlage zu ermöglichen, kann im Rahmen einer Ausnahmeentscheidung nach § 31 (1) BauGB („Ausnahmen" - „Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind") eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 31 (1) BauGB vorliegen, ist im Rahmen des Planvollzuges, also anlässlich des dem Bebauungsplanverfahrens nachgeschalteten Genehmigungsverfahrens, zu klären. Diese Bau- und Betriebsgenehmigungen werden durch die Genehmigungsbehörden (Kreis Olpe/Bezirksregierung Arnsberg) ausgesprochen. Nach § 36 BauGB ist die Hansestadt Attendorn auch in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten.

Weitere Ausführungen sind Punkt 16 zu entnehmen.

Wie ausgeführt ist das Industrie- und Gewerbegebiet nach den besonderen Eigenschaften der zulässigen Betriebe und Anlagen in unterschiedliche Gebiete und Teilflächen gegliedert. Grundlage der Gliederung ist der Abstandserlass NRW vom 06.06.2007. Die Abstandsliste des Abstandserlasses NRW 2007 ist dieser Begründung als Anlage beigefügt. In der Umgebung des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes sind Immissionsorte als die vor Immissionen zu schützenden Wohngebäude und Wohngebiete benannt und hinsichtlich ihrer Lage im planungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB) oder Außenbereich (§ 35 BauGB) wie folgt klassifiziert worden:

Immissionsort 1

Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 9 „Petersburg I": WA
Nutzung: Wohnen
planungsrechtliche Einstufung: WA

Immissionsort 2

Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 52 „Neu-Listernohl - Nord": WA
Nutzung: Wohnen
planungsrechtliche Einstufung: WA

Immissionsort 3

Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
Festsetzung im Bebauungsplan: WA (zukünftig)
Nutzung: Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, § 4 BauNVO
planungsrechtliche Einstufung: WA

Immissionsort 4

Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 1 a „Neu-Listernohl": WR
Nutzung: Wohnen
planungsrechtliche Einstufung: WR

Immissionsort 5

Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 17 „Neu-Listernohl - Erweiterung": WR
Nutzung: Wohnen
planungsrechtliche Einstufung: WR

Immissionsort 6

Darstellung im FNP 2020: landwirtschaftliche Fläche
Festsetzung im Bebauungsplan: - (Außenbereich)
Nutzung: Wohnen

planungsrechtliche Einstufung: wie MI

Immissionsort 7

Darstellung im FNP 2020: landwirtschaftliche Fläche
Festsetzung im Bebauungsplan: - (Außenbereich)
Nutzung: Wohnen/landwirtschaftliche Hofstelle
planungsrechtliche Einstufung: wie MI
TA-Lärm-Richtwerte: 60/45 dB(A)

Immissionsort 7 a

Darstellung im FNP 2020: landwirtschaftliche Fläche
Festsetzung im Bebauungsplan: - (Außenbereich)
Nutzung: Wohnen/landwirtschaftliche Hofstelle
planungsrechtliche Einstufung: wie MI

Immissionsort 8

Darstellung im FNP 2020: landwirtschaftliche Fläche
Festsetzung im Bebauungsplan: - (Außenbereich)
Nutzung: (Ferien-)Wohnen
planungsrechtliche Einstufung: wie MI

Immissionsort 9

Darstellung im FNP 2020: landwirtschaftliche Fläche
Festsetzung im Bebauungsplan: - (Außenbereich)
Nutzung: Wohnen
planungsrechtliche Einstufung: wie MI

Immissionsort 10

Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
Festsetzung im Bebauungsplan: - (Satzung gem. § 34 BauGB „Biekhofen")
Nutzung: Wohnen
planungsrechtliche Einstufung: WR

Immissionsort 11

Darstellung im FNP 2020: gemischte Baufläche
Festsetzung im Bebauungsplan: - (Satzung gem. § 34 BauGB „Beukenbeul")
Nutzung: Wohnen
planungsrechtliche Einstufung: wie WR

Immissionsort 12

Darstellung im FNP 2020: landwirtschaftliche Fläche
Festsetzung im Bebauungsplan: - (Außenbereich)
Nutzung: Wohnen
planungsrechtliche Einstufung: wie MI

Immissionsort 13

Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 1 a „Neu-Listernohl": WR
Nutzung: Wohnen
planungsrechtliche Einstufung: WR

Immissionsort 14

Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
Festsetzung im Bebauungsplan: WA (zukünftig)
Nutzung: Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, § 4 BauNVO
planungsrechtliche Einstufung: WA

Das Planungsbüro für Schallschutz Altenberge, Senden, Januar 2017, hat die Anwendbarkeit des Abstandserlasses bejaht und die Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen in Abhängigkeit von ihrer Zugehörigkeit zu den Abstandsklassen des Abstandserlasses NRW 2007 definiert. Die gliedernde Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" setzt in Anwendung der genannten schalltechnischen Untersuchung die Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen fest, indem geregelt wird, welche Abstandsklassen des Abstandserlasses NRW 2007 unzulässig sind.

Grundlage der Festsetzung ist der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007 sowie für weitere Festsetzungen auch die DIN 18005/07.02 „Schallschutz im Städtebau", Teil 1 mit Beiblatt 1 zu Teil 1 und Teil 2. Die Abstandsliste ist anzuwenden zur Gewährleistung ausreichender Abstände zwischen bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Anlagen industrieller, gewerblicher und sonstiger Art einerseits und Wohngebieten andererseits. Sie gilt sowohl für die bauplanungsrechtliche Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten als auch reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten, sofern sie an vorhandene oder geplante Gewerbe- und Industriegebiete heranrücken (vgl. Nr. 2.2.2 des Abstandserlasses).

Das zuvor genannte Gutachten untersucht in unterschiedlichen Kapiteln neben den von den Verkehrswegen ausgehenden Lärmemissionen sowie die im Plangebiet zu erwartende Lärmbelastung die umliegend um das Plangebiet vorhandene und zu schützende Wohnbebauung und macht in Kenntnis der planungsrechtlichen und immissionsrechtlichen Einstufung dieser Bebauung Vorschläge zu Festsetzungen, die die erforderlichen Abstände im Sinne des Trennungsgrundsatzes des § 50 BImSchG wahren.

Sollte ein Betrieb den Nachweis erbringen, dass es die von ihm verwendeten Anlagenarten rechtfertigen, ihn einer höheren Abstandsklasse zuzuordnen, ist ihm im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Baugenehmigung/immissionsschutz-rechtliche Genehmigung zu erteilen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte zur Art der baulichen Nutzung schließt bestimmte Betriebe und Anlagen nach Abstandserlass sowie Betriebsbereiche nach § 50 BImSchG aus. Ob dennoch die Zweckbestimmung eines Industrie- und Gewerbegebietes gewährleistet ist, ist im Folgenden geklärt:

Die auf den grundsätzlichen Regelungen der §§ 8 und 9 BauNVO basierende Festsetzung von Zulässigkeiten wird eingeschränkt durch die Anwendung des Abstandserlasses 2007. Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz *„Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohnge-*

bieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstigen für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)" vom 06.06.2007 gliedert das Plangebiet in Teilflächen unterschiedlicher Zulässigkeit im Hinblick auf die von (zulässigen/unzulässigen) Betrieben und Anlagen ausgehende Emissionen und die zu erwartenden Immissionen (im Wesentlichen: Lärm).

Die Anwendung des Abstandserlasses 2007 ergibt unter der Berücksichtigung der umliegenden zu schützenden Wohnbebauung die Zulässigkeit von Betrieben der Abstandsklassen III bis VII in räumlich getrennt festgelegten Teilflächen der Industrie- und Gewerbegebiete. Dabei entfallen auf

die Abstandsklassen VII bis VI (Abstand 100 m bis 200 m): ca. 2,99 ha
die Abstandsklassen VII bis V (Abstand 100 m bis 300 m): ca. 8,11 ha
die Abstandsklassen VII bis IV (Abstand 100 m bis 500 m): ca. 10,29 ha
die Abstandsklassen VII bis III (Abstand 100 m bis 700 m): ca. 4,90 ha

Aufgrund von umliegenden Wohnnutzungen sind Betriebe und Anlagen, die einen Abstand von mehr als Abstandsklasse III (700 m) erfordern (Abstandsklasse II = 1.000 m und Abstandsklasse I = 1.500 m) unzulässig.

Die im Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" als zulässig festgesetzten Abstandsklassen VII (100 m Abstand) bis III (700 m Abstand) umfassen die Betriebe der lfd. Nummern 23 bis 221 der Abstandsliste 2007. Damit sind lediglich Betriebe mit den lfd. Nummern 1 bis 22 für unzulässig erklärt. Die Betriebe mit den lfd. Nummern 23 bis 221 können sich auf einer Nettobaufläche von insgesamt 26,29 ha ansiedeln. Dabei entfallen auf Flächen, die als Industriegebiet festgesetzt sind ca. 15,19 ha, und auf Flächen, die als Gewerbegebiet festgesetzt sind ca. 11,10 ha.

Für zulässig erklärt werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" also 90 % der in der Abstandsliste des Abstandserlasses 2007 gelisteten Betriebe (199 von 221). Den unterschiedlichen Betrieben stehen die zuvor genannten Flächenanteile zur Verfügung.

Die in Anwendung des Abstandserlasses 2007 im Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" festgesetzten Zulässigkeiten spiegeln die Art der baulichen Nutzung, wie sie die §§ 8 und 9 BauNVO („Gewerbegebiete" und „Industriegebiete") regeln, wider. Trotz des Ausschlusses der lfd. Nummern 1 bis 22 der Abstandsliste des Abstandserlasses 2007 ist die Zweckbestimmung des Industrie- und Gewerbegebietes Fernholte aufgrund des überwiegenden Anteils an zulässigen Betrieben (90 % der gelisteten Betriebe) gewahrt.

Der Ausschluss von Störfallbetrieben der Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EU) führt zwar zu einer weiteren Reduzierung der für zulässig erklärten Betriebe, nicht aber zu einer Infragestellung der Zweckbestimmung des Industrie- und Gewerbebetriebes. Diese ergäbe sich dann, wenn eine überwiegende Anzahl an nach §§ 8 und 9 BauNVO grundsätzlich für zulässig erklärten Betrieben durch einschränkende (gliedernde) Festsetzung im konkreten Fall für unzulässig erklärt würden und der Teil der zulässigen Nutzung, der kein Gewerbe- oder Industriegebiet ausmacht (also auch in anderen Gebieten, z.B. einem Mischgebiet, zulässig wäre), überwiegend wäre (z.B. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen, Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten, Betriebswohnungen).

Da die Festsetzungen nur „Betriebsbereiche" ausschließt, ansonsten aber andere Industrie- und Gewerbebetriebe, die keinen „Betriebsbereich" im Sinne des § 3 (5 a) BImSchG (oder der 12. BImSchV: Störfallverordnung) bilden, zulässig sind, ist der planerisch-gestaltende Auftrag des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" zur Bedarfsdeckung gewahrt. Dies wäre nur anders, wenn auch andere Industrieanlagen, die keinen Betriebsbereich bilden (können), nicht oder in weiten Teilen des Plangebietes nicht zulässig wären. Wie ausgeführt sind aber 90 % der in der Abstandsliste des Abstandserlasses 2007 geführten Betriebe für zulässig erklärt.

Der Ausschluss nach § 1 (9) BauNVO von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 (5 a) BImSchG berücksichtigt den Schutz der umliegend um das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 74 n „ Fernholte" vorzufindenden unterschiedlichen Schutzobjekte (insbesondere die unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebiete) vor einer Gefährdung durch Störfälle. Er führt nicht dazu, dass die Zweckbestimmung des Industrie- und Gewerbegebietes gefährdet ist, weil die weitaus überwiegende Anzahl an (Einzel-)Betrieben für zulässig erklärt wird. Der Ausschluss von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 (5 a) BImSchG gefährdet nicht das städtebauliche Ziel der Bedarfsdeckung, da diese vorrangig auf die heimischen Industrie- und Gewerbetriebe ausgerichtet ist und durch diese Betriebe voraussichtlich keine Nachfrage nach Flächen für Betriebsbereiche im Sinne von § 3 (5 a) BImSchG erfolgen wird.

Das Industrie- und Gewerbegebiet liegt im Mittel ca. 1,5 km von der Innenstadt mit seinem zentralen Versorgungsbereich, ca. 4 km vom Nahversorgungszentrum Ennest, ca. 6 km vom Nahversorgungszentrum Helden und ca. 0,6 km vom Nahversorgungszentrum Neu-Listernohl entfernt. Als ein solcher Standort ist er städtebaulich und im Hinblick auf seine Versorgungsfunktion mit Waren der festgesetzten Sortimentsliste als nicht integriert zu betrachten. Der Verkauf von zentren- und nahversorgungrelevanten Kernsortimenten wie aufgeführt würde zu einer Schwächung der Einzelhandelsfunktion des zentralen (Innenstadt-)Versorgungsbereiches und der Nahversorgungszenten Ennest, Helden und Neu-Listernohl führen. Um derartige unerwünschte Effekte zu vermeiden und um die zentrale Bedeutung der Innenstadt und der Ortsteile zur Versorgung der Bevölkerung zu stärken, sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe zum Verkauf von zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten im Sinne der Sortimentsliste („Attendorner Liste" gem. Einzelhandelskonzept) an Endverbraucher unzulässig. Als ein im Sinne der Funktion „Einkaufen/Versorgen" nicht in vorhandene (Wohn-)Siedlungsgefüge integrierter Standort eignet sich das Plangebiet Fernholte nicht als Nahversorgungsstandort zur Versorgung der umliegend nicht/oder nicht wesentlich vorhandenen Wohnbevölkerung. Wäre es als ein solcher zu betrachten, würde es gleichermaßen die im Mittelpunkt von Neu-Listernohl (als der am nächsten gelegene Wohnsiedlungsbereich) vorhandenen Läden und sonstigen der Versorgung dienenden Handelseinrichtungen gefährden.

Im Plangebiet Fernholte sind aber in Auslegung der getroffenen Festsetzungen Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten zulässig. Sie dürfen dabei über ein zentren- und nahversorgungsrelevantes Randsortiment bis maximal 10 % ihrer jeweiligen Gesamtverkaufsfläche verfügen. Bei diesem Randsortiment wird aufgrund des geringen Anteils am Gesamtsortiment unterstellt, dass schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche oder Nahversorgungsbereiche nicht ausgelöst werden.

Die Innenstadt von Attendorn stellt aufgrund ihrer Struktur aus Gebäuden und Verkehrswegen einen klar abgegrenzten Bereich dar. So begrenzt ein ehemaliger Wallring (heute im Wesentlichen als fußläufige ringförmige „Promenade" genutzt) einen Innen-

stadtbereich, für den die Stadtverordnetenversammlung am 14.07.2010 und in Form einer Überarbeitung (Neufassung) am 06.05.2015 ein „Einzelhandels- und Zentrenkonzept mit den Grenzen des zentralen Versorgungsbereiches, den zentren- und nahversorgungsrelevanten sowie den nicht zentrenrelevanten Sortimenten („Attendorner Liste")" beschlossen hat. Ziel ist es, den zentralen Innenstadtbereich und damit den Einkaufs- und Versorgungsbereich mit seinen Einzelhandelsbesatzen zu stärken und Ansiedlungen von Handelsbetrieben in Bereichen, die Kaufkraft aus der Innenstadt abziehen, zu verhindern. In diesem Sinne werden im Industrie- und Gewerbegebiet Fernholte in Anwendung der Satzung über das Einzelhandels- und Zentrenkonzept die Kernsortimente der gleichfalls als Satzung beschlossenen „Attendorner Liste" ausgeschlossen, um so negative Auswirkungen (z.B. Kaufkraftabflüsse mit der Gefahr der daraus resultierenden Geschäftsaufgabe) in der Innenstadt und in Nahversorgungsbereichen (Ortsteil Ennest, Helden, Neu-Listernohl) zu verhindern. Kernsortimente, die diesem Konzept und der „Attendorner Liste" nicht widersprechen, sind folglich zulässig, da von ihnen keine schädlichen Auswirkungen auf das Stadtzentrum und den zentralen Versorgungsbereich oder auf Nahversorgungszentren ausgehen.

12.2. Festsetzung „Maß der baulichen Nutzung"

Das Maß der baulichen Nutzung unterscheidet zwischen der Grundflächenzahl, der Baumassenzahl und der Höhe baulicher Anlagen.

12.2.1. Inhalt

Festgesetzt wird das Höchstmaß einer Grundflächenzahl von 0,8, die höchstzulässige Baumassenzahl von 10,0 sowie eine Wandhöhe über fertig hergestellter Straße (deren Höhe jeweils festgesetzt ist) von 18,0 m (oberer Bezugspunkt: Schnittpunkt Dachhaut/Außenwand). Eine Überschreitung der zulässig festgesetzten Wandhöhe um bis zu 2,0 m ist ausnahmsweise zulässig.

12.2.2. Größe

Das Maß der baulichen Nutzung bezieht sich auf die Fläche des Netto-Baulandes von 26,29 ha.

12.2.3. Ziel

Das Ziel der Festsetzungen leitet sich aus der Festsetzung der Höchstmaße der Grundflächenzahl und der Baumassenzahl ab. Garantiert werden soll eine möglichst große Baufreiheit durch eine möglichst große Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes. Die Ausnutzbarkeit wird aber nicht nur beschränkt durch die Baugrenzen, die ihre Grenzen an den ebenfalls auf dem Grundstück befindlichen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie an den Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen finden, sondern auch durch die maximal zulässige Wandhöhe von 18,0 m. Diese orientiert sich an den Bedarfen und der Nachfrage, die insbesondere aus den vorhandenen und bebauten Industrie- und Gewerbegebieten Ennest, Askay und Auf dem Schilde III (Donnerwenge) und den dortigen Industriegebieten abgeleitet wird. Hier finden sich Gebäude (Produktionshallen, Hochregallager), die diese Höhe beanspruchen. Die Höhe von 18,0 m ist weiterhin in Kenntnis der Höhe der beim Straßenbau und der Grundstücksterrassierung entstehenden Böschungen gewählt worden. Es ergeben sich an der südwestlichen Plangebietsgrenze Böschungen, deren Höhen einen weitaus größten Teil der Gebäudehöhen, die entstehen

können, verdecken. Die Höhe wird berechnet zwischen der festgesetzten Höhe der an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche (festgesetzte Gradientenhöhe) in der Mitte der der Straße zugewandten Gebäudeaußenwand und dem Schnittpunkt der Oberkante des Daches mit der Gebäudeaußenwand. Untergeordnete Bauteile können diese Höhe ausnahmsweise um bis zu 2,0 m überschreiten, da durch sie die grundlegende Höhe von 18,0 m nicht gefährdet wird.

12.3. Festsetzung „Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche"

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche wird größtenteils überlagert durch Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie durch Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die Größenangabe unter Punkt 12.3.2 berücksichtigt nicht solche nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die durch anderweitige Festsetzungen überlagert werden.

12.3.1. Inhalt

Festgesetzt wird eine abweichende Bauweise, die innerhalb der aus Baugrenzen gebildeten überbaubaren Grundstücksfläche verwirklicht werden kann. Baugrenzen haben einen Abstand von 5,0 m zur Straßenverkehrsfläche.

12.3.2. Größe

Die Netto-Baufläche innerhalb der Baugrundstücke umfasst eine Größe von 26,29 ha.

12.3.3. Ziel

Ziel der abweichenden Bauweise ist es, Gebäude zuzulassen, deren Länge 50 m überschreiten kann. Grenzabstände nach § 6 BauO NRW sind dennoch einzuhalten, so dass die abweichende Bauweise im Sinne einer offenen Bauweise zu verstehen ist. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden aus Baugrenzen gebildet. Ihr vorderer Abstand zur erschließenden Straße beträgt 5,0 m, um so einen städtebaulich wirksamen Freiraum entlang der Verkehrsfläche zu erreichen. Hintere Baugrenzen befinden sich teilweise in Bereichen, die als Böschungen ausgestaltet werden. Werden sie in Anspruch genommen, ist die Beseitigung der Böschung und die Anlegung einer Stützwand in geringem Umfange erforderlich. Da keine gesonderten Regelungen getroffen sind, wird ein Vorschreiten von untergeordneten Bauteilen im Sinne des § 23 (3) BauNVO für die Baugrenze zulässig sein. Das Vortreten kann maximal 2,0 m betragen, da ein höheres Maß an vortretenden Gebäudeteilen über die Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen reichen würde, was unzulässig ist.

12.4. Festsetzung „Fläche, die von einer Bebauung freizuhalten ist"

Die Festsetzung überlagert Festsetzungen zu Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie nicht überbaubare Grundstücksflächen.

12.4.1. Inhalt

Festgesetzt werden Sichtflächen, die von Hindernissen mit einer Höhe von mehr als 0,60 m über allen angrenzenden endgültig hergestellten Erschließungsstraßen ständig freizuhalten sind.

12.4.2. Größe

Die Größe aller Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, beträgt zusammen ca. 375 m².

12.4.3. Ziel

Ziel dieser Festsetzung ist es, ein für Verkehrsteilnehmer möglichst gefahrloses Benutzen der Knoten- und Einmündungsbereiche von Straßen zu ermöglichen, indem Sich behindernde Hindernisse über einer Höhe von 0,60 m ausgeschlossen werden. Über eine Höhe von 0,60 m über endgültig hergestellter Erschließungsstraße kann der Autofahrer auf andere Verkehrsteilnehmer schauen.

12.5. Festsetzung „Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung"

Alle Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zusammengefasst stellen das Erschließungskonzept des Baugebietes dar.

12.5.1. Inhalt

Festgesetzt werden Straßenverkehrsflächen ohne bindende Aufteilung dieser Flächen in Flächen mit unterschiedlichen Funktionen. Die Höhenfestsetzung der Straße geschieht durch Einschrieb in die Planzeichnung und Markierung mittels eines Punktes auf der Achse in Anwendung des § 9 (3) BauGB. Die Straßenhöhe stellt dann eine Gradientenhöhe dar. Sie dient im Folgenden der Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen auf den angrenzenden Grundstücken.

Verkehrsflächen haben eine Breite von 6,50 m (3,25 m je Fahrspur), was einen Begegnungsverkehr Lkw/Lkw ermöglicht. Abzweigend von der L 539 weist der Straßenquerschnitt von dieser Landesstraße bis zum Beginn der Bauflächen einen einseitigen kombinierten Geh- und Radweg von 2,50 m, einen dortigen begrünten Trennstreifen von 1,0 m und - auf der gegenüberliegenden Straßenseite - einen Parkstreifen von 3,0 m Tiefe auf.

Ab der Stelle, an der die Baugebiete des Industrie- und Gewerbegebietes beginnen, befindet sich entlang aller Hauptverkehrsstraßen nur noch ein einseitiger Gehweg (1,50 m). Kurze Stichstraßen im nordöstlichen Plangebiet weisen keinen Gehweg oder Radweg auf.

Eine fußläufige Verbindung im südöstlichen Plangebiet (Breite: 2,50 m) bindet umliegende Bereiche, insbesondere der Ortschaft Neu-Listernohl, an die öffentliche Grünfläche des Plangebietes und an das Straßen- und Gehwegenetz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes an.

12.5.2. Größe

Die Verkehrsfläche, die von der L 539 abzweigt und bis an die Bauflächen des Plangebietes heranführt, hat eine Größe von ca. 14.486 m². Die Verkehrsflächen innerhalb der als Industriegebiete festgesetzten Baugebiete weist eine Flächengröße von zusätzlichen 17.582 m² auf. Der Fußweg im südöstlichen Plangebiet (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fußweg") hat eine Größe von ca. 262

m². In der Summe haben die Verkehrsflächen des Plangebietes eine Größe von ca. 3,23 ha.

12.5.3. Ziel

Das Ziel der Verkehrsflächen ist neben der grundlegenden Absicht der Erschließung der Baugebiete ein effizienter Umgang mit Grund und Boden, was z.B. durch den Verzicht von beidseitigen Gehwegen im eigentlichen Baugebiet dokumentiert wird. Hier ist das Verkehrsaufkommen zielgerichtet und in Höhe einzelner Baugebietsflächen eher als gering zu bewerten, was den Verzicht auf einen beidseitigen Gehweg rechtfertigt. Ziel des Parkstreifens innerhalb der Verkehrsfläche des Bauabschnittes zwischen der Einmündung in die L 539 und den Beginn der Industriebauflächen ist die Unterbringung von ruhendem Verkehr, der durch das Plangebiet selber ausgelöst wird (Lkw/Pkw, hier insbesondere Kunden und Besucher), und im Falle der Lkw auch die Einrichtung einer Wartezone/Abrufzone.

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fußweg" im südöstlichen Plangebiet stellt nur eine fußläufig zu benutzende Verbindung dar, die Neu-Listernohl und umliegende Wohnbereiche an die öffentliche Grünfläche des Plangebietes und an das außerhalb gelegene Straßen- und Wegenetz der Umgebung, aber auch an das Plangebiet selber anbindet. Insofern ist hier eine Durchlässigkeit im Sinne der nicht verkannten Erholungsfunktion der Umgebung beabsichtigt.

12.6. Festsetzung „Fläche für Versorgungsanlagen"

Die Fläche für Transformatorenstationen (Versorgungsanlage: Elektrizität) und für Löschwasser befinden sich jeweils gebündelt an drei Stellen im Plangebiet.

12.6.1. Inhalt

Festgesetzt werden Flächen für Versorgungsanlagen mit den Zweckbestimmungen „Elektrizität" (Transformatorenstationen) und „Löschwasser". Die Flächen liegen räumlich beieinander.

12.6.2. Größe

Die Flächengröße aller drei Versorgungsflächen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität" beträgt in der Summe 163,50 m². Die drei Flächen für die Löschwasserversorgung haben addiert eine Größe von 346,50 m².

12.6.3. Ziel

Ziel der Festsetzung von insgesamt drei Flächen für Transformatorenstationen ist die Versorgung der im Industrie- und Gewerbegebiet zulässig und erwarteten Betriebe und Anlagen mit ausreichenden Strommengen. Betreiber wird der örtliche Versorger „Bigge Energie" sein.

Ziel der Festsetzung von Flächen für die Löschwasserversorgung ist die flächendeckende Versorgung aller Bauflächen mit ausreichendem Löschwasser. Die unterirdischen Behälter sichern zusammen mit dem Leitungsnetz eine ausreichende und auf die Bedürfnisse einer Industrie- und Gewerbegebietes ausgerichtete flächendeckende Löschwasserversorgung von insgesamt 192 m³/2 h.

12.7. Festsetzung „Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser"

Die Fläche wird von der Hansestadt Attendorn betrieben.

12.7.1. Inhalt

Festgesetzt wird eine große Fläche im östlichen Bereich des Plangebietes, die ein in die dortige öffentliche Grünfläche integriertes Regenrückhaltebecken/Regenreinigungsbecken aufnimmt.

12.7.2. Größe

Die Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken/Regenreinigungsbecken" hat eine Größe von ca. 12.098 m².

12.7.3. Ziel

Das Regenrückhaltebecken/Regenreinigungsbecken erfüllt nicht nur die Funktion der Regenrückhaltung und der dosierten Abgabe von Niederschlagswasser des Plangebietes in einen Vorfluter, sondern (und wesentlich) die Funktion, das Regenwasser, das auf den Baugrundstücken des Plangebietes und den dortigen öffentlichen Straßen anfällt und das u.U. belastet ist, nicht in den Untergrund vor Ort auf den Flächen, auf denen es anfällt, abzuführen, sondern zuvor zu reinigen. So betrachtet erfüllt die Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken/Regenreinigungsbecken" eine wesentliche Erschließungsfunktion und verfolgt dabei das Ziel, einen umweltschonenden Umgang mit Niederschlagswasser im Sinne des WHG und des LWG sowie einen Schutz des Grundwassers zu garantieren.

12.8. Festsetzung „Grünfläche"

Alle Grünflächen werden durch die Hansestadt Attendorn angelegt. Die Flächen verbleiben in deren Eigentum und Besitz.

12.8.1. Inhalt

Festgesetzt werden öffentliche Grünflächen im östlichen Plangebiet. Zulässig sind Notzufahrten, Fußwege und bauliche Anlagen, die der Parkgestaltung dienen (Bänke, Spielgeräte, Trimmgeräte etc.). Die Grünanlagen stellen Ausgleichsflächen im Sinne des § 9 (1 a) Satz 2 BauGB dar.

12.8.2. Größe

Die einzelnen, aber zusammenwirkenden, öffentlichen Grünflächen haben zusammen folgende Größe: ca. 51.910 m²

12.8.3. Ziel

Die öffentliche Grünfläche im östlichen Plangebiet, die durch die Erschließungsstraße, die in das Plangebiet hineinführt, durchbrochen ist, erfüllt neben ihrer Funktion als städtebauliches Gliederungsinstrument zur Trennung der beiden Industriegebiete „In der

Stesse" (östlich gelegenes Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 7 a „In der Stesse", das Industriegebiet ist bebaut) und Industrie- und Gewerbegebiet „Fernholte" (geplant), auch die Funktion der Naherholung durch die Gestaltung mit Bäumen in Form von Waldbereichen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Streuobstwiesen und Alleebäumen. Die Naherholungsfunktion wird u.a. unterstrichen durch die Gestaltung mit vereinzelten Wegen und Bänken. Insofern wird nicht nur eine Naherholungsfunktion für umliegende (Wohn-)Bereiche, sondern auch für die im Plangebiet arbeitenden Menschen geschaffen. Neben dieser Zuordnung erfüllt die Fläche die Funktion des ökologischen Ausgleiches im Sinne des § 9 (1 a) Satz 2 BauGB. In dem Sinne sind alle öffentlichen Grünflächen in ihrer Gesamtheit dem Ausgleich des Eingriffes, der durch den Bau der Straßenverkehrsfläche oder Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ausgelöst wird, zugeordnet. Die Maßnahmen werden durch die Hansestadt Attendorn auf deren Eigentumsflächen durchgeführt.

12.9. Festsetzung „Wasserfläche"

Die Fläche umfasst im nordwestlichen Plangebiet einen in Teilen umzugestaltenden Quellbereich, der innerhalb einer umgebenden Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gelegen ist. Die letztgenannte dortige Fläche hat die Wasserfläche umgebend eine Größe von ca. 4,2 ha.

12.9.1. Inhalt

Festgesetzt wird eine 10 m breite Wasserfläche, die ein vorhandenes Gewässer (südliche Quelle mit Quellstrang) sowie ein umzugestaltendes Gewässer (nördlicher Quellstrang einer außerhalb des Plangebietes gelegenen Quelle) aufnimmt. Zu der ökologischen und naturschutzrechtlichen Bewertung und den Ausgleichsmaßnahmen wird an dieser Stelle auf den Umweltbericht und die Anlagen dieser Begründung verwiesen.

12.9.2. Größe

Die Wasserfläche hat eine Größe von ca. 9.452 m².

12.9.3. Ziel

Ziel dieser Festsetzung ist es, dass Quellsystem der dortigen Gewässer dauerhaft zu sichern und weitreichende ökologische Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Gewässer durchzuführen. Auf weiterführende Aussagen im Umweltbericht und verschiedene Gutachten (siehe Anlagen) wird an dieser Stelle verwiesen.

12.10. Festsetzung „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden von gesondert festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft unterschieden.

12.10.1. Inhalt

Festgesetzt werden Flächen im nordwestlichen, westlichen und südlichen Bereich des Bebauungsplanes, die das Plangebiet in Teilen ringförmig umgeben und die entweder Abtragsböschungen mit Gefälle vom äußeren Rand des Plangebietes hin zu den innen

liegenden Bauflächen darstellen oder eine große zusammenhängende Fläche im Umfeld des nordwestlich gelegenen Gewässers markieren. An den Böschungsoberkanten, die an der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" an den außen liegenden Begrenzungen der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entstehen, sind am Übergang zur außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gelegenen freien Landschaft Bäume und Sträucher, die landschaftsgestalterisch wirken, zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Diese Fläche ist zusätzlich mit einer Nassansaat (Anspritzbegrünung) zu versehen.

12.10.2. Größe

Die Flächen haben zusammen eine Größe von 57.032 m². Die die Wasserfläche einschließende Fläche hat eine darin enthaltene Größe von ca. 41.814 m².

12.10.3. Ziel

Ziel der Nassansaat ist es, eine Begrünung der Flächen zu erreichen. Die beim Straßenbau und der anschließend/gleichzeitig zu vollziehenden Terrassierung der Baugrundstücke entstehenden Böschungen, die nahezu deckungsgleich als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt sind, weisen teilweise felsigen Untergrund auf. Um hier eine standortgerechte und dennoch ökologisch wirksame Begrünung zu erreichen, sind die Böschungen flächig mit einer Nassansaat in Form einer Anspritzbegrünung, die auch Gehölzsamen enthalten, zu versehen. Da die Böschungen im Steigungsverhältnis 1 : 1,5 angelegt werden und sich der Tiefpunkt in Teilen viele Meter tiefer als die Böschungsoberkante an der Grenze zu den festgesetzten Industrie- oder Gewerbebauflächen befindet, ist auf der Oberkante der Böschung eine Bepflanzung gem. der Pflanzenlisten (heimische und standortgerechte Bäume und Sträucher) vorzunehmen.

Diese Bepflanzungen dienen durch eine Gestaltung der Übergänge der Bauflächen des Plangebietes in die Umgebungsbebauung der Einbindung des Baugebietes in die Landschaft und der Landschaftsbildgestaltung. Sie dienen damit auch dem Sichtschutz, indem vor tiefer als die Böschungsoberkante liegenden Baugrundstücken eine Bepflanzung angebracht wird. Diese Bepflanzung bewirkt vor dem Hintergrund der neu entstehenden Topografie, dass Gebäude (oder zumindest Teile davon) „versteckt" werden können.

Damit dieses Ziel nicht unterlaufen wird und sich tatsächlich ein dicht begrünter Bereich am Rande des Plangebietes ergibt, sind Versiegelungen dieser Flächen in Form von Stellplätzen, Carports, Garagen, Nebenanlagen, Lagerflächen oder sonstigen versiegelten/teilversiegelten Flächen ausgeschlossen.

Die Flächen stellen Ausgleichsflächen im Sinne des naturschutzrechtlichen Eingriffes dar. Sie sind den Baugrundstücken und den dort möglichen Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet, auf denen sie festgesetzt sind.

Die ca. 41.814 m² große und durch eine innenliegende Wasserfläche (Quellbachsystem im nordwestlichen Plangebiet) gegliederte Fläche wird aufwendig ökologisch gestaltet. Merkmale dieser Gestaltung werden die beabsichtigte Aufwertung des Gewässers (so kommen zur Kühlung des Gewässers und damit zur Vermeidung von Temperaturanstiegen im Gewässer Schatten spendende Bäume zum Einsatz) sowie der Biotopverbund mit außerhalb des Plangebietes gelegenen Flächen und Biotopen.

Weitere Ausführungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

12.11. Festsetzung „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"

Die Maßnahmen gelten für den gesamten Geltungsbereich des hier begründeten Bebauungsplanes.

12.11.1. Inhalt

Die Versickerung, Verrieselung oder anderweitige Einleitung von Niederschlagswasser (geklärt oder ungeklärt) in den Grund und Boden ist zum Schutz des Grundwassers unzulässig. Festgesetzt wird weiter, dass pro angefangener 2.000 m² Grundstücksfläche eines Baugebietes mit der Festsetzung „Gewerbegebiet" oder „Industriegebiet" ein Baum an beliebiger Stelle dieses gewerblich-industriellen Baugrundstückes zu pflanzen ist. Diese Pflanzmaßnahmen stellen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen dar. Sie sind jedem Baugrundstück zugeordnet.

Festgesetzt wird weiter, dass Außenbeleuchtungen auf Baugrundstücken so zu installieren sind, dass eine Blendwirkung in die Umgebung außerhalb des Geltungsbereiches unterbleibt. So sollen eine anlockende Wirkung auf Insekten oder eine Irritation für nachtaktive Tiere, z.B. Fledermäuse, vermieden werden. Deshalb sind ausschließlich nach unten gerichtete LED-Leuchten zulässig. Dabei sind solche Außenwände von Gebäuden, die in Richtung der Plangebietsgrenzen (also in Richtung der freien Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches) zeigen, nicht anzustrahlen oder mit einer Leuchtreklame zu versehen.

Auf diesbezügliche weitergehende Ausführungen im Umweltbericht wird verwiesen.

12.11.2. Größe

Die Größe betrifft alle bebaubaren Grundstücke und damit eine Fläche von ca. 26,29 ha.

12.11.3. Ziel

Das Verbot der Einleitung von Niederschlagswasser dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Verunreinigung durch das Unterbinden von Schadstoffeintrag. In Anwendung des Anschluss- und Benutzungszwanges wird auch das auf den Baugrundstücken und den Straßen anfallende Niederschlagswasser im Regenwasserkanal gesammelt, um es der zentralen Versorgungsfläche mit der festgesetzten Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken/Regenreinigungsbecken" zuzuführen.

Die Festsetzung, pro angefangener 2.000 m² Baugrundstücksfläche einen standortgerechten und heimischen Baum der Pflanzenauswahllisten zu pflanzen, dient der Begrünung des Plangebietes und dem Anspruch, ein städtebaulich integriertes Plangebiet auch im Hinblick auf dessen visuelle Wahrnehmbarkeit zu gestalten. Maßgeblich ist die gesamte Fläche des Baugrundstückes, unabhängig von dortigen Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 oder Nr. 25 a BauGB (die nur überlagernde Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung darstellen). In dem Sinne steht auch das gesamte Baugrundstück für die Anpflanzmaßnahmen zur Verfügung. Für einen dauerhaften Erhalt der zu pflanzenden

Bäume ist zu sorgen. Angefangene 2.000 m² gelten als Maßstab zur Berechnung der Anzahl der zu pflanzenden Bäume.

Als Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind LED-Lampen anzuwenden und so auszurichten, dass nachtaktive Tiere weder angelockt noch irritiert werden. So soll ein geringer Anreiz für Insekten, die diese Lampen/Leuchtkörper anfliegen (mit der Folge des Absterbens), ausgelöst werden. Flögen die Insekten diese Lichtquellen nämlich verstärkt an, würde eine andere als die zulässige Art der Beleuchtung einen (Hitze-) Tod der Insekten bedeuten, was wiederum dazu führen würde, dass sie aus der Nahrungskette ausscheiden. Dieses wiederum hätte Folgen für andere Tierarten, deren Existenz damit bedroht wäre. In dem Sinne handelt es sich um eine Festsetzung zum Schutz der Tierwelt (insbesondere Fledermäuse, Vögel, aber auch andere diverse Tierarten).

12.12. Festsetzung „Zuordnung externer Ausgleichsflächen"

Die Ausgleichsflächen stehen vollständig im Eigentum der Hansestadt Attendorn. Die Maßnahmen sind grundsätzlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

12.12.1. Inhalt

Die Zuordnung erfolgt auf der Grundlage des § 9 (1 a) Satz 2 BauGB als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

12.12.2. Größe

Alle Einzelflächen zusammen haben eine Flächengröße von 468.522 m².

12.12.3. Ziel

Gemäß der Berechnung zum naturschutzrechtlichen Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind die Maßnahmen innerhalb des Plangebietes (Pflanzmaßnahmen auf Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen oder auf Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Einzelbaumpflanzungen, Gestaltung von öffentlichen Grünflächen mit der Anlage von Waldflächen, Heckenstrukturen und Einzelbaumgruppen) nicht geeignet, einen vollständigen ökologischen Ausgleich zu erzielen. Um den erforderlichen Gesamtausgleich aber dennoch zu erreichen, werden die in der Planlegende genannten externen Maßnahmen herangezogen. Es handelt sich um forstwirtschaftlich abgestimmte Maßnahmen auf Waldflächen, im Wesentlichen um Buchenvoranbau. Die Zuordnung berücksichtigt den Eingriff, der aufgrund des Baus aller Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung entsteht, und alle Eingriffe, die auf den Baugrundstücken der Industrie- und Gewerbebauflächen zu erwarten sind. Die Hansestadt Attendorn wird alle Maßnahmen durchführen (sie besitzt alle benötigten Flächen).

Ziel der Zuordnung ist also der ökologische Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Weitergehende Ausführungen sind dem Umweltbericht und dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

12.13. Festsetzung „Fläche, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten ist"

Die Festsetzung überlagert eine Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie in kleinen Teilen eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

12.13.1. Inhalt

Die Fläche umfasst ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Hansestadt Attendorn und der notwendigen Versorgungsträger, unterirdische Leitungen (Kanäle) zu verlegen und diese dauerhaft zu warten. Die Fläche ist unterschiedlich breit (zwischen 5,0 und 12,0 m), da entsprechenden Planungen zufolge mehrere Leitungen an unterschiedlichen Stellen verlegt werden und sich diese Lage auf die Breite der benötigten Fläche auswirkt. Die sehr unterschiedliche Breite der Fläche wird dabei von der in Teilen steilen Topografie des dortigen Geländes bedingt.

12.13.2. Größe

Die Fläche umfasst eine Breite zwischen 5,0 und 12,0 m und eine Größe von ca. 6.034 m².

12.13.3. Ziel

Ziel dieser Festsetzung ist es, die Voraussetzung dafür zu schaffen, auf den privaten Grundstücken in einem gesonderten Verfahren Rechte einzuräumen, die die Führung und die Wartung unterschiedlicher Leitungen und Kanäle dauerhaft erlaubt und sichert. Da die Hansestadt Attendorn als Erschließungsträger für alle Abwasserkanäle auftritt, darüber hinaus aber Baumaßnahmen anderer Versorgungsträger als Planungsträger koordiniert, werden Leitungen so tief innerhalb der hier aufzuschüttenden Flächen (mehrere Meter hohe Aufschüttungen des dortigen Baugrundstückes und der dortigen Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) verlegt, dass eine Unverträglichkeit mit den Pflanzmaßnahmen innerhalb der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auszuschließen ist.

12.14. Festsetzung „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes"

Die Festsetzung nimmt Bezug auf die „schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" des Planungsbüros für Schallschutz Altenberge, Senden, vom Januar 2017 (siehe Anlage).

12.14.1. Inhalt

Es wird festgesetzt, dass innerhalb der Industrie- und Gewerbegebiete bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109-1/07.16 - Schallschutz im Hochbau - Tabelle 7 zu erfüllen sind.

Nach außen abschließende umfassende Bauteile von Gebäuden sind so auszuführen, dass sie entsprechend den Lärmpegelbereichen folgende Schalldämmmaße aufweisen.

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	maßgeblicher Außenlärmpegel La [dB(A)]	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile erf. R'w,res. [dB(A)]	
		Wohnräume	Büroräume
IV	66-70	40	35
V	71-75	45	40

Für Gewerbegebiete gilt Lärmpegelbereich IV, für Industriegebiete gilt Lärmpegelbereich V. In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen der in den Industrie- und Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzung sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen.

12.14.2. Größe

Die Fläche, auf die sich die Festsetzung bezieht, umfasst alle Bauflächen des Industrie- und Gewerbegebietes, also eine Größe von 26,29 ha.

12.14.3. Ziel

Ziel ist es, die im Plangebiet (ausnahmsweise) wohnenden Menschen vor dem im Gebiet auftretenden Lärm zu schützen, soweit dies die DIN 18005 vorsieht (Orientierungswerte). Insoweit wird als städtebauliches (Vorsorge-)Ziel die Einhaltung der festgesetzten Lärmwerte definiert. Eine Festsetzung der Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-1/07.16 erfolgt im Zusammenwirken mit ergänzenden Schallschutzmaßnahmen für überwiegend zum Schlafen genutzte Räume auch zum Schutz der dort wohnenden Menschen vor einer hohen Lärmbelastung. Ziel der Festsetzung von Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes, also der Festsetzung von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109/07.16 (Schallschutz im Hochbau), ist es, die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zu garantieren. Ohne die Einhaltung der Werte der Lärmpegelbereiche als Festsetzung zum passiven Schallschutz wäre nach gutachterlicher Ermittlung die Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 zu erwarten. Abwägungsrelevantes Ziel ist es aber, die Werte der DIN 18005 anzuwenden und sie nicht zu überschreiten. So soll im Sinne des § 1 (7) BauGB ein Vorsorgeschutz abweichend von den Grenzwerten der TA Lärm getroffen werden.

Näheres ist dem Punkt 16 zu entnehmen (Immissionsschutz).

12.15. Festsetzung „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen"

Auch diese Flächen überlagern die baugrundstücksbezogenen Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung.

12.15.1. Inhalt

Festgesetzt werden Flächen, die Teile eines das Baugebiet ringförmig umgebenden Pflanzstreifens darstellen. Betroffen sind an der nordöstlichen Plangebietsgrenze Flächen, die teilweise mehrere Meter hoch aufgeschüttet werden, und im Verhältnis 1 : 1,5 angeböscht gestaltet werden. Die Überdeckung mit Mutterboden garantiert da-

bei Standortvoraussetzungen zum Pflanzen von hochkronigen Bäumen und Sträuchern. Alle Pflanzmaßnahmen sind Ausgleichsflächen und den privaten Grundstücken zugeordnet, auf denen sie festgesetzt sind. Die Pflanzflächen entlang der Straßen können an beliebiger Stelle zur Unterbringung von Grundstückszufahrten unterbrochen werden. Die Anlage von Stellplätzen, Carports, Garagen und Nebenanlagen oder sonstigen versiegelten oder teilversiegelten Flächen ist unzulässig.

12.15.2. Größe

Die Flächen haben eine addierte Größe von zusammen ca. 20.259 m².

12.15.3. Ziel

Beabsichtigt ist eine städtebaulich wirkende Durchgrünung des Plangebietes. Dies geschieht an den Plangebietsgrenzen im nordöstlichen Planbereich durch das Anpflanzen von Hochgrün (Bäumen und teilweise Sträuchern) zur Vervollständigung des das Plangebiet umgebenden Pflanzringes und damit zur Einbindung des Industrie- und Gewerbegebietes in die Landschaft sowie (in Teilen, soweit wie möglich) zum Sichtschutz.

Weitere Pflanzmaßnahmen entlang der Straßen werden geeignet sein, nicht nur wie die beschriebene Flächen zuvor auch, einen städtebaulichen und ökologischen Beitrag zur naturschutzrechtlichen Wertigkeit des Plangebietes zu gestalten, sondern auch prädestiniert dazu sein, den Straßenraum erlebbar und städtebaulich attraktiv zu machen. Insofern leisten gerade diese Festsetzungen einen Beitrag zur Freiraumgestaltung entlang der Straßen im Sinne einer Vorgartensituation. Zusammengenommen werden alle Straßenbäume entlang der Verkehrsflächen und innerhalb der dortigen Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen einen „Allee-Charakter" erzeugen. Ungeachtet dieses Zieles werden keine Standorte für straßenbegleitende Bäume festgelegt (sondern nur Flächen, innerhalb deren der Standort der Bäume frei gewählt werden kann), um hinsichtlich der nicht vorauszuplanenden Grundstückszufahrten keine Restriktionen aufzuerlegen. Zur Erreichung einer dennoch wirksamen ökologischen Wertigkeit sind Versiegelungen durch die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb dieser Fläche mit Ausnahme der Grundstückszufahrten unzulässig.

12.16. Festsetzung „Fläche für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen"

Die Fläche befindet sich am nordöstlichen Rand des Plangebietes teilweise entlang des außerhalb verlaufenden Eckenbachs.

12.16.1. Inhalt

Festgesetzt wird, dass vorhandene Bäume und Sträucher zu erhalten und bei (natürlichem) Abgang durch gleichartige Pflanzen zu ersetzen sind.

12.16.2. Größe

Die Flächengröße beträgt ca. 7.686 m².

12.16.3. Ziel

Städtebauliches Ziel ist es, weiterhin eine gliedernde Funktion aufrecht zu erhalten und eine Eingrünung des Plangebietes und des Eckenbachs (außerhalb des Geltungsbereiches) zu bewirken. Gegenüber einem vorhandenen Gebäude (außerhalb des Geltungsbereiches) wirkt die dort vorhandene Gehölzstruktur (visuell) abschirmend, war die Einflussnahme des Industrie- und Gewerbegebietes auf dieses Gebäude zumindest im Hinblick auf Sichtbeziehungen reduziert.

Ökologisch stellen die Flächen hochwertige Strukturen mit einer wesentlichen vernetzenden Funktion dar. Sie sind in Teilen als bachbegleitende Vegetation wesentlich für den Eckenbach und deshalb zu erhalten. Die Fläche ist nicht zuletzt deshalb einheitlich zu betrachten, weil sie eine biotopvernetzende Funktion aufwertet.

Näheres ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

12.17. Festsetzung „Höhen"

Neben den in den Verkehrsflächen festgesetzten Gradientenhöhen werden Höhen auf der Grundlage des § 9 (3) BauGB im Bereich von Aufschüttungsböschungen festgesetzt.

12.17.1. Inhalt

Festgesetzt werden am nordöstlichen Rand des Plangebietes in einem Bereich, der mit einer Geländeaufschüttung aufgefüllt wird und in dem aufgrund dessen Böschungen entstehen, Höhen in Form von zukünftigen Geländehöhen.

12.17.2. Größe

Die Größe der so festgesetzten Fläche beträgt 8.924 m². Der Höhenunterschied beträgt bis zu 14 m (durchschnittlich 11 m).

12.17.3. Ziel

Da anderweitige zusammenhängende Flächen mit einer Eignung als Industrie- und Gewerbegebiet im Stadtgebiet nicht vorhanden sind, ist mit dem Gebiet Fernholte eine Fläche ausgewählt worden (Alternativenvergleich siehe Punkt 10 und gutachterliche Stellungnahme), die zur Bebauung Geländeveränderungen erfordert. Dabei werden (vereinfacht dargestellt) terrassenartige Bauflächen geschaffen, deren Höhen sich an der vorgelagerten und erschließenden Verkehrsfläche orientieren. Die Herrichtung der Baugrundstücke zum Zwecke der Bebauung macht Abgrabungen einerseits (im Wesentlichen südlich) und Aufschüttungen andererseits (im Wesentlichen nördlich) erforderlich. Maßstab ist dabei eine Steigung der erschließenden Straße von maximal 7 % und nur wenige Grad Neigung eines Baugrundstückes. Mit dem Ziel eines möglichst ausgeglichenen Massenausgleichs erfolgt also eine „Umschichtung" von Bodenmaterial von Süden nach Norden (weitere Informationen zur diesbezüglichen ökologischen Bewertung siehe Umweltbericht). Die Aufschüttung im Norden des Plangebietes wird in Richtung des an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Außenbereichs Böschungen ergeben. Zur planungsrechtlichen Sicherung werden Höhen üNHN als zwingend einzuhaltende, also herzustellende, Böschungshöhen festgesetzt. Die Höhen sind städtebaulich erforderlich, weil ohne sie Abstandsflächen wirksam würden, die nicht auf Nachbargrundstücken (nicht im Eigentum der Hansestadt Attendorn) zu liegen kommen

können. Würden die Abstandsflächen auf stadteigenem Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zu liegen kommen und wird - wie erforderlich - eine maximale Böschungsneigung von 1 : 1,5 angenommen, verkleinerte sich die am Böschungskopf liegende ebene Baufläche so deutlich auf mehreren Bauflächen, dass das Ziel der Bedarfsdeckung gefährdet ist (vergleiche Punkt 8: ermittelter Bedarf je nach Berechnungsmethode zwischen 28,8 ha und 44,4 ha; die Nettobaufläche des Plangebietes beträgt wie im Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" festgesetzt heute 26,29 ha). Eine weitere Reduzierung der zur Verfügung gestellten Baufläche, wie sie erforderlich wäre, würde auf die Festsetzung von zwingenden Höhen (nach § 9 (3) BauGB) verzichtet und stattdessen umfänglich das Abstandsflächenrecht angewendet, ist städtebaulich nicht begründbar und nicht geeignet, eine Bedarfsdeckung herbeizuführen. Der Eigentümer der benachbarten Grundstücke hat einer Übernahme einer (Abstandsflächen-)Baulast nicht zugestimmt.

12.18. Festsetzung „Sonstige Planzeichen"

Als sonstiges Planzeichen wird eine Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung festgesetzt.

12.18.1. Inhalt

Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gliedert das Plangebiet nach der Art der zulässigen Betriebe und Anlagen in Anwendung des Abstandserlasses NRW 2007 oder unterschiedlich zu gestaltende Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

12.18.2. Größe

Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gliedert das 26,29 ha große Industrie- und Gewerbegebiet (Nettobaufläche) und die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der diesbezüglichen Gesamtgröße von 57.032 m².

12.18.3. Ziel

Ziel ist es, das Plangebiet in Anwendung des Abstandserlasses NRW 2007 in Flächen unterschiedlicher Nutzung und Zulässigkeit zu gliedern, um so die relevante Umgebende Wohnbebauung vor Lärmimmissionen zu schützen (siehe DIN 18005).

12.19. Festsetzung „Räumlicher Geltungsbereich"

Es handelt sich um eine Pflichtfestsetzung, die das Plangebiet abgrenzt und die Betroffenheit der Grundstücke darstellt.

12.19.1. Inhalt

Festgesetzt wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" und damit der Bereich, auf den alle Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Hinweise anzuwenden sind.

12.19.2. Größe

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 42,35 ha. Andere als die angegebenen Grundstücke sind nicht betroffen. Der Stand des Katasters im Verfahren nach § 3 (2) BauGB bezieht sich auf das Jahr 2017. Die vermessungstechnische Überprüfung der Grundstücksgegebenheiten hat eine Fläche ergeben, die den hier begründeten 42,35 ha entspricht.

12.19.3. Ziel

Ziel ist die deutliche und katastermäßig erfasste Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" und die Benennung der von den Planinhalten betroffenen Grundstücke.

12.20. Festsetzung „Örtliche Bauvorschriften"

Die Gestaltungsregeln sind im Sinne des § 9 Abs. 4 BauGB festgesetzt als örtliche Bauvorschriften nach § 86 (4) BauO NRW.

12.20.1. Inhalt

Festgelegt wird die räumliche Lage der Einfriedungen (nicht innerhalb der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, wenn sie höher als 60 cm und nicht aus Holz sind). Festgesetzt wird auch die zulässige Höhe (2,0 m außerhalb der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, bzw. 60 cm hoch innerhalb dieser Flächen).

Fassadenbegrünungen an Fassaden, die vom Straßenraum aus sichtbar sind (vordere und seitliche Fassaden) sind zu begrünen, soweit Wandöffnungen mindestens 2,0 m voneinander entfernt sind.

Untergeordnete Bauteile von Gebäuden und Nebengebäude mit Flachdächern (bis 10° Dachneigung) sind auf mindestens 75 % ihrer Fläche mit einer Dachbegrünung zu versehen. Carports und Garagen mit Flachdächern (bis 10° Dachneigung) sind vollflächig zu begrünen.

Insgesamt sind reflektierende oder glänzende Materialien zur Dacheindeckung unzulässig (Ausnahme: Solaranlagen/Photovoltaikanlagen).

12.20.2. Größe

Alle örtlichen Bauvorschriften sind auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzuwenden (42,35 ha), betreffen aber im Wesentlichen die Bauflächen.

12.20.3. Ziel

Ziel der örtlichen Bauvorschriften ist es, in Bezug auf die Gestaltungsvorschriften zu den Zäunen, einen Freiraum entlang der Straßen im Sinne der Pflanzregelungen zu den Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu erhalten. Ein wahrnehmbares Einengen des Straßenraumes durch hohe Zäune entlang der Verkehrsfläche (Hinterkante Gehweg oder Straßenrandbegrenzung) soll vermieden werden.

Die Dachbegrünungen dienen der Verbesserung der Sichtbeziehung auf das Industrie- und Gewerbegebiet von Bereichen aus, die höher gelegen sind (z.B. Wohngebiete Wippeskuhlen, Biekhofen, aber auch SGV-Hütte, Biggedamm). Sie dienen gleichzeitig der Steigerung der ökologischen Wertigkeit des Plangebietes. Für größere (Haupt-) Baukörper werden Regelungen zur Dachbegrünung nicht getroffen, weil sich dabei aufgrund der betroffenen Statik zu hohe Kosten ergeben können und die Aufwendungen unverhältnismäßig wären.

Im Sinne der zulässigen Solaranlagen sind auch Photovoltaikanlagen zu verstehen. Beide sind von der Regelung ausgenommen, Dacheindeckungen nur mit nicht reflektierenden oder nicht glänzenden Materialien vornehmen zu müssen. Diese örtliche Bauvorschrift dient der Aufrechterhaltung einer möglichst ungetrübten Blickbeziehung von höheren Geländeteilen aus.

13. Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie)

Am 10. Juli 1976 ereignete sich in der oberitalienischen Stadt Meda (20 km nördlich von Mailand) in einer dortigen Chemiefabrik des schweizerischen Pharmaunternehmens F. Hoffmann-La Roche AG ein Chemieunfall.

Bei dem Unfall wurde eine unbekannte Menge des hochgiftigen Dioxins TCDD freigesetzt. Das heute „Sevesogift" genannte Dioxin verseuchte weite Teile angrenzender Städte (u.a. Seveso). In unmittelbarer Folge erkrankten über 200 Personen an Chlorakne, zahlreiche weitere Erkrankungen mit erheblichen Langzeitfolgen waren neben Auswirkungen auf Natur und Tiere zu beklagen.

Der bislang folgenschwerste Chemieunfall in Europa führte zu einer Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen und zur Verhütung schwerer Betriebsunfälle sowie zur Begrenzung der Unfallfolgen. Benannt nach der Stadt, in der ab 1976 die schwersten Unfallfolgen zu beklagen waren, regelt die Seveso-Richtlinie u.a. das Nebeneinander von Betrieben mit gefährlichen Stoffen und zu schützender (Wohn-) Bebauung. Seit dem 13.08.2012 ist auf Europarechtsebene die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in Kraft. In nationales deutsches Recht ist diese Europarichtlinie (verspätet) am 30.11.2016 umgesetzt worden.

Die der Europarichtlinie 2012/18/EU vorangegangene Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) wurde u.a. durch § 50 BImSchG umgesetzt:

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Zur Verhinderung von Störfällen und der Begrenzung von Störfallauswirkungen existiert seit 1980 in unterschiedlichen Fassungen die 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfallverordnung). Die 12. BImSchV findet Anwendung auf Betriebsberei-

che, die gefährliche Stoffe der in ihrem Anhang beigefügten Liste verarbeiten oder lagern.

Zur Umsetzung des § 50 BImSchG hat die Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG" (KAS-18) herausgegeben.

Demnach handelt es sich bei dem in Artikel 12 der Europarichtlinie 2012/18/EU genannten Abstandsgebot um immissionswirksame Entfernungen zwischen den unter die Richtlinie fallenden Betrieben mit gefährlichen Stoffen und

- Wohngebieten,
- öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten,
- wichtigen Verkehrswegen,
- Freizeitgebieten,
- unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten.

Schutzobjekte im Sinne der Seveso-Richtlinie sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende größere Gebiete (z.B. Neu-Listernohl, Biekhofen...). Unter Berücksichtigung des genannten Wortlautes und der Unterscheidung des Gesetzgebers zwischen Gebieten und Gebäuden sind einzelnen Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich, die nicht die Dimension eines Wohngebietes erreichen, nicht als Schutzobjekt im Sinne der Seveso-Richtlinie anzusehen. Als Größenordnung wird eine Grundfläche von mehr als 5.000 m² als sachgerecht angesehen (die einzelnen Wohngebäude z.B. entlang des Gutsweges gelten deshalb im Sinne des Störfallrechts nicht als ein zu schützendes Wohngebiet).

Öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete sind beispielhaft Schulen oder ähnliche Einrichtungen (z.B. politische Akademie) bzw. zusammenhängende Sportanlagen (z.B. Sportanlagen an der Wiesbadener Straße).

Wichtige Verkehrswege sind z.B. überregionale Straßen wie die L 539.

Freizeitgebiete sind u.a. touristisch ausgebildete Gebiete, wie sie an der Biggetalsperre zu finden sind.

Unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete sind Natur- und Landschaftsschutzgebiete (der Großraum Fernholte ist außerhalb der heute besiedelten Bereiche festgesetzt als Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplanes des Kreises Olpe Nr. 3 „Attendorn-Heggen-Helden").

Der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit gibt für Betriebsbereiche, in denen die genannten gefährlichen Stoffe gelagert und verarbeitet werden, Abstandsempfehlungen. Diesen Empfehlungen zufolge sind je nach gefährlichem Stoff und deren Menge Abstände zu den genannten Gebieten, Gebäuden, Verkehrswegen oder Flächen vom 200 m, 500 m, 900 m, 1.500 m oder (in einzelnen Fällen für einen bestimmten Stoff) 2.200 m einzuhalten.

Ein Betriebsbereich ist nach Definition des § 3 (5 a) BImSchG „der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU ... in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen oder Tätigkeiten ... in bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind...". Nach dieser Definition kann ein einzelner Betrieb allein oder unter den genannten Voraussetzungen auch zusammen mit anderen Betrieben einen solchen Betriebsbereich bilden. Zudem muss eine benannte Menge an den genannten gefährlichen Stoffen „vorhanden" oder „vorgesehen" sein. Angaben, welcher Stoff in welchen Mengen störfallrelevant ist, machen die Richtlinie 2012/18/EU und der Leitfaden KAS-18.

Ausgehend von den Bauflächen des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" zeigt sich, dass innerhalb der Abstandsradien zahlreiche zu schützende Gebiete, Gebäude oder Flächen liegen:

200-m-Radius: Teile des Wohngebietes Neu-Listernohl-Nord.

500-m-Radius: Teile der Wohngebiete Petersburg und Neu-Listernohl, Schule, Kirche und Pfarrheim, Politische Akademie, Feuerwehr und Mehrzweckhalle in Neu-Listernohl.

900-m-Radius: Wohngebiete Petersburg, Neu-Listernohl Birkeshardt, Biekhofen, Wippeskuhlen, Industriebauten In der Stesse, JVA, L 539.

1.500-m-Radius: Wohngebiete Papiermühle, Beukenbeul, Weschede, Wippeskuhlen, Innenstadt, L 539, L 512.

2.200-m-Radius: Wohngebiete Wamge und Listerscheid, Weschede, Beukenbeul, diverse öffentliche Gebäude (Schulen, Rathaus, Museum, Hallenbad, Kirchen, Krankenhaus, Sporthallen u.Ä.) in der Innenstadt, Freizeitanlage Waldenburger Bucht, Nordumgehung (Umgehungsstraße), L 539.

Die Auflistung erhebt an dieser Stelle nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Dieser ergibt sich im Zusammenhang mit der beigefügten Kartenübersicht. In Anlage 8 (Karte 8) sind ausgehend von den Bauflächen des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" Radien markiert, die die Abstände zu den zu berücksichtigenden Schutzobjekten darstellen. Innerhalb der sich aus den Radien ergebenden Bereiche liegen die zu schützenden Gebiete, Gebäude oder Flächen wie dargestellt.

Es zeigt sich, dass der größte nach KAS-18 anzunehmende Abstand die östlich des geplanten Industriegebietes Fernholte gelegene Innenstadt mit ihrem vielfältigen Angebot an öffentlichen Gebäuden nahezu vollständig umfasst. Hierbei ist wie im Übrigen auch die vorherrschende Windrichtung aus Süd/Südwest zu beachten. Innerhalb der weiteren Abstandsradien liegen ebenfalls in Ausbreitungsrichtung austretender gefährlicher Stoffe (soweit sie durch die Luft transportiert werden) eine relevante Anzahl an Schutzgütern im Sinne der Seveso-III-Richtlinie/des § 50 BImSchG.

Die Abstandsempfehlungen der KAS-18 sehen wie in Anlage 8 (Karte 8) graphisch dargestellt eine Gliederung der in einem Bebauungsplan für zulässig erklärten Nutzung anhand der Stoffe und der daraus ableitbaren Gefährdungen nach Abständen zu Schutzobjekten vor. Die Rechtsgrundlage für eine bauleitplanerische Festsetzung bietet der § 1

(4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO. Dieser Rechtsgrundlage zufolge kann ein Baugebiet gegliedert werden, um in den so entstehenden und räumlich festgelegten Zonen nur solche Betriebe oder Betriebsarten zuzulassen, die der Richtlinie 2012/18/EU zufolge keine schädlichen Auswirkungen auf die benannten Schutzgüter erwarten lassen.

Diese Methodik der gliedernden Festsetzung berücksichtigt vom äußersten Rand der festgesetzten Bauflächen umlaufend einen Mindestabstand von 200 m. Wie Anlage 36 (Karte 8) zu entnehmen ist, erfasst dabei dieser Abstand bereits Teile des zu schützenden Wohngebietes Neu-Listernohl-Nord, was bedeutet, dass selbst die kleinste erforderliche Abstandsempfehlung nicht eingehalten werden kann und Störfallbetriebe der Seveso-Richtlinie deshalb an vielen Stellen des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" gänzlich ausgeschlossen werden müssten.

Zu den zu schützenden Gütern gehören auch „für den Naturschutz besonders wertvolle oder empfindliche Gebiete". Da auch hier von „Gebieten" die Rede ist, fallen einzelne Biotope (wie z.B. das im Plangebiet gelegene namenlose Gewässer) nicht unter diese Definition. Sie genießen einen Objektschutz, nicht aber einen Gebietsschutz. Einen Gebietsschutz besitzen aber das das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" im Norden, Westen und Südwesten umgebende und direkt angrenzende Landschaftsschutzgebiet Typ A „allgemeiner Landschaftsschutz" sowie das nördlich und nordöstlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet Typ B „prägendes Wiesental" (Eckenbach). Diese Festlegung trifft der durch den Kreis Olpe aufgestellte Landschaftsplan Nr. 3 „Attendorn-Heggen-Helden" für alle Flächen seines Geltungsbereiches, die nicht bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung besiedelte oder baulich überplante Flächen waren. Da Landschaftsschutzgebiete einem Schutzstatus im Sinne des Störfallrechts unterliegen, ist zu ihnen auch ein Abstand einzuhalten (je nach Stoff und Menge unterschiedlich, mindestens 200 m). Dieser Abstand müsste im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" umlaufend überall dort durch eine die Zulässigkeit gliedernde Festsetzung eingehalten werden, wo sich außen angrenzend ein Landschaftsschutzgebiet befindet.

In der Gesamtbetrachtung erführen die Störfallbetriebe der Seveso-III-Richtlinie bei einer Gliederung der Zulässigkeiten nach § 1 (4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO eine solche erhebliche Zulässigkeitsbeschränkung, dass ihnen selbst dann, wenn nur der geringste Abstand von 200 m angewendet würde, nur noch auf einer inneren Fläche des Plangebietes ein deutlich verkleinertes Baugebiet von nur ca. 5,5 ha Größe der insgesamt 26,29 ha großen Nettobaufläche verbliebe. Wird der nächstgrößere Abstand von 500 m zugrunde gelegt, ist damit das gesamte Plangebiet belegt, so dass keinerlei Bauflächen für Störfallbetriebe mit einem Abstandserfordernis von 500 m oder mehr zur Verfügung stünden.

Störfallbetriebe unterliegen regelmäßig der Genehmigungspflicht durch die Immissionsschutzbehörden (Umweltschutzbehörden). Nach übereinstimmenden Auskünften der Unteren Umweltbehörde (Kreis Olpe) als auch der Oberen Umweltbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) gibt es auf dem Gebiet der Hansestadt Attendorn keinen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5 a) BImSchG (Störfallbetrieb), der der Störfallverordnung und der Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU zuzurechnen wäre.

Vor dem Hintergrund der das Plangebiet Fernholte umgebenden Schutzgüter (Wohngebiete, öffentliche Gebäude, im Besonderen aber die unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebiete mit darin enthaltenen Landschaftsbestandteilen, die dem separaten Objektschutz unterliegen) stellt sich die Frage, welche Bedarfe durch die Auswei-

sung eines Industrie- und Gewerbegebietes gedeckt werden sollen und welche Zielgruppe sich hinter der nachzuweisenden Erforderlichkeit nach § 1 (3) BauGB verbirgt.

Die dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" vorangegangene städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach § 165 BauGB weist in der Satzung den Bedarf an Flächen für Arbeitsstätten vorrangig für die heimischen ortsansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe nach. Diese Betriebe sind wie ausgeführt nicht der Störfallverordnung und der Seveso-Richtlinie zuzuordnen. Ihr Expansionsbestreben wird demzufolge einer angenommenen Wahrscheinlichkeit nach keine Flächen nachfragen, die für die Ansiedlung von Störfallbetrieben (Betriebsbereiche nach BImSchG) geeignet sein müssen. Eine bedarfsgerechte Deckung der Nachfrage nach Flächen für Arbeitsstätten kann im Hinblick auf die Ausrichtung auf die ansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe auch ohne die Bereitstellung von Baugebieten, die zur Ansiedlung von Störfallbetrieben (Betriebsbereiche nach BImSchG) geeignet sind, erfolgen.

In Anbetracht der zuvor gemachten Aussagen (eine Vielzahl von zu berücksichtigenden Schutzobjekten bei der Betrachtung der Abstandsempfehlungen nach KAS-18 und sichergestellte Bedarfsdeckung auch ohne für zulässig erklärte Störfallbetriebe (Betriebsbereiche nach BImSchG)) werden Betriebsbereiche die von der Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EU) erfasst sind, im vorliegenden Fall des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" nach § 1 (9) BauNVO ausgeschlossen.

Um im Wege einer Einzelfallentscheidung trotz des grundsätzlichen Ausschlusses von Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5 a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, dennoch eine Ansiedlung einer solchen Anlage zu ermöglichen, kann im Rahmen einer Ausnahmeentscheidung nach § 31 (1) BauGB („Ausnahmen" - „Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind") eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 31 (1) BauGB vorliegen, ist im Rahmen des Planvollzuges, also anlässlich des dem Bebauungsplanverfahrens nachgeschalteten Genehmigungsverfahrens, zu klären. Diese Bau- und Betriebsgenehmigungen werden durch die Genehmigungsbehörden (Kreis Olpe/Bezirksregierung Arnsberg) ausgesprochen. Nach § 36 BauGB ist die Hansestadt Attendorn auch in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten.

Der Ausschluss von Störfallbetrieben der Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EU) führt zwar zu einer weiteren Reduzierung der für zulässig erklärten Betriebe, nicht aber zu einer Infragestellung der Zweckbestimmung des Industrie- und Gewerbebetriebes. Diese ergäbe sich dann, wenn eine überwiegende Anzahl an nach §§ 8 und 9 BauNVO grundsätzlich für zulässig erklärten Betrieben durch einschränkende (gliedernde) Festsetzung im konkreten Fall für unzulässig erklärt würden und der Teil der zulässigen Nutzung, der kein Gewerbe- oder Industriegebiet ausmacht (also auch in anderen Gebieten, z.B. einem Mischgebiet, zulässig wäre), überwiegend wäre (z.B. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen, Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten, Betriebswohnungen).

Da die Festsetzungen nur „Betriebsbereiche" ausschließt, ansonsten aber andere Industrie- und Gewerbebetriebe, die keinen „Betriebsbereich" im Sinne des § 3 (5 a) BImSchG (oder der 12. BImSchV: Störfallverordnung) bilden, zulässig sind, ist der planerisch-gestaltende Auftrag des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" zur Bedarfsdeckung gewahrt. Dies wäre nur anders, wenn auch andere Industrieanlagen, die keinen

Betriebsbereich bilden (können), nicht oder in weiten Teilen des Plangebietes nicht zulässig wären. Die Anwendung des Abstandserlasses 2007 ergibt unter der Berücksichtigung der umliegenden zu schützenden Wohnbebauung aber die Zulässigkeit von Betrieben der Abstandsklassen III bis VII in räumlich getrennt festgelegten Teilflächen der Industrie- und Gewerbegebiete.

Aufgrund von umliegenden Wohnnutzungen sind Betriebe und Anlagen, die einen Abstand von mehr als Abstandsklasse III (700 m) erfordern (Abstandsklasse II = 1.000 m und Abstandsklasse I = 1.500 m) unzulässig.

Die im Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" als zulässig festgesetzten Abstandsklassen VII (100 m Abstand) bis III (700 m Abstand) umfassen die Betriebe der lfd. Nummern 23 bis 221 der Abstandsliste 2007. Damit sind lediglich Betriebe mit den lfd. Nummern 1 bis 22 für unzulässig erklärt. Die Betriebe mit den lfd. Nummern 23 bis 221 können sich auf einer Nettobaufläche von insgesamt 26,29 ha ansiedeln. Wie ausgeführt sind also 90 % der in der Abstandsliste des Abstandserlasses 2007 geführten Betriebe für zulässig erklärt.

Der Ausschluss nach § 1 (9) BauNVO von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 (5 a) BImSchG berücksichtigt den Schutz der umliegend um das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 74 n „ Fernholte" vorzufindenden unterschiedlichen Schutzobjekte (insbesondere die unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebiete) vor einer Gefährdung durch Störfälle. Er führt nicht dazu, dass die Zweckbestimmung des Industrie- und Gewerbegebietes gefährdet ist, weil die weitaus überwiegende Anzahl an (Einzel-)Betrieben für zulässig erklärt wird. Der Ausschluss von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 (5 a) BImSchG gefährdet nicht das städtebauliche Ziel der Bedarfsdeckung, da diese vorrangig auf die heimischen Industrie- und Gewerbetriebe ausgerichtet ist und durch diese Betriebe voraussichtlich keine Nachfrage nach Flächen für Betriebsbereiche im Sinne von § 3 (5 a) BImSchG erfolgen wird.

14. Entwurfskomponenten

Das ca. 42,35 ha große Industriegebiet Fernholte wird über eine neu gebaute und vorhandene Zufahrtsstraße zur L 539, die seit ihrer Fertigstellung auch aus Richtung des unmittelbar daran angrenzenden und bestehenden Industriegebietes „In der Stesse" angefahren werden kann, erschlossen (äußere Erschließung). Die Lage der neu gebauten Zufahrt gegenüber einer bereits vorhandenen Einmündung ermöglichte hier die Ausbildung eines vierarmigen Knotenpunktes mit separaten Abbiegespuren und einer Lichtsignalsteuerung. Die Lage des neugeplanten Industriegebietes „Fernholte" in direkter Zuordnung zur L 539, die räumliche Zuordnung zu bereits bestehenden gewerblich und industriell genutzten Flächen sowie die Möglichkeit, die neu gebaute Zufahrtsstraße dort an die L 539 anzubinden, wo gegenüberliegend bereits eine Straße einmündet (Knotenpunktgestaltung), unterstreicht die städtebauliche Eignung dieser Fläche.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche des Industrie- und Gewerbegebietes Fernholte nimmt dabei ein Gelände in Anspruch, das im Vergleich zu anderen ehemals potenziell in Frage kommenden und geprüften Standorten hinsichtlich des Verhältnisses von Bodenabtrag zu Bodenauftrag einen aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht anzustrebenden Massenausgleich ermöglicht.

Die nun gewählte in großen Teilen ackerbaulich genutzte Fläche weist in Relation zu ihrer Größe nur einen untergeordneten Anteil an ökologisch hochwertigen und gesetzlich

geschützten Flächen aus, ein Tatbestand, der den Aufwand an Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes reduziert.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt in dessen südöstlichen Bereich eine große Grünfläche, die als städtebauliches und ökologisch wirksames Gliederungselement großräumig betrachtet zwischen den bestehenden gewerblich-industriell genutzten Flächen des Industriegebietes „In der Stesse" und den Bauflächen des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" liegt. Sie übernimmt mit ihrer Lage die Funktion eines Bindegliedes, verhindert mit ihrer Ausdehnung aber auch einen Landschaftsbild unverträglichen Zusammenschluss des bestehenden Industriegebietes mit dem neu geplanten Industriegebiet Fernholte.

Innerhalb dieser Grünfläche werden Anpflanzungen, deren Wertigkeiten eine Ausgleichsfunktion im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Straßenflächen des neuen Industrie- und Gewerbegebietes Fernholte und durch die Bauflächen ausgelöst werden, übernehmen, vorgenommen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden den Eingriffen in Natur und Landschaft, den Boden und des Landschaftsbildes zugeordnet. Die Sicherstellung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in der zugeordneten Wertigkeit erfolgt durch die Hansestadt Attendorn. Die so gestaltete Grünfläche wird in einem Maße, das der angestrebten Ausgleichsfunktion nicht zuwider läuft, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Gestaltet wird die Fläche mit Bäumen in Form von Hochwald sowie mit Sträuchern in Höhe der Schnittstelle der Ausgleichsfläche mit den Bauflächen nördlich der Ortschaft Neu-Listernohl.

Die öffentliche Grünfläche dient nicht nur als begrünter und das Landschaftsbild auflockernder Bereich zwischen den beiden Industriegebieten, sondern ergänzt mit ihrer parkartigen Bepflanzung einen zu begrünenden Bereich, der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" als Fläche für die Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser (naturbelassenes Regenrückhaltebecken/Regenreinigungsbecken) festgesetzt ist. Dieses Regenrückhaltebecken beansprucht eine ca. 1,21 ha große Fläche und liegt topografisch an einem der niedrigsten Punkte des Geländes. Der Dimensionierung dieses Regenrückhaltebeckens, das auch die Funktion eines Regenreinigungsbeckens erfüllt, liegt eine hydraulische Berechnung, die den Versiegelungsgrad der Bauflächen und der Straßenflächen berücksichtigt, zu Grunde. Ohne den Zweck dieses Regenrückhaltebeckens zu gefährden, wird es in der Art wie nebenliegende Grünflächen durch die Hansestadt Attendorn begrünt.

Westlich der öffentlichen Grünfläche und des Regenrückhaltebeckens schließt sich der bebaubare Teil des Industrie- und Gewerbegebietes „Fernholte" an. Einschließlich der die Bauflächen überlagernden privaten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die Fläche ohne den Anteil an weiteren öffentlichen Grünflächen und ohne erschließende Straßenflächen ca. 26,29 ha groß.

Das die Bauflächen erschließende Straßennetz stellt sich den Anforderungen eines Industrie- und Gewerbegebietes entsprechend als eine übersichtliche Ringerschließung dar. Die (ovale) Ringerschließung schließt lediglich in einem Punkt an die zuvor genannte Zufahrtsstraße (die wiederum an die Landesstraße 539 anschließt) an. Lediglich im nordöstlichen Bereich des Plangebietes zweigen insgesamt drei ca. 50 m lange Stich-

straßen von dem Haupterschließungssystem ab. Sie erschließen kleinere Grundstücke im Bereich der dortigen Plangebietsgrenze.

Nach der (nicht rechtsverbindlichen) Aufteilung des Plangebietes in einzelne Grundstücke entstehen 52 Baugrundstücke unterschiedlicher Größe zwischen 1.600 und ca. 19.000 m².

Topografisch bedingt werden die Baugrundstücke im südlichen Bereich an ihrer Grenze in Richtung Süden Böschungen von bis zu 12 m Höhe aufweisen. Diese Böschungen steigen vom Baugrundstück gemessen in Richtung der rückwärtigen Grenze des Grundstücks an. Die Baugrundstücke im nordöstlichen Planbereich beinhalten ebenfalls Böschungen. An dieser Stelle fallen die Böschungen allerdings in Richtung der hinteren Grundstücksgrenze um bis zu 14 m ab.

Über das skizzierte und einfach gestaltete innere Erschließungssystem werden also unterschiedlich große Grundstücke erreicht, die zur städtebaulichen Gestaltung und zur Einbindung in die angrenzende freie Landschaft sowohl im vorderen straßenzugewandten als auch im rückwärtigen Bereich auf den genannten Böschungsflächen begrünt werden. Somit ergibt sich von außen betrachtet ein das Industriegebiet ringförmig umgebender Grüngürtel, der in der an die Bauflächen östlich angrenzenden öffentlichen Grünfläche ihren Abschluss findet.

Westlich der durch die ovale Ringstraße erschlossenen Grundstücke liegt eine 4,18 ha (mit innenliegender Wasserfläche ca. 5,12 ha) große zu begrünende Fläche, die ökologisch hochwertig begrünt wird und die ein heute schon vorhandenes, in der Lage teilweise aber verändertes Gewässersystem aufnehmen wird. Nähere Ausführungen zu diesem Gewässer enthält der Umweltbericht. Das Gewässer wird in diesen Randbereich umfänglich und seinen Anforderungen entsprechend begrünt.

In der Gesamtbetrachtung teilt sich der Planungsbereich in einen westlichen großen Grünbereich, einen dann in Richtung Osten folgenden Bereich aus gewerblichen und industriellen Bauflächen und einen sich dann wiederum in Richtung Osten folgenden weiteren Grünbereich auf.

Zieht man in der gesamtstädtischen Betrachtung das dann folgende vorhandene Industriegebiet in der Stesse hinzu, ergibt sich großräumig betrachtet eine Abfolge aus einem großen Grünbereich, einer bebauten gewerblich-industriellen Fläche und wiederum einer begrünten Fläche sowie folgend das bebaute Industriegebiet In der Stesse.

15. Verkehrliche Auswirkungen

Das Plangebiet schließt mit seiner Haupterschließung an die Landesstraße 539 (L 539) an. Eine dazu notwendige und bereits hergestellte neue Knotenpunktgestaltung mit einer zusätzlichen Verkehrsfläche, die auch den Abbiegeverkehr in Richtung des Industrie- und Gewerbegebietes Fernholte aufnimmt, und eine Lichtsignalsteuerung aufweist, ist hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit gutachterlich untersucht worden. Auf die zusätzliche Verkehrsfläche, die den Abbiegeverkehr aufnimmt, ist das Merkmal „durchgehender Fahrstreifen" nicht anwendbar, da bei einem solchen durchgehenden Fahrstreifen der genannte Streckenabschnitt zwischen zwei Verknüpfungspunkten mit nicht nur untergeordneter Verkehrsbedeutung zu verstehen ist. In die gutachterliche Untersuchung eingeflossen sind nicht nur die Belastungszahlen der L 539, sondern auch prognostizierte Verkehrsmengen, die das neue Industriegebiet Fernholte hervorbringen wird.

Dabei ist der Baufläche des Industriegebietes eine Beschäftigtenzahl von einem Beschäftigten je 227 m² Brutto-Baufläche zugeordnet worden. Diese Anzahl entspricht zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens dem Durchschnitt aller in Attendorn vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiete. Den so ermittelten Beschäftigten ist ein Fahrzeugaufkommen zugerechnet worden, dem der Lkw-Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen zugeordnet wird.

Das Gutachten zur Leistungsfähigkeitsberechnung eines zukünftigen Knotenpunktes der neuen Erschließungsstraße des Industrie- und Gewerbegebietes Fernholte mit der L 539 kommt zu dem Ergebnis, dass der neu zu gestaltende Knotenpunkt in der Lage ist, die zusätzlichen Verkehrsmengen zu berücksichtigen. Da eine von der Hauptzufahrt in das neue Industriegebiet abzweigende Straße in Richtung des bestehenden Industriegebietes In der Stesse nicht geeignet ist, zusätzliche Verkehre aufzunehmen (zu geringe Breite, einspurig befahrbar, zu bestimmten Jahreszeiten für den Durchgangsverkehr gesperrt) ergibt sich aufgrund dessen auch hier kein neuer Sachverhalt.

Zur Ermittlung verkehrlicher Auswirkungen des Plangebietes ist durch das Fachbüro Runge IVP, Düsseldorf, Januar 2017, ein Fachgutachten erstellt worden. Das Prognosegutachten „Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 74 n Fernholte in Attendorn" prognostiziert die Verkehrsentwicklung im Straßennetz, dass sich aufgrund geänderter und aktueller Einflussgrößen und hierbei insbesondere durch das geplante Industrie- und Gewerbegebiet Fernholte ergibt. Dazu wird u.a. die Menge der Verkehre (unterteilt nach Lkws und Pkws) ermittelt, die durch die 26,29 ha große Nettobaufläche des Plangebietes Fernholte ausgelöst wird.

Die Prognoseberechnung ist dieser Begründung als Anlage beigefügt. Sie ist damit Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte und Inhalt aller Abwägungsentscheidungen.

Das Prognosegutachten geht von einer Zunahme des Verkehrs aus dem Industrie- und Gewerbegebiet von 4.200 Kfz-Fahrten am typischen Wochentag (420 Schwerlastverkehrsfahrten) aus.

Die Ergebnisse des Fachbüros Runge IVP dienen als Basis für ein schalltechnisches Gutachten, welches die Lärmsituation des Plangebietes im Hinblick auf die interne Lärmsituation, auf den Straßenneubau und die umgebende Wohnbebauung untersucht.

16. Immissionsschutz

Das 42,35 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" (Nettobaufläche = 26,29 ha) liegt südwestlich der Attendorner Innenstadt und nördlich des Stadtteils Neu-Listernohl. Um die in der Umgebung vorhandene Wohnbebauung vor Immissionen des Industrie- und Gewerbegebietes zu schützen, sind Immissionsorte (IO) benannt worden. Die Karte „Immissionsorte nach DIN 18005" ist gleichermaßen Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte".

Die Bauflächen des Plangebietes liegen nicht alle grundsätzlich siedlungsnah, einzelne Wohngebäude in der Umgebung, aber insbesondere das südlich vorhandene Wohngebiet Neu-Listernohl, machen jedoch eine intensive Betrachtung mit der Lärmsituation erforderlich.

Dazu ist ein schalltechnisches Gutachten erstellt worden. In ihm sind alle relevanten Kenngrößen genannt, beschrieben und bewertet. Das Gutachten „schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte", Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge, Senden, Januar 2017, kommt zu folgenden Ergebnissen.

Es wird zur grundsätzlichen Bewältigung des Konfliktes zwischen Gewerbe- und Industrielärm einerseits und der zu schützenden Wohnbebauung im Umfeld des Plangebiets andererseits die Anwendung des Abstandserlasses NRW 2007 (Runderlass des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2007 - V-3-8804.25.1 „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände" - Abstandserlass NRW) empfohlen. Das Gutachten bejaht die Anwendungsvoraussetzungen. Auf das als Anlage beigefügte Gutachten wird an dieser Stelle verwiesen. In Anwendung des Abstandserlasses ist das Plangebiet in ein Industriegebiet mit unterschiedlichen Teilflächen sowie Gewerbegebiete mit ebenfalls unterschiedlichen Teilflächen gegliedert. Die Zulässigkeiten im Rahmen der §§ 8 und 9 BauNVO ergeben sich anhand der textlichen Festsetzungen i.V.m. den in Bezug genommenen Regelungen des Abstandserlasses NRW und der dazugehörigen Abstandsliste. Sie ergeben sich bei Betrachtung der Immissionsorte (IO 1 bis IO 14 - siehe Punkt 12.1.3 -). Dabei ist um die festgelegten Immissionsorte ein Radius (gemessen in Metern), der den Abstandsklassen des Abstandserlasses entspricht, gelegt worden. Die sich dadurch im Plangebiet ergebende Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen der Abstandsklassen findet sich als Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" wieder. Festgesetzt wird dabei, welche Abstandsklassen jeweils in Gebieten und Teilflächen unzulässig sind.

16.1. Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für die dort festgesetzten Gewerbegebiete (65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts) nur während der Nachtzeit um 4 dB(A) durch den Verkehrslärm überschritten. Grenzwerte der 16. BImSchV für Gewerbe- und Industriegebiete werden eingehalten. Sie liegen bei 69 dB (A)/59 dB(A) bzw. bei 70 dB(A). Die im Industrie- und Gewerbegebiet wohnenden Menschen wohnen dort nur ausnahmsweise (siehe Festsetzung zur ausnahmsweise erklärten Zulässigkeit von Wohnungen für Betriebsleiter und Bereitschaftspersonal). Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" ist es, Gewerbe- und Industriebetrieben eine Ansiedlungsmöglichkeit dort zu geben, wo (hohe) Emissionen ohne störende Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erzeugt werden können. Das Wohnen ist folglich zweckbestimmt nur ausnahmsweise im Rahmen von Betriebsleiterwohnungen oder Wohnungen für Bereitschaftspersonal zulässig. Der Schutz der im Plangebiet (ausnahmsweise) wohnenden Menschen (oder auch der dort arbeitenden Menschen) ist durch aktive Schallschutzmaßnahmen nicht zu gewährleisten. Dazu notwendige Wälle z.B. entlang der Straßen würden zu viel Raum beanspruchen, der der zur Verfügung stehenden Nettobaufläche entzogen werden müsste. Damit wäre das vorrangige Ziel der Bedarfsdeckung (Schaffung von Arbeitsstätten) nochmalig gefährdet, nachdem die Festsetzungen bereits einen Wert 26,29 ha Nettobaufläche unterhalb des gutachterlich ermittelten Bedarfs (28,8 ha bis 44,4 ha) ergeben. Weiterhin würden Lärmschutzwälle gleichermaßen wie Lärmschutzwände die flexible Nutzung der Baugrundstücke z.B. hinsichtlich der Anlage von Zufahrten erschweren. Darüber hinaus würden Wälle/Wände aus Richtung der Straßen die Einsichtnahme auf die Grundstücke/Gebäude versperren, was nicht nur die Auffindbarkeit erschwert, sondern auch die Bestrebungen der Gewerbetreibenden unterläuft, sich nach außen hin (werbewirksam) darzustellen. Die Errichtung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen

wird im Sinne der zuvor gemachten Aussagen im Rahmen einer Abwägungsentscheidung nicht weiter verfolgt. Stattdessen wird durch die Festsetzung von unterschiedlichen Lärmpegelbereichen, die sich nach Bereichen für Gewerbe- und Industriegebieten unterscheiden (siehe Punkt 12.14), ein passiver Schutz erreicht und bei vorschriftsmäßiger Anwendung die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 im gesamten Plangebiet gewährleistet. Aus Gründen der allgemeinen Vorsorge und zum Schutz der Menschen, die sich im Plangebiet in Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, vor zu hoher Lärmbelastung durch umgebende Industrie- und Gewerbebetriebe zu schützen, wird der Lärmpegelbereich wie in der Planlegende angegeben nicht nur für Gewerbegebiete, sondern auch für das Industriegebiet festgesetzt.

16.2. Der Neubau der Erschließungsstraße im Plangebiet führt nach Aussagen des Schallgutachtens im maßgeblichen Untersuchungsraum nicht zu einer Überschreitung der anzuwendenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Das Gutachten kommt zu folgendem Resümee:

Es ist eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) nicht gegeben. Es besteht im Zusammenhang mit dem Neubau der Erschließungsstraße (Planstraße Fernholte) kein Anspruch auf Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen.

16.3. Die Verwirklichung des Industrie- und Gewerbegebietes Fernholte erzeugt Verkehre (bis zu 4.200 Pkws/Lkws an einem durchschnittlichen Werktag, siehe Verkehrsuntersuchung durch Runge IVP), die dem Verkehrsnetz zusätzlich zugeführt werden. In Abstimmung mit dem Baulastträger der Landesstraße 539 (in die die Erschließungsstraße Fernholte einmündet) ist der Umbau des Knotens mit der Errichtung einer lokal begrenzten 4-Streifigkeit erfolgt. Darüber werden die Abbiegevorgänge in Richtung Industrie- und Gewerbegebiet Fernholte abgewickelt. Die Kreuzung ist mit einer Lichtsignalanlage versehen worden.

Diese Umgestaltungsmaßnahmen kommen einer wesentlichen Änderung des Verkehrsweges gleich. Die Auswirkungen sind deshalb zu untersuchen. Geschehen ist dies durch die erwähnte schalltechnische Untersuchung. Diese kommt diesbezüglich zu folgendem Resümee:

Durch den Umbau der Kölner Straße (L 539) auf eine 4-Streifigkeit mit der Regelung der Kreuzung über eine Lichtsignalanlage ist für vier bauliche Anlagen (Gebäude) die wesentliche Änderung nachgewiesen und damit dem Grunde nach ein Anspruch auf Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen gegeben. Der Anspruch richtet sich an den Träger der Straßenbaulast.

Im Ausbaubereich der Kölner Straße (L 539) ergeben sich Ansprüche auf Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen nur in Verbindung mit der Anordnung der Lichtsignalanlage. Der bauliche Eingriff mit Schaffung der neuen Abbiegebeziehungen sowie der Schaffung der lokal begrenzten 4-Streifigkeit führt ohne Störwirkung der Lichtsignalanlage bei einer gegebenen Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nicht zu einer Erhöhung der Lärmbelastung von mindestens 3 dB(A). Da die notwendige Erhöhung der Lärmbelastung mit der Kennzeichnung als wesentliche Änderung mindestens 3 dB(A) betragen muss, begrenzen sich die Ansprüche auf Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen nur auf die Gebäude, bei denen die Störwirkung der Lichtsignalanlage mit dem Zuschlag K in Höhe von 2 bzw. 3 dB(A) zu berücksichtigen war.

Ansprüche dem Grunde nach ergeben sich für die Gebäude: Kölner Straße 123, 123 a, 125 und 127.

Es handelt sich bei der Umgestaltung der Landesstraße 539 um einen Umbau einer vorhandenen überregionalen Verkehrsachse, also um die Ergänzung einer Bestandsstraße durch einen lokal begrenzten Fahrstreifen, der eine Abbiegespur in Richtung des neuen Industrie- und Gewerbegebietes aufnimmt. Die Abbiegespur ist zur Erschließung des geplanten Baugebietes notwendig. Sie ist auch notwendig, um einen reibungslosen Verkehrsfluss im Sinne der Grundsätze einer Landesstraße auf der L 539 zu garantieren. Eine räumliche Verlagerung der Landesstraße zur Entzerrung des Verkehrslärmkonfliktes scheidet aus, weil dazu der benötigte Raum nicht vorhanden ist. Vorhandene Bebauung sowie vorhandene Anschlusspunkte verhindern diese Lärmminderungsmaßnahme. So existiert in kurzer Entfernung zum Ort der Errichtung der 4-Streifigkeit ein bedeutender weiterer Knotenpunkt, der dort von einer Eisenbahnbrücke überspannt wird und damit nicht veränderbar ist. Weiter existiert in anderer Richtung eine Brücke über einen Fluss und eine Eisenbahntrasse, weshalb auch dieser Anschlusspunkt unveränderbar ist. Die Eisenbahnlinie insgesamt, bebaute Bereiche, ein Fluss und die dort vorhandenen Randflächen einer Talsperre machen eine Verlegung der Landesstraße zur Lärmkonfliktminderung nicht möglich.

Die Anordnung aktiver Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der o.g. baulichen Anlagen scheidet aus, da in Höhe dieser Gebäude im Bereich der dortigen Erschließungsstraße kein lückenloser aktiver Lärmschutz hergestellt und keine ausreichenden Überstandslängen erreicht werden können. Des Weiteren würden sich hinsichtlich der dreigeschossigen Bauweise der Gebäude notwendige Höhen des aktiven Lärmschutzes ergeben, die städtebaulich unverträglich sind. Diesbezüglich wird nachstehende Abwägung getroffen.

Die ermittelten Gebäude befinden sich in einem Bereich, der gewerblich genutzt wird. Das Wohnen ist hier nur im Rahmen von Betriebsleiterwohnungen oder Wohnungen für Bereitschaftspersonal ausnahmsweise zulässig. Erschlossen werden sie nicht direkt über die (ausgebaute/wesentlich geänderte) Landesstraße 539, sondern über eine parallel geführte stadteigene Straße, die nicht weit entfernt von den genannten Gebäuden in eine Wendeanlage mündet. Die Gebäude werden rückwärtig durch eine Bahnlinie bzw. durch eine Strafvollzugsanstalt begrenzt. Weitere Bebauung schließt sich danach nicht mehr an, was den ermittelten Gebäuden eine siedlungsräumliche Sonderstellung einräumt. Würde nördlich (dem Baugebiet Fernholte zugewandt) eine abschirmende Wand errichtet, hätten diese Gebäude sowohl nach Norden (abschirmende Wand) als auch nach Süden (abschirmende Bahnlinie, keine folgende Bebauung) keinen (Sicht-)Bezug zum sonstigen Siedlungsgefüge. Darüber hinaus sind die Belange der dortigen Gewerbebetreibenden zu berücksichtigen. Diese haben das werbewirksame Bestreben, von der Landesstraße 539 aus gesehen zu werden. Eine Schallschutzwand würde diesbezüglich auch Sicht abschottend wirken und die Auffindbarkeit erschweren. Insbesondere, um die städtebauliche Zugehörigkeit zum übrigen Siedlungsgefüge aufrechtzuerhalten und um so den Eindruck zu erwecken, diese gewerblich genutzten Gebäude gehören zu dem auf der anderen Straßenseite der Landesstraße 539 gelegenen Industriegebiet In der Stesse (und zukünftig Fernholte) wird die Abwägung zugunsten eines Verzichts auf aktive Lärmschutzmaßnahmen aus Gründen des Städtebaus und des Ortsbildes getroffen.

Um den Vollschutz an den baulichen Anlagen mit Anordnung eines aktiven Lärmschutzes (hier: Lärmschutzwand) sicherstellen zu können, wäre eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,0 m auf einer Länge von rd. 210 m erforderlich. Diese lässt sich wie oben dargelegt aufgrund der vorhandenen Straße nicht lückenlos herstellen, da eine „Durchfahrt" (Lücke in Höhe der Straße) notwendig ist. Diese „Lücke" jedoch verhindert einen wirkungsvollen Immissionsschutz.

Zudem hätte eine solche (lückenhafte) Lärmschutzwand kostenmäßig eine erhebliche Investition zur Folge. Die Herstellungskosten in Euro pro Quadratmeter sind den Regeln für Entwurf, Baudurchführung und Instandsetzung von Ingenieurbauwerken REBI-ING Teil I - Entwurf (Ausgabe 3/2013) des Landesbetriebes Straßenbau NRW entnommen.

Der Durchschnittspreis liegt für Lärmschutzwände bis zu einer Gesamthöhe von 5 m in der Ausführung Stahlbeton bei 400,00 €/m² und ab einer Gesamthöhe von 5 m (Stahlbeton/Spannbeton) bei 480,00 €/m².

Die Herstellungskosten für eine potenzielle Lärmschutzwand berechnen sich auf der Grundlage der Ansichtsfläche wie folgt:

Höhe	**Länge**	**Fläche**	**EP**	**Kosten**
3,0 m	x 210 m	= 630 m²	x 400 €/m²	**= 252.000,00 €**

Die Kosten für den ggf. erforderlichen passiven Lärmschutz werden mit einem Ansatz von 2.500,00 € je Geschossseite zugrunde gelegt. Dies beinhaltet den Grundansatz von 5 m² Fensterfläche und einer schallgedämmten Lüftungseinrichtung. Es ist für fünf Geschossseiten mit Überschreitung des Immissionsgrenzwertes der Anspruch auf Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach gegeben (siehe schalltechnisches Gutachten).

Die Aufwendungen für einen passiven Lärmschutz würden sich damit auf rd. 12.500,00 € belaufen.

Der Aufwand für den aktiven Lärmschutz steht im Verhältnis 1 : 20 zu den Aufwendungen für den passiven Lärmschutz und damit außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck.

Des Weiteren steht dem finanziellen Aufwand ein geringer Schutzeffekt gegenüber, da mit der Lärmschutzwand nur die Überschreitung der Grenzwerte von maximal 3 dB(A) kompensiert werden muss und die kostenintensive Lärmschutzwand nur eine Pegelsenkung von im Mittel 3 dB(A) herbeiführt. Auf eine diesbezügliche Festsetzung von aktiven Schallschutzmaßnahmen in dem dann räumlich zu erweiternden Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte wird aus den genannten Gründen im Rahmen einer Abwägungsentscheidung verzichtet.

Dem Anspruch auf Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen oder dem Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld für Maßnahmen des passiven Lärmschutzes (§ 42 BImSchG) werden im Rahmen einer diesbezüglichen Abwägungsentscheidung der Vorrang eingeräumt.

16.4. Der Durch das Plangebiet Fernholte ausgelöste zusätzliche Verkehr (bis zu 4.200 Pkws/Lkws an einem durchschnittlichen Werktag) ist grundsätzlich geeignet, nicht nur im Plangebiet selber, sondern auch im weiteren Untersuchungsgebiet Immissionen auszulösen. Das vorliegende schalltechnische Gutachten ermittelt auch diese Belastungen und kommt zu folgendem Resümee:

Wird die Bebauung im Einwirkungsbereich des öffentlichen Verkehrsnetzes hinsichtlich der Wirkung des vorhabenbezogenen Verkehrs (Neuverkehr) überprüft, kann den Ergebnislisten entnommen werden, dass eine maximale Erhöhung der Lärmbelastung von 0,8 dB(A) zu erwarten ist. Da die maßgeblichen Schwellwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts für allgemeine Wohngebiete bzw. 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts für Gebäude im Außenbereich/Mischgebiet nicht überschritten werden, wird diese Erhöhung der Lärmbelastung im Rahmen einer Abwägung als städtebaulich vertretbar eingestuft, da den bedarfsdeckenden Belangen des Industrie- und Gewerbegebietes Fernholte ein höherer Stellenwert beigemessen wird.

16.5. Zur Bewältigung der Konfliktsituation zwischen dem durch das Baugebiet ausgelösten Lärm während der Phase der Realisierung der Straßenbaumaßnahme und der Terrassierung der Baugrundstücke (Erdarbeiten) sowie umgebender Wohnbebauung wird die Anwendung des „Konzeptes zum Umgang mit Baustellenlärm in der Bauaufsicht Frankfurt, Stand 07.07.2011" empfohlen. Das erwähnte Konzept der Bauaufsicht Frankfurt (in der aktualisierten Fassung vom 18.03.2013) wird beachtet.

Insgesamt kommt eine Gesamtbetrachtung zu dem Ergebnis, dass „... ein sachgerechter Baustellenbetrieb erfolgen kann", wenn die angenommenen Randbedingungen der zukünftigen Situation entsprechen. Gearbeitet werden kann der Stellungnahme zufolge in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, je nach Emissionsort entweder acht Stunden pro Tag oder durchgehend.

17. Altlasten

Dem vorliegenden Umweltbericht (siehe Punkt 21) zufolge sind Altlasten im vorliegenden Fall nur als Verdachtsflächen zu bezeichnen.

Im Rahmen einer Baugrunduntersuchung (siehe Gutachten „Orientierende Baugrunduntersuchung im Rahmen der Neuerschließung des Gewerbegebietes Fernholte/Eckenbach", HPC, 2008 und Anlage zu dieser Begründung) wurde das Altlastenkataster der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe abgefragt. Die beiden dort registrierten Verdachtsflächen Nr. 1-135 und 1-136 liegen (zum Teil) im Untersuchungsgebiet des Umweltberichtes zum Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte".

Die Fläche Nr. 1-136 befindet sich im Bereich der südlichen Quelle. Hier konnte durch die Abteufung von zwei Rammkernsondierungen jedoch keine Auffüllung nachgewiesen werden. Der angetroffene Boden entspricht dem natürlich anstehenden Hang- und Verwitterungslehm (vgl. HPC, 2008, Seite 17).

Die zweite Verdachtsfläche Nr. 1-135 verläuft als lineares Element in südlicher Verlängerung des Hauptgrabens und setzt sich nach Süden bis zur Hoflage „Fernholte" fort. Im Bereich dieser Verdachtsfläche wurden Rammkernsondierungen abgeteuft. Bei ersteren, die im Untersuchungsgebiet liegen, wurden keine Hinweise auf eine anthropogene Auf-

füllung festgestellt. Bei einer weiteren, die weiter südlich außerhalb des Untersuchungsgebietes liegt, wurden Auffüllungen nachgewiesen, die im Oberboden dem natürlichen Boden entspricht (mit lokalen Beimengungen von Fremdbestandteilen). Im Bereich von 1,4 bis 1,7 m unter Geländeoberkante wurden jedoch Fremdbestandteile in Form von Schlacke angetroffen (vgl. HPC 2008, Seite 17).

Im Rahmen der Begehungen zur gewässerökologischen Bewertung der namenlosen Zuläufe des Eckenbaches (WAGU 2016, siehe Anlage) wurde zudem eine Aufschüttung identifiziert. Diese befindet sich am Waldrand im Bereich des kleinen Nebengrabens, der hier aus dem Waldbereich austritt. Die Geländemulde in der ursprünglich das Gewässer verlief, wurde hier augenscheinlich vor längerer Zeit angefüllt. Erkennbar wird dieser Umstand im Gelände durch teilweise übererdete und teilweise auch offen liegende Fremdbestandteile wie Betonreste, Metall- und Kunststoffteile sowie organische Ablagerungen (Grünabfälle, Heuballen).

Als allgemeine Vorbelastung der Böden ist im Gebiet darüber hinaus der Dünger- und Pestizideinsatz im Ackerbau zu nennen. Es ist zudem davon auszugehen, dass durch Tiefenpflügen die oberen Bodenhorizonte im ackerbaulich genutzten Bereich stark durchmischt und gestört sind.

Die Verdachtsflächen werden im Rahmen der erforderlichen Erdbewegungen gesondert betrachtet und ggf. fachgerecht entsorgt.

18. Denkmalschutz

18.1. Baudenkmal Augustiner-Chorherren-Kloster Ewig

Südöstlich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" befindet sich das ehemalige Augustiner-Chorherren-Kloster Ewig. Das Kloster Ewig war eine 1420 gestiftete Niederlassung von Augustiner Chorherren im Sauerland. Es bestand bis zur Aufhebung im Jahre 1803.

Das ehemalige Augustiner-Chorherrenkloster Ewig war das einzige im westlichen Teil der Erzdiözese Köln befindliche Kloster. Ursprünglich war es das Haus der seit 1258 bekannten Ritter von Ewig. Um 1420 erfolge eine Umwandlung in ein Kloster mit Antonius-Hospital. Im Jahr 1803 wurde das Kloster mit dem Hospital aufgehoben. Nach mehreren Besitzerwechseln ist das Gebäude heute Teil einer Justizvollzugsanstalt (JVA) (seit 1967).

Es handelte sich ehemals um eine unregelmäßige Vierflügelanlage, zweigeschossig, wobei der langgestreckte östliche Hauptflügel mit zwei quadratischen Ecktürmen bestückt war. Heute handelt es sich um eine verputzte Dreiflügelanlage mit Walmdächern aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In der Mitte des Gebäudes befindet sich ein barockes Sandsteinportal mit dem dazugehörigen Südprotal von 1726.

Das Baudenkmal ist in die Denkmalliste der Hansestadt Attendorn eingetragen. Dem Denkmal kommt in Teilen eine vorhandene Raumwirkung über das Tal nach Westen bzw. Norden und Nordwesten zu.

In unmittelbarer Nähe des Denkmals befinden sich heute in einer Entfernung von nur wenigen Metern Gebäude der JVA sowie bebaute Gewerbegrundstücke.

Westlich sowie nördlich wird das Denkmal umrahmt von der Landestraße 539. Wiederum westlich dieser Straße befindet sich der Attendorner Ortsteil Neu-Listernohl (Entfernung: ca. 200).

Einer Bebauung eines Teiles der genannten gewerblichen Baufläche mit einer Produktionshalle (Reifenhandel mit Werkstatt, Entfernung zum Denkmal: ca. 40 m) hat der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen mit Schreiben vom 15.11.2011 zugestimmt und daher eine Betroffenheit des Denkmals verneint.

Die ehemalige solitäre Lage des Klosters Ewig mit seinen umgebenden Frei- und landwirtschaftlichen Flächen ist also mittlerweile einer baulichen Umgebungsbesiedlung gewichen. Die ehemals im Wesentlichen losgelöst von einer Umgebungsbebauung stehende Gebäudeanlage aus der Zeit um 1420 ist heute Teil einer urbanen Landschaft und gewinnt eine Bedeutung aus der Mitgliedschaft in einer prägenden Besiedlungsumgebung.

Das geplante Industrie- und Gewerbegebiet Fernholte plant gewerblich-industrielle Bauflächen erst in einer Entfernung von ca. 625 m. Diesen Bauflächen vorgelagerte und zum Denkmal hin ausgerichtete Flächen des Bebauungsplanes werden ausschließlich begrünt.

In Richtung Nordosten bleibt ausgehend vom Denkmal entlang des Gutsweges eine ca. 80 m breite und durch das Plangebiet Fernholte nicht beanspruchte Sichtachse mit Fernwirkung frei. Die Bauflächen des Industrie- und Gewerbegebietes Fernholte liegen westlich dieser frei bleibenden Achse und sind von der Blickbeziehung vom Kloster Ewig aus topografisch getrennt. So befindet sich zwischen dem Gelände des Denkmals und den Bauflächen des Industrie- und Gewerbegebietes Fernholte eine hügelige Gestaltung der Topografie, die die unmittelbare Sichtbeziehung unterbindet. Insoweit ergibt sich durch die natürliche Geländesituation eine abschirmende Wirkung, die die (negativen) Auswirkungen der geplanten Bebauung Fernholte auf das unter Denkmalschutz stehende ehemalige Kloster nicht zum Tragen kommen lässt.

Dieser Umstand, die weiterhin frei von einer baulichen Besiedlung verbleibende (Fern-)Sichtachse in Richtung des Eckenbachtales entlang des Gutsweges und die grundsätzlich große Entfernung von mindestens 625 m einer Bebauung vom Denkmal führen zu der Einschätzung, dass das Baudenkmal Augustiner-Chorherren-Kloster Ewig auch hinsichtlich seiner Raumwirkung (siehe auch: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg, LWL, 2016) nicht erheblich von den Planungsabsichten des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" betroffen ist.

18.2. Bodendenkmal (vermutetes Bodendenkmal mittelsteinzeitliche Siedlungsstelle)

Im Bereich des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes Fernholte ist eine am westlichen Rand des räumlichen Geltungsbereiches gelegene steinzeitliche Fundstelle bekannt. Die Fundstelle lässt möglicherweise eine innerhalb des Planbereiches gelegene mittelalterliche Siedlungsstelle vermuten.

Um diese archäologische Situation im Plangebiet weiter zu konkretisieren, wird zunächst eine Grunderfassung (Sachstandserfassung), d.h., eine Oberflächen-

prospektion auf den Ackerflächen im Plangebiet durchgeführt werden (Oberflächenprospektion - Begehung von Ackerflächen, Aufsammeln und Kartierung von Oberflächenfunden). Die Oberflächenprospektion erfolgt nach dem Pflügen der Ackerflächen und dem mehrmaligen Abregnen. Sie erfolgt in jedem Fall vor den Bodeneingriffen zur Umsetzung der Planungsinhalte des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte. Auf der Grundlage dieser ersten Sachstandsermittlung bzw. Grunderfassung wird sich konkret ermitteln lassen, ob und inwieweit der Planung des Industrie- und Gewerbegebietes Fernholte Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine dann notwendige vollständige qualifizierte Prospektion erforderlich ist.

Sollten bei den Prospektionen relevante Oberflächenfunde gemacht werden, die somit an diesen Stellen Bodendenkmäler vermuten lassen, sind hier weitere Maßnahmen notwendig. In einem solchen Fall ist das Plangebiet durch Baggersondagen näher zu überprüfen, um Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst (nur) vermuteten Bodendenkmäler zu klären. Diese Baggersondagen werden auf Initiative der Hansestadt Attendorn durch eine Fachfirma durchgeführt. Die Hansestadt Attendorn ist alleinige Eigentümerin aller im Plangebiet gelegenen Flächen, so dass sichergestellt ist, dass die erforderliche Prospektion und die Baggersondagen verlässlich durchgeführt werden können. Die Prospektion und die durch eine Fachfirma durchzuführenden Baggersondagen werden im Vorfeld mit dem LWL - Archäologie für Westfalen abgestimmt.

Alle Sondagen bedürfen aufgrund der Veränderung eines vermuteten Bodendenkmals einer denkmalrechtlichen Erlaubnis (§ 29 (1) DSchG NRW), die im Vorfeld beantragt und mit dem LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, abgestimmt wird.

Im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" befinden sich spuren einer mittelalterlichen Siedlung, die von Erdarbeiten jeder Art bedroht sind. Nach DSchG NRW bedarf der Erlaubnis, wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf dem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden. Unter diese Erlaubnispflicht fallen dem Grundsatz nach auch die im Vollzug des Bebauungsplanes anfallenden Erdarbeiten. Es gibt im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte dafür, dass die Erlaubnis erforderlichenfalls auf unabsehbare Zeit nicht erteilt werden kann. Der LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, hat bereits in seiner Stellungnahme darauf Wert gelegt, dass die notwendigen großflächigen archäologischen Ausgrabungen vor Baubeginn und auf Kosten der Hansestadt Attendorn durchgeführt werden. Der LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, wird benachrichtigt, sobald die ackerbaulich benutzten Flächen gepflügt sind, um zeitnah die Oberflächenprospektion durchführen zu können.

18.3. Bodendenkmäler (Hohlwege, Wall, Wüstung, Landwehre, Burt, Schlackenhalde)

Im Bereich der außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" geplanten Kompensationsflächen und in der unmittelbaren Umgebung liegen zahlreiche Bodendenkmäler. Dabei handelt es sich um Hohlwege, einen Wall, eine Wüstung, Landwehren und eine Burg sowie eine Schlackenhalde. Während der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind

diese Bodendenkmäler zu schonen. Deshalb werden die Maßnahmen so durch die Hansestadt Attendorn, die im Eigentum aller so überplanten externen Ausgleichsflächen ist, durchgeführt, dass sie nicht zur Zerstörung der Bodendenkmäler führen. Baumfällarbeiten werden möglichst bei Frost durchgeführt, die entfernten Bäume werden nicht über die Relikte gezogen. Zudem wird ein Befahren der Bodendenkmäler vermieden.

19. Ver- und Entsorgung

Zur Erschließung der Flächen des Plangebietes wird die neue Zufahrtsstraße von der L 539 genutzt. Wie zuvor ausgeführt, zweigt diese neue Straße mittels einer neuen Knotenpunktgestaltung von der L 539 ab. Sie erschließt eine Fläche im bisherigen Außenbereich, auf der bislang keine Gebäude vorhanden sind. Folglich sind alle Leitungen der Ver- und Entsorgung neu zu verlegen. Dies geschieht im Zuge des Baus der genannten Erschließungsstraße oder sonstiger Baumaßnahmen in den Bereichen, auf denen Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt sind. Im Plangebiet selber werden zukünftig Flächen für die Versorgung mit Strom (Flächen für Transformatoren) an zentralen Stellen vorgesehen. Eine zentrale Fläche für ein Regenrückhaltebecken/Regenreinigungsbecken, das schwach belastetes Abwasser vorklärt, reinigt und dosiert in einen Vorfluter abgibt, ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte".

20. Bodenordnung

Um in das Eigentum und den Besitz der benötigten Grundstücksflächen zu kommen, ist dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" ein Verfahren nach § 165 BauGB vorgeschaltet worden. Die Stadtverordnetenversammlung hat die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches als Satzung (Entwicklungssatzung) beschlossen. In der Entwicklungssatzung ist der städtebauliche Entwicklungsbereich bezeichnet.

Auf der Basis der als Satzung beschlossenen Entwicklungssatzung und in Kenntnis der rechtlichen Möglichkeiten des BauGB sind Verhandlungen mit Eigentümern von im Plangebiet gelegenen Grundstücken geführt worden. Zur Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" war es erforderlich, vollständig in das Eigentum der benötigten Grundstücke zu gelangen. Dieses ist gelungen. Die Hansestadt Attendorn ist vollständig Eigentümer aller im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" gelegenen Flächen.

21. Kosten

Im Rahmen der Aufstellung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach § 165 BauGB ist eine Untersuchung der Anwendungsvoraussetzungen erarbeitet worden. Im Rahmen der Untersuchung ist eine Kosten- und Finanzierungsübersicht erstellt worden. Diese Kosten- und Finanzierungsübersicht enthält folgende unverbindliche und geschätzte Angaben:

1. Ausgaben

1.1. vorbereitende Maßnahmen:	ca.	204.000,00 €
1.2. Grunderwerb:	ca.	3.500.000,00 €

1.3. innere Erschließung:	ca.	18.680.000,00 €
1.4. ökologische Ausgleichsmaßnahmen:	ca.	570.000,00 €

2. Einnahmen

Den zuvor genannten unverbindlichen Kosten stehen Einnahmen aus dem Verkauf der Baugrundstücke gegenüber. Deren Erlöse lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht aussagekräftig abschätzen. Zum Verkauf steht eine Nettobaufläche von 262.900 m².

22. Umweltbericht

Dem Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" ist in Anwendung des § 2 (4) BauGB und des § 2 a BauGB ein Umweltbericht beigefügt. Er ist selbständiger Teil dieser Begründung. Er ist dieser Begründung als eine in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigende Anlage beigefügt. Diese Begründung ist wiederum Teil der Gesamtabwägung, die die Stadtverordnetenversammlung anhand öffentlicher Vorlagen vornimmt. Die Begründung wird anhand öffentlicher Sitzungsvorlagen mit ihren Inhalten und abwägungsrelevanten Aussagen beschlossen. Die Begründung ist einschließlich der darin enthaltenen Abwägung nach § 1 (7) BauGB folglich Bestandteil der Abwägungsentscheidung.

Nach § 1 a (3) sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen als Eingriffsregelung nach dem BNatSchG in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung ist ein Konzept zur Vermeidung und zum Ausgleich planbedingter Eingriffe in das Landschaftsbild und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erarbeiten. Dies ist durch die Erarbeitung des „Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) zum Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte", L + S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen, Januar 2017, geschehen. Der LFB benennt neben der methodischen Vorgehensweise und den rechtlichen Grundlagen auch gesetzliche und planerische Zielvorgaben des Umweltschutzes das Ergebnis einer Bestandsaufnahme hinsichtlich aller Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe a BauGB. Die Schutzgüter werden im LFB bewertet. Aufbauend auf der Darstellung der Planungsinhalte des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" werden die Auswirkungen der Planung in Form einer schutzgüterbezogenen Konfliktanalyse darstellt. Das Ergebnis dieser Konfliktanalyse mündet unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen, Gestaltungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen in landschaftspflegerischen Maßnahmen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte". Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung im Sinne des § 1 a (3) Satz 1 BauGB erläutert die plangebietsinternen Maßnahmen zum Ausgleich und begründet die Notwendigkeit externer Ausgleichsmaßnahmen. Der LBF ist mit seinen Inhalten und abwägungsvorbereitenden Aussagen Gegenstand der Abwägung nach § 1 (7) BauGB. Er wird als Teil (Anlage) der Begründung vom Rat der Hansestadt Attendorn beschlossen.

Die nachfolgenden (verkürzt wiedergegebenen) Ausführungen zu den planbedingten Auswirkungen und deren Abwägung nach § 1 (7) BauGB basieren auf dem im LBF ausführlich beschriebenen grundsätzlichen Konzept:

a) Der Eingriff in das Gewässersystem (quellfaunabesiedelter Gewässerabschnitt) wird eingriffsnah plangebietsintern vor Ort ausgeglichen. Dazu werden ausreichend gro-

ße Flächen zur Verfügung gestellt (Wasserfläche: 0,94 ha für ein 768 m langes Gewässersystem) sowie umgebende 4,18 h große Flächen, die als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ökologisch gegenüber dem heutigen landwirtschaftlich geprägten Zustand aufgewertet werden und dem Gewässer eine weitestgehend unbeeinflusste Entwicklungsmöglichkeit geben.

b) Die Eingriffe in heutige Biotope werden durch diverse Pflanzmaßnahmen auf Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und auf Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft teilweise ausgeglichen. Verbleibende Defizite werden durch externe Maßnahmen auf Flächen außerhalb des Bebauungsplanes ausgeglichen.

c) Der Verlust von Wald wird durch das Anpflanzen von Waldzellen auf dafür vorgesehenen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und durch externe Waldaufforstungsmaßnahmen ausgeglichen.

d) Den Eingriff in landwirtschaftliche Biotopflächen stehen Aufwertungsmaßnahmen im Plangebiet auf unterschiedlichen Pflanzflächen (Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen zum Schutz, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) gegenüber.

e) Der Eingriff in das Schutzgut Boden kann nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Ein Ausgleich erfolgt additiv auf Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte". Das Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Waldpflegemaßnahmen werden eine höhere ökologisch aufwertende Wirkung auf die dortigen Böden haben.

Zur Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild ist ein gesondertes Fachgutachten erstellt worden. Das Gutachten „Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" - Landschaftsbildbewertung", L + S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen, Januar 2017, definiert einen Wirkraum und benennt erhebliche planbedingte Auswirkungen. Diese sind durch plangebietsinterne Durchgrünungsmaßnahme so weit wie möglich auszugleichen. Das Gutachten zu Landschaftsbildbewertung ist Bestandteil und Anlage zur Begründung und wird im Rahmen der Abwägung nach § 1 (7) BauGB mit seinen Inhalten, abwägungsrelevanten Aussagen und Ergebnis berücksichtigt.

Im Umweltbericht werden die zu betrachtenden Schutzgüter beschrieben, bewertet und hinsichtlich der „planbedingten Auswirkungen" benannt. Insofern sind alle im Umweltbericht genannten „planbedingten Auswirkungen Gegenstand der für den Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" zu vollziehenden Abwägung nach § 1 (7) BauGB.

Im Einzelnen werden zu den im Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung genannten Betroffenheiten einzelner Schutzgüter folgende Abwägungen zu den „planbedingten Auswirkungen" getroffen:

22.3. Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt (mit Bezug auf den Umweltbericht Punkt 2.1, ab Seite 27, besonders Seiten 38 ff.)

22.3.1. Planbedingte Auswirkung

Die Wirkanalyse hat ergeben, dass der dauerhafte Verlust von Freiraum sowie die dauerhafte Einschränkung der Wohnumfeldfunktion als planbedingte erhebliche Auswirkungen zu bilanzieren sind.

Darüber hinaus ist laut der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" (Planungsbüro für Schallschutz Altenberge, Senden, Januar 2017, Anlage zur Begründung und Abwägungsmaterial nach § 1 (7) BauGB) eine Zunahme der Lärmbelastung an Gebäuden mit Räumen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen in der maßgeblichen Umgebung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" zu verzeichnen. Aber nur an vier Gebäuden an der Kölner Straße ist der Anspruch auf schallmindernde Maßnahmen dem Grunde nach gegeben.

22.3.2. Abwägung

a) Freiraum

Der Verlust an Freiraum und die damit verbundene Einschränkung der Wohnumfeldfunktion werden in Teilen ausgeglichen durch eine eingriffsnahe Grünflächenplanung. Diese ergeben gegenüber der heutigen Ausgangssituation eine erhebliche ökologische Aufwertung und umfassen die Pflanzmaßnahmen auf den Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, auf den Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen sowie die Vorschrift zur Gestaltung von begrünten Dächern.

Die Maßnahmen auf den Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen stellen einen Teil einer das Plangebiet ringförmig umgebenden Eingrünungsmaßnahme dar. Hochkronige Bäume werden einen Beitrag dazu leisten, das Plangebiet zu begrünen. Auch wenn anerkannt wird, dass der Effekt der umfangreichen Eingrünung nicht vollständig und auch nur zeitversetzt erfolgen kann, wird doch ein erheblicher Beitrag zur teilweisen Wiederherstellung des Landschaftsbildes geleistet. Die ringförmige Eingrünung wird an anderer Stelle auf Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fortgesetzt und damit geschlossen. Pflanzmaßnahmen auf weiteren Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen innerhalb des Plangebietes bewirken gleichermaßen wie die (Pflanz-)Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ein auch plangebietsintern durchgrüntes Industrie- und Gewerbegebiet.

Einen flächenmäßigen Ausgleich für den festzustellenden Verlust an Freiraum bedeuten diese Maßnahmen nicht. Hier kann jedoch die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen im südöstlichen Planbereich einen weiteren Beitrag leisten. Durch die Umsetzung der Zweckbestimmung der Grünfläche „Parkanlage" wird auf einer Fläche von insgesamt ca. 5,2 ha eine Steigerung des dortigen Erholungswertes bewirkt. Viele aufgelockerte Pflanzmaßnahmen, die Anlage von Wegen und das Aufstellen von Ruhebänken werden geeignet sein, den Verlust von Freiraum mit Erholungsfunktion zu minimieren. Dabei wird auf eine gute

Erreichbarkeit aus umliegenden (Wohn-)Bereichen geachtet. Die Lage der Fläche unmittelbar in der Nachbarschaft zu besiedelten Bereichen der Ortschaft Neu-Listernohl und des nahegelegenen Industriegebietes In der Stesse unterstreicht die Eignung der Fläche als siedlungsnahe Erholungsfläche. Die zukünftig real nutzbare Grünfläche ist geeignet, eine Minimierungsfunktion im Hinblick auf den Verlust von Freiraum, der bei der heutigen landwirtschaftlichen Nutzung im Wesentlichen nur visuell erlebbar ist, zu übernehmen.

Der heutige Ist-Zustand nahezu des gesamten Plangebietes ist gekennzeichnet durch eine überwiegend landwirtschaftliche Nutzung. Die landwirtschaftlichen (Produktions-)Flächen sind weitestgehend nicht unmittelbar physisch begehbar, da dort keine Wegeflächen vorhanden sind. Ihre Wertigkeit für den Erholungsraum ergibt sich aus dem unbebauten Eindruck einer freien Landschaft. In dem Sinne ist auch die westlich gelegene grün zu gestaltende Fläche in einer Größe von ebenfalls fast 5,2 ha (einschließlich darin enthaltener Wasserfläche) geeignet, den Verlust von Freiraum und Erholungsfunktion zu minimieren. Zwar ist auch hier kein Flächenzuwachs (z.B. durch Entsiegelung) zu erwarten, aber eine deutliche qualitative Aufwertung der Fläche. Dies geschieht durch eine standorttypische Bepflanzung, die aber Freiräume belässt, um so aus einer hier überwiegenden (monokulturellen) landwirtschaftlichen Fläche eine reich strukturierte und gegliederte Landschaft zu machen.

Alle Maßnahmen der Grüngestaltung zusammen bewirken eine qualitative Aufwertung der betroffenen Flächen ohne dabei die Flächen größenmäßig zu erweitern. Die Auswirkungen auf das Wohnumfeld durch den Verlust an Freiraum mit Erholungsfunktion werden aber deutlich gemildert.

Insoweit wie kein vollwertiger (rechnerischer) Ausgleich geschaffen werden kann, ist dem Belang der Schaffung von Flächen für Arbeitsstätten der abwägungstechnische Vorrang einzuräumen und Verluste an Freiraum und Wohnumfeldfunktion hinzunehmen. Dies geschieht insbesondere in Kenntnis des Umstandes, dass im weiten Umfeld um die vom Verlust betroffenen (Wohn-)Bereiche weiterhin ausgedehnte Freiflächen mit mindestens gleichartiger Erholungsfunktion in fußläufiger Entfernung vorhanden sind (siehe Karten 1, 2 und diverse Abbildungen im Umweltbericht).

b) Verkehrslärm/Gewerbelärm

An den Wohngebäuden in der maßgeblichen Umgebung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" (Untersuchungsraum der genannten Schalltechnischen Untersuchung) ergeben sich durch eine Zunahme der verkehrlichen Belastungen Erhöhungen der Beurteilungspegel von maximal 0,8 dB(A). Insgesamt betragen hier die Lärmbelastungen aber weniger als 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts (Schwellenwerte). Sie werden auch nicht um mindestens 2,1 dB(A) erhöht. In den untersuchten gebieten waren nach gutachterlicher Ermittlung die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 vor der Planung des Gewerbe- und Industriegebietes Fernholte auch schon deutlich überschritten.

Bei einem zulässigen Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts für Gewerbegebiete und einem festgestellten Wert von 67 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts sind hier keine Überschreitungen feststellbar.

Bei einem zulässigen Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts und einem festgestellten Wert von 49 dB(A) tags und 36 dB(A) nachts sind auch in den Wohngebieten keine Überschreitungen zu verzeichnen.

Da die Schwellenwerte einer möglichen Gesundheitsgefährdung nicht überschritten werden, ist die zu erwartende Zunahme der Lärmbelastung um maximal 0,8 dB(A) in die Gesamtabwägung zum Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" einzustellen. Dabei wird den Belangen der Deckung eines ermittelten Bedarfs an Flächen für Arbeitsstätten der Vorrang eingeräumt. Dies gilt umso mehr, als dass keine Grenzwerte überschritten sind, die Lärmpegelerhöhung insgesamt gering ausfällt und die prognostizierten Lärmauswirkungen unterhalb der Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen bleiben.

Die Einrichtung einer lokal begrenzten 4-Spurigkeit auf der an das Plangebiet angrenzenden L 539 und die Einrichtung einer Lichtsignalanlage (jeweils außerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte") dienen der Abwicklung der durch das Plangebiet erzeugten Verkehre und im Sinne der Funktion der betroffenen Landesstraße der erforderlichen Leichtigkeit des Verkehrs. Das Gutachten zur Ermittlung von Lärmauswirkungen bescheinigt für lediglich vier Gebäude mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen die Anspruchsvoraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen „dem Grunde nach". Diese Gebäude liegen in einem Gebiet, das der realen Ausprägung zufolge als faktisches Gewerbegebiet zu klassifizieren ist. Entsprechend ist der Schutzanspruch zu werten. Aktive Lärmschutzmaßnahmen scheiden aus Gründen, wie sie in Punkt 16 genannt sind, aus. Die Ausführungen im genannten Punkt 16 „Immissionsschutz" werden an dieser Stelle sinngleich zum Gegenstand der Abwägung nach § 1 (7) BauGB gemacht. Der Anspruch auf passiven Schallschutz bleibt im ausgeführten Sinne erhalten. Dem Belang einer verkehrstechnisch funktionierenden Knotenpunktgestaltung wird nicht zuletzt wegen seiner weiterreichenden gesamtstädtischen Bedeutung (eine ungleich höhere Anzahl an Betroffenen/(Verkehrs-)Teilnehmern) das höhere Gewicht zugemessen.

c) Gebäude Gutsweg 43

In einem Abstand von ca. 13,50 m zum räumlichen Geltungsbereich und ca. 20 m zur Unterkante der Böschung, auf der die Höhen festgesetzt sind, befindet sich nordwestlich des Bebauungsplanes ein einzelnes Gebäude (Gutsweg 43). Das Gebäude befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich und wird nur vorübergehend als Ferienwohnsitz genutzt. Das Gebäude und seine Außenflächen werden durch die genannte Aufschüttungsböschung eine Beeinflussung erfahren. Sie wird bezüglich der Wahrnehmung durch eine 6 m breite Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die zwischen der Böschung und dem Gebäude liegt, gemindert. Die zu erhaltenen Pflanzen sind geeignet, den wahrnehmbaren Eindruck der Böschung zu mindern. Gleiches gilt für die Pflanzfläche (Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen), die oberhalb auf dem Böschungskopf festgesetzt ist. Diese Fläche ist gleichermaßen geeignet, in Bezug auf die zu errichtenden Gebäude eine abschirmende Wirkung zu erzeugen. Je nach Sonnenstand wird sich aber eine Verschattung des Grundstückes ergeben können, was gegenüber dem heutigen Zustand eine Beeinträchtigung bedeutet.

Der Abstand von über 20 m zur hier ca. 12,50 m hohen Böschung ist aber auch unter Berücksichtigung der Lage zur mittäglichen Sonneneinstrahlung akzeptabel. Rechnerische Abstände im Sinne des § 6 BauO NRW werden eingehalten. Die Böschung selber würde bei Anwendung des § 6 BauO NRW eine Abstandsfläche von 12,50 m x 0,8 = 10 m auslösen. Das Überlappen dieser (gedanklichen) Abstandsfläche mit der Abstandsfläche des Gebäudes ist nicht erkennbar.

Aufgrund der Lage im Wirkkreis des Bebauungsplanes ist das Gebäude als Immissionspunkt 8 des schalltechnischen Gutachtens zur Bemessung der Lärmkontingente ausgewählt worden. Die auf dem nächstgelegenen Baugrundstück festgesetzte Baufläche (40 m entfernt) lässt aufgrund der festgesetzten Abstandsklassen nur eine Nutzung wie in einem eingeschränkten Gewerbegebiet zu. Trotzdem sind die zulässigen Gebäude mit einer festgesetzten maximalen Wandhöhe von 18 m geeignet, zusätzlich zu der hohen Böschung eine die Wohn- und Aufenthaltsqualität mindernde Wirkung auf das Gebäude Gutsweg 43 zu entfalten. Dabei sind bis zu 18 m hohe Gebäude weitergehend als die hohe Böschung, auf deren Oberkante sich das gewerbliche Baufeld befindet, geeignet, nochmaligen verstärkenden Schattenwurf auf das Wohngebäude Gutsweg 43 auszuüben.

Neben dieser dauerhaften Beeinträchtigung der Wohnqualität des Gebäudes wird es auch zu einer temporären negativen Beeinflussung der Aufenthaltsqualität vom angesprochenen Wohnhaus Gutsweg 43 kommen, wenn in naher Entfernung Arbeiten zur Herrichtung der dort 12,50 m hohen Auftragsböschung Staub- und Lärmbelastungen hervorrufen. Zwar sind die „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen" unter Heranziehung des unverbindlichen „Konzeptes zum Umgang mit Baustellenlärm in der Bauaufsicht Frankfurt" zu beachten, zu einer die Aufenthaltsqualität gegenüber dem heutigen Schutzanspruch eines im Außenbereich gelegenen Gebäudes beeinträchtigenden Belastung wird es aber dennoch kommen.

Die bauausführenden Firmen werden verpflichtet, die genannte AVV Baustellenlärm zu beachten und das Konzept der Bauaufsicht Frankfurt heranzuziehen. Die bauausführenden Firmen werden des Weiteren verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Eindämmung der Staubentwicklung zu treffen.

Wie erwähnt liegt das Gebäude Gutsweg 43 im planungsrechtlichen Außenbereich. Die Fläche ist im maßgeblichen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche und im Landschaftsplan des Kreises Olpe als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Das 1934 als „Landarbeiter-Wohnhaus" genehmigte Gebäude hat zu einer Ansammlung von Gebäuden, die ebenfalls im Außenbereich gelegen sind (Splittersiedlung), eine Entfernung von ca. 250 m. Von der (privilegierten) Hofstelle des Gutes Ramacher ist es immer noch ca. 100 m entfernt. Aufgrund seiner erteilten Baugenehmigung aus dem Jahre 1934 genießt das Gebäude einen Bestandsschutz. Ungeachtet dessen stellt es als Solitär einen nichtintegrierten Standort dar, der keinerlei Zusammenhang mit städtebaulichen Entwicklungsstrukturen aufweist. Ein reduzierter Schutzanspruch wird nicht zuletzt aus immissionsrechtlichen Gesichtspunkten deutlich. Hier kommt dem Gebäude, wie auch allen anderen im Außenbereich gelegenen Häusern, nur ein Schutzanspruch wie in einem Mischgebiet und nicht wie in einem Wohngebiet zu. Die nicht integrierte Lage ist aufgrund ihrer Sonderstellung ge-

eignet, städtebauliche Zielvorstellungen (z.B. durch eine Bauleitplanung) zu beeinflussen, da es - den Bestandsschutz anerkennend - ein nicht privilegiertes Wohnen im Außenbereich darstellt.

Ungeachtet dessen wird das Gebäude vor einer unzumutbaren Beeinflussung durch das neue Baugebiet geschützt. Über die festgesetzte Abstandsklasse des Abstandserlasses hinaus geschieht dies durch die genannte dahinter liegende hochkronige Bepflanzung innerhalb der Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen. Diese hochkronige und dichte Bepflanzung ist wie ausgeführt geeignet, die Kiefern zu ersetzen. Sie ist weiter geeignet, einen visuellen Schutz zur Reduzierung der Auswirkungen des geplanten Gewerbe-und Industriegebietes auf das Wohnumfeld des Gebäudes Gutsweg 43 zu bieten.

Die Beeinträchtigung des Gebäudes Gutsweg 43 durch das Baugebiet und die damit verbundene Böschung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 1 (7) BauGB wird den Belangen der Bereitstellung von Flächen für Arbeitsstätten (dieser Festsetzung dient die Böschung) der Vorrang eingeräumt.

22.4. Schutzgut Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt (mit Bezug auf den Umweltbericht Punkt 2.2, ab Seite 40, besonders Seite 70)

22.4.1. Planbedingte Auswirkungen

Bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen und der damit verbundenen biologischen Vielfalt ist ausweislich des Umweltberichtes ein Verlust an unterschiedlichen Biotopen zu verzeichnen. Von dem Verlust betroffen sind überwiegend landwirtschaftliche Flächen und eine Waldfläche. Dies ist als eine erhebliche planbedingte Auswirkung zu bezeichnen. Dabei wiegt der Verlust eines quellfaunabesiedelten Fließgewässerabschnitts als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten (Gewässersystem) aufgrund der sehr hohen Empfindlichkeit besonders schwer, da hier nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope betroffen sind.

22.4.2. Abwägung

Die Ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz in § 1 a (2) BauGB regeln, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden, dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Die Wiedernutzbarmachung von Flächen scheidet als Instrumentarium zur Entwicklung aus. Es stehen keine derartigen Flächen, z.B. aufgegebene Gewerbe-

oder Industrieflächen, sonstige Konversionsflächen oder Grünflächen, zur Verfügung. Maßnahmen der Nachverdichtung scheiden ebenfalls aus, weil auch diesbezüglich keine annähernd ausreichenden Flächen zur Verfügung stehen. Zur Deckung eines ermittelten Bedarfs (siehe Punkt 8) sind zusammenhängende große Bauflächen erforderlich. Solche Flächen, die in bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten baulich nicht genutzt sind, stellen dortige Grünflächen dar. Diese sind zur städtebaulichen Gliederung (z.B. Immissionsschutzanlage des Industriegebietes Ennest - Bebauungsplan Nr. 18 „Industriegebiet Ennest") oder für den ökologischen Ausgleich zwingend erforderlich und deshalb für eine Nachverdichtung ungeeignet. Sie sind darüber hinaus aufgrund ihrer heutigen Zweckbestimmung ihrer Lage zu umgebender Wohnbebauung und ihrer Größe nicht geeignet, dem in der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach § 165 BauGB und im Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" genannten Zielen der Bedarfsdeckung ein qualitatives Angebot an geeigneten Bauflächen zu bieten.

Andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, z.B. die Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung, scheiden zur Bedarfsdeckung ebenfalls aus. Die vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiete beinhalten in ihren dazugehörigen Bebauungsplänen bereits jeweils dass Höchstmaß an baulicher Nutzung. Dem Ziel des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte", Flächen für die Schaffung von Arbeitsstätten zur Verfügung zu stellen, ist nicht Genüge getan, indem z.B. die Geschossflächenzahl erhöht wird, weil sich damit kein Expansionswunsch eines Gewerbetreibenden auf unbebauten Flächen realisieren lässt.

Möglichkeiten zur städtebaulichen Entwicklung durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, durch Maßnahmen in der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung scheiden aufgrund der nicht gegebenen Flächenverfügbarkeit oder, weil damit das Ziel der qualitativen Bedarfsdeckung nicht erreicht werden kann, aus.

Dem ermittelten Bedarf entsprechende Baulücken existieren nicht. Alle für eine gewerblich-industrielle Nutzung geeigneten Flächen sind bebaut und stehen dem Markt nicht zur Verfügung. Gebäudeleerstände sind ebenfalls nicht zu verzeichnen. Allgemein betrachtet sind vereinzelte Gebäudeleerstände darüber hinaus nicht geeignet, den ermittelten Bedarf an größeren Bauflächen mit der Möglichkeit, hohe Emissionen zu erzeugen, ein qualitativ geeignetes Angebot entgegenzuhalten. Einzelne sporadisch oder unvorhersehbar auftretende Leerstände sind des Weiteren nicht geeignet, eine langfristig angelegte und nachhaltig wirkende Bedarfsdeckung herbeizuführen.

a) Landwirtschaftliche Fläche

Durch das Plangebiet wird eine landwirtschaftliche Fläche beansprucht. Die Fläche wird heute großteils ackerbaulich genutzt. Gemäß § 1 a (2) BauGB ist „die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich ... genutzter Flächen" zu begründen. Die Plangebietsgröße von 42,35 ha (Nettobaufläche 26,29 ha) lässt keine Innenverdichtung zu, da derartig große zusammenhänge Flächen im Innenbereich nicht (noch nicht einmal in nicht zusammenhängender Form) zur Verfügung stehen. Eine Maßnahme der Innenverdichtung/Nachverdichtung scheidet also aus Gründen der nicht gegebenen, aber erforderlichen Flächenverfügbarkeit aus. Baulücken (unbeplante/beplante Innenbereiche) stehen

ebenfalls nicht in der durch eine Bedarfsanalyse ermittelten Größe in zusammenhängender Form oder auch nur in Form von Einzelflächen zur Verfügung. Gleiches gilt für Brachflächen, die entweder gar nicht oder nur in vollumfänglich genutztem Zustand in viel zu dichtem Abstand zur Wohnbebauung vorhanden sind und deshalb als ungeeignet und nicht verfügbar (weil genutzt) eingestuft werden müssen. Folglich verbleibt das Mittel, Flächen im bisherigen Außenbereich zu beanspruchen, als das einzig verfügbare Instrumentarium zur Deckung eines ermittelten Bedarfes an Industrie- und Gewerbebauflächen zur Verfügung. Die Gutachten „Überprüfung von zwei alternativen Gewerbestandorten im Bereich Biggen und Fernholte/Eckenbach" (VSU, Herzogenrath, 2006), „Vergleich alternativer Gewerbestandorte Fernholte/Eckenbach und Bereich Biggen" (Landschaft + Siedlung GbR, Recklinghausen, 2006) sowie „Umweltfachlicher Standortvergleich Fernholte-Biggen" (L + S Landschaft + Sieglung AG, Recklinghausen, 2017) und weitere Ausführungen in dieser Begründung, die alle eine Abwägungsentscheidung des Rates wiedergeben, stellen dar, dass sich unter Abwägung aller relevanter Aspekte und Belange kein geeigneterer Standort als der ausgewählte ergibt. Wesentliche Gründe liegen dabei auch im Naturschutzrecht. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich im Rahmen der Darstellung einer gewerblichen Baufläche im vorbereitenden Bauleitplan (Flächennutzungsplan mit einer Laufzeit bis zum Jahre 2020 - FNP 2020) ausführlich mit den alternativen Baugebieten Fernholte oder Biggen auseinandergesetzt und sich mehrheitlich aufgrund einer Bewertungsmatrix für den Standort Fernholte und damit für die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Fläche ausgesprochen. Bei dieser Entscheidungsfindung ist seinerzeit berücksichtigt worden, dass auch andere untersuchte Standorte die Beanspruchung einer landwirtschaftlichen Fläche zur Folge gehabt hätten.

b) Wald

Durch das Plangebiet wird eine Fläche für Wald beansprucht. Die Fläche ist nach einem Kyrill-Schaden vollständig gerodet worden und heute nur (in Teilen) wieder bewachsen. Dieser Bewuchs ist durch natürliche Sukzession entstanden. Gemäß § 1 a (2) BauGB ist „die Notwendigkeit der Umwandlung ... als Wald genutzter Flächen" zu begründen. Die betroffene Fläche befindet sich innerhalb des 42,35 ha großen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" an der südlichen Seite. Sie ragt als eine weniger als 2,5 ha große Fläche in den räumlichen Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes hinein. Sie durchschneidet mit ihrer nahezu rechteckigen Form nicht nur Bauflächen, sondern auch das ringförmige Erschließungssystem, indem sie sich ausgehend vom Rand des Geltungsbereiches ca. 220 m tief in das Plangebiet hinein erstreckt. Diese Waldfläche nicht in Anspruch zu nehmen, würde bedeuten, dass Flächen, die dringend für eine Bedarfsdeckung benötigt werden, verloren gingen und damit das oberste städtebauliche Ziel der Bedarfsdeckung nicht erreicht würde. Wie in Punkt 8 dargelegt, sieht die Prognoseberechnung für eine zukünftige Bedarfsdeckung einen unteren Wert von 28,8 ha vor. Diese Nettobaufläche des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" beträgt aber nur noch 26,29 ha. Dieser Wert würde nochmalig um die ca. 2,5 ha große Waldfläche unterschritten. Der entstehende Wert einer Nettobaufläche von nur noch ca. 23,7 ha (in Anspruch genommener Verkehrsflächenanteil ist rechnerisch abgezogen) wäre nicht zur Bedarfsdeckung und damit zur Zielerfüllung geeignet. Das (oval) ringförmige Erschließungssystem müsste die Waldfläche aussparen. Dies hätte zur Folge, dass durch die so entstehende „Umfahrung"

der Waldfläche eine „Einschnürung" des Verkehrsringes entstünde und innerhalb des Erschließungsringes keine ausreichend großen Flächen zur Unterbringung hoch emittierender und flächenbeanspruchender Betriebe verbliebe. Damit wäre auch das Ziel, ein qualitatives hochwertiges Angebot an Bauflächen, die ein hohes Emissionsverhalten erlauben, zu bieten, nicht mehr gewährleistet. Den räumlichen Geltungsbereich aber um diese Größe der beanspruchten Waldfläche auszudehnen, scheitert an dem Umstand der Flächenverfügbarkeit, an den Regelungen und Inhalten der existierenden Städtebaulichen Entwicklungssatzung nach § 165 BauGB mit ihrem festgesetzten räumlichen Geltungsbereich und an der Tatsache, dass außerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" großteils ebenfalls Waldflächen angrenzen.

Die Inanspruchnahme einer Waldfläche ist städtebaulich notwendig. In Abwägung aller zu berücksichtigender Belange nach § 1 (7) BauGB wird sie gegenüber dem Ziel der Bedarfsdeckung und der genannten städtebaulichen Argumentation als weniger Bedeutend eingestuft. Die Inanspruchnahme wird ökologisch bewertet und durch Neuanpflanzungen von Waldbereichen innerhalb des Plangebietes (auf Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und auf Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) ausgeglichen. Die Abwägung nach § 1 (7) BauGB der Waldinanspruchnahme erfolgt in Kenntnis der im Umweltbericht und im Landschaftspflegerischen Begleitplan nachgewiesenen Ausgleichbarkeit. Die diesbezüglichen Aussagen im Umweltbericht und im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden in die Abwägung einbezogen.

c) Gewässersystem

Das im nordwestlichen Planbereich gelegene Gewässersystem wird umgestaltet und dabei hochwertig entwickelt. Umfangreiche Bepflanzungen mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern der umgebenden und ca. 4,18 ha großen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden einen ziel- und ergebnisorientierten Ausgleich vor Ort, also am Ort des Eingriffs, ergeben. Der Nachweis der Ausgleichbarkeit dieses unvermeidbaren Eingriffs in einen Teil des quellfaunabesiedelten Fließgewässerabschnitts wird in einem wasserrechtlichen Verfahren nach § 68 WHG geführt. Der Eingriff ist unvermeidbar, weil die betroffenen Bereiche als Bauflächen zur Deckung eines nachgewiesenen Bedarfs an Flächen für Arbeitsstätten benötigt werden (siehe Punkte 7 bis 10). Die Umplanungen des Gewässers schützen dabei die im Plangebiet gelegene Quelle des Gewässersystems, indem diese unverändert bleibt. Eine weitere Quelle dieses Quellsystems liegt außerhalb des Plangebietes und wird deshalb ebenfalls nicht verändert. Dies hat eine grundsätzliche Bedeutung, da der von einer Umgestaltung betroffene Gewässerbereich ausgehend von den gänzlich unangetasteten Quellen (nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope) in kurzer Zeit gleichwertig wieder besiedelt werden kann. Ein heute geradlinig verlaufender Hauptgraben, in den beide genannten Quellen einspeisen, bekommt wie das gesamte Gewässersystem eine Fläche von 10 m Breite zur natürlichen Entwicklung nach Umgestaltung neuartig zur Verfügung gestellt. Dieser als „Wasserfläche" festgesetzte Entwicklungskorridor wird mit Pflanzen, die dem Gewässer dienlich sind, bepflanzt. Die Pflanzen bieten dabei auch den Tieren neuen oder wiederhergestellten Lebensraum. Nähere Ausführungen dazu liefert der Landschaftspflege-

rische Fachbeitrag (L + S Landschaft + Siedlung AG, Januar 2017), der dieser Begründung als Anlage und Abwägungsmaterial beigefügt ist.

d) Arten

Bezüglich der Arten im Plangebiet und im Untersuchungsraum sind diverse Gutachten, insbesondere durch das Fachbüro L + S Landschaft + Siedlung AG, Januar 2017, erstellt worden. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" kommt zu dem Ergebnis, dass für die Arten Baumpieper und Neuntöter Maßnahmen in Form von speziellen Vorgaben für den Beginn der Bautätigkeiten in bestimmten Bereichen des Plangebietes vorzusehen sind. Gleiches gilt für die Art Goldammer. Die erforderlichen Maßnahmen sind im „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag" beschrieben. Das Artenschutzgutachten kommt abschließend zu dem Schluss, dass unter der Vorgabe, dass die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nach gutachterlicher Einschätzung nicht eintreten. Der genannte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" ist Anlage zu dieser Begründung und Gegenstand der zu treffenden Abwägung nach § 1 (7) BauGB. Im Rahmen dieser Abwägungsentscheidung wird festgelegt, dass alle im genannten Fachbeitrag genannten Maßnahmen umgesetzt werden.

e) Biotopfläche allgemein

Der Verlust von 122.195 m² Biotopflächen (vielfach landwirtschaftliche Flächen) wird durch die Anlage diverser zu begrünender Bereich ausgeglichen. Dazu zählen die Anlage einer insgesamt 4,18 ha großen Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit einer dazugehörigen Wasserfläche von weiteren 0,94 ha sowie die Aufwertung einer ca. 5,2 ha großen Fläche im südöstlichen Plangebiet zu einer parkartigen Grünfläche mit unterschiedlichen Gehölzstrukturen (an anderer Stelle ausgeführt). Pflanzmaßnahmen auf Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (20.259 m²) und auf weiteren Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (zusätzliche 15.217 m²) dienen dazu, den Verlust an Biotopflächen zu kompensieren. Insofern, wie eine vollständige und flächenmäßige Kompensation nur rechnerisch möglich erscheint, wird darauf hingewiesen, dass mit der Anlage der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie der Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine deutlich erkennbare ökologische Aufwertung der bisherigen landwirtschaftlichen (Produktions-) Fläche einhergeht. Hinsichtlich der Abwägung nach § 1 (7) BauGB wird dem Belang der Schaffung von Flächen für Arbeitsstätten (Bedarfsdeckung) eine derartige Bedeutung beigemessen, dass die genannten Verluste an Biotopflächen wie im Umweltbericht aufgelistet vor dem Hintergrund der vielfältigen Aufwertungs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe auch Landschaftspflegerischer Fachbeitrag durch L + S Landschaft + Siedlung AG, Januar 2017) in Kauf genommen, aber als ausgleichbar eingestuft werden.

22.5. Schutzgut Boden (mit Bezug auf den Umweltbericht Punkt 2.3, ab Seite 70, besonders Seite 80)

22.5.1. Planbedingte Auswirkungen

Der Umweltbericht dokumentiert den Verlust an Boden mit 31,82 ha und unterstellt dabei eine mindestens mittlere Empfindlichkeit bei gegebener sehr hoher Wirkintensität.

22.5.2. Abwägung

Die Beeinträchtigungen sind vor dem Hintergrund des Zieles der Schaffung von Arbeitsstätten und der angestrebten Bedarfsdeckung nicht vermeidbar. Sie werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach BauGB ausgeglichen.

Die Erhöhung der Naturnähe bislang intensiv ackerbaulich genutzter Flächen ist jedoch als Ausgleich zu werten. Demzufolge dienen alle Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes auf

- den Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (20.259 m²),
- den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (57.032 m²),
- den Grünflächen (51.909 m²),
- den Wasserflächen (9.452 m²),
- der Fläche für ein Regenreinigungsbecken (12.098 m²)

der Kompensation für den Verlust an Böden. Darüber hinaus werden 33,63 ha an externer Ausgleichsfläche dem Eingriff durch den Verlust an Boden zugeordnet (siehe Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte", L + S Landschaft + Siedlung AG, Januar 2017).

22.6. Schutzgut Wasser (mit Bezug auf den Umweltbericht Punkt 2.4, ab Seite 81, besonders Seiten 91 ff)

22.6.1. Planbedingte Auswirkungen

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" umfasst in seinem nordwestlichen Bereich ein Gewässersystem, das aus verschiedenen Quellen gespeist wird. Eine Inanspruchnahme von Teilen dieses Gewässersystems ist aus Gründen des vorrangig zu betrachtenden Zieles der Schaffung von Arbeitsstätten und der damit verbundenen Bedarfsdeckung unumgänglich (an anderer Stelle ausgeführt). Die im Umweltbericht aufgeführte Wirkanalyse hat ergeben, dass unter der Voraussetzung der Umsetzung der im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungsstrategien und dabei insbesondere der Integration der naturnahen Fließgewässerneugestaltung in die städtebauliche Gesamtplanung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" die Wirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser eine geringe Intensität aufweisen. Unabhängig von der Empfindlichkeit der Schutzgüter sind die planbedingten Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

Zur Darlegung der Vereinbarkeit der Planungsabsichten mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27, 44 und 47 EU-WRRL (2000/60/EG) ist eine Vorprüfung wie im Folgenden wiedergegeben durchgeführt worden:

Die Umweltziele gemäß Artikel 4 der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) gelten für Oberflächenwasserkörper mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km² Größe. So definiert Anlage 1 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) Oberflächenwasserkörper in Bezug auf Flüsse als Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von 10 km² oder größer. Dieses Abgrenzungskriterium erfüllen weder die zu verlegenden namenlosen Siepen noch der Eckenbach, in den sie einmünden. Erst die Ihne, der der Eckenbach rund 1,9 km unterhalb der Einmündung der namenlosen Siepen zufließt, ist als Oberflächenwasserkörper kategorisiert, für den die Bewirtschaftungsziele gemäß EU-WRRL Anwendung finden. Zu prüfen war daher, ob sich das geplante Vor-haben negativ auf die Ihne auswirken könnte. Etwaige potenzielle Fernwirkungen auf deren chemischen oder ökologischen Zustand sind jedoch von vornherein nicht zu erkennen. Die geplante Verlegung der Siepen wird keine Verschlechterung von deren Wasserqualität verursachen. Somit bleibt ihre Gewässergüte ebenso wie die des Eckenbaches unverändert. Gleiches gilt für das hydrologische Regime des Eckenbaches, das im Unterlauf maßgeblich durch seinen Charakter als streckenweise temporär trocken fallendes Karstgewässer geprägt wird. Auf seinen untersten zwei Kilometern Fließstrecke verschlechtert sich die gewässerökologische Beschaffenheit des Eckenbaches sehr stark. Der zunächst äußerst naturnah strukturierte Wiesentalbach wandelt sich zu einem regelprofilierten und befestigten Gewässerlauf, der im Stadtgebiet von Attendorn dann als strukturell übermäßig stark geschädigt zu klassifizieren ist. Das temporäre Trockenfallen und die signifikante Verschlechterung des Gewässerzustandes bilden Faktoren, die theoretisch zu konstruierende Einflüsse der Verlegung der kleinen Siepen auf die ökologische Beschaffenheit des Eckenbaches und folglich auch auf die der Ihne mit Sicherheit ausschließen lassen. Im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens werden die Sachverhalte vertieft.

Die Vereinbarkeit mit den Gewässerausbauzielen gemäß § 67 WHG ist geprüft und wie folgend dargelegt worden:

Auch gegen die Gewässerausbauziele des § 67 WHG wird nicht verstoßen. Weder werden das Abflussverhalten des nördlichen Quellstrangs und des Hauptgrabens noch natürliche Gefälleverhältnisse wesentlich verändert. Der naturnahe oberste Abschnitt des nördlichen Quellstrangs bleibt vollständig unverändert erhalten. Die Gewässerneugestaltungen betreffen ausschließlich strukturell sehr stark veränderte Grabenabschnitte, deren Sohlengefälle aktuell unnatürlich hoch ist. Im Verlauf des nördlichen Siepen wird zudem ein aktuell überschütteter und als Bachlauf nicht mehr vorhandener Abschnitt revitalisiert. Die zukünftigen Gefälleverhältnisse sind im Hinblick auf die vorgesehenen topografischen Veränderungen so gewählt, dass sich ein den natürlichen Verhältnissen weitgehend entsprechender Bachoberlauf entwickeln kann. Abgesehen von unvermeidbaren bauzeitlichen Störungen, die mitnichten massive Eingriffe bilden, wird durch das Vorhaben mittelfristig eine Verbesserung der ökologischen Gewässersituation erreicht.

22.6.2. Abwägung

Die Verlegung eines Teils des im Plangebiet vorhandenen Gewässers erfordert einen wasserrechtlichen Antrag nach § 68 WHG. In diesem dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" nachgeschalteten Ver-

fahren wird der Nachweis geführt, dass ein Ausgleich für die Beanspruchung von Gewässerabschnitten nachgewiesen werden kann. Diesbezügliche Absprachen mit den zuständigen Fachbehörden haben stattgefunden und diese Annahme bestätigt.

Der heutige Zustand des Gewässers ist gekennzeichnet durch eine umliegende und in Teilen dicht angrenzende landwirtschaftliche Nutzung (mit einer Durchfahrt durch das Gewässer). Demgegenüber sieht die städtebauliche Planung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" nordwestlich der Baugebietsflächen eine 4,18 ha große Fläche vor, die als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufwendig und ökologisch wertvoll gestaltet wird. In deren Geltungsbereich und von Baugrundstücken ca. 15 m entfernt (von dortigen überbaubaren Flächen: 20 m) wird das neu anzulegende Gewässer mittig in einer Fläche, die 10 m breit ist, geführt. Diese als Wasserfläche festgesetzte Fläche ist 10 m von Baugebietsflächen entfernt. Dem Gewässer wird also zudem eine ökologisch im Verbundsystem stehende Umgebungsgestaltung zuteil, die ökologisch wertvoller als der Ausgangszustand ist. Der Nachweis wird im Wasserrechtlichen Antrag geführt. Der Ausgleich für die Inanspruchnahme wird eingriffsnah vor Ort geführt. Diesbezüglich wird eine so formulierte Abwägungsentscheidung nach § 1 (7) BauGB getroffen.

22.7. Schutzgut Klima/Luft (mit Bezug auf den Umweltbericht Punkt 2.5, ab Seite 93, besonders Seite 95)

22.7.1. Planbedingte Auswirkungen

Der Umweltbericht kommt zu der Schlussfolgerung, dass die Inanspruchnahme von 24,22 ha Freiland sowie 2,58 ha klimarelevanter Gehölze als planbedingte erhebliche Auswirkung zu bilanzieren ist.

22.7.2. Abwägung

Die entstehenden Auswirkungen auf das Klima werden innerhalb der bebauten Bereiche des Bebauungsplan-Geltungsbereiches durch folgende Festsetzungen minimiert:

- Fassadenbegrünung,
- Dachbegrünung auf untergeordneten Bauteilen,
- Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
- Pflanzen von mindestens einem großkronigen Baum pro angefangener 2.000 m² Grundstücksfläche.

Die verbleibenden planbedingten Auswirkungen sind durch eine klimatische Aufwertung anderer Freilandbereiche durch Gehölzanreicherung ausgleichbar. Hierfür sieht der Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen und Ausgleichsflächen in direkter Nachbarschaft und in Randlage zur Bebauung vor, die sich zum Anpflanzen von klimarelevanten Gehölzen eignen.

Die Ausführungen wie oben werden in die Abwägung nach § 1 (7) BauGB eingestellt.

22.8. Schutzgut Landschaft (mit Bezug auf den Umweltbericht Punkt 2.6, ab Seite 96, besonders Seite 108 ff)

22.8.1. Planbedingte Auswirkungen

Alle im Umweltbericht ermittelten planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft innerhalb des ca. 1.137 ha großen Wirkraumes in einem Radius von 1,5 km liegen oberhalb der Erheblichkeitsschwelle, da sie ausschließlich Landschaftsräume betreffen, die Sichtbeziehungen zum Eingriffsbereich aufweisen und damit mehr oder weniger stark einer technischen Überprägung unterliegen. Als nicht erheblich sind im Umweltbereicht Auswirkungen definiert, die innerhalb der vorher durch Ausführungen im Umweltbericht ausgeschlossenen sichtverschatteten Bereiche zu erwarten sind. Dies betrifft die Siedlungsbereiche, die nicht zur freien Landschaft zählen und selbst technisch veränderte Bereiche darstellen, sowie die durch Wald- oder Kuppenlagen sichtverschatteten Bereiche, in denen das neue Industrie- und Gewerbegebiet allenfalls in den Wintermonaten (unbelaubte Gehölze) und/oder in den Randbereichen erlebbar ist. Eine Tabelle im Umweltbericht verdeutlicht, dass die ermittelten erheblichen planbedingten Auswirkungen ca. 12 % des Gesamtwirkraumes betreffen. 4 % bilden den direkten Eingriffsbereich, 8 % werden im Umland mehr oder weniger stark überprägt.

22.8.2. Abwägung

Das Schutzgut Landschaft wird insbesondere durch das Fachgutachten „Landschaftsbildbewertung", L + S Landschaft + Siedlung AG, Januar 2017, bewertet. Das Gutachten ist als Anlage Bestandteil dieser Begründung und mit seinen Aussagen in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Anstelle des heutigen landwirtschaftlich geprägten Offenlandes tritt eine von großen Gebäuden dominierte neue Gestaltung mit teilweise hohen Böschungen in den Kontrast zu den umgebenden Frei- und Waldflächen.

Eine gleichartige Wiederherstellung des Landschaftsbildes kann damit nicht erreicht werden. Deshalb ist es aus städtebaulicher Sicht von besonderer Bedeutung, dass die in den und um die Gewerbeflächen herum angeordneten Grün- und Ausgleichsflächen zukünftig nicht nur auf ihre ökologischen Funktionen hin ausgerichtet werden, um auch so der Neugestaltung der Landschaft einen besonderen Stellenwert einzuräumen. Deshalb werden die das Plangebiet umgebenden ringförmigen Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die am südlichsten Punkt des Plangebietes angelegt werden, erlebnisreich und vielfältig strukturiert gestaltet. Am südlichsten Punkt des Plangebietes befindet sich in ca. 100 m der nördliche Ausläufer der Ortschaft Neu-Listernohl. Dieser nördliche Wohnsiedlungsbereich von Neu-Listernohl ist hier von den Bauflächen des Plangebietes durch eine dazwischenliegende topografische Erhöhung getrennt, von anderen Teilen Neu-Listernohls und weiteren Wohnsiedlungsbereichen ist das Plangebiet aber deut-

lich sichtbar. Um diese Einsichtnahme zu mildern, wird hier am südöstlichen Rand des Plangebietes ein Hochwaldbereich mit Saumstreifen entwickelt. Dieser dient dem Zweck, eine Sichtverschattung zu bewirken. Die verwendeten hochkronigen Bäume stellen eine ortsnahe Begrünung, die ihre Wirkung dennoch bis in entfernter gelegene Bereiche entfaltet, dar. Aus diesen entfernter gelegenen Bereichen, die u.U. höher als das Plangebiet liegen, werden die gebietsinternen vielfältigen Durchgrünungsmaßnahmen auf Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie die als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu pflanzenden Bäume zu sehen sein. Zusammen mit den Maßnahmen der Dachbegrünung wird sich aus größerer (höherer) Entfernung ein abwechslungsreiches Bild zeigen. Dieses ergibt sich einerseits plangebietsintern durch die ringförmige Eingrünung der gesamten Bauflächen und die Begrünung entlang der Straßen (auf Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) sowie zusätzlich auf den gewerblich-industriellen Baugrundstücken (Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Pflanzen eines Baumes pro angefangener 2.000 m² Baufläche) in der Form, dass in einer großräumigen Betrachtung ein Wechselspiel von Westen nach Osten zwischen grünen (Freiraum-)Bereichen (westliche Grünfläche im Plangebiet) besiedelten Bereichen (Industrie- und Gewerbegebiet Fernholte), begrünten Bereichen (östliche Grünfläche des Plangebietes) und einem wiederum besiedelten Bereich (Industriegebiet In der Stesse) entsteht.

Das Landschaftsbild in der westlichen Peripherie der Hansestadt Attendorn hat sich schon in der Vergangenheit dahingehend verändert, dass eine intensive Verzahnung von Industrie- und Gewerbebereichen im Wechsel mit Bereichen der Wohnbesiedlung sowie mit gliedernden land-und forstwirtschaftlichen Freiflächen zu beobachten ist. Eine sowohl innere Durchgrünung als auch eine randliche Eingrünung in ausreichendem Maß sind aus städtebaulicher Sicht die entscheidenden Bausteine für die Neugestaltung einer verzahnten Landschaft im Spannungsfeld zwischen Industrie, Gewerbe, Wohnsiedlung und freier Landschaft.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Hinzufügen eines weiteren urban geprägten Bausteins zur gesamträumlichen Gestaltung wird vor dem Hintergrund des vorrangigen Ziels der Schaffung von Arbeitsplätzen in Kenntnis der Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen einer Abwägungsentscheidung nach § 1 (7) BauGB dem Ziel der Deckung eines Bedarfes an Flächen für Arbeitsstätten hinten angestellt.

Aufgrund der planerischen Zielsetzung, Gewerbe- und Industrieflächen in ausreichendem Maß zur Verfügung stellen zu können, ist mit einer GRZ 0,8 ein Versiegelungsgrad vorgesehen, der gebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen weitgehend reduziert. Der rechnerisch im Plangebiet nicht leistbare Kompensationsbedarf wird daher durch externe Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag erläutert dazu in Kap. 7 die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" liegen. Die Flächen sind in Karte 6 (Anlage zur Begründung) dargestellt. Die Hansestadt Attendorn verfügt beidseitig eines Talraumes zwischen den Ortslagen Helden/Repe bis

Bürberg über einen großflächigen arrondierten Waldbesitz, innerhalb dessen sie in Abstimmung mit den zuständigen Gremien schon seit Jahren externe Ausgleichsmaßnahmen für städtische Planungen vornimmt. Die Festlegung der Zweckbestimmung als Ausgleichsfläche innerhalb des städtischen Waldes erfolgte bereits einige Zeit vor dem Schadensereignis „Kyrill" und wird bis heute dahingehend fortgeführt, dass die städtischen Waldflächen nicht mehr nur der forstlichen Wertschöpfung dienen sollen. Der städtische Wald erlebt so insbesondere nach dem Sturm „Kyrill" einen großflächigen Umbau von einem ehemals weitgehend von Nadelholz (insbesondere Fichte) geprägten Bestand hin zu einem von Laubholz in großen Anteilen bestockten Bestand. Ein großer Anteil der zukünftigen Ausgleichsflächen, deren Umwandlung kontinuierlich und konsequent erfolgt, war bereits mit Blick auf den absehbar großen Ausgleichsbedarf für das geplante Industrie- und Gewerbegebiet vorbestimmt.

Zielsetzung ist neben den rein waldbaulichen Maßnahmen auch die Schaffung großflächiger Biotop vernetzender Flächen, die insbesondere in faunistischer Hinsicht geeignet sind, zusätzliche Potenziale zu entfalten und Qualitäten zu schaffen. Der angesprochene Waldbesitz der Hansestadt Attendorn liegt zum größten Teil im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 1 des Kreises Olpe „Biggetalsperre-Listertalsperre". Teile davon liegen im Naturschutzgebiet „Waldenburg", werden netzartig durchzogen vom Naturschutzgebiet „Bremgetal und Seitentäler" oder liegen im Umfeld des weitgehend an kleine Fließgewässer gebundenen Landschaftsschutzgebiets Typ B. Die zur Umwandlung vorgesehenen Waldflächen entsprechen in ihrer zukünftigen Ausbildung den Zielsetzungen dieser Landschaftsplanung und nehmen die vorgeschlagenen Maßnahmen auf.

Die besagten externen Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" befinden sich sämtlich im Eigentum der Hansestadt Attendorn. Ihre künftige Zweckbestimmung als Ausgleichsfläche wird mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" festgeschrieben. Der Status als Ausgleichsfläche und die forstliche Zielsetzung bzw. Umsetzung wird für die betroffenen städtischen Flächen in die Forsteinrichtung aufgenommen.

Nachhaltiger Waldbau vollzieht sich in einem generationenübergreifenden Gestaltungs- und Planungsprozess. So werden die festgesetzten Ausgleichsflächen sukzessiv von reinen Nadelholzforsten, die als Altersklassenwälder ausgebildet sind, hin zu artenreicheren Mischwäldern entwickelt, in denen die Rotbuche im Wesentlichen dominiert, aber auch standortentsprechend andere Laubholzarten, z.B. in Feuchtbereichen die Erle, zum Einsatz kommen werden. Die Entwicklung von Buchenwäldern erfolgt als Komplettaufforstung mit Rotbuche auf ehemaligen Nadelwaldflächen oder als Buchenvoranbau mit einer Umwandlungszielsetzung vom Fichtenwald zum Buchenwald binnen max. 30 Jahren. Die Kulturmaßnahmen wie Altbaumentnahme, Durchforstung, Entfernung von Nadelholzanflug oder ggfls. erforderliche Nachpflanzungen erfolgen nach forstwissenschaftlichen Erkenntnissen. Ein Großteil der Ausgleichsmaßnahmen ist als vorgezogene Kompensationsmaßnahme bereits vorgenommen worden. Bei Aufforstungsmaßnahmen mit Rotbuche wird ein Pflanzverband im Raster 1,5 x 1,5 m, bei Maßnahmen im Buchenvoranbau im Raster 2 x 2 m gewählt. Neben Rotbuche gibt es aber auch in geringem Anteil Aufforstungen mit Ahorn. Andere Baumarten, insbesondere Laubhölzer sollen in den Buchen- (Ahorn)-Beständen nur einen geringen Anteil haben (max. 5-10 %).

Für die einzelnen Flächen ist folgendes vorgesehen:

Externe Ausgleichsflächen

Maßn.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)	Forsteinrichtung
A-bod 1.1	Rhode	33	51 tlw.	18.294	Abt. 601 A

Umwandlung Fichtenwald zu Buchenwald, die Maßnahme ist erfolgt.

Maßn.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)	Forsteinrichtung
A-bod 1.2	Attendorn	23	20 tlw.	8.289	Abt. 602 A

Umwandlung Fichtenwald zu Buchenwald, die Maßnahme ist erfolgt.

Maßn.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)	Forsteinrichtung
A-bod. 1.3	Attendorn	23	143 tlw.	11.800	Abt. 603 B

Umwandlung Fichtenwald zu Buchenwald, die Maßnahme ist erfolgt.

Maßn.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)	Forsteinrichtung
A-bio 1.4	Attendorn	23	41, 141, 143, 144 jeweils tlw.	70.000	Abt. 603 B

Umwandlung Fichtenwald zu Buchenwald, die Maßnahme ist erfolgt.

Maßn.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)	Forsteinrichtung
A-bio 1.5	Attendorn	23	27 tlw.	60.000	Abt. 605 A

Umwandlung Fichtenwald zu Buchenwald, die Maßnahme ist erfolgt.

Maßn.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)	Forsteinrichtung
A-bod 1.6	Attendorn	23	24, 27 jeweils tlw.	97.431	Abt. 605 B

Umwandlung Fichtenwald zu Buchenwald, die Maßnahme ist in Teilen erfolgt.

Maßn.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)	Forsteinrichtung
A-bod 1.7	Attendorn	23	20 tlw.	49.414	Abt. 607 A

Umwandlung Fichtenwald durch Buchenvoranbau, die Maßnahme ist erfolgt.

Maßn.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)	Forsteinrichtung
A-bod 1.8	Attendorn	23	20, 22 jeweils tlw.	45.696	Abt. 607 C

Umwandlung Fichtenwald durch Buchenvoranbau, die Maßnahme ist noch nicht erfolgt, wird aber zeitnah umgesetzt. Auf einer feuchteren kleinen Teilfläche wird ein Erlenbestand anstelle Rotbuche entwickelt.

Maßn.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)	Forsteinrichtung
A-bod 1.9	Attendorn	23	20, 22 jeweils tlw.	25.700	Abt. 608 C
		35	50, 52 jeweils tlw.		

Umwandlung Fichtenwald durch Buchenvoranbau, die Maßnahme ist noch nicht erfolgt, wird aber zeitnah umgesetzt.

Maßn.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)	Forsteinrichtung
A-bod 1.10	Attendorn	35	29 tlw.	21.000	Abt. 609 A

Umwandlung Fichtenwald zu Buchenwald, die Maßnahme ist erfolgt.

Maßn.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)	Forsteinrichtung
A-bod 1.11	Attendorn	35	29 tlw.	7.293	Abt. 609 B

Umwandlung Fichtenwald zu Ahornwald, die Maßnahme ist erfolgt.

Maßn.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)	Forsteinrichtung
A-bod 1.12	Attendorn	35	11, 13 jeweils tlw.	18.900	Abt. 612 A

Teilfläche Umwandlung Fichtenwald durch Buchenvoranbau, die Maßnahme ist noch nicht erfolgt, wird aber zeitnah umgesetzt.

Maßn.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)	Forsteinrichtung
A-bod 1.13	Helden	30	3, 11, jeweils tlw.	17.413	Abt. 612 E

Umwandlung Fichtenwald zu Buchenwald, die Maßnahme ist erfolgt.

Maßn.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)	Forsteinrichtung
A-bod 1.14	Attendorn	21	261 tlw.	10.458	Abt. 614 L

Umwandlung Fichtenwald zu Buchenwald, die Maßnahme ist erfolgt.

Maßn.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)	Forsteinrichtung
A-bod 1.15	Attendorn	21	267 tlw.	6.754	Abt. 615 C

Umwandlung Fichtenwald zu Ahornwald, eine kleinere Teilfläche (ca. 35 %) wurde mit Rotbuche bestockt. Die Maßnahme ist erfolgt.

Die Entwicklung der externen Ausgleichsflächen hinsichtlich ihrer Zielerreichung wird in einem Monitoring durch die Hansestadt Attendorn verfolgt und dokumentiert. Erforderlichenfalls werden entsprechende Maßnahmen initiiert.

23. Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" hat Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 (1)/§ 4 (1) BauGB, § 3 (2)/§ 4 (2) BauGB und § 4 a (3) BauGB zum Inhalt gehabt. Alle Stellungnahmen und die dazugehörigen ergangenen Abwägungen werden im Folgenden wiedergegeben.

23.1.1. Folgende Stellungnahmen von Behörden und von sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind während des Zeitraums der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Frist nach § 4 (1) BauGB vorgetragen worden:

23.1.1.1. Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld, mit Schreiben vom 07.04.2016

Stellungnahme:

Der Geologische Dienst NRW bittet um Berücksichtigung von diversen „in der Vergangenheit bereits angefertigter und ... zur Kenntnis gegebener Gutachten" und bittet darum, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Abwägung:

Der Geologische Dienst NRW bittet um die Berücksichtigung von Gutachten zur Beurteilung der Bodenverhältnisse, die Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des (alten) Bebauungsplanes Nr. 74 „Fernholte" gewesen sind. Diese Gutachten waren bislang noch nicht Inhalt des Verfahrens zur (Neu-)Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte".

Soweit sie (noch) relevant und/oder ggf. überarbeitet worden sind, werden sie Bestandteil des nun folgenden Verfahrens der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" sein.

Der Forderung, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten, ist mit den oben erwähnten Gutachten bereits nachgekommen worden. Weitergehende hydrogeologische Untersuchungen des Büros Altenbockum & Blomquist, Aachen, ergänzen die genannten Gutachten.

Die Anregung wird berücksichtigt.

23.1.1.2. Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, mit Schreiben vom 07.04.2016

Stellungnahme:

Die Westnetz GmbH nimmt zu den Varianten des neuen Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" nicht Stellung, sondern weist nur darauf hin, dass von ihnen betriebene Leitungen Flächen von externen Ausgleichsmaßnahmen überspannen und deshalb unterschiedliche (und einzeln aufgeführte) Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Abwägung:

Die Anregungen beziehen sich auf den Schutzanspruch der von der Westnetz GmbH betriebenen Leitungen, der durch einen Bewuchs unterhalb der Leitungsseile oder in dem Schutzstreifen nicht beeinträchtigt werden darf. Die allgemein üblichen und bekannten Schutzansprüche werden wie bisher auch beachtet.

Die Anregung wird berücksichtigt.

23.1.1.3. Kreiswerke Olpe, Wasserversorgung, Postfach 15 60, 57445 Olpe, mit Schreiben vom 13.04.2016

Stellungnahme:

Die Kreiswerke Olpe weisen darauf hin, dass aus der Errichtung des Gewerbe- und Industriegebietes Fernholte eine Erweiterung des Versorgungsgebietes erfolgt.

Abwägung

Die Erweiterung des Versorgungsgebietes ist bekannt und wird vertraglich geregelt.

Die Anregung wird berücksichtigt.

23.1.1.4. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Ripshorster Straße 306, 46112 Oberhausen, mit Schreiben vom 19.04.2016

Stellungnahme

Träger des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW sind die LNU, der BUND und der NABU. Obwohl die Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW auf ihrer letzten Seite in Aussicht stellt, dass „u.U. noch Stellungnahmen des

Naturschutzbundes Deutschland (NABU) und des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND) eingehen", gibt das vorliegende Schreiben vom 19.04.2016 nur die Stellungnahme der LNU wieder. Darin wird Folgendes ausgeführt:

1. Bevor eine Überplanung des Gebietes durch den Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" erfolgen kann, müsse eine Wiederherstellung des tatsächlichen Potenzials erfolgen, da nur so eine sachgerechte Abschätzung des Ausmaßes des Eingriffs ermöglicht werde. Dieses Potenzial sei zu schützen, da Eingriffe in schutzwürdige Biotope beabsichtigt seien.

2. Auswirkungen des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes auf den Fernholtebach seien zu untersuchen, weil vermutet wird, dass Abgrabungen innerhalb des Plangebietes eine Absenkung des Wasserspiegels dieser Gewässer und dessen Austrocknung bewirken werden.

3. Die Aktualität der Gewerbeflächenbedarfsprognose wird genauso angezweifelt wie der grundsätzliche Bedarf. Zu dessen Ermittlung sei ein Kataster für Gewerbe- und Industrieflächen anzulegen, um zu ermitteln, welcher Bedarf auf noch unbebauten Flächen gedeckt werden könne.

4. Es wird angezweifelt, dass alle Varianten, die Bestandteil des Verfahrens der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung waren, ergebnisoffen zur Beurteilung stehen.

   Je nach Variante seien Auswirkungen auf das Regenrückhaltebecken zu erwarten.

   Da keine der Varianten „den Naturschutz ausreichend berücksichtigt", sieht sich die LNU in ihrer durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW übermittelten Stellungnahme aktuell nicht in der Lage, „konkrete Empfehlungen bezüglich der Varianten" auszusprechen.

5. Hinsichtlich des finanziellen Aspektes regt die LNU an, aktuelle Kosten bezogen auf die unterschiedlichen Varianten zu ermitteln.

6. Zusammenfassend regt die LNU in ihrem durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW übermittelten Schreiben an, „die Pläne, im Eckenbachtal ein Gewerbe- und Industriegebiet zu entwickeln, aufzugeben" und stattdessen eine interkommunale Zusammenarbeit in Form eines gemeinsamen Gewerbe- und Industriegebietes, z.B. durch eine Beteiligung am Finnentroper Industriegebiet, anzustreben.

Abwägung

1. Auf Grundlage des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 74 „Fernholte" sowie behördlicher Genehmigungen haben im Plangebiet bereits Eingriffe in Natur und Landschaft stattgefunden, die der Verwirklichung dieses ursprünglichen Bebauungsplans dienten. Der bei Inkrafttreten des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 74 „Fernholte" vorhandene Ausgangszustand ist dokumentiert und wird mit seiner vor dem Eingriff festgestellten ökologischen und sonstigen Wertigkeit auch im vorliegenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" berücksichtigt. Umfangreiche ökologische Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden einen Ausgleich für in Anspruch genommene Landschaftsbe-

standteile bewirken. Diese ökologischen Aufwertungsmaßnahmen im Bereich des Gewässers, an weiteren Stellen im Plangebiet und auf externen Flächen werden Bestandteil des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" sein und dabei im Umweltbericht dokumentiert.

Eine Wiederherstellung des Ausgangszustandes ist weder möglich noch zur Bewertung der ökologischen Wertigkeit notwendig.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

2. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" auf das Gewässersystem ist ein Fachgutachten in Auftrag gegeben worden. Die darin enthaltene hydrogeologische Bewertung kommt in der Beurteilung der Auswirkungen auf den Fernholtebach zu der Schlussfolgerung, dass eine „hydraulische Beeinflussung auf den Fernholtebach durch die Erschließung ... ausgeschlossen" wird. Der Ausdruck „Erschließung" umfasst dabei auch alle Erd- und sonstigen Arbeiten zur Baureifmachung der Grundstücke sowie deren Bebauung.

   Das Gutachten des Büro Altenbockum & Blomquist „Hydrogeologische Bewertung eines Grabensystems", Juli 2016, wird Bestandteil des Verfahrens zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte".

   Die Anregung wird berücksichtigt.

3. Weiterhin stehen der Hansestadt Attendorn keinerlei Gewerbe- oder Industrieflächen zur Verfügung, die geeignet sind, den anerkannten und ermittelten Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zu decken.

   Die seinerzeit insbesondere im Rahmen der Städtebaulichen Entwicklungssatzung erarbeiteten Bedarfsprognosen haben die maßgeblichen Rahmenbedingungen analysiert und angewendet. Da sich diese Rahmenbedingungen nicht verändert haben, haben die vorliegenden Bedarfsermittlungen weiterhin ihre Gültigkeit.

   Ein Kataster für Gewerbe- und Industrieflächen zur Bewertung der Angebotssituation von diesbezüglichen Flächen in Attendorn war Gegenstand der Untersuchung der Anwendungsvoraussetzungen für die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Industriegebiet Fernholte/Eckenbach" vom Juni 2009. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde auch der erhöhte Bedarf an Arbeitsstätten in Attendorn geprüft und bejaht. Diese Prüfung hat auch die bestehenden noch nicht bebauten Gewerbe- und Industriegrundstücke und etwaige Potentiale von Industriebrachen geprüft und bewertet. Die Ergebnisse wurden bei der Prognose zur Ermittlung des zukünftigen Gewerbeflächenbedarfs berücksichtigt.

   Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

4. Alle Varianten, die Gegenstand des Verfahrens der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der parallel durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren, sind ergebnisoffen zur Beurteilung ausgelegt worden.

Die im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" enthaltene Fläche für ein Regenrückhaltebecken ist in jedem Fall so ausreichend bemessen, dass das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser den allgemeinen Regeln der Technik entsprechend vorgeklärt und einem Vorfluter zugeleitet werden kann.

Dass die LNU sich nicht in der Lage sieht, konkrete Empfehlungen für eine der vorgestellten Varianten zu geben, wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

5. Die Kosten für alle Varianten sind ermittelt worden. Sie sind Gegenstand der Beratungen in den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Planung und Umwelt am 09.05.2016 und der Stadtverordnetenversammlung am 11.05.2016 gewesen.

   Sie werden hier wiedergegeben:

Kriterium/ Variante	**Variante 0**	**Variante 1**	**Variante 4a**	**Variante 5a**
Flächen aller Straßen	1,55 ha	1,93 ha	1,88 ha	1,77 ha
Kosten Straßenbau	2,48 Mio. €	3,08 Mio. €	3,00 Mio. €	2,83 Mio. €
Länge Kanal	1.940 lfd. m	2.280 lfd. m	2.268 lfd. m	2.260 lfd. m
Kosten Kanalbau	1,86 Mio. €	2,18 Mio. €	2,17 Mio. €	2,16 Mio. €
Massenbewegungen	649.000 m³	795.000 m³	821.000 m³	696.000 m³
Kosten Massenbewegungen	6,49 Mio. €	7,95 Mio. €	8,21 Mio. €	6,96 Mio. €
Nettobaufläche	**23,59 ha**	**29,28 ha**	**28,80 ha**	**27,31 ha**
Gesamtkosten	**10,83 Mio. €**	**13,21 Mio. €**	**13,38 Mio. €**	**11,95 Mio. €**
Gesamterlöse bei Kaufpreis (KP) 30,00 €/m²	**7,08 Mio. €**	**8,78 Mio. €**	**8,64 Mio. €**	**8,19 Mio. €**
Gesamterlöse bei Kaufpreis (KP) 50,00 €/m²	**11,80 Mio. €**	**14,64 Mio. €**	**14,40 Mio. €**	**13,66 Mio. €**
Überschuss (+)/ Fehlbedarf (-) bei *KP 30,00 €/m²*	**- 3,75 Mio. €**	**- 4,43 Mio. €**	**- 4,74 Mio. €**	**- 3,76 Mio. €**
Überschuss (+)/ Fehlbedarf (-) bei *KP 50,00 €/m²*	**+ 0,97 Mio. €**	**+ 1,43 Mio. €**	**+ 1,02 Mio. €**	**+ 1,71 Mio.**

   Die Anregung wird berücksichtigt.

6. Da der Bedarf an Flächen für Arbeitsstätten ermittelt, anerkannt und gerichtlich bestätigt ist und eine Nachfrage nach Baugrundstücken zu verzeichnen ist, im Sinne des § 1 (3) BauGB also eine städtebauliche Erforderlichkeit besteht, wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" nicht

eingestellt. Ökologische und naturschutzrechtliche Fragestellungen, auch die des Umganges mit dem Gewässersystem, sind Bestandteil der Bauleitplanung.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Die Zusammenlegung eines Industrie- und Gewerbegebietes am Standort Wiehtfeld auf dem Gebiet der benachbarten Gemeinde Finnentrop ist im Rahmen der Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) im Regionalplan ausführlich geprüft und im weiteren Verfahren zur Aufstellung dieses für die kommunale Planung verbindlichen Regionalplanes nicht berücksichtigt worden. Im Ergebnis ist auf ein interkommunales Industriegebiet verzichtet worden. Der Regionalplan enthält die Fläche des Industrie- und Gewerbegebietes Fernholte in seiner vollständigen Größe und verzichtet auf eine interkommunale Darstellung. Der Landesverband der Naturschutzverbände ist bei der Aufstellung des Regionalplanes beteiligt worden.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2020 der Hansestadt Attendorn hat der durch den Landesverband vertretene NABU, Kreisverband Olpe, mitgeteilt, dass die geplante Gewerbefläche am Standort „Fernholte" durch eine attraktive Gestaltung und eine starke Durchgrünung die Belastung der angrenzenden Wohngebiete minimieren und zugleich wertvolle Landschaftselemente erhalten und sichern solle. Diese Ziele fänden die Unterstützung der Naturschutzverbände, so die damalige Stellungnahme vom NABU.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

7. Stellungnahmen des NABU und des BUND liegen nicht vor.

23.1.1.5. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland, In der Stubicke 11, 57462 Olpe, mit Schreiben vom 18.04.2016

Stellungnahme:

Der Landesbetrieb Wald und Holz wendet sich in seinem Schreiben gegen die Inanspruchnahme einer Waldfläche, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" gelegen sei und fordert einen adäquaten Ersatz in Form einer Erstaufforstung oder durch einen funktionalen Ausgleich.

Er weist weiter darauf hin, dass das Plangebiet in Teilen von Wald umgeben sei, wodurch sich Gefahrenquellen für eine Bebauung, aber auch für den Wald ergäben. Ein Abstand von 35 m zwischen Bebauung und Wald sei einzuhalten.

Abwägung:

Zwar liegt vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW ein Schreiben vor, das während eines vorangegangenen Beteiligungszeitraums zum Bebauungsplan Nr. 74 „Fernholte" eingegangen ist und in dem sich mit der Inanspruchnahme einer Waldfläche und dem (externen) ökologischen Ausgleichsmaßnahmen (Waldaufwertungsmaßnahmen) einverstanden erklärt wurde, ungeachtet dessen betrachtet der genannte Landesbetrieb heute eine Waldfläche, die seit dem Sturm Kyrill nicht mehr in der ursprünglichen Form vorhanden ist. Die wenigen Restbestände einer ehemaligen über 2 ha

großen Waldfläche, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhanden war, sind kurze Zeit nach dem Sturm vom damaligen Eigentümer beseitigt worden. Zum heutigen Zeitpunkt ist der Waldbestand nicht mehr vorhanden. Der städtebauliche Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" geht von einer Bereitstellung von Gewerbe- und Industriebauflächen zur Deckung eines ermittelten und anerkannten Bedarfs an Arbeitsstätten aus. Mit einer Netto-Baufläche von 26,29 ha wird der untere Wert, der durch unterschiedliche Methoden einer Bedarfsanalyse ermittelt wurde, um ca. 2,5 ha unterschritten. Damit wird das Ziel einer Bedarfsdeckung nur noch mit Einschränkungen erreicht. Eine weitere Reduzierung der Größe der Bauflächen deshalb, weil eine Fläche, auf der ehemals hochstämmiger Waldbewuchs vorhanden war, von einer baulichen Inanspruchnahme ausgeklammert wird, führt dazu, dass das städtebauliche und vorrangige Ziel einer Bedarfsdeckung nicht im erforderlichen Maße erreicht wird. Das die vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW angeregte Fläche durchschneide Erschließungssystem einer Ringerschließung ist an den verkehrstechnischen, topografischen und städtebaulichen Zielen orientiert. Eine diesbezügliche Änderung dergestalt, dass die Erschließungsstraße an der genannten Fläche des ehemaligen Hochwaldes vorbeigeführt wird, ließe im inneren Bereich der Ringerschließung eine deutlich verkleinerte Fläche an Baugrundstücken entstehen. Dieser Umstand läuft dem Ziel zuwider, auch zusammenhängende großflächige Baugrundstücke für eine industrielle Nutzung anbieten zu können.

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" ist vollständig im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) dargestellt. Die Darstellung umfasst auch die (Wald-)Fläche, die vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW angeregt wird und die durch die regionalplanerische Darstellung damit durch ein GIB überplant ist.

Die Fläche ist deshalb mit ihrer festzustellenden Wertigkeit Bestandteil der Umweltprüfung und damit im Umweltbericht dokumentiert. Umfangreiche externe Waldverbesserungsmaßnahmen auf stadteigenen Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" sind im Umweltbericht und in der Planbegründung dokumentiert und sind damit Bestandteil des Verfahrens der öffentlichen Planauslegung des Bebauungsplanentwurfes. Diese externen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, den Eingriff in die Waldsubstanz zu kompensieren.

In nur einem kleinen Bereich an der westlichen Plangebietsgrenze wird auf einer Länge von ca. 60 m der Abstand des Waldes von 35 m zur Baugrenze um ca. 6 m unterschritten. An dieser Stelle befindet sich eine bis zu 8 m tiefe Abgrabungsböschung, d.h., das Baugrundstück liegt tiefer als der Baumbestand außerhalb des Plangebietes. Umfallende Bäume würden hier auf der Böschungsoberkante zu liegen kommen. Da sich diese hier vorhandene Baumreihe im Windschatten davor stehender Bäume befindet, ist unter Berücksichtigung der vorherrschenden Windrichtung aus Süden/Südwesten nicht mit einer Gefährdung durch umstürzende Bäume zu rechnen. Die hohe Böschung verhindert im Umkehrschluss auch eine direkte Beeinflussung von Gebäuden auf den Wald, so dass die minimale Unterschreitung des geforderten Waldabstandes als gerechtfertigt und unproblematisch erscheint.

Der Erlen-Zitterpappel-Wald im Nordosten grenzt zwar in einem Abstand von 10 bis 27 m an die zur Bebauung vorgesehene Fläche an und unterschreitet damit den geforderten 35 m-Abstand, liegt aber auch gemessen bis zum Boden um bis zu 12 m tiefer als das Baugrundstück des Gewerbe- und Industriegebietes Fernholte. Die da-

mit dem Baumbestand vorgelagerte Böschung wirkt im Hinblick auf die vorherrschende Windrichtung als Barriere, was ein Umstürzen von Bäumen auf Gebäude des Gewerbe- und Industriegebietes unwahrscheinlich erscheinen lässt. Da diese Böschung auch eine direkte Einflussnahme von Gebäuden auf die Bäume beschränkt, wird auch hier die Unterschreitung des 35 m-Abstandes als verträglich angesehen. Insgesamt werden die Belange des Waldes trotz einer lokal begrenzten minimalen Unterschreitung des geforderten 35 m-Abstandes als ausreichend berücksichtigt betrachtet.

Der strikten Einhaltung der Forderung nach einem 35 m-Abstand wird nicht gefolgt.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

23.1.1.6. Kreis Olpe, Fachdienst Umwelt, Untere Umweltschutzbehörde, Untere Landschaftsbehörde, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, mit Schreiben vom 29.04.2016

Stellungnahme:

1. Aus Sicht des Wasserrechts weist der Kreis Olpe auf die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens und den Abschluss eines solchen Verfahrens vor Rechtskraft eines Bebauungsplanes hin.

2. Aus Sicht des Landschaftsrechts regt der Kreis Olpe an, bei der Begutachtung und ökologischen Bewertung des Quellsystems eine neue Kartieranleitung des LANUV zu verwenden. Der zufolge sei die Möglichkeit gegeben, dass das gesamte im Plangebiet gelegene Gewässersystem ein gesetzlich geschütztes Biotop ist. Er weist darauf hin, dass in einigen Varianten die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope vorgesehen sei und es dabei möglicherweise eine Befreiung von den Eingriffsverboten bedürfe.

   Weiter wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass je nach Variante darzulegen sei, dass die Quellen keine den Status eines geschützten Biotops nachhaltig beeinträchtigende Veränderung erfahren werden. Aussagen in der Begründung und im Umweltbericht seien aufgrund der Erkenntnis, dass es sich bei dem gesamten Quellsystem um ein geschütztes Biotop handele, zu ergänzen.

3. Der Kreis Olpe regt durch seine Landschaftsbehörde an, Aussagen bezüglich der grundlegenden Standortwahl in der Begründung zu ergänzen, da bei der Entscheidung für das Gewerbe- und Industriegebiet Fernholte und gegen den Standort Biggen der schutzwürdige Status der Quellgewässer in Fernholte nicht bekannt gewesen und deshalb nicht in das Entscheidungsergebnis eingeflossen sei.

4. Aus Sicht des Bodenschutzrechts weist der Kreis Olpe auf zwei Altablagerungen unbekannten Inhalts hin. Abschließende Aussagen aus bodenschutzrechtlicher Sicht trifft der Kreis Olpe mit Blick auf das noch ausstehende Verfahren der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes nicht.

Abwägung:

1. Das wasserrechtliche Verfahren wird beantragt und nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" abgeschlossen.

2. Die neue (mittlerweile verbindliche) Kartieranleitung des LANUV wird berücksichtigt. Untersuchungen und Methoden zum Umgang mit dem Quellsystem sind in der Annahme erarbeitet worden, dass es sich insgesamt um ein geschütztes Biotop handelt.

   Der wasserrechtliche Antrag wird im Rahmen eines geeigneten Verfahrens behandelt werden. Zuständige Behörde ist dabei der Landrat des Kreises Olpe.

   Der wasserrechtliche Antrag wird dabei den fachlichen und methodischen Umgang mit dem Gewässersystem darlegen. Entsprechende Ausführungen enthalten die Umweltprüfung und der Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren.

3. Der Forderung bezüglich einer Ergänzung des Vergleiches der Standortalternativen zwischen dem Standort Biggen und dem Standort Fernholte ist berechtigt. Das am Standort Fernholte vorhandene Quellgewässer fand damals nur als „kleines Seitentälchen" bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild Berücksichtigung. Der zwischenzeitlich sehr hoch eingestufte ökologische Schutzstatus des grabenartigen Gewässers selbst war damals noch nicht bekannt.

   Die vorzunehmende Neubewertung des Standortvergleiches betrifft die Schutzgüter „Wasser" sowie „Tiere und Pflanzen". Für die übrigen umweltrelevanten Schutzgüter gelten die damals getroffenen Einschätzungen weiterhin.

   Bei einer vergleichenden Neubewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser sowie Tiere und Pflanzen ist darüber hinaus die derzeitige Entwurfsplanung für den Standort Fernholte zugrunde zu legen, die sich von der damals zugrunde gelegten Planung wesentlich unterscheidet. Eine Inanspruchnahme der im Gebiet befindlichen Quellen ist nicht mehr beabsichtigt. Darüber hinaus ist für die geplante Gewässerverlegung außerhalb der Quellbereiche eine Lösung entwickelt worden, die die strengen Kriterien der Ausgleichbarkeit von Biotopen, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind, erfüllt.

   Unter diesen Voraussetzungen stellt sich der überschlägige Vergleich der Standortalternativen bezüglich der Schutzgüter Wasser sowie Tiere und Pflanzen folgendermaßen dar:

   Schutzgut Wasser

   Bezüglich des Schutzgutes Wasser ist im Gebiet Fernholte die Inanspruchnahme von Fließgewässerabschnitten neu zu berücksichtigen. Die Planung sieht allerdings einen vollständigen Erhalt der vorhandenen Quellregionen sowie eine ortsnahe und plangebietsinterne Verlegung der beanspruchten Fließgewässerabschnitte vor. Somit wird sich an den Vorflutverhältnissen bezüglich des Einzugsgebietes, der Wassermengen und auch der Wasserqualität nichts ändern. Die Einschätzung einer Begünstigung des Standortes Fernholte gegenüber Biggen ist demnach weiterhin gegeben; der Nachteil des Standortes Biggen bezüglich des Schutzgutes Wasser liegt in der Lage innerhalb eines Karstgebietes und der damit gegebenen Grundwasserproblematik. Insbesondere ist eine hohe Verschmutzungsgefährdung des Grundwasserkörpers zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt ist am Standort Fernholte die Inanspruchnahme wertvoller Biotopstrukturen mit § 30 BNatSchG-Status gegeben, so dass sie diesbezüglich gegenüber dem Standort Biggen, an dem ebenfalls die Inanspruchnahme wertvoller Biotopstrukturen unvermeidbar ist, keinen wesentlichen Vorteil mehr genießt. Allerdings ist in Fernholte sichergestellt, dass wesentliche Funktionselemente (Quellregionen) unberührt erhalten bleiben und die Ausgleichbarkeit der geplanten Gewässerverlegung unter erhöhtem Aufwand gegeben ist. Dem stehen am Standort Biggen eine absehbare, verschärfte Artenschutzproblematik (z.B. Uhu) mit einer schwierig zu erreichenden Ausgleichbarkeit sowie Konflikte im Biotopverbund (Störung der Biotopvernetzung, Isolierung eines naturschutzwürdigen Kalkbruches) gegenüber.

Weitergehendes Prüfergebnis und Fazit

Als Fazit ist festzustellen, dass bei einer Neubewertung der Standort Fernholte bezüglich des Konfliktpotenzials Tiere und Pflanzen gegenüber dem Standort Biggen Vorteile einbüßt. Es ist dennoch festzustellen, dass das Gesamtergebnis der vormaligen umweltfachlichen Gesamtbeurteilung weiterhin Bestand hat. Nachteile des Standortes Biggen gegenüber Fernholte liegen weiterhin beim Schutzgut Boden (weitreichendere Schutzwürdigkeit, schwieriger Baugrund im Karst), beim Schutzgut Grundwasser (hohe Verschmutzungsgefährdung), beim Landschaftsbild (größere Verluste prägender Landschaftsstrukturen, Karstmorphologie, Gehölzbestände) sowie beim Schutzgut Menschen (Verlust eines Erholungsschwerpunktes). Das Konfliktpotenzial beim Schutzgut Tiere und Pflanzen ist in etwa gleich zu bewerten. In Fernholte ist eine Ausgleichbarkeit quellfaunabesiedelter Fließgewässerabschnitte gewährleistet; in Biggen sind schwerwiegende Artenschutzprobleme zumindest bezüglich des Vorkommens des Uhus zu lösen. Im Gesamtvergleich ist der Standort Fernholte deshalb aus umweltfachlicher Sicht im Grobvergleich dem Standort Biggen weiterhin vorzuziehen.

Der Vergleich der Standortalternativen Fernholte und Biggen ist hinsichtlich der umweltfachlichen Belange und unter Betrachtung aller Schutzgüter umfassend im Umweltbericht dargelegt. In der Begründung sind weitreichende Aussagen zu allen abwägungsrelevanten Belangen enthalten. Sowohl der Umweltbericht als auch die Begründung sind mit den genannten Inhalten Bestandteil des Verfahrens der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte".

Die Anregung wird berücksichtigt.

4. Die Altablagerungen sind bekannt. Sie werden berücksichtigt. Der Umgang damit ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht enthält weitergehend umfangreiche Aussagen zur Behandlung des Themas „Boden".

   Die Anregungen werden berücksichtigt

23.1.2. Folgende Stellungnahmen sind von Bürgern/Bürgerinnen und sonstiger Öffentlichkeit während des Zeitraums der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragen worden:

23.1.2.1. Herr Patrik Groß, Mohnfeld 16, 57439 Attendorn, mit Schreiben vom 18.04.2016

Stellungnahme:

Herr Groß fordert, „sämtliche Gutachten neu" anzufertigen und die Finanzierungsansätze zu überprüfen sowie auf die südlich an das Baugebiet Neu-Listernohl-Nord angrenzenden Bauflächen (er verwendet die nicht mehr zur Anwendung kommenden Bezeichnungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 74 „Fernholte" GE 15 und GE 16) zu verzichten. Er fordert weiter eine „kreuzungsfreie Möglichkeit für Rad fahrende Kinder, nach Attendorn zu kommen" sowie eine Geschwindigkeitsbegrenzung der neuen Straße auf 30 km/h.

Abwägung:

Alle Gutachten wurden auf ihre aktuelle Gültigkeit hin überprüft und sind soweit erforderlich aktualisiert und durch neue Gutachten ergänzt worden. Eine sach- und fachgerechte Ermittlung aller relevanten Sachverhalte ist damit gegeben.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Finanzierungsansätze sind der Kosten- und Finanzierungsübersicht der städtebaulichen Entwicklungssatzung entnommen. Die Kosten- und Finanzierungsübersicht wird dem jeweiligen Stand der Planungen und den gewonnenen Erkenntnissen entsprechend fortgeschrieben. Erforderliche Haushaltsmittel werden in den Haushalt wie benötigt eingestellt.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Streichung von Bauflächen in Höhe der Ortschaft Neu-Listernohl wird nicht vollzogen. Nicht nur, dass das Nebeneinander von Wohnbebauung und gewerblich-industrieller Nutzung wie zuvor ausgeführt durch einschlägige Methodiken und Festsetzungen (Abstandserlass) geregelt ist, auch die der rechtskräftigen Städtebaulichen Entwicklungssatzung beiliegende Kosten- und Finanzierungsübersicht geht von einer Größenordnung des Baugebietes aus wie sie den Bedarfsberechnungen entspricht. Die im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" festgesetzte Größenordnung ist notwendig, um den prognostizierten Bedarf an Gewerbeflächen zu decken.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Der Straßenausbauentwurf wird dort, wo erforderlich, Radfahrmöglichkeiten auf kombinierten Geh- und Radwegen enthalten und an ausgewiesenen Stellen das Queren der Fahrbahn mittels Querungshilfen ermöglichen.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Die Frage nach einer Geschwindigkeitsanordnung ist keine Frage eines Bebauungsplanverfahrens, sondern eine verkehrsrechtliche Regelung, die in der praktischen Umsetzung des Baugebietes zum Tragen kommt. Insofern wird die Anregung hier zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

23.1.2.2. Frau Anja Groß, Mohnfeld 16, 57439 Attendorn, mit Schreiben vom 19.04.2016 und sich diesem Schreiben anschließend Tanja, Wolfgang u. Nick Blank, Mohnfeld 21, 57439 Attendorn

Stellungnahme:

1. In der Stellungnahme wird zunächst pauschal eine eingeschränkte Nutzbarkeit ihres im angrenzenden Baugebiet Neu-Listernohl-Nord gelegenen Grundstücks deshalb angenommen, weil es „zu wesentlichen Auswirkungen kommen werde". Es wird deshalb eine „Verletzung der Unversehrtheit der Gesundheit" befürchtet.

2. Da ein zwischen dem Neubaugebiet Neu-Listernohl-Nord und dem geplanten Gewerbe-und Industriegebiet ehemals gelegener Waldbestand nicht mehr vorhanden ist, wird in der Stellungnahme befürchtet, dass das schalltechnische Gutachten zur Festlegung von Emissionskontingenten keine Gültigkeit mehr besitzt und eine Neubewertung der Lärmsituation notwendig ist.

3. Das Schreiben von Frau Anja Groß vom 17.04.2016 benennt eine Vielzahl von Gutachten, die nach dort vertretener Auffassung veraltet und erneuerungsbedürftig sind. Frau Anja Groß regt in diesem Zusammenhang auch eine Überprüfung der Alternativenprüfung Biggen/Fernholte an. Deutlich wendet sich das genannte Schreiben gegen das schalltechnische Gutachten zur Festlegung von Lärmkontingenten.

4. Frau Anja Groß regt an zu überprüfen, ob vor dem Hintergrund der Erkenntnisse bezüglich der im Plangebiet Fernholte gelegenen geschützten Biotope eine Alternativenprüfung hinsichtlich der Standortwahl nicht zugunsten Biggen ausfallen würde.

5. Die Ausführungen zur Bedarfsfrage zweifeln insgesamt den bestehenden Bedarf und die Glaubwürdigkeit der Prognoseberechnungen an.

6. Die Stellungnahme geht davon aus, dass der (unterstellte) Fachkräftemangel keine Berücksichtigung bei der Erstellung der Bedarfsprognosen gefunden hat und fragt weiter, wer (bei ebenfalls unterstellter) Vollbeschäftigung „in den neuen Industriehallen arbeiten soll".

7. In ihrem Schreiben vom 19.04.2016 wendet sich Frau Anja Groß gegen das beabsichtigte Maß der baulichen Nutzung von 18 m Wandhöhe (im Ausnahmefall zzgl. 2 m) und gegen eine zulässige Gebäudelänge von mehr als 50 m, da sie eine Zerstörung des Landschaftsbildes befürchtet.

8. Anschließend sieht Frau Anja Groß in ihrem genannten Schreiben in dem Bau der Erschließungsstraße Ruterbusch eine Verschwendung von Steuergeldern und in der Festlegung der Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h eine Verletzung der Unversehrtheit ihrer Gesundheit.

9. Abschließend regt Frau Anja Groß eine Aktualisierung der angegebenen Kosten an.

Abwägung:

1. Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des Grundstücks von Frau Anja Groß wird nicht gesehen. Von der nächstgelegenen Baufläche des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" ist ihr Grundstück Mohnfeld 16 ca. 125 Meter entfernt. Im Zuge der Baufeldherrichtung im geplanten Gewerbe- und Industriegebiet wird südlich der Baufläche des Plangebietes und damit in Richtung des Grundstücks von Frau Anja Groß eine mehrere Meter hohe Böschung entstehen, die wie eine Lärmschutzwand wirken wird. Da das Grundstück von Frau Anja Groß zudem erkennbar tiefer liegt als die zwischen den Baugebieten Fernholte und Neu-Listernohl-Nord verlaufende Straße, wirkt zusätzlich zu der im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" herzustellenden Böschung die natürliche Topografie abschirmend und Lärm mindernd.

   Der Abstandserlass für das Land NRW enthält eine Handlungsanleitung für Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung. Die Empfehlungen dieses Abstandserlasses sollen im vorliegenden Bebauungsplanverfahren zur Anwendung kommen. Durch diese gutachterlich ermittelten und damit fachlich und städtebaulich begründeten Festsetzungen wird eine nutzungsbezogene Gliederung der Industrie- und Gewerbegebiete sichergestellt, dass zwischen einer hinzukommenden gewerblich-industriellen Nutzung und einer (bestehenden) Wohnbebauung ein solcher Abstand verbleibt, dass gesunde Wohnverhältnisse gewahrt werden.

   Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

2. Der ehemals zwischen dem geplanten Baugebiet Fernholte und dem Neubaugebiet Neu-Listernohl-Nord gelegene Wald ist z.T. dem Sturm Kyrill zum Opfer gefallen, im Wesentlichen aber durch den damaligen Eigentümer beseitigt worden. Wald ist in der Regel nicht geeignet, lärmmindernd zu wirken. Lärmmindernd wirken neben aktiven und passiven Schutzmaßnahmen in erster Linie räumliche Abstände. Diese werden durch die Anwendung des Abstandserlasses NRW festgesetzt und damit sichergestellt. Zwischen dem Plangebiet Fernholte und dem Neubaugebiet Neu-Listernohl-Nord werden auf der öffentlichen Grünfläche in dem Bereich, der der Ortschaft Neu-Listernohl am nächsten gelegen ist, als trennendes Element großkronige Bäume in einem dichten Verbund wieder angepflanzt.

   Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

3. Die von Frau Anja Groß genannten Gutachten waren nicht Bestandteil des Verfahrens der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte". Sie sind nicht öffentlich ausgelegt worden und auch nicht verschickt worden. Soweit sie noch aktuell sind oder überarbeitet oder ergänzt wurden, sind sie Gegenstand des Verfahrens der erst folgenden öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte".

   Dies gilt insbesondere für das von Frau Anja Groß zitierte Lärmgutachten. Dieses war nicht Bestandteil des Verfahrens der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und wird auch kein Bestandteil des sich nun anschließenden Verfahrens der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes des neuen Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" werden. In diesem Verfahrensschritt ist zur Bewältigung u.a. von Lärmkonflikten auf das Planungsinstrument des Abstandserlasses umgestellt

worden, so dass das von Frau Anja Groß kritisierte Lärmgutachten (das sie aus ihrer Kenntnis über das (alte) Verfahren zum (aufzuhebenden) Bebauungsplan Nr. 74 „Fernholte" kennt) nicht zur Anwendung kommt und deshalb auch nicht aktualisiert werden musste. Ersetzend kommt der Abstandserlass NRW zur Anwendung. Mittels dieses Planungsinstrumentariums werden immissionswirksame räumliche Zonen festgesetzt, innerhalb deren nur solche Nutzungen, Betriebe oder Anlagen zulässig sind, die umgebende Wohnbebauungen vor unzumutbaren Immissionen schützen.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

4. Der Forderung bezüglich einer Ergänzung des Vergleiches der Standortalternativen zwischen dem Standort Biggen und dem Standort Fernholte ist berechtigt. Das am Standort Fernholte vorhandene Quellgewässer fand damals nur als „kleines Seitentälchen" bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild Berücksichtigung. Der zwischenzeitlich sehr hoch eingestufte ökologische Schutzstatus des grabenartigen Gewässers selbst war damals noch nicht bekannt.

   Die vorzunehmende Neubewertung des Standortvergleiches betrifft die Schutzgüter „Wasser" sowie „Tiere und Pflanzen". Für die übrigen umweltrelevanten Schutzgüter gelten die damals getroffenen Einschätzungen weiterhin.

   Bei einer vergleichenden Neubewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser sowie Tiere und Pflanzen ist darüber hinaus die derzeitige Entwurfsplanung für den Standort Fernholte zugrunde zu legen, die sich von der damals zugrunde gelegten Planung wesentlich unterscheidet. Eine Inanspruchnahme der im Gebiet befindlichen Quellen ist nicht mehr beabsichtigt. Darüber hinaus ist für die geplante Gewässerverlegung außerhalb der Quellbereiche eine Lösung entwickelt worden, die die strengen Kriterien der Ausgleichbarkeit von Biotopen, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind, erfüllt.

   Unter diesen Voraussetzungen stellt sich der überschlägige Vergleich der Standortalternativen bezüglich der Schutzgüter Wasser sowie Tiere und Pflanzen folgendermaßen dar:

   Schutzgut Wasser

   Bezüglich des Schutzgutes Wasser ist im Gebiet Fernholte die Inanspruchnahme von Fließgewässerabschnitten neu zu berücksichtigen. Die Planung sieht allerdings einen vollständigen Erhalt der vorhandenen Quellregionen sowie eine ortsnahe und plangebietsinterne Verlegung der beanspruchten Fließgewässerabschnitte vor. Somit wird sich an den Vorflutverhältnissen bezüglich des Einzugsgebietes, der Wassermengen und auch der Wasserqualität nichts ändern. Die Einschätzung einer Begünstigung des Standortes Fernholte gegenüber Biggen ist demnach weiterhin gegeben; der Nachteil des Standortes Biggen bezüglich des Schutzgutes Wasser liegt in der Lage innerhalb eines Karstgebietes und der damit gegebenen Grundwasserproblematik. Insbesondere ist eine hohe Verschmutzungsgefährdung des Grundwasserkörpers zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt ist am Standort Fernholte die Inanspruchnahme wertvoller Biotopstrukturen mit § 30 BNatSchG-Status gegeben, so dass sie diesbezüglich gegenüber dem Standort Biggen, an dem ebenfalls die Inanspruchnahme wertvoller Biotopstrukturen unvermeidbar ist, keinen wesentlichen Vorteil mehr genießt. Allerdings ist in Fernholte sichergestellt, dass wesentliche Funktionselemente (Quellregionen) unberührt erhalten bleiben und die Ausgleichbarkeit der geplanten Gewässerverlegung unter erhöhtem Aufwand gegeben ist. Dem stehen am Standort Biggen eine absehbare, verschärfte Artenschutzproblematik (z.B. Uhu) mit einer schwierig zu erreichenden Ausgleichbarkeit sowie Konflikte im Biotopverbund (Störung der Biotopvernetzung, Isolierung eines naturschutzwürdigen Kalkbruches) gegenüber.

Weitergehendes Prüfergebnis und Fazit

Als Fazit ist festzustellen, dass bei einer Neubewertung der Standort Fernholte bezüglich des Konfliktpotenzials Tiere und Pflanzen gegenüber dem Standort Biggen Vorteile einbüßt. Es ist dennoch festzustellen, dass das Gesamtergebnis der vormaligen umweltfachlichen Gesamtbeurteilung weiterhin Bestand hat. Nachteile des Standortes Biggen gegenüber Fernholte liegen weiterhin beim Schutzgut Boden (weitreichendere Schutzwürdigkeit, schwieriger Baugrund im Karst), beim Schutzgut Grundwasser (hohe Verschmutzungsgefährdung), beim Landschaftsbild (größere Verluste prägender Landschaftsstrukturen, Karstmorphologie, Gehölzbestände) sowie beim Schutzgut Menschen (Verlust eines Erholungsschwerpunktes). Das Konfliktpotenzial beim Schutzgut Tiere und Pflanzen ist in etwa gleich zu bewerten. In Fernholte ist eine Ausgleichbarkeit quellfaunabesiedelter Fließgewässerabschnitte gewährleistet; in Biggen sind schwerwiegende Artenschutzprobleme zumindest bezüglich des Vorkommens des Uhus zu lösen. Im Gesamtvergleich ist der Standort Fernholte deshalb aus umweltfachlicher Sicht im Grobvergleich dem Standort Biggen weiterhin vorzuziehen.

Der Vergleich der Standortalternativen Fernholte und Biggen ist hinsichtlich der umweltfachlichen Belange und unter Betrachtung aller Schutzgüter umfassend im Umweltbericht dargelegt. In der Begründung sind weitreichende Aussagen zu allen abwägungsrelevanten Belangen enthalten. Sowohl der Umweltbericht als auch die Begründung sind mit den genannten Inhalten Bestandteil des Verfahrens der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte".

Die Anregung wird berücksichtigt.

5. Der Bedarf an Gewerbe- und Industriebauflächen ist gutachterlich ermittelt, nachgewiesen und von übergeordneten Behörden sowie durch Gerichte anerkannt. Der Hansestadt Attendorn stehen nach wie vor keine gewerblichen Bauflächen zur Deckung des nachgewiesenen Bedarfs zur Verfügung. Die seinerzeit erarbeiteten Bedarfsprognosen haben die maßgeblichen Rahmenbedingungen analysiert und angewendet. Da sich diese Rahmenbedingungen nicht verändert haben, haben die vorliegenden Bedarfsermittlungen weiterhin ihre Gültigkeit.

   Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

6. Für die heimische Industrie und das ortsansässige Gewerbe ist ein Bedarf an Arbeitsstätten ermittelt worden. Dieser wird durch das Plangebiet Fernholte gedeckt. Das Angebot wird auch den Bedarf an Arbeitsstätten für Fachkräfte umfassen. Die losgelöste Betrachtung von Fachkräften ist nicht Gegenstand einer allgemeinen Bedarfsprognose. Ungeachtet dessen sind die weltweit tätigen Attendorner Unternehmen bei der Gewinnung von Facharbeitskräften gut aufgestellt und aktiv. Jeder Arbeitgeber in Deutschland hat seit Jahren die Daueraufgabe, sein Unternehmen so aufzustellen, dass es in der Lage ist, die erforderlichen Fachkräfte zu gewinnen. Wie die Vergangenheit und die Gegenwart verdeutlichen, ist es bisher den Attendorner Unternehmen gut gelungen, diese Aufgabe wahrzunehmen.

   Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

7. Das Maß der baulichen Nutzung umfasst u.a. Regelungen zur zulässigen Gebäudehöhe (18 m über Straße) und zur Bauweise (abweichend, d.h., Gebäudelängen von über 50 m sind zulässig).

   Die Höhe der Gebäude kann ausnahmsweise (über jede Ausnahme ist einzelfallbezogen auf Antrag hin zu entscheiden) um 2 m nur durch untergeordnete Bauteile (!) überschritten werden.

   Das so festgesetzte Maß der baulichen Nutzung entspricht den Festsetzungen übriger Bebauungspläne für Gewerbe- und Industriegebiete. Bezüglich der Gebäudehöhe ist im Hinblick auf das von Frau Anja Groß bewohnte Grundstück Mohnfeld 16 zu berücksichtigen, dass die möglicherweise bis zu 18 m hohen Gebäude von einer hohen Böschung in Richtung des Grundstücks Mohnfeld 16 teilweise verdeckt werden. Die Festsetzungen von Gebäudehöhen entsprechen dem Bedarf (und den Festsetzungen des (aufzuhebenden) Bebauungsplanes Nr. 74 „Fernholte").

   Um die Auswirkungen der Bebauung auf die Landschaft angemessen zu berücksichtigen, wurde im Rahmen der Bebauungsplanung als Anlage I zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) vom Büro L+S Landschaft und Siedlung AG, Recklinghausen, eine eigenständige Landschaftsbildbewertung nach der Methode Nohl (1986, 1993) erarbeitet.

   Im Rahmen einer Sichtbarkeitsanalyse wurde hier ermittelt, dass sich die Sichtbarkeit der neuen Gebäude aufgrund der starken Reliefenergie und der zusammenhängenden Bewaldung im Umland auf ein relativ kleines, örtliches Umfeld beschränkt. Von insgesamt ca. 1.140 ha betroffener Landschaft im ermittelten Wirkraum sind ca. 43 ha direkt durch den Eingriff selbst und darüber hinaus nur ca. 94 ha in dessen Umfeld betroffen. Die restlichen Flächen sind entweder Siedlungsbereiche (226 ha) oder aus o.a. Gründen sichtverschattet (775 ha).

   Vor diesem Hintergrund ist sichergestellt, dass die zugrunde gelegten Gebäudehöhen von max. 18 m unter Berücksichtigung der gegebenen eingrünenden Gestaltungsmöglichkeiten des Baugebietes selbst ausschließlich ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild erzeugen. Entsprechende Ausgleiche sind durch Aufwertungen des Landschaftsbildes im gleichen Naturraum an anderer Stelle Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

8. Der Bau der Erschließungsstraße ist notwendig zur Erschließung der Bauflächen des Gewerbe- und Industriegebietes, dessen städtebauliche und bedarfsorientierte Notwendigkeit anerkannt ist. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist eine verkehrsrechtliche Anordnung und damit keine Frage des Bebauungsplanverfahrens.

   Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

9. Die angegebenen Kosten entsprechen der Kosten- und Finanzierungsübersicht der Städtebaulichen Entwicklungssatzung. Sollten sich hierzu begründete Abweichungen ergeben, sind diese zu den allgemein anfallenden Kosten in den Haushalt einzustellen. Die Kosten- und Finanzierungsübersicht wird dem jeweiligen Stand der Planungen und den gewonnenen Erkenntnissen entsprechend fortgeschrieben.

   Die Anregung wird berücksichtigt.

23.2.1. Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung und der Frist nach § 4 (2) BauGB vorgetragen worden:

Die abgegebenen Stellungnahmen werden hier in Form einer Gegenüberstellung (Synopse) abgewogen. Jeweils auf der linken Seite ist ungekürzt die Stellungnahme angegeben, rechts befindet sich die dazu formulierte Abwägung.

23.2.1.1. Landwirtschaftlichen Kreisverbände Siegen - Wittgenstein & Olpe, Bezirksgruppen Olpe & Siegerland - Wittgenstein des Waldbauernverbandes NRW, In der Zitzenbach, 257223 Kreuztal, vom 13.03.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Grundsätzlich stellt sich der Landwirtschaftliche Kreisverband gegen jeden übermäßigen Flächenverbrauch. Land- und Flächenverbrauch. Land- und forstwirtschaftliche Flächen sind nicht vermehrbar und Flächenverbrauch/-versiegelung mindert die Flächenverfügbarkeit und erhöht in der Regel die Kosten für Pacht- und Nutzflächen.	Der Hinweis wird von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.
Nach Rücksprache mit unserem Ehrenamt sind uns jedoch keine besonderen individuellen Betroffenheiten der Landwirtschaft bekannt geworden.	Der Hinweis wird von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.

23.2.1.2. Amprion GmbH Betrieb I Projektierung, Leitungen Bestandssicherung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, vom 16.03.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Mit Schreiben vom 06.04.2016 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wird von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.
Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wird von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die zuständigen Unternehmen bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden beteiligt.

23.2.1.3. PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen, 16.03.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.	Der Hinweis wird von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung und Kontaktaufnahme hat keine Unstimmigkeiten ergeben.
Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. • KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasUNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt	Der Hinweis wird von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.
Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf	Der Hinweis wird von der Hansestadt Attendorn zur

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.	Kenntnis genommen.
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Der Hinweis wird von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.

23.2.1.4. Westnetz GmbH, Florianstraße 15- 21,44139 Dortmund, vom 14.03.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Zu den Geltungsbereichen der o. g. Bauleitplänen haben wir keine Anregungen vorzubringen, da hier keine Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH verlaufen.	Der Hinweis wird von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.
Die externen Ausgleichsflächen befinden sich jedoch teilweise im Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Attendorn, Bl. 0791 (Maste 10 bis 16).	Die Flächen der externen Ausgleichsflächen stellen auch heute schon (Fichten-)Wald dar. Die 110-kV-Hochspannungsleitung überspannt bereits heute diesen Wald, der für externe Ausgleichsmaßnahmen beansprucht werden soll. Der Hinweis wird von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.
Zu den im Betreff genannten Bebauungsplänen haben wir bereits am 07.04.2016 zwei Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Wir bitten Sie, unsere Auflagen weiterhin zu berücksichtigen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen und Auflagen vom 07.06.2016 finden weiterhin Berücksichtigung. Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesagt.
In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich der Ansprechpartner für die Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen geändert hat. Der Eigentümer hat sich unter Angabe unseres Zeichens mit der Westnetz GmbH WFM-Büro Mitte/Süd Herrn Dirk Falter DRW-S-FLR Rauschermühle 56648 Saffig in Verbindung zu setzen.	Der Hinweis wird von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.
Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur	Der Hinweis wird von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Verfügung.	

23.2.1.5. Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel, vom 22.03.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Der Hinweis wird von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.

23.2.1.6. Westnetz GmbH, Netzdokumentation, Bochumer Str. 2, 45661 Recklinghausen, vom 27.03.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.03.2017 und teilen Ihnen mit, dass sich in dem angegebenen Bereich keine Erdgashochdruckleitungen der innogy Netze Deutschland GmbH (RWEGROUP) befindet. Die Westnetz GmbH, als größter Verteilnetzbetreiber Deutschlands, ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der innogy SE und verantwortlich für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb aller RWE-Netze. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen der innogy GmbH.	Die Hinweise werden von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.

23.2.1.7. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Südwestfalen, Postfach 11 64, 51235 Netphen, vom 28.03.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Zu den o.a. Bauleitplanverfahren habe ich zuletzt mit Schreiben vom 18.04. v.J. Stellung bezogen. Im Beteiligungsverfahren zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nehme ich für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hierzu nunmehr wie folgt Stellung: zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n "Fernholte" Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 74 n	Der Hinweis wird von der Hansestadt Attendorn

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
"Fernholte" liegt westlich der Kernstadt Attendorn, nördlich von Neu-Listernohl, abseits des klassifizierten Straßennetzes. Die verkehrliche Erschließung der neuen gewerblichen Bauflächen erfolgt über eine neue Erschließungsstraße, welche in Stat. 0,655 bereits verkehrsgerecht an die Landesstraße Nr. 539 (11) angebunden ist. Über die o.a. Anbindung an das klassifizierte Straßennetz, in Form eines "echten Knotens", unmittelbar gegenüber der Anbindung "Biggeweg", besteht eine mit Unterschriften vom 14.11/20.11.2014 rechtverbindliche Vereinbarung zwischen der Stadt Attendorn und der Straßenbauverwaltung. Der neue Anbindungsbereich ist auf Grundlage der o.a. Vereinbarung bereits voll funktionsfähig gebaut und lichtsignalisiert für den Verkehr frei gegeben. Die Übernahme des Knotens in die Baulast der Straßenbauverwaltung des Landes NRW ist im Juli 2015 erfolgt.	zur Kenntnis genommen.
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n "Fernholte" bestehen meinerseits auch weiterhin keine Bedenken, da die verkehrliche Erschließung des neuen Gewerbegebietes über die o.a. Anbindung an die L 539 gesichert ist.	Der Hinweis wird von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.
Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich mir zu gegebener Zeit bekannt zu geben.	Der Bitte wird durch die Hansestadt Attendorn entsprochen.
Nach Inkrafttreten bitte ich um Zusendung einer Fassung des rechtskräftigen Bebauungsplanes in 1-facher Ausfertigung für meinen Dienstgebrauch.	Der Bitte wird durch die Hansestadt Attendorn entsprochen.
Verpflichtungen des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen zur Durchführung geplanter Maßnahmen oder zu einer finanziellen Beteiligung können aus dieser Stellungnahme nicht hergeleitet werden.	Der Hinweis wird von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.

23.2.1.8. Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland, In der Stubicke 11, 57462 Olpe, vom 29.03.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Gegen die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 74 "Fernholte" alt werden forstbehördlicherseits keine Bedenken vorgetragen. Zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 74 n	

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
"Fernholte" werden aus forstbehördlicher Sicht ebenfalls keine Bedenken vorgetragen, da die eingriffsbedingte Waldinanspruchnahme durch geeignete Ersatzaufforstungen kompensiert wird. Ebenso wird der in meiner Stellungnahme vom 09.04.2016 geforderte Wald/Gebäude-Sicherheitsabstand durch die Anlage eines stufigen Waldrandes auf den Flächen "SPE 7 und SPE 8" Rechnung getragen.	Die Hinweise werden von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.

23.2.1.9. Bezirksregierung Arnsberg, Herrneisbacher Weg 15, 57072 Siegen, vom 30.03.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Es bestehen gegen die Planung keine Bedenken aus agrarstruktureller Sicht. Das Flurbereinigungsverfahren Windhausen I ist betroffen. Es bestehen aus Sicht der Flurbereinigung keine Bedenken gegen die Planung.	Die Hinweise werden von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.

23.2.1.10. Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen, vom 04.04.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" und zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Fernholte" (alt) nimmt die Industrie- und Handelskammer Siegen (IHK) wie folgt Stellung: Die Auswahl der Variante 5a als bevorzugte Variante folgt unserem Vorschlag und wird daher begrüßt. Ein wesentlicher Vorzug liegt in der hier gegebenen praktikablen verkehrlichen Erschließung, die sich neben anderen Faktoren unmittelbar auf die Attraktivität der Standorte auswirkt. Der Mangel an Gewerbeflächen im Kreis Olpe und insbesondere in der Stadt Attendorn stellt nach wie vor ein erhebliches Entwicklungshemmnis dar. Der Stadt Attendorn stehen Bauflächen für gewerblich-industrielle Nutzungen derzeit nicht zur Verfügung. Bedarfsermittlungen haben durchgängig einen zusätzlichen Bedarf an Flächen aufgezeigt. Im Interesse der Wirtschaftskraft der Stadt ist es daher dringend erforderlich, neue Flächen	Die Hinweise werden von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
hierfür zu erschließen. Auf die Stellungnahme der IHK Siegen zum Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung wird insofern verwiesen. Angesichts des erheblichen Zeitverzugs in der Entwicklung dieser dringend benötigten Fläche appellieren wir an die Entscheidungsträger, dieses Verfahren nunmehr mit maximaler Beschleunigung zum Ende zu führen. Die regionalplanerisch im Jahr 2007 bereitgestellten Flächen im IHK-Bezirk insgesamt sind äußerst begrenzt und bisher nur zum Teil umgesetzt. Eine zügige Realisierung des Bebauungsplanes „Fernholte" stellt für zahlreiche Unternehmen insbesondere im Kreis Olpe daher ein wichtiges Signal dar. Viele von Ihnen benötigen auf Planungssicherheit im Hinblick auf künftige Investitionen in ihren Standort, die sie andernfalls verstärkt gezwungen sind, andernorts vorzunehmen. Seitens der IHK werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Die Aufhebung des bisher gültigen Bebauungsplanes Nr. 74 wird vor diesem Hintergrund begrüßt.	

23.2.1.11.Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Hochsauerland, Dünnefeldweg 13, 59872 Meschede, vom 04.04.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planungen.	Die Hinweise werden von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.

23.2.1.12.Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (LNU NRW), Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen, vom 05.04.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Für die Beteiligung an der oben genannten Bauleitplanung bedanke ich mich im Namen der anerkannten Naturschutzverbände.	
Namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Nordrhein- Westfalen, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Nordrhein-Westfalen und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) gebe ich auf der Grundlage von Rückmeldungen örtli-	Hierzu ist keine Erwiderung der Hansestadt Attendorn erforderlich.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
cher Naturschützerinnen und Naturschützer zu der o.g. Planung folgende Stellungnahme ab:	
Die Naturschutzverbände lehnen die Planungen der Stadt Altendorn zur Festsetzung eines Industrie- und Gewerbegebiets in Form des Bebauungsplans Nr. 74 n "Fernholte" ab, insbesondere weil 1. der Bedarf für ein neues Industrie- und Gewerbegebiet in Altendorn in der geplanten Größenordnung immer noch nicht gegeben ist, 2. die Realisierung der Planung weiterhin mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist und natur-und artenschutzrechtliche Belange auch jetzt nicht angemessen berücksichtigt wurden, 3. die Ergebnisse der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zweifelhaft sind.	Die Hansestadt Attendorn nimmt in den folgenden Unterpunkten der Stellungnahme zu den Einwänden der Punkte 1-3 dezidiert Stellung. An dieser Stelle wird deshalb auf eine Entgegnung verzichtet.
Obwohl das Verwaltungsgericht Amsberg in seiner Eilentscheidung (AZ. 12 L 266/15) eindeutige Ausführungen unterbreitet hat und notwendige Vorgaben für eine neue Planung aufgestellt hat, wurden dessen Ausführungen sowie auch das Gutachten des Herrn Dr. Gerhard Laukötter (und das Gutachten des Herrn Dr. Mark) bei der Neuplanung nicht hinreichend berücksichtigt. Wesentliche Umwelt- und Naturschutzbelange sind weiter über Gebühr betroffen und werden durch Maßnahmen nicht ausreichend ausgeglichen. Manche Eingriffe sind so schwer, dass eine Kompensierbarkeit sachlich nicht möglich ist. Die Hansestadt Altendorn hat zwar viele Mühen auf sich genommen und weitere umfangreiche Gutachten erstellen lassen, um die Grundlage für eine rechtmäßige Neuplanung zu schaffen. Dies ist leider nicht gelungen. Hierzu im Einzelnen:	Die Hansestadt Attendorn nimmt in den folgenden Unterpunkten der Stellungnahme zu den Einwänden dezidiert Stellung. An dieser Stelle wird deshalb auf eine Entgegnung verzichtet.
Bedarfsbegründung Die Naturschutzverbände bezweifeln, dass ein Industrie- und Gewerbegebiet mit einer Nettobaufläche von über 20 ha benötigt wird. In Attendorn herrscht Vollbeschäftigung. Es existieren bereits ein Drittel mehr sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze als von den Bürgern der Stadt ausgefüllt werden können. Das zur Begründung der Entwicklungssatzung im Jahr 2009 erstellte Gutachten ist veraltet. Auch sind gutachterliche Hochrechnungen und Mutmaßungen nicht mehr erforderlich. In den letzten acht Jahren bestand ausreichend Zeit	Der Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes liegen unterschiedliche Bedarfsberechnungen zugrunde. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Ermittlungen und in Anerkennung unterschiedlicher anderweitiger Belange ist nicht nur dem Bebauungsplan Nr. 74 „Fernholte" eine Flächengröße an dem unteren Ende der Bedarfsskala zugrunde gelegt worden, sondern auch der dem Bauleitplanverfahren vorgeschalteten Städtebaulichen Entwicklungssatzung. Die Städtebauliche Entwicklungssatzung und der ihr zugrunde liegende Nachweis des Bedarfs an Arbeitsstätten ist durch richterliche Entscheidungen (OVG, BVerwG)

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
und Gelegenheit, die vom Gutachter entwickelten Zahlen an der Realität zu messen. Ob und in welchem Umfang Arbeitsstätten in Altendorn gebraucht werden, wurde trotz wiederholten Anfragen interessierter Bürger nicht bekannt gegeben. Deshalb muss bezweifelt werden, dass ein tatsächlicher Bedarf an Arbeitsstätten überhaupt besteht. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, dass für die Zukunft, deren Entwicklung konkret nicht vorausgesagt werden kann, Flächen vorgehalten werden sollen. Die Attendorner Industrie ist in weiten Bereichen eine Autozulieferer- Industrie. Die Entwicklung zur Elektromobilität wird zu großen Veränderungen führen, wenn dieses politische Ziel erreicht werden soll. Die großen politischen Entscheidungen (Brexit, mögliche Exportprobleme mit den USA, Flüchtlingskrise, E-Mobilität, Digitalisierung) um nur einige zu nennen, werden zu großen Wandlungen und Veränderungen führen. Vor diesem Hintergrund ist die Umsetzung eines Industriegebietes in der geplanten Größenordnung auf Kosten der Bevölkerung ein gewaltiges Risiko.	bestätigt und anerkannt worden. Im Rahmen des Verfahrens zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" ist eine Überprüfung der Aktualität aller Bedarfsberechnungen vorgenommen und in der Begründung dokumentiert worden. Die dem Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" vorangestellte Satzung über die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Fernholte/Eckenbach" hat mittels der genannten Prognosemethoden den Bedarf an zusätzlichen Flächen zur Schaffung von Arbeitsstätten nachgewiesen. Das diesem Nachweis zugrunde liegende Gutachten „Gewerbeflächenbedarfsprognose im Rahmen der vorbereitenden Untersuchung für die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Fernholte/Eckenbach hinsichtlich der Anwendbarkeit der darin angeführten Prognoserechnungen überprüft worden. Fortschreibung der in der Vergangenheit in Anspruch genommenen Gewerbeflächen
Zudem gibt es innerhalb des Stadtgebietes Gewerbeflächen, die genutzt und erschlossen werden können. Hierbei handelt es sich z.B. um die Hösch-Hallen. Durch Firmenschließungen oder -Verlagerungen (Gedia Werk II) tun sich immer wieder neue Flächen auf. Tatsache ist auch, dass die neu erschlossenen Gewerbe- und Industriegebiete in den Nachbarstädten und -Gemeinden noch lange nicht gefüllt sind. Sowohl im Wiethfeld als auch in Hüppcherhammer sind weiterhin immense Flächen zu vergeben. Wiethfeld scheidet als Alternative auch nicht deshalb aus, weil wenig Industriefläche ausgewiesen ist. Ein Gespräch mit dem Bürgermeister der Gemeinde Finnentrap bereits im Jahr 2013 hatte ergeben, dass dieses Industriegebiet entwicklungsfähig ist, sowohl inhaltlich (Industrie- oder Gewerbefläche) als auch größenmäßig. Bei zusätzlichem Bedarf könnte eine Ausweitung erfolgen.	Die „Fortschreibungs"-Methode betrachtet einen Zeitraum bis 2007. Bereits im Jahre 2007 ist das letzte gewerblich-industriell zu nutzende Baugrundstück vermarktet worden. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist diese Tatsache unverändert. Die Hansestadt Attendorn ist seit dem Jahre 2007 nicht wieder Eigentümerin einer diesbezüglichen gewerblich-industriellen Fläche geworden. Aktuell verfügt die Hansestadt Attendorn nicht über Grundstücke, die für eine gewerblich-industrielle Nutzung geeignet sind. Dem Markt können folglich diesbezügliche Grundstücke nicht zugeführt werden. Eine bestehende Nachfrage kann insoweit nicht gedeckt werden. Auf dem freien sonstigen Immobilienmarkt werden keine diesbezüglichen Grundstücke angeboten. Selbst wenn dies (vereinzelt) der Fall wäre, entspräche die Menge nicht dem ermittelten Bedarf in Höhe von 28,8 ha bis 44,4 ha (ca. 45 ha). Da die linear ausgelegte Prognoseberechnung die Menge der vermarkteten und zuvor nachgefragten Grundstücke betrachtet, kann nur der angenommene und zugrunde gelegte Zeitraum bis einschließlich 2007 Berücksichtigung finden.
Damit reden wir nicht einer St. Florians-Politik das Wort, erwarten aber eine nachvollziehbare Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile von Gewerbe- und Industriegebietsentwicklungen	Die Prognosemethode ist anwendbar und das Ergebnis aktuell. Kalkulation nach GIFPRO

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
über die Gemeindegrenzen hinaus. Dies findet derzeit aber erkennbar nicht statt. Geplant ist mit dem BBP 74n ein Industrie- und Gewerbegebiet aufgrund des Flächennutzungsplans 2020. Das Bebauungsgebiet sollte bis zu diesem Zeitpunkt gefüllt sein. Dieser Zeitplan kann nicht mehr einhalten werden. Ergänzend wird auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 74 "Fernholte" vom 19.12.2013 Bezug genommen, die der Stadt vorliegen. Die Entwicklung des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes ist auch deshalb nicht erforderlich, da es Alternativen gibt bzw. gegeben hat, die von vornherein ausgeschlossen und nie ernsthaft geprüft wurden bzw. nicht ergriffen wurden. Dies ist zum einen die im Scoping-Termin vorgestellte Variante 0, zu der wir im weiteren Verlauf unserer Stellungnahme Ausführungen machen. Zum anderen hat die Stadt durch ein inakzeptables Angebot, 70 ha mit zwei Immobilien für nur 1,2 Mio. Euro zu erwerben die Möglichkeit, auf andere Flächen auszuweiten, vertan.	Die Methode „Kalkulation nach GIFPRO" berücksichtigt relevante Kenngrößen. Zu den wesentlichen Größen gehört die Anzahl der Beschäftigten im produzierenden Gewerbe. Der bislang angewendeten GIFPRO-Methode aus dem Jahr 2008 liegt eine Anzahl von ca. 7.800 Beschäftigten im produzierenden Gewerbe zugrunde. Diese Zahl hat sich aufgrund der in Attendorn anhaltend guten Konjunktur und einem seit dem unveränderten Gewerbesteuerhebesatz von 395 auf heute ca. 8.700 Beschäftigte (Quelle: IHK) gesteigert. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass seit dieser Zeit kein weiteres Bauland für gewerblich-industrielle Ansiedlungen hinzugekommen ist. Insofern ist zunächst nicht von einem Bedeutungsverlust des Parameters „Beschäftigte/m² Gewerbefläche" (Flächenkennziffer) auszugehen, da sich das Verhältnis in Richtung eines höheren Besatzes an Arbeitskräften pro m² Gewerbefläche verändert hat. Zunehmende Automatisierung und der Einsatz von Maschinen oder prozessoptimierten Abläufen wird die Bedeutung der GIFPRO-Methode bei Anwendung der Flächenkennziffer zukünftig schmälern. Die gestiegene Anzahl an Beschäftigten im produzierenden Gewerbe bei ansonsten unveränderten Annahmewerten bekräftigt (noch) die Anwendbarkeit der GIFPRO-Methode und deren heutige Aktualität. Kalkulation nach GIFPRO im Rahmen der FNP Neuaufstellung (FNP 2020) Die Kalkulation nach GIFPRO im Rahmen des im Jahre 2008 neu aufgestellten Flächennutzungsplanes 2020 berücksichtigt bei der Erstellung unterschiedlicher Szenarien (Wachstum, Trend, Effizienz, Bewusstsein, Schrumpfung) zur Ausweisung von Gewerblichen Flächen den hohen Anteil mittelständischer und familiengeführter Unternehmen/Weltmarktführer auf dem Stadtgebiet. Sie bezieht dabei die 18 mitarbeiterintensivsten Gewerbebetriebe und deren Flächenkennziffer in die Berechnung ein. Veränderungen hinsichtlich dieser 18 mitarbeiterintensivsten Betriebe sind nicht eingetreten. Da in Attendorn weiterhin das produzierende Gewerbe einen deutlichen Bedeutungsvorsprung vor dem primären oder dem tertiären Sektor aufweist, ist weiterhin dem Leitgedanken des Szenariums Trend zu folgen. Der FNP 2020 weist gegenüber dem Jahre 2020 keinen weiteren oder zusätzlichen Gewerbe- oder Industrieflächen auf. Die Anwendbarkeit der GIFPRO-Methode, wie sie im Rahmen der FNP-Neuaufstellung im Jahre 2008

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	angenommen wurde, hat sich aufgrund der unveränderten Rahmenbedingungen des FNP 2020 bestätigt. Die Aktualität ist (noch) gegeben. Kalkulation nach GIFPRO durch die Bezirksregierung Arnsberg Diesem Prognoseansatz der Bezirksregierung Arnsberg liegt ein regionaltypischer Ansatz zugrunde. Dieser hat sich seit 2008 nicht verändert. Er berücksichtigt den unveränderten Raumtyp (Südwestfalen) und beinhaltet einen 20 %-igen Funktionszuschlag zur Unterstützung der gewerblich-industriellen Schwerpunktbildung. Ein weiterer 20 %-iger Planungszuschlag garantiert den planenden Gemeinden weiterhin einen ausreichenden Entwicklungs- und Handlungsspielraum. Alle der genannten Bedarfsprognose zugrunde liegenden Parameter zur Bestimmung der Größe der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan haben weiterhin Aktualität und bestätigen die heutigen unveränderten Anwendungsvoraussetzungen. Hochrechnung der Ergebnisse der Unternehmensbefragung Den Ermittlungen des Bedarfs an Arbeitsstätten liegt eine umfangreiche Unternehmensbefragung zugrunde. Der große Anteil familiengeführter mittelständischer Unternehmen lässt darauf aufbauend zusammen mit den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen einer Stadt mit (nur) ca. 25.000,00 Einwohnern eine dauerhafte und sich ständig erneuernde Befragung dieser Unternehmen zu. Diese durchgeführte Aktualisierung der Bedarfsabfragen geschieht bis heute regelmäßig z.B. im Rahmen der halbjährigen Ermittlung der zu erwartenden Gewerbesteuerzahlungen. Die darüber hinausgehende Beobachtung des Marktgeschehens in angrenzenden Nachbargemeinden lässt zusätzlich zu den dauerhaften Bedarfsabfragen bei den expansionswilligen ortsansässigen Unternehmen Rückschlüsse darüber zu, welches Unternehmen, das im Rahmen der Unternehmensbefragung einen Bedarf an Bauflächen zur Schaffung von Arbeitsstätten angegeben hat, mittlerweile Flächen außerhalb Attendorns erworben hat und in der Folge dort ansässig geworden ist. Da dies in nur untergeordnetem und nicht relevantem Maße der Fall ist, ist weiterhin davon auszugehen, dass ein Bedarf an gewerblich-industriellen Bauflächen zur Deckung einer örtlichen Nachfrage besteht. Die Aktualität und die daraus abgeleitete Anwend-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	barkeit der Methode „Unternehmensbefragung" sind gegeben. Kurzfristig vorhandener Bedarf Aktuell (September 2017) liegt der Hansestadt Attendorn (weiterhin) eine hohe Anzahl an Anfragen zur Verfügbarkeit von gewerblich-industriellen Baugrundstücken vor. Das Vorhandensein mehrerer Großunternehmen, denen das Prädikat „Weltmarktführer" zukommt, der insgesamt starke Wirtschaftsstandort Südwestfalen, sowie neben vielen weiteren Faktoren das sich in der Phase der Umsetzung befindliche integrierte Innenstadtentwicklungskonzept mit über 90 größtenteils investiven Maßnahmen (Gesamtinvestitionsvolumen: über 30 Mio. Euro) bewirken weiterhin eine hohe Expansions- und/oder Ansiedlungsbereitschaft. Da aktuell eine hohe Nachfrage nach gewerblich-industriellen Baugrundstücken besteht und diese dokumentiert ist, ergibt sich auch deshalb eine Aktualität der Bedarfsprognose und damit die diesbezügliche Berechtigung zur Anwendung. Zusammenfassend wird in der maßgeblichen Begründung ausgeführt: Insgesamt ist den Bedarfsprognosen eine Aktualität zu bescheinigen. Vor dem Hintergrund einer anhaltend guten konjunkturellen Lage und einer stabilen Einwohnerzahl, aber einer in jüngster Vergangenheit gestiegenen Zahl an Beschäftigten im produzierenden Gewerbe, ist ihre Anwendbarkeit auch für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" gegeben. Die Planungsvariante V 0 ist hinsichtlich unterschiedlicher Kriterien (Natur- und Landschaftsschutz, Städtebau (auch Bedarfsdeckung), Wirtschaftlichkeit) den übrigen Varianten gegenübergestellt worden. Das Ergebnis des Variantenvergleichs ist unter folgender Prämisse wie nachstehend dokumentiert: „Bebauungspläne sind zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung aufzustellen (§ 1 (3) BauGB), sobald ihre Notwendigkeit dazu erkannt ist. Bebauungspläne sollen dabei die ... wirtschaftlichen Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gewährleisten (§ 1 (5) BauGB). Dabei sind die Belange der ... Wirtschaft zu berücksichtigen (§ 1 (6) BauGB). Ziel des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" ist es, den Wirtschaftsstandort Attendorn zu stärken

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	und zur nachhaltigen Sicherung der heimischen und mittelständischen Gewerbe- und Industriestruktur beizutragen, indem Flächen zur Generierung von Arbeitsstätten bereitgestellt werden. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.07.2009 die „Entwicklungssatzung gem. § 165 BauGB für das Industriegebiet Fernholte/Eckenbach" beschlossen. Inhalt des Aufstellungsverfahrens war auch der Nachweis über den erhöhten Bedarf an Arbeitsstätten, der mit einem Nettobaulandbedarf für gewerblich/industrielle Nutzungen zwischen 28,8 ha und 44,4 ha festgestellt wurde. Die Entwicklungssatzung wurde im Rahmen einer Normenkontrolle beim OVG Münster einer gerichtlichen Nachprüfung unterzogen. Das Urteil vom 13.10.2011 wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes Leipzig vom 22.01.2013, das eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen hatte, rechtskräftig. Aufbauend auf der Methode „GIFPRO" (Gewerbe- und Industrieflächenbedarfsprognose) hat die Bezirksregierung Arnsberg einen Bedarf in Höhe der Darstellung der Industriebaufläche Fernholte im maßgeblichen Flächennutzungsplan (FNP 2020) anerkannt. Dem Ziel der Schaffung von Flächen zur Deckung eines Bedarfs an Arbeitsstätten kommt eine grundlegende Bedeutung zu. Der Variante, die den höchsten Anteil an Nettobaufläche zur Verfügung stellt, wird bei der Anwendung des Entscheidungskriteriums „Städtebau, hier: Bedarfsdeckung", der höchste Zielerfüllungsgrad zugestanden." Ziel des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" ist die Deckung des erhöhten Bedarfs an Arbeitsstätten. Im Rahmen des dem Bebauungsplanverfahren vorgeschalteten Verfahrens zur Aufstellung der Städtebaulichen Entwicklungssatzung wurde ein Bedarf von 28,8 ha bis 44,4 ha Nettobauland für 12 Jahre ermittelt. Die Nettobaulandfläche der Variante V 0 beträgt im Variantenvergleich rd. 23,59 ha. Aufgrund der Weiterentwicklung der Variante V 5 a zum Schutz des südlichen Quelleinzugsbereiches (s. Hydrogeologisches Gutachten Altenbockum & Blomquist, Aachen, Juli 2016) und der Festsetzung eines zusätzlichen Schutzstreifens als Entwicklungsbereich des Bachlaufes von 10 m wurde aus der 27,31 ha großen Nettobaufläche der Variante V 5 a eine Nettobaufläche von 26,29 ha.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	Diese flächenbeanspruchende Maßnahme müsste auch für die Variante V 0 erfolgen. Somit ergäbe sich für die Variante V 0 eine Nettobaufläche von nur noch ca. 22,98 ha. Bei einem ermittelten Bedarf von 28,8 ha bis 44,4 ha Nettobauland für zwölf Jahre ist eine Zielerreichnung mit 22,98 ha Nettobauland bei der Variante V 0 in keinster Weise mehr gewährleistet. Die Variante V 0 bleibt, selbst wenn nur der Minimalwert des ermittelten Bedarfs zugrunde gelegt wird, mit ca. 6 ha weit unter diesem Wert. Im Vergleich zum Maximalwert wird dieser sogar um gut 21 ha unterschritten, womit fast nur die Hälfte des benötigten Bedarfs abgedeckt werden könnte. Auch die Beanspruchung weiterer Flächen im Stadtgebiet oder die Teilnahme an einem interkommunalen Gewerbegebiet zusätzlich zu der Variante V 0 zur Deckung des Bedarfs ist - wie im Rahmen der Städtebaulichen Entwicklungssatzung, dem Standortalternativenvergleich Fernholte/Biggen nachgewiesen wurde nicht möglich. Aufgrund der nicht ansatzweise erreichten Bedarfsdeckung und dem damit verfehlten Planungsziel scheidet die Variante V 0 aus. Ergänzend wird an dieser Stelle auch auf folgende entscheidungserhebliche Sachverhalte hingewiesen: a. Die nicht bedarfsgerechte Nettobaufläche der Variante V 0 wirft nicht nur eine quantitative, sondern auch eine qualitative Problematik auf. Das bedeutet, dass durch einen lagemäßigen Erhalt des Hauptgrabens auch genau die Flächen im Vergleich zur Variante V 5 a betroffen sind, die als Industriegebiet mit den zulässigen Abstandsklassen bis Abstandsklasse einschl. III festgesetzt sind. Die Flächendifferenz zwischen den Varianten V 0 und V 5 a betrifft ausschließlich die Bauflächen, auf der ein Industriegebiet festgesetzt ist. Auf diesen Flächen sind Betriebe mit den im Plangebiet höchsten Emissionen zulässig. Betroffen ist also ein für die wirtschaftliche Entwicklung Attendorns und zur Erreichung des Planungsziels sehr wichtiger Bereich. Aufgrund des qualitativen Verlustes von festgesetzten Industriegebietsflächen mit der im Plangebiet höchstmöglichen Emission scheidet die Variante V 0 aus. b. Aber auch unter Berücksichtigung der Umweltbelange - und hier insbesondere die des

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	namenlosen Gewässers - hat die Variante V 0 zwar den Vorteil, dass der Bestand erhalten bleibt, die Variante V 0 bedeutet aber auch, dass der aufgrund der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzung begradigte und in seiner Strukturgüte als überwiegend stark geschädigt eingestufte Bachlauf mit den vorhandenen Einbauten und Altablagerungen in der heutigen Form erhalten bleibt. Weiterhin würde auch die heute bestehende landwirtschaftliche Nutzung mit ihren Begleiterscheinungen wie z.B. Pestizid- und Nährstoff-einträgen und Erosion des Oberbodens weiterhin bestehen bleiben. Die Gefährdungssituation des Gewässersystems bis hinein in den nordöstlich gelegenen Eckenbach bliebe also erhalten. Wird auch die zukünftige Entwicklung des Gewässers betrachtet, zeigt der Variantenvergleich, dass eine intensive Abwägung zwischen der Bedarfsdeckung und der Inanspruchnahme der Umwelt, insbesondere des Gewässers stattgefunden hat. So bleibt z.B. bei der Variante V 1 mit 29,28 ha Nettobaufläche das Gewässer komplett erhalten, wird aber von zwei Brückenbauwerken gekreuzt und von einer gewerblichen Nutzung umrahmt. Mit der Reduzierung der Nettobaufläche um ca. 3 ha im Vergleich zu der Variante V 5 a wurde bewusst in der Abwägung aller Belange, besonders der Umweltbelange, bis an die unterste, noch vertretbare Grenze zur Erreichung des Planungsziels, mit einer Nettobaufläche von 26,29 ha gegangen. Die Variante V 5 a mit einer Nettobaufläche von 26,29 ha, die noch die Zielerreichung gewährleistet, zeigt die intensive Abwägung der Belange der Ökologie und hier insbesondere der Gewässerverlegung mit dem kommunalen Bedarf an Gewerbeflächen. Wie in den Fachgutachten nachgewiesen, ist die Verlegung des Gewässers ausgleichbar. Sie bietet durch die Verlängerung des Bachlaufes um ca. 220 m und den naturnahen Ausbau ein gutes Entwicklungspotenzial. Zusätzlich wird eine quantitative aber auch qualitative Verbesserung der 5,12 ha großen angrenzenden neu gestalteten Grünfläche bezogen auf eine leistungsfähige Biotopvernetzung mit der angrenzenden Waldfläche und dem Biotopverbundsystem Eckenbach erreicht. c. Das Straßenverkehrsnetz der Variante V 0 beinhaltet drei Stichstraßen. Die Stichstraßen sind als Sackgassen ausgebildet. Dieses Erschließungssystem ist notwendig, damit die Fläche so aufgeteilt werden kann, dass vermarktbare und zur Bebauung mit Industriege-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	bäuden geeignete Grundstücksgrößen und -zuschnitte entstehen. Bedingt durch die Sackgassenausbildung der Stichstraßen im Haupterschließungssystem besteht ein erhöhtes Sicherheitsrisiko durch Straßensperrungen/ -aufbrüche/Unfälle etc., das nicht wie bei einer Ringerschließung durch eine alternative Verkehrsführung kompensiert werden kann. d. Zusätzlich zeigt das einzelwirtschaftliche Betrachten im Rahmen einer statischen Einzahlungs- und Auszahlungsrechnung, dass die Variante V 5 a bei der Annahme der aktuellen Vergleichswerte von gewerblichen Grundstücken von 50,00 €/m² im Vergleich zur Variante V 0 ein Plus von ca. 750.000,00 € aufweist. Mit der Variante V 0 wird das Planungsziel, die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung Attendorns zu erhalten und zu stärken, nicht erreicht. Die Hansestadt Attendorn weist einen hohen Anteil an Unternehmen des produzierenden Sektors auf, die einen Bedarf für entsprechend große Baugrundstücke sowie Standorte haben, in denen hohe Emissionen zulässig sind. Aufgrund der örtlichen Wirtschaftsstruktur ist es erforderlich, ein großes zusammenhängendes Industrie- und Gewerbegebiet zu entwickeln. Der hohe Anteil produzierender Betriebe hat einen entsprechenden Bedarf an großen Baugrundstücken zur Folge. Dieser Bedarf kann nicht durch die Entwicklung kleinerer Gewerbegebiete gedeckt werden, für deren Entwicklung in Attendorn keine geeigneten anderweitigen Flächenpotenziale vorhanden sind. Es ist daher erforderlich, einen zusammenhängenden großen Industriestandort zu entwickeln, der die vorhandene Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen decken kann. Aus den v.g. Gründen scheidet die Variante V 0 in der Gesamtbetrachtung aller zu berücksichtigen Belange aus. Wie zuvor ausgeführt, ist die Frage der Reduzierung des Angebotes an Bauflächen durch die Wahl der Variante V 0 anstelle der Variante V 5 a eine Frage der Bedarfsdeckung sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht. Auf die zuvor gemachten Aussagen wird an dieser Stelle verwiesen. Die Auswahl der Variante V 0 würde aber nicht nur

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	eine quantitativ zu bemessende Reduzierung des Angebotes an Bauflächen bedeuten, sondern auch ungewollte Auswirkungen auf die grundlegende qualitative Zielsetzung des Plangebietes haben, Flächen in größerer Entfernung zu zu schützenden Wohnbebauungen anzubieten, auf denen aufgrund der Entfernung höhere (Lärm-)Emissionen zulässig sind. Würde anstelle der Variante V 5 a die Variante V 0 gewählt, entfielen gerade solche Flächen in größerer Entfernung zu Wohnbebauungen, die ein höheres Emissionsverhalten ermöglichen. Durch einen solchen Flächenentfall wäre das grundsätzliche städtebauliche Ziel, im Rahmen einer weitreichenden Bedarfsdeckung auch der Nachfrage nach Bauflächen mit der Zulässigkeit von höheren Emissionen gerecht zu werden, gefährdet. Das Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 30.10.2009 ist im Rahmen eines durchgeführten Scopiong-Termins übersandt worden. Das Schreiben weist darauf hin, dass eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes [des Eckenbachs] nicht zulässig [ist]. Weiter heißt es: „Gemäß der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW", 6. Auflage 2007, nach § 100 LWG NRW per Erlass des MUNLV IV - 10 - 2211 - 34079 vom 10.01.2004 als Stand der Technik eingeführt und verbindlich für alle Planungen und Maßnahmen am und im Gewässer, ist für eine naturnahe Entwicklung der Gewässer soweit möglich ein entsprechender Entwicklungskorridor nach Anhang 1, mindestens jedoch ein Uferstreifen nach Punkt 6.1.8 d.R. zu sichern. Sie sind integrale Bestandteil eines Gewässers." Sowie: „Die gewässerökologisch ausgerichteten und im KNEF festgelegten Entwicklungsziele des Eckenbaches sowie die allgemeinen Schutzbelange des namenlosen Seitengewässers sind in den Planungen zu berücksichtigen und dauerhaft sicherzustellen." Die gewässerökologischen Ziele und die allgemeinen Schutzbelange des namenlosen Gewässers werden berücksichtigt. Das Konzept zur naturnahen Entwicklung des Eckenbachs (KNEF) wurde durch die Hansestadt Attendorn beauftragt und durch das Büro WAGU erstellt. Das Fachbüro WAGU ist nun gleichermaßen von der Hansestadt Attendorn beauftragter Gutachter für das im Plangebiet Fernholte gelegene Gewässer. Beide Tätigkeitsfelder (Eckenbach/KNEF und Fernholte) werden durch die Beauftragung desselben Fachbüros nach einheitlichen

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	Maßstäben und wasserrechtlichen Anforderungen bearbeitet. Der Nachweis ist im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" geführt. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" hat in folgenden Verfahrensbestandteilen umfangreiche und detaillierte Aussagen zu Alternativen für das Baugebiet Fernholte dokumentiert: 1. Vergleich alternativer Gewerbestandorte Fernholte/Eckenbach und Bereich Biggen durch Landschaft + Siedlung GbR, Recklinghausen, vom 19.01.2006 2. Überprüfung von zwei alternativen Gewerbegebietsstandorten im Bereich Biggen und Fernholte/Eckenbach durch VSU, Herzogenrath, vom 14.01.2006 3. Umweltfachlicher Standortalternativenvergleich Fernholte-Biggen durch L + S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen, vom Januar 2017 Die Dokumente sind Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte und damit Verfahrensbestandteil. In der maßgeblichen Begründung zum Bebauungsplan finden sich weitere umfangreiche Ausführungen zu einem Alternativenvergleich, u.a. eine inhaltliche städtebauliche Auseinandersetzung mit der Möglichkeit eines interkommunalen Industriegebietes mit der benachbarten Gemeinde Finnentrop („Wiehtfeld"). Über die Standortfrage zur Entwicklung eines Industrie- und Gewerbegebietes ist bereits im Verfahren zur Erarbeitung einer Darstellung im Regionalplan durch die Bezirksregierung Arnsberg anhand eines auf dieser Planungsebene durchgeführten Alternativflächenvergleichs entschieden worden. Unter Würdigung alternativer Flächen ist in diesem übergeordneten Verfahren die Darstellung eines Gebietes zur Entwicklung eines Industrie- und Gewerbegebietes am Standort Fernholte gewählt worden. Die Darstellung eines Regionalplanes ist bei der Erarbeitung städtebaulicher Pläne (z.B. Bebauungsplan) zu beachten (Entwicklungsgebot). In der Folge ist die Darstellung einer gewerblichen

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	Baufläche im Flächennutzungsplan 2020 ebenfalls unter Betrachtung alternativer Flächen (Alternativenvergleich) erfolgt. Nach einer Auswahl aus einer größeren Anzahl an betrachteten Flächen ist die Eignung der Fläche Fernholte gegenüber einer weiteren Fläche (Biggen) anhand diverser Beurteilungskriterien dargelegt und in Gutachten dokumentiert worden. Die Gutachten zum alternativen Standortvergleich sind Bestandteil der Begründung. Auch die sich daran anschließende Städtebauliche Entwicklungssatzung ist auf Standortalternativen eingegangen und gleichfalls unter Würdigung des Ergebnisses eines Flächenvergleichs rechtswirksam geworden. Letztendlich geben Gutachten und die Begründung hinreichend Auskunft über einen umfassenden Alternativenvergleich mit dem Standort Biggen. Die vom Einwender angeregte Fläche von 70 ha befindet sich unmittelbar in mehreren Richtungen angrenzend an das Plangebiet Fernholte. Die weitgehend bewaldeten Flächen stellen vor dem Hintergrund vorliegender Alternativenprüfungen keinen alternativen Standort dar.
Eingriffe in Natur und Landschaft <u>Boden</u> Zunächst wird auch hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 19.12.2013 zum Bebauungsplan Nr. 74 Bezug genommen. Auch bei etwas reduzierten Größen und Massen sind diese Ausführungen genauso zutreffend.	Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" ist in übergeordneten Plänen (Regionalplan und FNP 2020) als gewerbliche Baufläche dargestellt. Insoweit würde eine Verlagerung gegen die entsprechenden Entwicklungsgebote verstoßen. Die Verfahren zur Aufstellung der genannten Pläne haben jeweils eine Alternativenprüfung beinhaltet und sind dabei unter Abwägung aller relevanter Entscheidungskriterien zu der abwägenden Entscheidung gelangt, dass die ausgewählte (heutige) Fläche in der Gesamtbetrachtung die geeignete ist. Nicht übereinstimmen würde eine solche Verlagerung auch gegen die als Satzung beschlossene und rechtskräftige Städtebauliche Entwicklungssatzung, die den Verfahren zur Aufstellung des genannten Bebauungsplanes vorgeschaltet war und deren Rechtmäßigkeit höchstrichterlich anerkannt ist.
Die Stellungnahme vom 19.12.2013 betraf zum Kapitel Boden zusammengefasst folgende Einzelaspekte: *Der Bauleitplanung kommt eine zentrale Bedeutung für die Reduzierung des*	Der Flächenverbrauch beträgt brutto ca. 31,99 ha (restliche Flächen des Plangebietes werden als Grünflächen angelegt). Der Flächenverbrauch bleibt unterhalb des mit 44,4 ha ermittelten Höchstsatzes (siehe Bedarfsberechnung der Städtebaulichen Entwicklungssatzung). Er entspricht

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Flächenverbrauchs vor dem Hintergrund der bundes- und europabezogenen Zielsetzung einer nachhaltigen Reduzierung des Flächenverbrauchs. Die Planung wird diesem Anspruch nicht gerecht.	dem Bedarf. Der Nachhaltigkeitsrat der Bundesregierung spricht sich für eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme maßstäblich auf Ebene des Staatsgebietes der BRD aus. Die kommunale Planungshoheit bleibt dabei insofern unberührt, als dass weiterhin Planungen und Flächeninanspruchnahmen für zulässig erklärt werden, die im Sinne des § 1 (3) BauGB notwendig sind. Die Notwendigkeit ist u.a. anhand der Bedarfsberechnung nachgewiesen und höchstrichterlich bestätigt.
Es stellt sich die Frage, ob das Gebiet aufgrund der Geländemorphologie überhaupt als Gewerbe- und Industrie geeignet ist. Argumente waren die massiven Eingriffe in das Relief, die schutzwürdigen Böden und die immensen Kosten.	Die Bodenbeschaffenheit ist untersucht worden. Gutachterliche Aussagen bescheinigen die Eignung des Bodens für eine gewerblich-industrielle Nutzung. Dass dazu in Teilen Maßnahmen der Bodenertüchtigung vonnöten sind, ist üblich, untersucht, technisch wie finanziell kalkuliert, damit bekannt und kein Ausschlusskriterium. Gegenüber den gutachterlichen Aussagen aus dem Verfahren zur Aufstellung des (alten) Bebauungsplanes Nr. 74 „Fernholte" ergeben sich bezüglich des Bodens keine Veränderungen. Alle vorliegenden Gutachten bescheinigen die Eignung des Bodens.
Der Schutz des Mutterbodens ist nicht gewährleistet	Der dabei dargelegte Umgang mit dem Mutterboden, der abgetragen, gesichert, zwischengelagert und unter Wahrung seiner Funktion als Mutterboden wieder eingebaut oder verwertet wird, (siehe Ausführungen in der Begründung/im Umweltbericht/im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag) entspricht dabei den Anforderungen des § 202 BauGB. Er ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde, die gegen die in der Begründung/im Umweltbericht/im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargelegte Methodik zum Umgang mit dem Schutzgut Boden keine Einwendungen erhoben hat, abgestimmt.
Gefahr eines Stabilitätsverlustes bei der Einlagerung von Regenwasser wegen der Großflächigkeit, der unterschiedlichen Bodenqualitäten und der teilweise vorhandenen Neigungen.	Die vorliegenden Gutachten bescheinigen unter Einhaltung bodenertüchtigender Maßnahmen eine Standsicherheit aller im Plangebiet anzulegenden Böschungen. Alle versiegelten Flächen werden an die geplante Niederschlagsentwässerungsanlag angeschlossen. Das im Bereich der Abtragsböschungen anfallende Niederschlagswasser wird der Ringdrainage zugeleitet und anschließend dem Niederschlagswasserkanal zugeführt. Das gesamte Niederschlagswasser wird somit in das Regenrückhaltebecken eingeleitet. Diese Niederschlagsbeseitigungsmaßnahme wird eine morphologische Instabilität vermeiden. In mehreren Gutachten (alle: Harres Pickel Consult AG, siehe Anlagen der Begründung Nr. 21, 22 und 23) werden zusätzliche Bodenertüchtigungsmaßnahmen eine darüberhin-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	ausgehende Stabilität des Bodens bewirken.
Baubedingte Auswirkungen durch LKW- und Baustellenverkehr	Eine Verschmutzung durch Verunreinigungen während der Bauzeit ist auf den Bau- bzw. Baustellenbereich beschränkt und kann durch eine umsichtige Bauausführung bzw. Betriebsführung grundsätzlich vermieden werden. Baubedingte Auswirkungen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, innerhalb dessen die Böden durch das Vorhaben zum Großteil dauerhaft beansprucht und ausgeglichen werden, sind planbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit nicht überschreiten, und auszuschließen sind.
Erhöhtes Verkehrsaufkommen mit der Folge der Erhöhung des Unfallrisikos im Umfeld des Biggesees, wodurch weitere Bodenversiegelungen durch einen erforderlichen Verkehrswegeausbau im nachgeordneten Netz erforderlich werden.	Zu der Stellungnahme vom 19.12.2013 ist seinerzeit folgende Abwägung getroffen worden: Das Gewerbe- und Industriegebiet Fernholte wird zweifellos zusätzliche Verkehre erzeugen. Denkbare 1.450 zukünftige Beschäftigte werden dabei eine Zunahme des Individualverkehrs erzeugen, der durch das erschließende Verkehrsnetz aus Landesstraßen bewältigt werden kann. Der dazu erstellte Leistungsfähigkeitsnachweis (siehe Gutachten der Ingenieurgruppe IVV) und zahlreiche Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger bescheinigen eine Verträglichkeit der zu erwartenden Zunahme der Verkehrsmenge mit dem Ausbauzustand des heutigen Straßennetzes. Das Industrie- und Gewerbegebiet Fernholte wird ausschließlich über die Landesstraßen L 539/L 512/L 708 angebunden. Wohngebiete sind dabei nicht direkt tangiert und werden schon gar nicht durchquert. Ein der Begründung beigefügtes schalltechnisches Gutachten („Beurteilung der Straßenbaumaßnahme gemäß § 16 BImSchV" des Akustikbüros Göttingen) berücksichtigt ausdrücklich auch die Auswirkungen des zu erwartenden Verkehrsaufkommens und des Straßenneubaus auf die umliegende Wohnbebauung. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, „dass durch die Straßenbaumaßnahme ... kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ausgelöst wird". Dies bedeutet, dass unzumutbare Lärmauswirkungen auf umliegende und betroffene Wohnbereiche nicht zu erwarten sein werden. Das Unfallrisiko wird durch den Bau eines leistungsfähigen vierarmigen Knotens mit Lichtsignalanlage an der Einmündung der das Plangebiet erschließenden Zufahrtsstraße in die Kölner Straße minimiert, sonstiges Risiko unterliegt der allgemeinen Risikosteigerung bei einer Zunahme von Verkehrsmengen. Zum Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" kommt die „Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	Nr. 74 n „Fernholte" in Attendorn" (Runge IVP, Düsseldorf, Januar 2017) zu der Schlussfolgerung, dass ein Gesamtverkehrsaufkommen von bis zu 4.200 Kfz/24 h (Beschäftigte/Kunden /Besucher/Lieferverkehr) ebenfalls zu keinen Überlastungen im heutigen Straßennetz führt und die ausgebaute und mit einer Abbiegespur und einer Lichtsignalsteuerung versehene Kreuzung L 539/Ruterbusch in der Lage ist, alle prognostizierten Verkehrsmengen aufzunehmen, ohne dabei Störungen unakzeptabler Art im Verkehrsnetz zu erzeugen. Diese Straßenbaumaßnahmen und die durch das Plangebiet Fernholte ausgelösten verkehrlichen Auswirkungen sind mit dem Straßenbaulastträger des übergeordneten und betroffenen Straßennetzes einvernehmlich abgestimmt.
Lt. Umweltbericht sind 85% der Böden als schutzwürdig einzustufen, über 50% sogar als besonders schutzwürdig. Trotz Verkleinerung des Industrie- und Gewerbegebiets sollen immer noch Erdbewegungen über 600.000 m³ erfolgen. Dies bedeutet, dass auch weiterhin von einer Totalzerstörung von Flora und Fauna auszugehen ist und die schutzwürdigen Böden, insbesondere der Mutterboden im bestehenden Umfang nicht wieder eingebaut werden können. Auch diese Folge wäre zumindest teilweise vermeidbar, wenn die Planfläche verkleinert würde. Bei der Erstellung des Industrie- und Gewerbegebiets wird wertvoller Mutterboden in zu großen Mengen bewegt. Die Gewährleistung eines sachgerechten Umgangs mit dem Boden ist aufgrund der Massen überhaupt nicht möglich.	Der vom Einwender dargestellte Sachverhalt bezüglich des Schutzgutes Boden ist richtig dargestellt. Bezüglich der gegebenen Vermeidungs- und Minderungsmöglichkeiten wird auf den Umweltbericht verwiesen. Die dort in Kap. 2.3.3. vorgenommene Auswirkungsanalyse legt die von der Hansestadt Attendorn dargestellte Bedarfsprognose zugrunde. Insofern ist eine weitere Verkleinerung der Planfläche keine Vermeidungsalternative. Die den Boden betreffenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßahmen sind im Umweltbericht und im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführt. Dem Einwand wird nicht entsprochen. Der sachgerechte Umgang mit dem Oberboden wird gewährleistet. Die Größe der Massen ist hierfür nicht ausschlaggebend. Die Beeinträchtigungen sind vor dem Hintergrund des Zieles der Schaffung von Arbeitsstätten und der angestrebten Bedarfsdeckung nicht vermeidbar. Sie werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach BauGB ausgeglichen. Die Erhöhung der Naturnähe bislang intensiv ackerbaulich genutzter Flächen ist jedoch als Ausgleich zu werten. Demzufolge dienen alle Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes auf - den Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (20.259 m²), - den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (57.032 m²),

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	- den Grünflächen (51.909 m²), - den Wasserflächen (9.452 m²), - der Fläche für ein Regenreinigungsbecken (12.098 m²) der Kompensation für den Verlust an Böden. Darüber hinaus werden 33,63 ha an externer Ausgleichsfläche dem Eingriff durch den Verlust an Boden zugeordnet (siehe Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte", L + S Landschaft + Siedlung AG, Januar 2017). Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und insbesondere des Schutzgutes Boden werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgelegt: • Gewährleistung eines sachgerechten Umgangs mit dem Boden während der Baumaßnahme, der eine getrennte Lagerung der Bodenschichten einschließlich korrektem Wiedereinbau und die Vermeidung einer Verdichtung während der Lagerung sowie die Sicherung und den Schutz des Oberbodens gem. DIN 18915 zwecks Wiedereinbau vor Ort bzw. an anderen geeigneten Stellen umfasst. • Beschränkung der Verdichtung von Boden durch Baumaschinen, Lagerung von Baustoffen, Baustelleneinrichtung, Bodenmieten und Ähnlichem auf Flächen außerhalb der im Maßnahmenplan als Ausgleichsflächen (A-Maßnahmen) gekennzeichneten Bereiche. Ausgenommen hiervon ist die Ausgleichsfläche mit der Bezeichnung A 1. • Ordnungsgemäße Wiederherstellung von Pflanzflächen, durch Tiefenlockerung des Untergrundes und Auftrag des zwischengelagerten Oberbodens in der ursprünglichen Mächtigkeit. • Vermeidung von Schad- und Fremdstoffeintrag in den Boden und das Grundwasser während der Bauarbeiten durch sorgfältige Baudurchführung gemäß dem Stand der Technik. • Einrichtung einer Regenwasserbehandlungsanlage mit Rückhaltefunktion (Hochwasserschutz) für das anfallende Niederschlagswasser und der Möglichkeit der Behandlung belasteten Niederschlagwassers von den Straßenflächen. Eine Versickerung, Verrieselung oder anderweitige Einleitung von geklärtem und

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	ungeklärtem Oberflächenwasser von Dachflächen oder versiegelten Flächen in den Grund und Boden ist unzulässig. Beim Bau der auf der Grundlage des (alten) Bebauungsplanes Nr. 74 „Fernholte" errichteten Zufahrtsstraße ist der Mutterboden ordnungsgemäß abgetragen, zwischengelagert und anschließend wieder vor Ort eingebaut worden. Der ordnungsgemäße Umfang mit dem Schutzgut Boden war zu jeder Zeit gewährleistet.
Bereits beim Bau der Zufahrtstraße wurden diese Vorgaben nicht eingehalten.	
Wasser und Gewässer Nach dem Scoping-Termin im November 2015 wurde im April 2016 die Entscheidung getroffen, den neuen Bebauungsplan auf Grundlage der Variante 5 a zu erstellen. Es standen mehrere Varianten zur Debatte und zur Wahl. Aus Sicht der Stadt stellt die Variante 5 a einen Kompromiss dar. Die Eingriffe in das Gewässersystem seien ausgleichbar und es stünden ausreichende Flächen für das Industrie- und Gewerbegebiet zur Verfügung. Diese Auffassung wird von den Naturschutzverbänden nicht geteilt.	Vorbemerkung: Der vom Landesbüro angeführte „dritte Quellbereich" ist nicht exakt verortet. Es wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die vermutete „Quelle 3" der auf der DGK5 verzeichneten Quelle entspricht. Hinsichtlich der in der DGK5 verzeichneten Quellen ist zu bemerken, dass die „nördliche Quelle" in dieser nicht verzeichnet ist. Eine uneingeschränkte Vollständigkeit und Richtigkeit der DGK5 kann vor diesem Hintergrund nicht vorausgesetzt werden.
Der Bebauungsplan Nr. 74 "Fernholte" krankte an dem Totaleingriff in den südlichen Quellbereich und den südlichen Quellstrang. Die Variante 5 a lässt die Quellbereiche im engeren Sinne bestehen, greift jedoch über Gebühr in die Quellbereiche im weiteren Sinne (Bachläufe) ein. Darüber hinaus ignoriert diese Variante die noch immer ungeklärte Frage, ob sich im Bereich des nördlichen Bachlaufs eine weitere, dritte Quelle befindet oder ob es sich nur um einen Wiederaustritt der nördlichen Quelle handelt. Für die erste Alternative spricht, dass aus diesem dritten Quellbereich wesentlich mehr Wasser austritt, als beim nördlichen Quellbereich im Erdreich versickert. Für die Annahme einer Quelle spricht ferner, dass unterhalb dieses Quellaustritt Dunkers Quellschnecke vorkommt. Dies ergibt sich aus den Ausführungen des Gutachtens Schmidt sowie aus den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 74 (alt) sowie aus aktuellen Untersuchungen des Herrn Dr. Laukötter. Zudem sprechen die Temperaturmessungen der WAGU für einen Quellaustritt Die hier gemessenen Temperaturen sind sämtlich niedri-	Auch in den Ausführungen von Dr. Laukötter ist hinsichtlich des Vorhandenseins einer dritten Quelle zu lesen: „Einer der Quellaustritte könnte sich als zweiter Wieder-Austritt der oberhalb gelegenen Quelle erweisen, da diese Quelle nach kurzer Fließstrecke in den Untergrund schwindet [...]". Weiter heißt es: „Somit haben wir es wohl nur mit zwei unterscheidbaren Quellen [...] zu tun." Das Landesbüro verweist in seiner Einwendung darauf, dass es auf die Ausführungen und Empfehlungen des Herrn Dr. Laukötter in seinem Bericht vom 13.03.2015 vollinhaltlich Bezug nimmt. Auch Dr. Laukötter stellt die Vermutung an, dass es sich im Gebiet nur um zwei, und nicht um drei Quellen handelt. Beantwortung aus hydrogeologischer Sicht Eine Quelle definiert sich in der Hydrogeologie als ein Ort im Gelände an der Grundwasser an die Oberfläche austritt, nicht über die vorgefundene Biozönose. Folglich ist ein Gewässerabschnitt in den typische Quell-Arten, die jedoch nicht ausschließlich an Quellen auftreten, nicht per se als Quellbiotop zu klassifizieren. Anderenfalls wäre bei der angewandten Argumentation das gesamte Gerinne eine Quelle, dem ist augenscheinlich und basierend auf der Definition einer Quelle nicht so. Die Ausführung des Landesbüros, ausschließlich

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
ger als die an der nördlichen Quelle festgestellten, die Quelle entspringt also einer tieferen Erd- oder Gesteinsschicht Die Frage der dritten Quelle hatte bereits Herr Dr. Laukötter in seinem Bericht thematisiert. Statt zur Klärung dieser Frage Untersuchungen in Auftrag zu geben, wurde diese Quelle nach einem Besuch von Mitarbeitern der Stadt und des Kreises Olpe beim LANUV aus der Biotopkartierung herausgenommen. Eine Rückfrage des Vorstandes des Eckenbachtal e.V. beim LANUV hat ergeben, dass die Wiederaufnahme dieser Quelle in die Biotopkartierung, die angeregt wurde, nicht erforderlich sei. Entscheidungserheblich sei, dass die Quelle und dieses Biotop tatsächlich existieren, unabhängig von einer Kartierung. Das ursprüngliche Bebauungsplanverfahren scheiterte, weil die nicht kartierte südliche Quelle mit Quellstrang verlegt werden sollte. Es stellte sich heraus, dass es sich bei der südlichen Quelle um ein zu schützendes Biotop (geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG) handelt. Nach einer Auseinandersetzung des Kreises Olpe (und vermutlich der Stadt Attendorn) mit dem Regierungspräsidenten hat schließlich das Umweltministerium des Landes NRW im Rahmen des Dissensverfahrens entschieden, dass es sich hierbei tatsächlich um ein solches Biotop handelt. Nunmehr ist die südliche Quelle als geschützter Biotop registriert. Soll bezüglich des Wiederaustritts das gleiche Verfahren durchgeführt werden? Welche Argumente haben dazu geführt, dass die Quelle heute nicht mehr kartiert ist?	die Quellbereiche der nördlichen und südlichen Quellen würden als Biotope klassifiziert ist nicht korrekt. So ist im Planfeststellungsantrag zur Verlegung des namenlosen Gewässers (L+S, 2016) auf Seite 14, Absatz 5 zu lesen: „[...] nicht nur die bislang vom LANUV als geschützte Biotope abgegrenzten Quellen und Bachabschnitte, sondern sämtliche Gewässerstrecken des Planungsgebietes als § 30 BNatSchG-Biotop mit Abschnitten geringerer Biotopqualität im Bereich des Hauptgrabens gem. neuer Kartieranleitung [...] zu behandeln sind". Bei der nördlichen Quelle handelt es sich um eine intermittierende (zeitweise aussetzende) Sickerquelle (Helokrene). Derartigen Quelltypen ist es zu eigen, dass sie nicht aus einem im Gelände deutlich sichtbaren Punkt entspringen, vielmehr sind flächige Austritte charakteristisch (siehe unten stehende Definition). Visuell lässt sich die Wassermenge an solchen Quellen daher kaum abschätzen und noch weniger mit einer in einem Gerinne strömenden Wassermenge vergleichen. Das „augenscheinliche Ergebnis" ist dementsprechend fachlich kaum zu bewerten. Definition Sickerquelle: „Sickerquelle Grundwasser tritt in zahlreichen kleinen Wasseradern aus, die das Erdreich durchtränken und einen mehr oder weniger großen flächigen Quellsumpf bilden. Ein Quellbach bildet sich erst dem Gefälle folgend aus dem Zusammenfluss mehrerer Quellrinnsale." (https://www.lfu.bayern.de/natur/aktionsprogramm_quellen/fachbegriffe/index.htm; 19.05.2017) Es ist korrekt, dass die Ergebnisse der Abflussmessungen mittels Salzverdünnungsmethode am Messpunkt MP 2b eine etwas höhere Wassermenge als im Bereich der Quelle 1 aufzeigen. Jedoch sind die hier ermittelten Daten aus fachlicher Sicht, wie auch im hydrogeologischen Gutachten auf Seite 19, Absatz 1 dargelegt, nur bedingt zur Bewertung heranzuziehen. So konnte im Bereich des Messpunktes MP2b nur eine sehr kurze Fließstrecke bis zum MP2 erreicht werden. Eine ausreichend lange Fließstrecke ist für eine erfolgreiche Messung mittels Salzverdünnung jedoch notwendig. Diese Tatsache ist bei der Bewertung der Ergebnisse unbedingt zu berücksichtigen und ein „Herauspicken" von Einzelwerten nicht geboten. Die Temperaturmessungen sind in den Anlagen 9.1 bis 9.6 (C3-13 bis C3-18) dargestellt. Die Aussage die Temperaturen im unteren Bereich des nördlichen Grabens wären „durchgängig" niedriger als die an Quelle 3 ist nicht korrekt. Die Messung

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	am 07.06.2016 sowie die Messung am 27.06.2016 zeigen an der nördlichen Quelle geringere Temperaturen als im unteren Grabenabschnitt („Quelle 3"). Die anderen Messungen zeigen an der nördlichen Quelle höhere Temperaturen als im unteren Grabenabschnitt. Die im unteren Abschnitt geringen Temperaturen werden auf die lange unterirdische Fließstrecke zurückgeführt. Ein ähnliches Phänomen der Abkühlung nach bereits kurzer unterirdischer Fließlänge zeigt sich im Bereich des südlichen Grabens im Bereich des Messpunktes 20 an den Messtagen 24.05.2016, 31.05.2016, 07.06.2016 (Anlage 9.1, 9.2, 9.3 (C3-13, C3-14, C3-15). Der Abschnitt nach der „Aufschüttung" ist, wie auch die Temperaturmessungen von Altenbockum & Partner, Geologen zeigen, die meiste Zeit des Jahres trocken bzw. so stark durch Gras überwuchert, dass ein Auffinden des schmalen Gerinnes nicht möglich ist. Des Weiteren schließt die Aussage, dass der Bereich regelmäßig trocken fällt periodisch auftretendes Wasser ein. Dass in diesem Bereich dauerhaft Wasser aufzufinden ist, bestätigt sich nicht. Auf die Einbeziehung aller bis Ende Juli 2016 vorliegenden Daten in die von Altenbockum & Partner, Geologen vorgelegte Bewertung wird hingewiesen. Die an den Quellen ermittelten Abflussdaten können aufgrund der Quellstruktur mittels Auslitern nicht vollständig erfasst werden. Für eine Vollständige Erfassung der Quellschüttung wäre die Errichtung einer Quellfassung (Bauwerk) notwendig. Ein Eingriff in den Quellbereich ist jedoch nicht zulässig. Daher wurden gering invasive Kleinstwehre errichtet, die ein systematisches Auslitern ermögliche. Da hier jedoch in keinem Fall der gesamte Abfluss erfasst werden kann, ergibt eine Addition an den Messpunkten der nördlichen und südlichen Quelle ermittelten Schüttungsmengen nicht die tatsächlich über den Graben abfließende Wassermenge wieder. Diese ist in der Tat höher als die Summe der an den Messpunkten ermittelten Quellschüttungen. Jedoch fassen die abstromig der Quellen gelegenen Messpunkte MP3 und MP2b den Großteil der Quellschüttungsmengen. Die Summen der an diesen Punkten ermittelten Abflusswerte entsprechen etwa der am Messpunkt MP1 ermittelten Menge.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	Zusätzliche Argumente gegen ein Vorhandensein einer dritten Quelle aus gewässerökologischer Sicht Der Hinweis auf eine dritte Quelle im unteren Verlauf des nördlichen Quellstrangs trifft nicht zu. Tatsächlich weist das nördliche Quellgewässer eine weitere Quelle auf. Diese liegt jedoch nicht im Planungsgebiet, sondern eindeutig weiter oberhalb desselben. So entspringt der nördliche Nebengraben einem im Wald gelegenen Grundwasseraustritt, etwa 170 m oberhalb der vom LANUV als Geschützter Biotop kartierten Quelle, der deren Primärquelle bildet. Er ist sehr naturnah ausgebildet und ebenfalls ein Lebensraum von Dunkers Quellschnecke (Bythinella dunkeri). Nach einer kurzen Strecke, deren Ausdehnung von der Quellschüttung abhängt, versickert dieser Quellbach jedoch wieder. Ein weiterer Grundwasseraustritt in Form einer intermittierenden Sickerquelle liegt am Waldrand etwa 80 m oberhalb der Grenze des geplanten Gewerbegebietes. Auch bei dieser Quelle handelt es sich um eine natürliche und recht naturnah strukturierte, an die sich ein temporär Oberflächenwasser führender Quellbach anschließt. Dessen gewässermorphologische Beschaffenheit verändert sich unterhalb des Waldrandes vollständig, da die Geländemulde, in der der Bach früher einmal verlief, vor längerer Zeit angefüllt wurde, vermutlich zur Schaffung einer trockenen Überfahrt zur dahinter isoliert liegenden landwirtschaftlichen Fläche. Eindeutig erkennbar wird diese Situation durch teilweise übererdete und teilweise offen liegende Betonbrocken sowie Metall- und Kunststoffteile. Wegen dieser Verfüllung ist kein abgrenzbares Bachbett mehr erkennbar. Bei stärkerer Schüttung des Quellbaches umfließt dieser die Anfüllung, in dem er einen leichten Bogen in östliche Richtung um diese beschreibt. Ein Teil seines Wassers versickert jedoch auch und tritt am Fuße der Anfüllung in diffuser Form wieder aus. Diese Wiederaustritte von Wasser aus einer Anfüllung anthrogenen Ursprungs stellen keine Quelle dar. Die Ergebnisse von Abflussmessungen und das beobachtete Abflussverhalten beweisen das Vorhandensein einer weiteren Quelle unterhalb der Anfüllung bzw. im weiteren Verlauf des nördlichen Nebengrabens nicht. Sie sind vielmehr dem natürlichen Bodengefüge und seiner Störungen durch die Verfüllung der Talmulde geschuldet. So ist es völlig normal, wenn ein erheblicher Teil der Quellschüttung nicht oberflächig und somit unmittelbar messbar abfließt, sondern im Schotterkörper bzw. im hyporheischen Interstitial des Quellbachbettes. Dieser Zwischenabfluss wird auch als Interflow bezeichnet. Dennoch lässt ist aufgrund der geologischen Verhältnisse und der beschriebenen anth-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	ropogenen Veränderungen postulieren, dass der Anteil des Interflow unterhalb der Auffüllung zugunsten des oberflächigen Abflusses abnimmt, ohne dass eine weitere Quelle vorhanden ist. Auch das Vorkommen von Dunkers Quellschnecke im unteren Teil des nördlichen Nebengrabens ist kein Beleg für eine dort vorhandene Quelle. So wird im selben Punkt der Einwendung zutreffender Weise darauf hingewiesen, dass die Art auch in quellfernen Abschnitten des Hauptgrabens vorkommt. Dunkers Quellschnecke wurde nicht nur in den beiden Quellbereichen, sondern im gesamten Fließgewässersystem nicht nur im Planbereich sondern im gesamten Eckenbachsystem nachgewiesen. Ein Rückschluss des Vorkommens der Art auf einen Quellwasseraustritt an der hier zur Rede stehenden Stelle ist deshalb nicht möglich. Die durchgeführten und im hydrogeologischen Gutachten dargelegten Abfluss- und Temperaturmessungen geben keine Hinweise auf unterirdische Zuflüsse. Es wird auf die Ausführungen im hydrogeologischen Gutachten zur Bewertung eines Grabensystems (Altenbockum & Blomquist), Kap. 6.2.2, S. 20, verwiesen.
Die Wahl der Variante 0 hätte einen Eingriff in das Quellsystem vermieden, so wie es von Herrn Dr. Laukötter zum Schutz des gesamten Quell- und Gewässer-Systems verlangt wird. Seiner [Dr. Laukötter] Expertenmeinung nach muss der gesamte Quellbereich als geschlossener Biotopkomplex betrachtet werden. Es dürfen weder Flächen herausgenommen noch verändert werden. Vorhandene Quellen und Quellbäche dürfen nicht verlegt oder verändert werden. Die Quellen zeigen unterschiedliche Besiedlungsmuster. In ihrer Ergänzung steigert sich der Wert des Quellgebiets, da sich die Biodiversität so noch erhöht. Würde eine der Quellen mit Quellbach verlegt, wären irreparable Schäden zu erwarten.	Der Einschätzung von Herrn Dr. Laukötter wird insoweit gefolgt, als dass die Verlegung einer Quelle mit Quellbach als nicht ausgleichbarer Eingriff einzuschätzen ist. Da jedoch die Quellen samt ihrer Quellstränge vollständig erhalten bleiben, ist im vorliegenden Fall eine Verlegung der zwar ebenfalls nach § 30 BNatSchG schutzwürdigen, jedoch außerhalb der Quellen gelegenen Abschnitte als ausgleichbarer Eingriff einzuschätzen. Die Frage der Ausgleichbarkeit von Eingriffen in das Gewässersystem wurde intensiv untersucht. Ergebnis der gutachterlichen Untersuchungen ist, dass einen Ausgleichbarkeit in den Bereichen mit planbedingten Eingriffen und damit eine zeitnahe Wiederherstellung der gegebenen Werte und Funktionen im räumlichen Zusammenhang wiederhergestellt werden kann. Der geplante Eingriff ist unter diesen Voraussetzungen zulässig. Da bei der vorgesehenen Planung keine der beiden Quellen mit Quellbach in Anspruch genommen wird, steht die Einwendung der Planung nicht entgegen. Durch die Neugestaltung eines Fließgewässerabschnittes werden beide nicht ausgleichbaren Quellbiotope wieder miteinander verbunden. Die bestehende Biodiversität wird erhalten bzw. durch die naturnahe Ausgestaltung des neuen Gewässers sogar noch erhöht.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Diese Variante wurde als Alternative von der Stadt nicht herangezogen, weil die dann für das Industrie- und Gewerbegebiet verbleibenden Flächen nicht ausreichend seien und die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben sei. Diesen Argumenten kann nicht gefolgt werden, da selbst bei Variante 0 noch über 20 ha zur Verfügung stehen.	Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.05.2016 über die Auswahl einer Vorzugsvariante zur Erarbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" entschieden. Diese Auswahl aus einer Anzahl von Alternativflächen ist anhand diverser Beurteilungskriterien (Natur- und Landschaftsschutz, Städtebau, Wirtschaftlichkeit) getroffen worden. Das Entscheidungskriterium „Natur- und Landschaftsschutz" berücksichtigt ökologisch relevante Umweltbelange und basiert dabei auf gutachterlichen Ermittlungen wie sie Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" sind („Gewässerökologische Bewertung der namenlosen Zuläufe des Eckenbachs und Betrachtung von Varianten zu deren Umgestaltung", WAGU GmbH, Kassel, März 2016). Es berücksichtigt dabei insbesondere die jeweilige ökologische Wertigkeit der im Plangebiet gelegenen Quellen, Quellbäche und des namenlosen Hauptgrabens. Es bewertet dabei auch die Eignung einer Variante, die in ihr gelegenen Biotopstrukturen mit umliegenden Biotopen im Sinne eines zusammenhängenden Verbundsystems zu vernetzen und qualitativ zu entwickeln. Unabhängig von einem ökologischen Verbundsystem werden aber auch das Entwicklungspotenzial und die Gefahr von Störeinflüssen durch angrenzende Gewerbe- und Industrieansiedlungen in Augenschein genommen und im Sinne der Nachhaltigkeit der Gewässerentwicklung betrachtet. Das Entscheidungskriterium „Städtebau" geht auf das System des Erschließungskonzeptes, auf dessen gestalterische Einfachheit (Auffindbarkeit/Übersichtlichkeit) sowie auf dessen Sicherheitsaspekte (Stichstraßen mit Wendeanlagen stellen auch Sackgassen dar, aus denen im Falle einer Schadens- oder unfallbedingten Sperrung ungünstigerweise keine Ausweichroute existiert; eine Ringerschließung bietet dahingegen aus zwei Richtungen eine verkehrliche Anbindung). Wesentlicher Aspekt des Entscheidungskriteriums „Städtebau" ist darüber hinaus die Eignung einer Variante, das städtebauliche Ziel der Bedarfsdeckung (berücksichtigt auch die Ansprüche emittierender Betriebe, die Größe der Nettobaufläche und die Fähigkeit, Betriebe mit hohem Flächenbedarf ansiedeln zu können) zu erreichen. Das Entscheidungskriterium „Wirtschaftlichkeit" berücksichtigt die Höhe der Kosten von Erdbewegungen und eines Massenausgleichs sowie gemessen an den Längen die Kosten des Straßen- und

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	Kanalbaus. Ferner sind die Erlöse aus dem Verkauf der je nach Variante unterschiedlich großen Nettobauflächen in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einzubeziehen. Die Entscheidung für die Vorzugsvariante V 5 a berücksichtigt dabei alle Umweltgesichtspunkte und dabei auch die Erkenntnis, dass das gesamte im Plangebiet gelegene Quellbachsystem nach § 30 BNatSchG geschützt ist und nicht nur die vom LANUV bis dahin kartierten Bereiche. Aber auch in Kenntnis dessen, spielt die Frage der quantitativen (Größe des Flächenangebotes) und qualitativen (Bereitstellung von Flächen für Betriebe mit hohem Emissionsverhalten) Bedarfsdeckung eine wesentliche Rolle. Bei einem durch richterliche Entscheidungen bestätigten Bedarf von 28,8 ha bis 44,4 ha ist die Variante 0 nicht mehr geeignet, den quantitativen in der städtebaulichen Entwicklungssatzung nachgewiesenen Bedarf zu decken. Da durch die Variante 0 auch solche Flächen von einer baulichen Inanspruchnahme ausgeklammert werden, die siedlungsferner als andere Flächen sind, ist die Variante 0 auch nicht geeignet, den qualitativen Bedarf an Flächen für Betriebe mit höherem Emissionsverhalten zu decken.
In Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 74 "Fernholte" (alt) finden sich Ausführungen dahingehend, dass sowohl die Quellen als auch die Fließgewässer insgesamt zu schützen sind. In der Sitzungsvorlage 145/2007 vom 02.10.2007 unter Ziff. 23.22 hat die Stadt eine klare und scheinbar verbindliche Aussage getroffen. Diese Ausführungen wurden in der Ratssitzung am 12.12.2007 (Flächennutzungsplan-Neuaufstellung) beschlossen. Auf Seite 33 zu Ziffer 23.22 der Sitzungsvorlage wird wie folgt ausgeführt: *"23.22 Stellungnahme* *Es wird eine eindeutige Stellungnahme zu den Maßnahmen des Schutzes der Quellen und Fließgewässer im Bereich GIB "Fernholte/Eckenbach" erbeten.* *Abwägung:* Endgültige Maßnahmen zum Schutz der Quellen und Fließgewässer sind im Bebauungsplanverfahren festzusetzen. Die Maßnahmen müssen die übergeordneten Zielsetzungen erfüllen. Grundsätzlich werden jedoch durch die Planmaßnah-	Die naturschutzrechtliche Beachtung des besonderen Status von Quellen und Quellgewässern wird durch die Planung nicht in Frage gestellt. Vielmehr wurde dezidiert untersucht, unter welchen Bedingungen die Aufrechterhaltung der naturschutzfachlichen Schutzziele vor dem Hintergrund der städtischen Bedarfsplanung möglich und sinnvoll ist. Die FNP-Ziele einer Erhaltung und Entwicklung der bestehenden Funktionen des Gewässers ist mit der Planung gegeben. Ein Abwägungsmangel ist nicht erkennbar.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
men die vorhandenen Quellbereiche, die heute teilweise landwirtschaftlich genutzt und damit in ihrer naturräumlichen Struktur gestört werden, sichergestellt und insgesamt ökologisch aufgewertet. Ziel der verbindlichen Bauleitplanung ist es, wie bereits im Umweltbericht erläutert, diese zu schützen und in ihrer Funktion zukünftig zu erhalten und zu entwickeln. Durch die verbindliche Bauleitplanung kann somit letztendlich Einfluss auf diese Sicherung genommen werden, was zum heutigen Zeitpunkt nicht der Fall ist. Insbesondere aufgrund der ökologischen Aufwertung der Flächen ist es langfristiges Ziel und Aufgabe des Bebauungsplanes, die darin umgesetzten schützenswerten Maßnahmen verbindlich sicherzustellen."	
Diese Ausführungen zum Schutz der Quellen stehen diametral den Verlegungsabsichten bezüglich der Fließgewässer entgegen. Sie entsprechen dem Natur- und Umweltschutz, wurden jedoch unmöglich, als die Entwicklungssatzung verabschiedet wurde. Die Erweiterung der Flächen und die Erhöhung der Erdmassenbewegungen von 134.800 m³ auf 800.000 m³ wurden von der Verwaltung auf den Weg gebracht, ohne die Stadtverordneten über diese Änderung zu informieren und auf diese aufmerksam zu machen. Die Beschlussfassung der Stadtverordneten erfolgte in dem Glauben, dass die Grundlagen der Planung unverändert geblieben waren. Aufgrund dieser neuen Pläne war es unmöglich, die Gewässer unangetastet zu lassen und sie zu schützen. Auch dies blieb unerwähnt. Seit dieser Entscheidung kollidieren die Planungen und Beschlüsse nicht nur mit dem Umwelt und Naturschutz sondern insbesondere auch mit den diese Güter schützenden Gesetzen.	Ein Widerspruch ist hier nicht erkennbar. Ausweislich aller Verfahrensunterlagen (insbesondere Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Gutachten als Anlage zur Begründung) bleiben die Quellen erhalten. Der Nachweis, dass Bereiche des Fließgewässers, die verlegt werden sollen, ökologisch ausgleichbar sind, ist geführt und dokumentiert (Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) und wird darüber hinaus und darauf aufbauend im Planfeststellungsverfahren zur Verlegung des namenlosen Gewässers geführt. Der auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" geführte und wie genannt dokumentierte Nachweis der Ausgleichbarkeit lässt erwarten, dass im nachgelagerten Verfahren des Planfeststellungsantrages zur Gewässerverlegung eine erfolgreiche Antragsbearbeitung zu erwarten ist. Alle Angaben zur flächigen Ausdehnung des Plangebietes und zur Massenbewertung liegen allen Stadtverordneten im Rahmen der Beschlussfassungen zu der dem Bebauungsplanaufstellungsverfahren vorgeschalteten Städtebaulichen Entwicklungssatzung vor (siehe z.B. Seite 31 der dokumentierten Anwendungsvoraussetzungen). Eine Zusicherung an die Stadtverordneten, dass alle Gewässer im Plangebiet unangetastet in der heute vorhandenen Lage und Ausdehnung erfolgen soll, hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben. Insofern wird auch auf die Konzeption des (alten) Bebauungsplanes Nr. 74 „Fernholte" verwiesen, die ebenfalls eine (teilweise) Verlegung des Bachlaufes beinhaltet hat.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Hierzu gehört zum Beispiel die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union. Die Vorgaben der EU verlangen -grob gesagt -, dass die Gewässer in Europa bis zum Jahr 2015 in einen guten Zustand versetzt werden. Dieses Zeitfenster wurde von Deutschland bereits nicht eingehalten. Die Europäische Kommission hat die Bundesrepublik Deutschland bereits wegen dieser Versäumnisse angefragt. Eine Klage der Kommission vor dem EuGH gegen die BRD erscheint wegen der weiter fehlenden Zielerreichung und der schlechten Aussichten, das vorgegebene Ziel noch bis zur letzten Frist zu erreichen, absehbar. Die Verlegung von Gewässern ist nicht nur keine Verbesserung sondern sogar eine Verschlechterung. Wenn Bachläufe und Fließgewässer, die sicherlich seit mehr als einem Jahrhundert bestehen, ihr Bachbett ausgebildet haben und mit einer typischen und schützenswerten Fauna besiedelt sind, künstlich verlegt werden, ist dies eine Verschlechterung im Sinne der EU-WRRL, unabhängig von der Art der geplanten Gewässer- Gestaltung. Die Stadt verstößt deshalb nicht nur gegen Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes sondern auch gegen die Vorgaben der EU. Aktuell ist es aufgrund dieser Vorgaben nicht mehr möglich, natürliche Gewässer in künstliche umzuwandeln. Ausgleichsmaßnahmen mit einer Verlängerung von Gewässerläufen oder einem Nachbau der Natur beheben dieses Problem nicht. Dies schon wegen der langjährigen Entwicklungszeiträume, die ein verlegtes Gewässer benötigen würde, um wieder in denjenigen Zustand zu gelangen, den das vorherige, natürliche Gewässer bereits hatte. Ob die empfindliche Gewässerfauna solche Prozesse duldet, also sich wieder- so wie vorher- ansiedelt, steht zudem dahin.	Die Umweltziele gemäß Artikel 4 der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) gelten für Oberflächenwasserkörper mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km² Größe. So definiert Anlage 1 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) Oberflächenwasserkörper in Bezug auf Flüsse als Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von 10 km² oder größer. Dieses Abgrenzungskriterium erfüllen weder die zu verlegenden namenlosen Siepen noch der Eckenbach, in den sie einmünden. Erst die Ihne, der der Eckenbach rund 1,9 km unterhalb der Einmündung der namenlosen Siepen zufließt, ist als Oberflächenwasserkörper kategorisiert, für den die Bewirtschaftungsziele gemäß EU-WRRL Anwendung finden. Es ist geprüft worden, ob sich das geplante Vorhaben negativ auf die Ihne auswirkt. Etwaige potentielle Fernwirkungen auf deren chemischen oder ökologischen Zustand sind jedoch vornherein nicht zu erkennen und bedürfen daher im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens auch keiner näheren Betrachtung. Zur Begründung: Die geplante Verlegung der Siepen wird keine Verschlechterung von deren Wasserqualität verursachen. Somit bleibt ihre Gewässergüte ebenso wie die des Eckenbaches unverändert. Gleiches gilt für das hydrologische Regime des Eckenbaches, das im Unterlauf maßgeblich durch seinen Charakter als streckenweise temporär trocken fallendes Karstgewässer geprägt wird. Auf seinen untersten zwei Kilometern Fließstrecke verschlechtert sich die gewässerökologische Beschaffenheit des Eckenbaches sehr stark. Der zunächst äußerst naturnah strukturierte Wiesentalbach wandelt sich zu einem regelprofilierten und befestigten Gewässerlauf, der im Stadtgebiet von Attendorn dann als strukturell übermäßig stark geschädigt zu klassifizieren ist. Das temporäre Trockenfallen und die signifikante Verschlechterung des Gewässerzustandes bilden Faktoren, die theoretisch zu konstruierende Einflüsse der Verlegung der kleinen Siepen auf die ökologische Beschaffenheit des Eckenbaches und folglich auch auf die der Ihne mit Sicherheit ausschließen lassen. Gegen die Gewässerausbauziele des §67 WHG wird nicht verstoßen. Der naturnahe oberste Abschnitt des nördlichen Quellstrangs bleibt vollständig unverändert erhalten. Die Gewässerneugestaltungen betreffen ausschließlich strukturell sehr stark veränderte Grabenabschnitte, deren Sohlengefälle aktuell unnatürlich hoch ist. Im Verlauf des nördlichen Siepen wird zudem ein aktuell überschütteter und als Bachlauf nicht mehr vorhande-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	ner Abschnitt revitalisiert. Die zukünftigen Gefälleverhältnisse sind im Hinblick auf die vorgesehenen topografischen Veränderungen so gewählt, dass sich ein den natürlichen Verhältnissen weitgehend entsprechender Bachoberlauf entwickeln kann. Abgesehen von unvermeidbaren bauzeitlichen Störungen, die mitnichten massive Eingriffe bilden, wird durch das Vorhaben mittelfristig eine Verbesserung der ökologischen Gewässersituation erreicht.
Vor allen Dingen ist weiterhin ungeklärt, ob die Gewässer überhaupt verlegt werden können. Wasser- insbesondere Quellwasser- ist nicht exakt berechenbar und sucht sich seinen eigenen Weg. Dort, wo im nördlichen Bachlauf die Aufnahme des nördlichen Quellstrangs erfolgen soll, sind die Gewässer tief in den Boden versickert. Es ist unklar, in welcher Tiefe diese Wassermassen verlaufen und ob sie überhaupt wieder aufgenommen werden können.	Die formulierte Sorge ist unbegründet. Dort, wo im nördlichen Bachlauf die Aufnahme des nördlichen Quellstrangs erfolgen soll, ist das Quellgewässer noch nicht versickert. Es ist also gewährleistet, dass das Wasser dem neuen Fließgewässerabschnitt auch zugeführt werden kann.
Dies gilt insbesondere für den Wiederaustritt des Gewässers der nördlichen Quelle etwa 100 m unterhalb der nördlichen Quelle, der aus Sicht der Naturschutzverbände eine eigenständige Quelle ist. Diese Gewässer könnten verloren gehen.	Der hier bezeichnete Bereich ist wie oben ausführlich begründet nicht als Quelle, sondern als Wiederaustritt aufzufassen.
Die transportierte Wassermenge bleibt auch nicht in der Qualität oder Quantität gleich. Die Qualität leidet bereits dadurch, dass es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer handelt, das nie oder erst in langen Zeiträumen die Qualität eines natürlichen Gewässers erreichen kann. Darüber hinaus ist die Besiedlung des Gewässers nicht gesichert. Dunkers Quellschnecke wird sich wegen der fehlenden Qualität des Gewässers nicht ansiedeln können.	Die hydrogeologischen und gewässerökologischen Voraussetzungen für die Gewässerverlegung werden in den mit ausgelegten Gutachten detailliert dargestellt. Die Aussagen zu den transportierten Wassermengen und der Wasserqualität sind plausibel und sachkundig. Die Möglichkeit der Wiederansiedlung der für quellfaunabesiedelte Fließgewässerabschnitte typischen Indikator-Tierarten ist hinreichend sichergestellt. Die Grundlagen zur Abwägung dieser Belange sind vollständig und ausreichend.
Die Quantität des Wassers ist ebenfalls nicht gewährleistet, wie oben bereits ausgeführt ist.	Da die südliche und die nördliche Quelle sowie die jeweiligen Einzugsgebiete der Quellen unangetastet bleiben, wird die natürliche Quellschüttung nicht beeinflusst. Die derzeit aus den Quellen zur Verfügung stehende Wassermenge bleibt vollständig erhalten.
Bis heute sind die Messdaten der eingerichteten fünf Wassermessstellen (zweimal südlicher Quellarm, zweimal Hauptarm und einmal nördlicher Quellarm) hier unbekannt. Obwohl fünf Probestrecken eingerichtet worden waren, finden sich Werte nur von vier Probestellen im Gutachten. Weshalb werden die Werte der	Von Altenbockum & Partner, Geologen wurden ausnahmslos alle bis Mitte Juni ermittelten Daten in die Bewertung einbezogen und in Anlage 10 (Anlage C3-19) dargestellt. Bezüglich der Messergebnisse von Altenbockum & Partner, Geologen ist festzuhalten, dass alle relevanten Messergebnisse im Gutachten vom 08.07.2016 berücksichtigt sind.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
fünften Probestelle (PS 4) nicht bekanntgegeben?	Lediglich die Rohdaten, die ohne weitere Auswertung keine Beurteilungsgrundlage darstellen, sind dem besagten Bericht nicht beigefügt. Die Messergebnisse der Abflussmessungen sowohl vom Büro Altenbockum & Partner, Geologen als auch vom städtischen Betriebshof sind in den Diagrammen in Anlage 10 (Anlage C3-19) vollständig berücksichtigt. Gleiches gilt für die Temperaturmessungen. Die Ergebnisse sind in den Karten in Anlage 9.1 bis 9.6 (C3-13 bis C-18) dargestellt.
Nach hiesiger Auffassung hätte eine weitere Messstelle dort eingerichtet werden müssen, wo der nördliche Quellstrang in das Plangebiet fließt. Denn dieses Wasser soll dann über eine längere Strecke geleitet werden und in den Eckenbach münden. Verloren geht das Wasser, das in die Erde versickert und eventuell später wieder neu austritt, möglicherweise in Verbindung auch mit neuem Quellwasser. Die Wasserführung am südlichen Quellstrang bis zum Eckenbach ist teilweise mit äußerst wenig Gefälle versehen. Die Bodenverhältnisse für die neue Wasserführung sind nicht geprüft. Es besteht die Gefahr, dass nur sehr wenig oder kein Wasser beim nördlichen Quellstrang ankommt und von dort aus weitergeleitet werden kann in den Eckenbach. Um dies zu verhindern besteht lediglich die theoretische Möglichkeit, das neue Bachbett nach unten abzudichten. Dies ist ein gewaltiger Verlust von Natur und nach der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr zulässig. Die Naturschutzverbände lehnen eine solche Option daher strikt ab.	Der Bachlauf war an der Probestrecke PS4 zum Zeitpunkt der Untersuchungen bis auf wenige kleine Restwasserflächen, in denen sich einige wenige Exemplare der Flohkrebsgattung Gammarus fanden, ausgetrocknet. Somit besitzt die Stichprobe keine indikatorische Relevanz und wurde in die weiteren Betrachtungen nicht einbezogen. Davon unabhängig wurde in der UVS der hier zur Rede stehende nördliche Quellstrang hoch empfindlich eingestuft, genauso wie die Fließgewässerstrecken des Hauptgrabens. Sehr hoch empfindliche Bereiche, die als nicht ausgleichbar eingestuft werden, betreffend die Quellen selbst und ihre unmittelbar zuzuordnenden Quellbachabschnitte. Ein Abwägungsmangel ist nicht erkennbar. Unabhängig von der Dauer und Menge der Wasserführung des nördlichen Quellstranges unterhalb der Auffüllung ist die Einschätzung der Ausgleichbarkeit, um die es bei einem Eingriff in einen nach §30 BNatSchG schützenswerten Bereich geht, plausibel und mit hoher Sicherheit anzunehmen.
Im WAGU-Gutachten heißt es, dass die meiste Zeit des Jahres die Nebenbachstrecke zwischen Auffüllung und dem Eintritt in den Hauptgraben (des nördlichen Quellstrangs) trocken fällt. Diese Behauptung ist falsch. Es mag sein, dass in dem trockenen Sommer 2015 dieser Bereich zeitweise trocken gefallen ist. Tatsache ist allerdings, dass dieser Bereich des nördlichen Quellstrangs in diesem Jahr immer Wasser geführt hat und auch grundsätzlich nicht trocken fällt.	Die geologischen Verhältnisse im geplanten Gewässerverlegungskorridor sind hinreichend untersucht worden (Geologische Baugrunduntersuchung HPC). , ebenso die Bodenverhältnisse Bodengutachten, Feldwisch). Im hydrogeologischen Gutachten werden die Untergrundverhältnisse in Kap. 4.2 ausführlich beschrieben. Für die Prognose eines Scheiterns der Gewässerverlegung liegen demnach keinerlei Anhaltspunkte vor.
Weshalb blieben die Messwerte unveröffentlicht? Hängt dies mit der geplanten Verlegung des nördlichen Quellstrangs zusammen?	Alle Messdaten der Wassermessstellen der Hansestadt Attendorn sind in die Untersuchungen eingeflossen und soweit fachlich erforderlich, im entsprechenden hydrogeologischen Gutachten dokumentiert. Wie ausgeführt, sind lediglich die Rohdaten nicht veröffentlicht.
Es gibt keine ausreichenden Untersuchungen	Der im Untersuchungsgebiet vorkommende Grund-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
über die Auswirkung des Planvorhabens auf das Grundwasser. Zwar wird festgestellt, dass Grundwasser im Plangebiet nur im geringen Umfang anzutreffen sei. Worauf diese Erkenntnisse basieren, bleibt offen. Im Plangebiet gibt es keinerlei Grundwassermessstellen. Diese befinden sich weit außerhalb des Plangebiets. Hier sind keine Anhaltspunkte erkennbar, wie Messungen an den außerhalb des Gebietes liegenden Messstellen auf den Grundwasserspiegel und die Auswirkungen darauf im Plangebiet Rückschlüsse zulassen. Es findet eine erhebliche Flächenversiegelung statt. Die Versiegelung von Flächen hat regelmäßig ein Absinken des Grundwasserspiegels zur Folge. Wieso sollte dies hier anders sein?	wasserleiter gehört zum Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Bigge"). Es handelt sich demnach um einen Kluftgrundwasserleiter mit geringer Trennfugendurchlässigkeit und entsprechend geringer Ergiebigkeit. Das geologische Gutachten (HPC 2008) bescheinigt den Newberrien-Schichten lediglich eine Grundwasserführung im Bereich von offenen Klüften und Störungszonen. Das Grundwasservorkommen und die Ergiebigkeit sind dementsprechend gering einzustufen. Insbesondere die teilweise mächtigen Verwitterungs- und Hanglehmauflagen auf den landwirtschaftlich oder forstlich bearbeiteten, somit Regenwasser aufnehmenden sowie durchwurzelten Oberböden sorgen dafür, dass nach stärkeren Regenereignissen teilweise großflächig Hangwasser austritt, das bei Starkregenereignissen zu Erosion führt und dem namenlosen Siepen zufließt. Grundwasser wurde lediglich in zwei Kernbohrungen (KB2 und KB3) sowie in insgesamt drei Rammkernsondierungen (HPC 2008, HPC 2013) angetroffen. Der erbohrte Flurabstand bei der KB2 lag bei 7,61 m (ca. 300 m+NHN) und bei KB3 bei 17,86 (ca. 303 m+NHN). Die Grundwassersituation ist hinreichend untersucht worden. Ein Abwägungsmangel ist nicht erkennbar.
Risiken für Belastungen des Grundwassers ergeben sich nicht nur aus landwirtschaftlicher Nutzung sondern insbesondere auch aus Stoffeinträgen und Austritten von Industriebebauung. Dadurch ist der Eckenbach, der als Biotop höchst schutzwürdig ist, betroffen. Durch die Versiegelung fließt dem Eckenbach weniger unbeeinträchtigtes Wasser zu. Dies bedeutet eine Verschlechterung des Biotops.	Das im Gebiet später auf befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird einer Regenwasserbehandlungsanlage innerhalb des B-Plangebietes zugeleitet, wo es über eine belebte Bodenzone dem Grundwasser zugeführt bzw. in den Eckenbach eingeleitet wird. Das bedeutet, dass das anfallende Wasser im Gebiet verbleibt. Die entstehenden Beeinträchtigungen durch die Versiegelung werden hierdurch bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert. Ein Abwägungsmangel ist nicht erkennbar.
Oberhalb des Biotops ist das Regenauffangbecken positioniert. Bei extremen Starkregenfällen, die in den Zeiten des Klimawandels zunehmen werden, reicht das Ausmaß des Beckens nicht aus, um einen unkontrollierten Übertritt ungereinigten Oberflächenwassers aus dem Gewerbe- und Industriegebiet (Öl-Leckagen, flüssige oder staubförmige Reststoffe aus Unfällen aus der Produktion, Feinstaub, sonstige lösliche Fremdstoffe, ...) in den Eckenbach zu verhindern.	Die Dimensionierung des Beckens ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgelegt. Eine nochmalige Überprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Rückhaltung vollkommen ausreichend ist. Die auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 74 „Fernholte" (alt) errechnete Einleitungsmenge wurde nach den Vorgaben des BWK-M3 mit 4 l/(s*ha) bezogen auf die befestigten Flächen (Ared) erarbeitet. Die errechnete, mögliche Einleitmenge von 108 l/s wurde weiterhin nochmals reduziert auf 100 l/s. Auf der Grundlage dieser Daten errechnete sich ein erforderliches Regenrückhaltevolumen von 9.600 cbm. Das heutige Einzugsgebiet der Variante V 5 a ist ca. 4,5 ha kleiner. Die Bemessung der Regenrückhaltung für die Variante V 5 a ist gem. den Vorgaben des

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	ATV-Arbeitsblattes A117 durchgeführt worden. Bemessen wurde für eine Gesamtfläche von 27,5 ha, Befestigungsgrad bis 80 %. Berücksichtigt wurden sämtliche Flächen, welche über das Kanalsystem entwässern. Infolge der heutigen, reduzierten Fläche ergibt sich ein Drosselablauf von absolut 88 l/s. Die Drosselabflussspende von 4 l/(s*ha), bezogen auf Ared gem. BWK-M3, sind eingehalten. Dies entspricht einem natürlichen Abfluss von nur 3,2 l/s*ha aus einem, vergleichbaren natürlichen Gebiet. Dieser Wert ist sehr gering. Die Literatur spricht bei natürlichen Abflüssen von Abflüssen 5-15 l/(s*ha). Weiterhin wurde ein Zuschlagsfaktor von 1,2 berücksichtigt. In Anbetracht der Lage des Rückhaltebeckens im Gelände (keine gefährdete Nachbarschaft) hätte der Wert auch mit 1,1 angenommen werden können. Unter Berücksichtigung aller konservativen Annahmen errechnet sich ein erforderliches Rückhaltevolumen von 8.365 m³, gerundet 8.400 m³, somit 1.200 m³ weniger als in der Planung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Fernholte". Der Wasserstand bei Vollfüllung von 2 m über Beckengrund wird somit nicht mehr erreicht. Das Becken verfügt somit über weitere Sicherheiten und ist somit ausreichend groß bemessen. Eine Genehmigung der Unteren Wasserbehörde nach LWG und WHG zur Errichtung des Regenklär- und Rückhaltebeckens und zur Einleitung des (behandelten) Regenwassers liegt vor.
Auch ein für diesen Fall vorgesehener zusätzlicher Abfluss zur Vermeidung eines Überlaufens bedeutet, dass teilweise ungereinigte Wässer in den Eckenbach eintreten. Der Eintritt solcher Ereignisse ist faktisch berechenbar, wenn man die bisherigen Niederschlagsreihen in Kenntnis der Auswirkungen vermehrter Starkregenereignisse extrapoliert. Die Naturschutzverbände vertreten die Auffassung, dass auch durch derartige, seltene" Ereignisse die gewässerökologische Wertigkeit eines Baches beeinträchtigt werden kann. Demgegenüber keine Probleme zu sehen, geht an den Risiken, die ein Gewerbe- und Industriegebiet für die Gewässerökologie darstellt, schlicht vorbei.	Den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht es, für den Fall seltener Starkregenereignisse einen Überlauf zu planen. Wie aufgezeigt, weist die Dimensionierung des heutigen Beckens hinsichtlich des Fassungsvermögens Reserven auf. Sollten selbst diese Reserven nicht ausreichen, Starkregenereignisse zu verarbeiten, bewirkt der geplante Überlauf nur eine kurzfristige Einleitung von sehr stark verdünntem Oberflächenwasser in die ebenfalls mit viel Wasser gefüllten nachgeschalteten Gewässer. Der hohe Verdünnungsgrad des ohnehin nur schwach belasteten Niederschlagswassers bewirkt keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen und ist als anerkannte Methode zum Umgang mit Starkregen bei der Dimensionierung von Rückhaltung mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und genehmigt.
Die Einrichtung des Industrie- und Gewerbegebiets vergrößert die Gefahr von Hochwasser und Überschwemmungen nach regenintensiven Zeiten, bei Tauwetter oder Sturzregen. Dies führt zu Überschwemmungen nicht nur in Höhe	Siehe dazu auch die vorstehenden Ausführungen.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
der JVA. Die Gewässer fließen entsprechend dem Gefälle in Richtung Innenstadt und führen auch dort zu Überschwemmungen. Die Innenstadt ist bereits als gefährdetes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Diese Gefahr wird durch das Industriegebiet vergrößert. Hierzu fehlen Ausführungen und Untersuchungen.	
Der Eckenbach selbst enthält als Biotop sauberes Wasser. Dieses fließt der Bigge zu. Die Bigge hingegen ist stark mit Zink- und weiteren umweltschädlichen Stoffen belastet. Wenn aufgrund des unzureichenden Regenauffangbeckens oder aufgrund eines unkontrollierten Giftstoffaustritts aus einem Unternehmen der Eckenbach belastet oder vergiftet wird, führt dies zu einer Verschärfung der Situation in der Bigge. Auch hierzu fehlen jegliche Untersuchungen und Ausführungen.	Die Entwässerung des Gebietes erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik im Trennsystem. Das Wasser des Eckenbachs ist bereits durch Nitrateinträge aus der Landwirtschaft und durch die oberhalb (nördlich) gelegenen Fischteiche vorbelastet. Das im Gebiet auf befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird in einer Regenwasserbehandlungsanlage vorgeklärt, in einem biologischen Bodenretentionsfilter gereinigt und versickert bzw. dem Eckenbach zugeleitet. Hierzu hat die Hansestadt Attendorn beim Kreis Olpe gem. § 10 WHG in Verbindung mit §§ 8, 9 WHG in einem gesonderten Verfahren eine wasserrechtliche Erlaubnis für das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser und für die Behandlung gem. § 58.2 LWG beantragt. Die Genehmigung liegt vor.
Im Umweltbericht ist als Karte die Preußische Neuaufnahme (1891 bis 1912) aufgezeigt. Die Größenverhältnisse deuten weniger darauf hin, dass es sich um den Hauptgraben und den nördlichen Quellstrang bis zur nördlichen Quelle handelt. Vielmehr muss im Verhältnis von Hauptgraben und Quellstrang rückgeschlossen werden, dass der Austritt der beschriebenen dritten Quelle (aus Sicht der Stadt der Wiederaustritt der nördlichen Quelle) aufgezeigt ist. Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass die nunmehr aus der Kartierung herausgenommenen Quelle damals schon existent war.	Die vom Einwender vorgenommene Interpretation der im Umweltbericht dargestellten Karte (Abb. 26) ist nicht plausibel. Die Abbildung bietet keinen Beleg für die Lage und die Anzahl von Quellen im Bildausschnitt. Erkennbar sind lediglich Gewässerverläufe und eine umgebende landwirtschaftliche Nutzung. Der Nachweis, dass es sich bei der wiederholt genannten „dritten Quelle" um einen Wiederaustritt von am Waldrand entspringendem Wasser handelt, wurde im Rahmen der hydrogeologischen und gewässerökologischen Untersuchungen aktuell erbracht. Ob die Geländeverhältnisse schon in der historischen Nutzungsstruktur angelegt waren, ist nicht erkennbar und darüber hinaus auch unerheblich.
Flora und Vegetation In Begründung und Umweltbericht wird ausgeführt, dass Grundlage für die Planungen und die zu erstellenden Gutachten der Zustand des Plangebiets im Jahr 2006 ist. Hier greift die Stadt dankenswerterweise eine Forderung des Eckenbachtal e.V. auf, den Zustand des Plangebiets vor der Rodung durch die Stadt im November 2014 und der Gülleaktion im Mai 2015 bei den Untersuchungen zugrunde zu legen.	Der Einwender stellt richtig fest, dass für die Berechnung des Ausgleichsanspruches für Natur und Landschaft den Landschaftszustand 2006 zugrunde legt. Die späteren floristischen Kartierungen dienen dem zusätzlichen Erkenntnisgewinn und unterstützen insbesondere die artenschutzrechtlichen Einschätzungen, die nicht zurückdatiert werden dürfen, sondern die aktuelle Bestandssituation zugrunde legen müssen. Da die genannten Veränderungen der Landschaft auf der Basis der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 74 Fernholte (alt) erfolgten und darüber hinaus

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	den Regeln einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft berücksichtigten, ist ein Abwägungsmangel nicht zu erkennen.
Hintergrund war die Tatsache, dass bis zum Jahr 2006 eine extensive Bewirtschaftung des Gebietes erfolgte. Der damalige Pächter der Ackerflächen hatte regelmäßig an den Uferrandstreifenprogrammen teilgenommen. Die Düngung des Bodens reduzierte sich auf ein Minimum. Dies blieb nicht ohne positive Wirkung auf die Artenvielfalt- sowohl auf die Flora und ergo die Vegetation, als auch auf die daraus resultierende Besiedlung durch die Tierwelt (siehe auch weiter unten in dieser Stellungnahme).	Die Feststellung des Einwenders ist insoweit richtig, als dass der bewirtschaftende Landwirt an einem Uferrandstreifenprogramm teilgenommen und zum Schutz des namenlosen Gewässers hier eine extensive Landwirtschaft betrieben hat. Übrige Flächen sind nach üblichen Maßstäben bewirtschaftet worden. Für die Beurteilung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist dieser zusätzliche Erkenntnisgewinn jedoch nicht von Belang. Die Einschätzung der Wertigkeit der Biotoptypen ist sachgerecht. Die jeweilige Intensität der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist von vielen Faktoren abhängig, die insbesondere wirtschaftliche Gründe haben. Wenn keine Umstände vorliegen, die beispielsweise eine extensive Nutzung von Ackerland langfristig festschreiben (z.B. als Ausgleichsmaßnahme), ist unter Berücksichtigung des Entwicklungspotenzials in der Ausgleichsbilanz von einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft auszugehen, die eine intensive Bewirtschaftung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erlaubt und ermöglicht. Ein temporärer Uferrandstreifen verbessert zwar die ökologische Situation, unterliegt jedoch einer relativ kurzlebigen vertraglichen Bindung und stellt damit keine langfristige Festschreibung dar.
Nachdem im August 2014 die- von der LNU erfolgreich angefochtene wasserrechtliche Plangenehmigung des Kreises Olpe erteilt wurde, hatte die Stadt Attendorn im November 2014 die Rodung der Quellbereiche sowie der Bachläufe vorgenommen. Es wurden Biotope an den Quellen und Bachläufen zerstört, bestehend aus Sträuchern, Büschen und Bäumen. Auch ein schwerer Forstmulcher wurde dabei eingesetzt. Fotos über den damaligen Zustand sind hier vorhanden. Der Zustand nach der Gehölz-Beseitigung und dessen Folgen sind der Stadt bekannt.	Sowohl der damalige Zustand vor der Gehölzbeseitigung als auch die aktuelle Bestandsituation sind dem Plangeber sowie den Gutachtern bekannt. Diesbezüglich herrscht keine Erkenntnislücke. Es wurde bei der Bewertung der Landschaftszustand von 2006 zugrunde gelegt, bei dem die Gehölze noch vorhanden waren. Eine Berücksichtigung der ehemaligen Hecken und Büsche am Gewässerrand des nördlichen Quellgrabens führt zu keiner grundsätzlich anderen Beurteilung des Gewässersystems. Die positiven Wirkungen von Gehölzbeständen durch Beschattung und damit Kühlung des Gewässers wird im derzeitigen Bestand durch eine dichte Ruderal- und Grasflur übernommen.
Nachdem das Verwaltungsgericht Arnsberg die wasserrechtliche Genehmigung für rechtswidrig erachtet hatte, verpachtete die Stadt im Mai 2015 von Heute auf Morgen das Gebiet an einen Landwirt. Dieser hat in nur wenigen Tagen über 28 LKW, die auf der Straße nach Fernholte Schlange standen, bestellt und Gülle auf die Felder ausbringen lassen, und zwar scheinbar die gesetzlich zulässige Höchstmenge (bis zu	Die Gülleaufbringung fand am 18. Mai statt. Die Düngung wurde ordnungsgemäß beim Kreis Olpe und der Hansestadt Attendorn angezeigt (mit mail v. 17. Mai 2015, 15.34 Uhr). Demnach erfolgte die Düngung bedarfsgerecht und umsichtig zum Anbau von Mais im Rahmen der Düngeverordnung. An der Kontrolle vor Ort nahmen Herr Rawe von der Bürgerinitiative Eckenbach e.V., Herr Kreiser als ehemaliger Kooperationspartner sowie Herr

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
drei Liter pro Quadratmeter?). Bachläufe wurden überfahren, sowohl der südliche als auch der nördliche Quellstrang, und zwar mit schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Es fand eine derart intensive Düngung statt, dass alle zuvor dort wachsenden Pflanzen verschwanden. Bei der Begehung Anfang 2015 durch das LANUV waren z.B. auf den Ackerflächen biotopspezifische Lebermoose und weitere schutzwürdige Pflanzen festgestellt worden.	Belke als Kooperationspartner der Landwirtschaftskammer teil. Besichtigt wurden die Flächen bei den Quellen und der Bachlauf, der zum Eckenbach führt (Hauptgraben). Entlang des Bachlaufes wurden auf der rechten Seite Gülleabstände von 10 m eingehalten. Auf der anderen Seite war der Abstand an der engsten Stelle 1,5 m, im Schnitt aber 4 – 5 m bis zur Gewässeroberkante. Dies entspricht der Gülleverordnung. Aus landwirtschaftlicher Sicht konnten bei der Kontrolle keine Beanstandungen festgestellt werden. Der Zustand des Gewässers bezüglich seines Gewässerchemismus wird mit der langjährigen intensiven Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen begründet. Dies erscheint auch plausibel, da eine Intensivbewirtschaftung im Umfeld des Gewässers auch schon in 2006 kartiert wurde. Ein einmaliger Gülleeintrag im Mai 2015, der in der Einwendung angeführt wird, wird den Gewässerchemismus zwar kurzzeitig negativ beeinflusst haben, ist jedoch für die Einschätzung der Gewässerstrukturgüte nicht ausschlaggebend.
Die nunmehr im Rahmen des neuen Bebauungsplanverfahrens erstmalig erstellten Gutachten bezüglich der Flora haben auf den Äckern lediglich einjährige Ackerkräuter registriert. Dies ist die Folge der Intensivdüngung (das erste Jahr Gülle, das zweite Jahr Kompost, zwei Jahre infolge Maisanbau).	Auch im zugrunde gelegten Ausgangszustand von 2006 herrschte im Gebiet schon eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vor. Die grundsätzliche Nutzungsstruktur hat sich im Untersuchungsgebiet - mit Ausnahme der Kyrill-Schäden in den Waldbereichen - nicht verändert. Unterschiede in der Nutzung damals zu heute beschränken sich auf die Gehölzverluste, den damals vorübergehend vorhandenen Uferrandstreifen und das Verteilungsmuster von Grünland und Acker. Die floristischen und faunistischen Untersuchungen dienen in erster Linie einer artenschutzrechtlichen Bewertung. Diese hat dem Artenschutzrecht entsprechend den aktuellen Bestand zugrunde zu legen und nicht den ehemaligen Zustand von 2006.
Die Natur wird sich aber erholen. Dies zeigt sich bereits an den Bachläufen, wo die Vegetation langsam wieder wächst. Das gleiche wird auf den Äckern passieren. Erst wenn sich die Äcker, Wiesen und Uferbereiche erholt haben, kann festgestellt werden, was durch die Schaffung des Industrie- und Gewerbegebiets ausgeglichen werden muss. Diese Grundlage fehlt zurzeit. Die Erholung muss daher abgewartet werden, bevor aussagekräftige Gutachten erstellt werden.	Alle im Plangebiet vorgenommenen Veränderungen und Nutzungen sind rechtskonform geschehen. Da darüber hinaus die Bestandssituation von 2006 den umweltfachlichen Bewertungen zugrunde gelegt wurde, ist kein Abwägungsmangel zu erkennen.
Als Beleg für diese Erholung werden die Ausführungen des WAGU- Gutachtens bezüglich	Die Gülleaufbringung fand am 18. Mai statt. Die Düngung wurde ordnungsgemäß beim Kreis Olpe

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
der fünf Probestrecken zur Untersuchung der Gewässer herangezogen. Bei der Probesteile PS 5 wurde ein Nitratwert von 3,2 festgestellt. Dies ist kein regulärer Zustand sondern die Folge des übermäßigen Güllens im Jahr 2015. Gegüllt wurde teilweise bis zu einem Meter an die Gewässer heran. An ein oder zwei Stellen war sogar Gülle in das Bachbett gelaufen. Die Messung ein Jahr später zeigte eine Normalisierung. Dieser erhöhte Wert wurde nicht mehr gemessen.	und der Hansestadt Attendorn angezeigt (mit mail v. 17. Mai 2015, 15.34 Uhr). Demnach erfolgte die Düngung bedarfsgerecht und umsichtig zum Anbau von Mais im Rahmen der Düngeverordnung. An der Kontrolle vor Ort nahmen Herr Rawe von der Bürgerinitiative Eckenbach e.V., Herr Kreiser als ehemaliger Kooperationspartner sowie Herr Belke als Kooperationspartner der Landwirtschaftskammer teil. Besichtigt wurden die Flächen bei den Quellen und der Bachlauf, der zum Eckenbach führt (Hauptgraben). Entlang des Bachlaufes wurden auf der rechten Seite Gülleabstände von 10 m eingehalten. Auf der anderen Seite war der Abstand an der engsten Stelle 1,5 m, im Schnitt aber 4 – 5 m bis zur Gewässeroberkante. Dies entspricht der Gülleverordnung. Aus landwirtschaftlicher Sicht konnten bei der Kontrolle keine Beanstandungen festgestellt werden. Die Beschreibung und Bewertung der aktuellen gewässerökologischen Situation ist somit plausibel.
Bezogen auf die Flora und auch auf Teilbereiche der Fauna ist ein Rückgriff auf Feststellungen vor 2006 de facto nicht möglich, da die Flora und Teilbereiche der Fauna erst ab 2015 untersucht wurden.	Die floristischen und faunistischen Untersuchungen dienen in erster Linie einer artenschutzrechtlichen Bewertung. Diese hat dem Artenschutzrecht entsprechend den aktuellen Bestand zugrunde zu legen und nicht den ehemaligen Zustand von 2006.
Herr Hesse vom LANUV hat z.B. in dem Bereich zwischen den Quellsträngen Lebermoose festgestellt, um nur eine schutzwürdige Gruppe der Pflanzenwelt zu nennen. Fern von der gedüngten Fläche hat der Sachverständige einen Bestand von Isolepsis setacea (Borstige Schuppensimse) mit etwa 100 Exemplaren festgestellt, das größte derzeit bekannte Vorkommen im Kreis Olpe. Es ist in so fern auch zu hinterfragen, ob sich hier nicht Indizien für einen weiteren gesetzlich geschützten Biotop zeigen, der bisher nicht erkannt und berücksichtigt wurde.	Der Hinweis auf das Lebermoosvorkommen war dem Plangeber bekannt und wurde überprüft. Die betroffene Fläche unterliegt jedoch derzeit keiner Ackernutzung mehr, sondern ist als Grünland mit einer geschlossenen Grasnarbe bewachsen. Insofern können Lebemoose hier – unabhängig von der vergangenen und derzeitigen Bauleitplanung - derzeit nicht mehr wachsen. Das Vorkommen von Isolepsis setacea (Borstige Schuppensimse) mit etwa 100 Exemplaren ist ein punktuelles Einzelvorkommen im Saumstreifen eines unbefestigten Weges. Das Vorkommen wird als lokale Besonderheit gewürdigt, führt jedoch zu keiner grundsätzlich abweichenden Bewertung der Saumfläche.
Im Ackerboden schlummert größeres Potenzial, das bei der gebotenen Rücksichtnahme wieder wachsen wird.	Das schlummernde Samenpotenzial im Boden kann für eine bewertende Einschätzung nicht zugrunde gelegt werden, da dies für jegliche Intensive Nutzungsformen gilt und somit eine Willkürlichkeit in der Bewertung hervorrufen würde. Ein Abwägungsmangel ist nicht zu erkennen.
Auf unsere Stellungnahme vom 19.12.2013 (zum BBP Nr. 74) zur Flora und zur Fauna (zu	In der Stellungnahme vom 19.12.2013 wird u.a. hinsichtlich Flora und Fauna ein zu kleiner Unter-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
der im Folgendem weitere Ausführungen unterbreitet werden) wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.	suchungsraum bemängelt. Dieser wurde für das aktuelle B-Planverfahren artspezifisch neu abgegrenzt und teilweise wesentlich erweitert. Es wird diesbezüglich auf das Kap. 1.2 des Umweltberichtes verwiesen. Auch die damals angemerkte fehlende Aktualität der Datenlage ist nicht mehr gegeben, da erforderlichen Kartierungen und Datengrundlagen aktualisiert worden sind. Einem vom Einwender vermuteten Schwarzstorchvorkommen wurde nachgegangen. Eine detaillierte Bewertung findet sich im Artenschutzbeitrag. Beeinträchtigungen durch die Planung sind demnach ausgeschlossen. Die vom Einwender damals bemängelte nicht ausreichend behandelte Berücksichtigung von baubetrieblichen Störungen ist ebenfalls hinfällig. Der aktuelle Artenschutzbeitrag behandelt diese Aspekte artspezifisch ausführlich. Die Forderung nach einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung aufgrund der Nichtbehandlung auch nicht planungsrelevanter Arten und der damit vorgeworfenen Nicht-Ausschöpfung der möglichen Vermeidungs-und Minderungsmaßnahmen ist ebenfalls gegenstandslos. Neben den planungsrelevanten Arten werden sowohl die nur national geschützten Arten (vgl. LFB, S. 70) als auch alle sonstigen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (vgl. LFB, Anhang 2) berücksichtigt. Die bemängelte Nichtbeachtung des Feuersalamanders ist ebenfalls gegenstandslos. Die Amphibienart wurde in den aktuellen Planunterlagen berücksichtigt. Des Weiteren wird in der Stellungnahme vom 19.12.2013 Dunkers Quellschnecke behandelt; auch hier ist keine Aktualität mehr gegeben, da die Benthosfauna der im Plangebiet befindlichen Fließgewässer aktuell ausführlich untersucht und berücksichtigt wurde.
Fauna Wegen der Rodungsmaßnahme der Stadt ist die Fauna heute dezimiert. In den Gehölzen am nördlichen Quellstrang und am südlichen Quellstrang lebte eine Vielzahl von Vögeln. Einzelne Exemplare haben sich in der Nähe des Baches in den bislang niedrig wieder aufgewachsenen Gehölzen und Stauden niedergelassen. In die Untersuchung hat nunmehr auch der Grünspecht - vermutlich aufgrund der Eingaben zum alten Bebauungsplan Nr. 74 - Eingang gefunden. Zum Schutz der Vögel ist es nicht ausreichend, wenn die Bauarbeiten in Zeiten außerhalb der	Im Winter sind die Vögel nicht eng an ein Revier gebunden. So suchen beispielsweise Zugvögel weiter entfernte Bereiche auf, um günstige Nahrungsflächen vorzufinden. Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im Betrachtungsraum weisen nur wenige Bereiche mit günstigen Nahrungsverhältnissen auf. Ein Verlust dieser Strukturen kann bei den verbleibenden Tieren durch eine entsprechende Verlagerung der genutzten Nahrungshabitate kompensiert werden. Diese Verhaltensmuster (z.B. Dismigration - Zerstreuungswanderung und Invasion - Einwanderung) ist durchaus typisch. So kommt es gerade im Winter häufig zu einer Verlagerung der Nahrungshabitate aufgrund von beispielsweise lokalem Nahrungsmangel oder

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Brutzeit vorgenommen werden. Den Vögeln wird der Lebensraum genommen, unabhängig von der Brutzeit. Die im Plangebiet vorkommende Vogelwelt benötigt auch außerhalb der Brutsaison, also im Winterhalbjahr Nahrungshabitate. Eine Vernichtung der vorhandenen Vegetation im Winterhalbjahr würde diese Winter-Nahrungsgebiete ersatzlos vernichten. Damit wird sowohl der ganzjährige Nahrungsraum der Vogelwelt vernichtet, was wenigstens als Störung im Leben der dort vorkommenden Vögel zu werten ist, als auch einzelne Lebensstätten (hier z.B. Ruhe- und Ansitzstätten z.B. von mäusejagenden Vögeln oder ständig aufgesuchte Nahrungsplätze von samen-suchenden Vögeln, wie dem Stieglitz auf Disteln oder Mädesüß entlang der Bachläufe) im Winterhalbjahr, was als Zerstörung von Lebensstätten zu werten ist. Vögel leben schließlich nicht nur während der Brutzeit. Auch im Rest des Jahres haben sie Lebensstätten, die geschützt sind. Hier fehlt eine qualifizierte Betrachtung insbesondere des Winter-Aspekts.	hohen Reproduktionsraten (Bergfinken, Kohlmeise etc. vgl. BERTHOLD 2007[1]). Aufgrund der vorgesehenen Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen entstehen zudem zukünftig günstige Strukturen zum Nahrungserwerb für die betreffenden Vogelarten. Dies gilt für den Stieglitz ebenso wie für die mäusejagenden Vogelarten. Durch die vorgesehenen Gehölzpflanzungen in Verbindung mit Offenlandflächen entstehen geeignete Nahrungshabitate in Verbindung mit geeigneten Ansitzwarten. Weiterhin bleiben im Bereich der Waldränder auch zukünftig Ansitzwarten erhalten. Die jungen Stockaustriebe im Bereich der Bachläufe sind diesbezüglich nur von geringer Funktion. Eine Zerstörung regelmäßig genutzter Ruhestätten im Sinne des BNatSchG findet nicht statt.
Die Untersuchungen zur Haselmaus scheinen fehlerhaft. Die Haselmaus-Röhren wurden nur an einer Stelle am Rande des Plangebiets angebracht. Ideales Terrain für Haselmäuse sind jedoch die Randbereiche des geteerten Wegs am nordöstlichen Rand des Plangebiets. Dieser Bereich ist im Untersuchungsgebiet für Flora und Fauna mit umfasst. Untersuchungen in diesen Bereichen mit starkem Haselnussstrauchbewuchs sind zur Vermeidung eines Eingriffs in diese Tierart geboten. Insgesamt ist ein Fehlen der Haselmaus im Plangebiet nicht glaubhaft!	Die Erfassung von Haselmäusen erfolgte mit zwei methodischen Ansätzen. Bereits im Herbst 2015 wurde das UG begangen und im Bereich der in den Randbereichen des Plangebietes vorkommenden Haselnusssträucher nach Haselnüssen mit den für Haselmäuse charakteristischen Fraßspuren gesucht. Gleichzeitig wurde in geeigneten Bereichen, v. a. in Brombeerbeständen, nach den kugelförmigen Freinestern von Haselmäusen gesucht. Im März 2016 wurden dann insgesamt zehn Haselmausröhren in Bereichen mit gut erscheinendem Habitatpotenzial angebracht. Alle Röhren wurden in Haselsträuchern an mehr oder weniger horizontal ausgerichteten Zweigen angebracht. Die Untersuchung beschränkt sich daher, wie beschrieben, nicht nur auf die Standorte mit den in der Karte 2 eingetragenen Haselmausröhren. Ein Erfassungsdefizit ist unter Berücksichtigung der denkbaren Konflikte nicht ableitbar.
Nicht nachzuvollziehen ist, wie das Vorkommen des Mädesüß- Perlmutterfalters über die Bauphase hinweg erhalten bleiben kann. Durch die Baumaßnahmen wird das Vorkommen der Wirtspflanze der Raupe, dem Mädesüß durch Anschüttungen vollständig zerstört werden. Der aktuellen Kartierung der Flora ist zu entnehmen, dass Mädesüß entlang des Hauptgrabens sowie auch an den Seiten des Bachlaufs der nördlichen Quelle wächst. Offen ist, weshalb	Einer Beeinträchtigung dieser Art kann durch entsprechende Maßnahmen zur Förderung der Wirtspflanze begegnet werden. So ist im LFB vorgesehen, dass Teile der vorhandenen Mädesüßbestände des Hauptgrabens dort gewonnen und in die Ufervegetation des neuen Fließgerinnes integriert werden. Weiterhin ist eine gezielte Förderung der Mädesüßbestände vorgesehen. Durch dieses Vorgehen wird sichergestellt, dass das neue Fließgewässer über eine ausreichende Dichte an Mäde-

[1] BERTHOLD, P. (2007): Vogelzug – Eine aktuelle Gesamtübersicht. Darmstadt

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
diese Pflanze sich ausschließlich in diesem Bereich angesiedelt und vermehrt hat.	süßbeständen verfügt.
Welche besonderen Bedingungen liegen in diesem Bereich vor, dass es nur dort - nicht an der südlichen Quelle nebst Quellstrang, nicht an anderen Stellen des Hauptgrabens und auch in keinem anderen Bereich des Plangebiets - zu dieser großen Ansiedlung gekommen ist? Exakt diese Flächen sollten zugeschüttet und überbaut werden. Der Mädesüß-Perlmutterfalter bleibt bis zur Etablierung von Mädesüß in neu angelegten Hochstaudenfluren ohne Raupen-Nahrung und wird also lokal aussterben. Für die Etablierung dieses Biotoptyps sind mehrere Jahre bis zu einem Jahrzehnt anzusetzen. Ob es eine Wiederbesiedlung durch den Mädesüß-Perlmutterfalter aus anderen Vorkommensgebieten in für die Falter erreichbarer Nähe) geben wird und wie lange sie dauern mag, ist völlig unklar. Fakt ist aus heutiger Sicht, dass diese Art (ebenso wie viele weitere ungenannte Arten) durch die Bauarbeiten ausgerottet wird. Dieser Aspekt ist in der Eingriffsregelung nicht gebührend behandelt worden.	Aufgrund der beschriebenen Umsetzung ganzer Bestände, der nur geringen Empfindlichkeit der Art und der guten Standortbedingungen entlang des neuen Fließgerinnes (hohe Feuchte) bestehen keine Bedenken bezüglich der Erfolgsaussichten dieser Maßnahme.
Im Umweltbericht heißt es, dass im Plangebiet Dunkers Quellschnecke an den zwei Zuläufen des namenlosen Siepens an vier Stellen angetroffen wurde. Im WAGU-Gutachten wird ausgeführt, dass Dunkers Quellschnecke in allen Gewässerbereichen gefunden wurde, in mehr oder weniger großen Vorkommen. Insbesondere wurde sie nicht nur in den Quellbereichen PS 1 und PS 2 sowie PS 3 vorgefunden, sondern auch im Bereich PS 4. Auch im Hauptgraben unterhalb des Zuflusses des nördlichen Quellarms ist sie aktuell vorhanden. Es findet sich nichts im Umweltbericht dazu, dass Dunkers Quellschnecke durch die Zerstörung des Hauptgrabens und von mindestens 50% des nördlichen Quellstrangs ihren Lebensraum verlieren wird. Dunkers Quellschnecke ist keine Tierart, die umgesiedelt werden kann. Wird ihr Habitat zerstört, wird auch sie selbst verschwinden. Sie bewegt sich im Jahr nur wenig und kann nach derzeitigem Wissensstand nicht umgesiedelt werden.	Im Zuge der Untersuchungen im Plangebiet konnten insgesamt 48 benthische Wirbellosentaxa nachgewiesen werden, unter anderem auch die Dunkers Quellschnecke. Sowohl die Artenzahlen als auch die Abundanzsummen der krenobionten Arten werden mit zunehmender Quellentfernung deutlich geringer. Dagegen nehmen Artenanzahlen und Abundanzen der euryöken Taxa mit der Entfernung zu den Quellregionen merklich zu. Diese Ergebnisse waren aufgrund der ökologischen Ansprüche der Quellarten und wegen der starken strukturellen Beeinträchtigung des Abzugsgrabens zum Eckenbach, insbesondere auf Grund der unzureichenden Beschattung des Grabens und der Stoffeinträge von den angrenzenden Äckern zu erwarten. Bei Einhaltung der Vorgaben zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung des derzeitigen hydrologischen Regimes der beiden Quellarme ist gewährleistet, dass deren aquatische Lebensgemeinschaften von dem Vorhaben nicht beeinflusst werden. Es unterbleiben nicht nur Eingriffe in die gesetzlich geschützten Quellbereiche, sondern deren Biozönosen können auch als „Spenderpopulationen" für die neu anzulegenden Bachläufe wirken. Die Wiederbesiedlung neu angelegter Fließgewässerstrecken durch ben-thische Organismen erfolgt rasch und es ist zu erwarten, dass sich die Mehr-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	zahl der aktuell in den beiden Quellbächen vorkommenden Arten innerhalb von ein bis zwei Jahren in die neu angelegten Bachstrecken ausgebreitet haben wird. Dabei profitiert die Biozönose von den gegenüber dem heutigen Zustand deutlich höheren Anteilen von mineralischen Hartsubstraten und Totholz (wichtige Habitatstruktur für die Dunkers Quellschnecke), die aufgrund des geringen Gefälles auch bei höheren Abflüssen zumindest in Teilbereichen lagestabil bleiben. Die so entstehenden Mikrohabitate bilden Refugialhabitate für gegen mechanische Störungen empfindliche Benthosarten. Ein Verschwinden der Dunkers Quellschnecke in den Quellstandort nahen Gewässerverläufen ist daher nicht zu erwarten.
Es fehlen jegliche Untersuchungen dazu, ob eine Umsiedlung der Fischpopulation, insbesondere der Groppe durch Elektrobefischung und Aussetzen in die künstlichen Gewässerabschnitte überhaupt möglich ist. Die Fischbestände müssen das neue Bachbett als Habitat annehmen. Dies erscheint unwahrscheinlich. Denn die Neubildung von Gewässern hat nicht ohne weiteres zur Folge, dass ausreichend Nahrung für diese Fische in den künstlich angelegten Abschnitten vorhanden ist (siehe oben).	Wie oben beschrieben wird eine zügige Besiedlung des neuen Bachabschnittes durch die typische Bachfauna u. a. durch Verdriftung oder durch Anheftung an weitere Tierarten prognostiziert. Entsprechend geeignete Nahrung steht damit der Fischfauna zur Verfügung. Da sich an der Mündung zum Eckenbach nichts ändert, ist bedarfsweise eine Abwanderung wie auch eine spätere Einwanderung in den namenlosen Bach möglich. Dieser Situation war die Fischfauna auch in der Vergangenheit regelmäßig in niederschlagsarmen Zeiten gegenüber gestellt, wenn es zu einer unzureichenden Wasserführung des Bachlaufes kommt. Wichtige Strukturmerkmale für die Fischfauna werden bei der Gestaltung des Bachbettes vorgesehen.
<u>Klima/Luft</u> Auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 19.12.2013 zum BBP Nr. 74 wird Bezug genommen. Zum Klimaschutz ist weiter zu sagen, dass das Industriegebiet aufgrund der versiegelten Flächen und der Gebäude zu einer Unterbrechung der Frischluftzufuhr durch das Eckenbachtal nach Attendorn führt und damit zu einer Erhöhung der Temperaturen in Attendorn selbst.	Im Umweltbericht, S. 94, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und die vorgesehene Minimierungsstrategie dargestellt. Die festgestellten, entstehenden Auswirkungen auf das Klima werden innerhalb der bebauten Bereiche des B-Plan-Geltungsbereiches durch folgende Festsetzungen minimiert: • Fassadenbegrünung • Dachbegrünung auf untergeordneten Bauteilen • Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen • Pflanzung von mindesten einem großkronigen Baum pro angefangener 2.000 m² Grundstücksfläche Die verbleibenden planbedingten Auswirkungen sind durch eine klimatische Aufwertung anderer Freilandbereiche durch Gehölzanreicherung ausgleichbar. Hierfür sieht der B-Plan die Festsetzung von Grünflächen und Ausgleichsflächen in direkter Nachbarschaft

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	und in Randlage zur Bebauung vor, die sich zur Anpflanzung von klimarelevanten Gehölzen eignen. Da das Eckenbachtal selbst, das bei entsprechenden Wetterlagen ggf. eine klimatische Leitfunktion für Frischluft übernehmen kann, von jeglicher Bebauung freigehalten wird, ist darüber hinaus sichergestellt, dass ein Luftmassenaustausch aus den weiterhin großflächig verbleibenden umgebenden Wald- und Freilandbereichen weiterhin gewährleistet ist. Eine relevante klimatische Veränderung, die über das B-Plan-Gebiet hinaus Wirkung entfalten kann, ist auszuschließen. Ein Abwägungsmangel ist nicht erkennbar.
Lichtimmissionen Nach Auffassung der Stadt sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Landschaftsbilderlebens zu verzeichnen, und zwar wegen des Beleuchtungskonzepts und der bereits bestehenden Vorbelastungen. Diese Meinung teilen wir nicht. Die Lichtimmissionen, auch Lichtverschmutzung genannt, sind durch dieses Industriegebiet erheblich. Der Ortsteil Neu-Listernahl leidet bereits unter der Lichtimmission bzw. Lichtverschmutzung von Seiten der Justizvollzugsanstalt Diese Seite des Nachthimmels wird nicht mehr dunkel. Die Beeinträchtigung und Lichtverschmutzung weitet sich nunmehr Richtung Industriegebiet aus. Auch hier wird dann der Himmel nicht dunkel sein. Dieser Punkt ist in den bisherigen Ausführungen unberücksichtigt geblieben. Ein ausreichendes und nötiges Verständnis für diese Art der Landschaftsbildbeeinträchtigung scheint hier nicht zu bestehen. Auch in NRW wurden bereits Gebiete deklariert, in denen der ungestörte Nachthimmel als Schutzgut betrachtet wird ("Sternenpark"). Auch wenn das für den hier vorliegenden Planbereich nicht in Betracht kommt, ist dennoch die zusätzliche Beeinträchtigung durch die Planung als Eingriffstatbestand zu werten.	Im Umweltbericht wird das Thema Lichtimmissionen beim Schutzgut Mensch, beim Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie beim Schutzgut Landschaft abgehandelt. Bezüglich der Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (S. 104) weist der Umweltbericht darauf hin, dass die Bewertungsmethode NOHL grundsätzlich auch Lichtimmissionen als Wirkung berücksichtigt. Die Bemessung der Wirkräume sowie die Festlegung der Wirkintensitäten impliziert bezüglich des Eingriffstatbestands der Technisierung auch die vom Einwender genannte „Lichtverschmutzung". Im vorliegenden Fall wird davon unabhängig festgestellt, dass im Umfeld des B-Plangebietes erhebliche Vorbelastungen bezüglich der nächtlichen Lichtemissionen bestehen. Hierzu gehören neben Hauptverkehrsstraßen und angrenzenden Gewerbe- und Industriestandorten auch die Wohnsiedlungen selbst, die durch die nächtliche Haus- und Straßenbeleuchtung ihren Teil zu den diffusen Lichtimmissionen in der Nacht beitragen. Unter Beachtung des Vermeidungsgebots (Beleuchtungskonzept) und der bestehenden Vorbelastungen (Gewerbe, Straßen) ist vor diesem Hintergrund festzustellen, dass die Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen in den Nachtstunden die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschreiten. Ein Abwägungsmangel ist nicht erkennbar.
Monierungen Bei der öffentlichen Auslegung fehlten die Anlagen zum Hydrogeologischen Gutachten Altbockum und Blomquist vom 08.07.2016. Sie konnten somit von der Allgemeinheit nicht eingesehen werden.	Die Anlagen zum hydrogeologischen Gutachten sind Bestandteil der Unterlagen zur öffentlichen Auslegung gewesen. Da ihre Auffindbarkeit durch Trennblätter erschwert war, ist das hydrogeologische Gutachten im Rahmen einer erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4 a (3) BauGB erneut ausgelegt worden. Dabei waren alle Anlagen dem Gutachten ohne trennende Zwischenblätter beigefügt.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Aufgeführt ist auch ein Gutachten der WAGU bezüglich der gewässerökologischen Bewertung der namenlosen Zuläufe des Eckenbachs und Betrachtung von Varianten zu deren Umgestaltung. Dieses Gutachten stammt von April 2016 (Bekanntmachung vom 21.02.2017) oder laut Sitzungsvorlage Nr. 93/2016 vom 16.08.2016 von März 2016. Im Umweltbericht finden sich beide Monatsangaben. Die genaue Angabe des Datums fehlt sowie die Angabe eines Verfassers. Es wird davon ausgegangen, dass selbst dann, wenn das Gutachten von Ende April 2016 stammt, die neuen Vorgaben zur Kartierung von Biotopen vom 15.04.2016 nicht eingearbeitet wurden und auch nicht vollinhaltlich berücksichtigt wurden.	Der Verfasser des Gutachtens ist eindeutig auf dem Titelblatt benannt. Eine Datierung des Hauptgutachtens fehlt, jedoch sind auf S. 7 des Gutachtens die Begehungs-Termine angegeben (06. August 2015, 13. Januar 2016). Damit ist die Aktualität des Gutachtens nachvollziehbar. Die Ergänzung zum Gutachten enthält darüber hinaus ein Datum (25.April 2016) und eine Unterschrift des Bearbeiters. Die neuen Vorgaben des LANUV NRW zur Kartierung von Biotopen vom 15.04.2016 waren dem Plangeber und auch dem gewässerökologischen Gutachter zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen bekannt. Die vom LANUV NRW gesetzten Maßstäbe für eine landesweite Unterschutzstellung von Quellbiotopen liefert keine fachlichen Kriterien zur gewässerökologischen Bewertung und deren Ausgleichbarkeit, sondern ein Instrument zur Festlegung der Maßstäbe für eine landesweite Unterschutzstellung. Diesen Maßstab erkennt die Planung und damit auch das gewässerökologische Gutachten des Fachgutachterbüros WAGU, Kassel grundsätzlich an und stellt ihn nicht infrage. Im landschaftspflegerischen Begleitplan zum wasserrechtlichen Verfahren, in dem die Gewässerverlegung intensiv thematisiert wird, heißt es auf S. 28: *„Bezüglich der Schutzausweisung ist anzumerken, dass die Schutzwürdigkeit im Sinne des § 30 BNatSchG außerhalb der dargestellten Abgrenzungen durch das Vorkommen entsprechender Indikatorarten auf der Grundlage der im April 2016 neu veröffentlichten Kartieranleitung des LANUV NRW (2016a) ebenfalls gegeben ist. Dies betrifft beide Quellarme sowie den Hauptgraben. Nach der neuen Kartieranleitung reicht der Fund eines einzigen Individuums der dort genannten Indikatorarten aus, um eine Schutzwürdigkeit zu manifestieren. Gewässerstrukturelle Merkmale treten in den Hintergrund und sind demnach ein nur untergeordnetes Entscheidungskriterium bezüglich der Schutzwürdigkeit von Quellbiotopen."* Die gewässerökologische Untersuchung hatte davon unabhängig jedoch genau das zur Aufgabe, nämlich den Zustand des betroffenen Gewässers anhand der vorgefundenen gewässerstrukturellen Merkmale qualifiziert fachlich zu beschreiben und daraus ein Maßnahmenkonzept abzuleiten, mit dem bei einer möglichen Inanspruchnahme die Ausgleichbarkeit des Eingriffes - gerade und besonders vor dem Hintergrund des gegebenen landesweiten Schutzstatus -

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	gewährleistet werden kann. Ein Abwägungsmangel ist diesbezüglich nicht erkennbar.
Das Gutachten von Herrn Dr. Laukötter fehlt.	Das Gutachten von Herrn Dr. Laukötter wurde nicht von der Hansestadt Attendorn beauftragt und ist somit nicht Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Das Gutachten ist jedoch als Erkenntnisquelle sowohl im gewässerökologischen Gutachten als auch im hydrogeologischen Gutachten berücksichtigt worden und im jeweiligen Quellenverzeichnis angeführt.
Im Wagu-Gutachten von März oder April 2016 werden Angaben samt Beschreibung der ungefähren Ausdehnung von Altauffüllungen im nördlichen Quellarmbereich gemacht, etwa 20 m oberhalb der Markierung 100 im nördlichen Quellarmbereich (rot gekennzeichnet). Diese Angaben können nicht zutreffen. Dort befand sich bis November 2014 ein Baum von etwa 25 m Höhe mit entsprechendem Wurzelwerk.	Eine Luftbildaufnahme aus dem Jahr 2000 zeigt den benannten und auch dem Plangeber bekannten ehemaligen Laubbaum (erkennbar am Schattenwurf) in seiner Lage: Unabhängig davon, wo die Altablagerung sich genau befindet, bleibt der relevante Sachverhalt bestehen, dass das am Waldrand entspringende Gewässer durch eine Verfüllung unterbrochen ist und im weiteren Verlauf wieder hervorsickert. Der Hinweis auf die Altablagerung ist unabhängig von deren exakten Lage wichtig für die Herstellung des neuen Fließgewässerabschnittes, da sie im Zuge dessen genau geortet und entfernt werden kann. Zusätzliche geologische Untersuchungen im Vorfeld der Baumaßnahme sind aus umweltfachlicher Sicht nicht erforderlich.
In der öffentlichen Bekanntmachung fehlt der Hinweis auf einen aktuellen Umweltbericht. Es wird lediglich der Umweltbericht vom 28.04.2008, der veraltet ist, genannt.	Nach § 3 (2) BauGB sind die verfügbaren „umweltbezogenen Informationen" zu veröffentlichen. Dies ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Zeitraums der öffentlichen Auslegung schutzgüterbezogen geschehen, ebenso im Falle der ortsüblichen Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4 a (3) BauGB. Mittlerweile zahlreichen richterlichen Entscheidungen ist zu entnehmen, dass es gerade nicht ausreichend ist, nur pauschal auf den Umweltbericht zu verweisen.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	Dieser richterlichen Rechtsprechung kommen die ortsüblichen Bekanntmachungen nach, indem die Inhalte des Umweltberichtes schlagwortartig und schutzgüterbezogen aufgelistet werden. Ein Hinweis auf das Gesamtdokument des Umweltberichtes ist damit entbehrlich und genügt nicht den gesetzlichen Ansprüchen.
Die Beschlussfassung am 08.02.2017 enthält folgenden Passus: "Der Umweltbericht wird gebilligt." Der Umweltbericht lag den Stadtverordneten gar nicht vor.	Der Ablauf eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist im BauGB geregelt. Das BauGB kennt als einzigen gesetzlich vorgeschriebenen Beschluss eines Rates einer Gemeinde nur den Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB. Zum Satzungsbeschluss werden alle notwendigen Verfahrensbestandteile dem Stadtrat vorgelegt sein. Zuvor wurden alle erforderlichen Verfahrensunterlagen bereits im Zusammenhang mit der Durchführung des Verfahrens nach § 4 a (3) BauGB allen Stadtverordneten zur Kenntnis gegeben.
Gemäß den Ausführungen im WAGU-Gutachten wurden fünf Probestrecken zur Untersuchung der Gewässerinhalte eingerichtet. An der Probestrecke PS 5 wurde ein Nitratwert von 3,2 gemessen. Dieser Wert ist die Folge der Gülleaktion im Mai 2015. Der Pächter hat teilweise nur einen Abstand von einem Meter zu den Gewässern eingehalten und damit die Biotopgrenze überschritten. An mindestens zwei Stellen ist die Gülle sogar direkt in die Gewässer gelaufen. Eine Stelle befindet sich am letzten Abschnitt des Hauptgrabens nach dem Zufluss des nördlichen Quellstrangs. Dies ist nicht der reguläre Wert, der dort gemessen wird. Denn eine spätere Messung zeigte diesen Wert nicht mehr.	Der Zustand des Gewässers bezüglich seines Gewässerchemismus wird mit der langjährigen intensiven Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen begründet. Dies erscheint auch plausibel, da eine Intensivbewirtschaftung im Umland des Gewässers mit Ausnahme eines vorübergehend angelegten Uferrandstreifens (Uferrandstreifenprogramm) auch schon in 2006 kartiert wurde. Ein einmaliger Gülleeintrag im Mai 2015, der in der Einwendung angeführt wird, wird den Gewässerchemismus zwar kurzzeitig negativ beeinflusst haben, ist jedoch für die grundsätzliche Einschätzung der Gewässerstrukturgüte nicht ausschlaggebend.
Auf Seite 40 des Umweltberichts (Kap. 2.2.) werden die den Ausführungen zugrunde liegenden Gutachten genannt. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, beide erstellt vom Büro Landschaft und Siedlung, stammen dort aus dem Jahr 2009. Auf den Anlagen selbst ist das Erstellungsdatum mit Januar 2017 angegeben. Welche Daten sind richtig? Oder gibt es mehrere Stellungnahmen?	Die Aufzählung der berücksichtigten Unterlagen im Umweltbericht beinhaltet sowohl die zum Altverfahren (2009) als auch zum neuen Verfahren erstellten Unterlagen. Die letzte redaktionelle Finalisierung einiger Fachgutachten im Januar 2017 wurde versehentlich nicht in die Aufzählung übertragen. Inhaltliche Abweichungen ergeben sich nicht. Der redaktionelle Fehler wird zum Satzungsbeschluss behoben. In einem Fall ist eine Korrektur im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4 a (3) BauGB durchgeführt worden.
Im Umweltbericht wird zutreffend ausgeführt, dass die Quellstränge und der Hauptgraben unzureichend beschattet werden. Dies ist die Folge der Rodung durch die Stadt. Eine ausrei-	Die Bestandsbeschreibung im Umweltbericht bezieht sich auf den Zustand 2006 (vgl. Karte 1 zum Umweltbericht). Die getroffene Aussage einer unzureichenden Beschattung galt auch schon vor der

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
chende Beschattung bestand bis November 2014.	(rechtskonformen) Rodung. Die damalig vorhandene Beschattung betraf nur einen kurzen Fließgewässerabschnitt im Unterlauf des nördlichen Quellarmes. Ansonsten waren die Gewässerabschnitte bis auf wenige kleine Gebüsche gehölzfrei.
Ihren Untersuchungen legt die Stadt die Kartierung u.a. von § 30 BNatSchG-Biotopen zugrunde. Dies ist unvollständig. Solche Biotope sind unabhängig von einer Kartierung durch das LANUV zu berücksichtigen - unabhängig von einer Kartierung oder Feststellung.	Die neuen Vorgaben des LANUV NRW zur Kartierung von Biotopen vom 15.04.2016 waren dem Plangeber und auch dem gewässerökologischen Gutachter zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen bekannt. Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum wasserrechtlichen Verfahren, in dem die Gewässerverlegung intensiv thematisiert wird, heißt es auf S. 28: *„Bezüglich der Schutzausweisung ist anzumerken, dass die Schutzwürdigkeit im Sinne des § 30 BNatSchG außerhalb der dargestellten Abgrenzungen durch das Vorkommen entsprechender Indikatorarten auf der Grundlage der im April 2016 neu veröffentlichten Kartieranleitung des LANUV NRW (2016a) ebenfalls gegeben ist. Dies betrifft beide Quellarme sowie den Hauptgraben.*
Die Vorbelastungen sind im Umweltbericht nicht richtig angegeben. Bis zum Jahr 2006, dem Stand, von dem der Umweltbericht nach eigener Aussage ausgeht, handelt es sich um eine extensive Nutzung durch die Landwirtschaft. Die intensive Nutzung entstand erst ab Mai 2015 durch den wiederholten Maisanbau, den der Pächter der Stadt auf den Weg gebracht hat.	Die Kartierergebnisse von 2006 (vgl. Karte 1 zum Umweltbericht) zeigen, dass auch zum damaligen Zeitpunkt im Untersuchungsgebiet großflächig intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen typisch waren. Auch die grünlandgenutzten Bereiche zeigen zum damaligen Kartiertermin keine deutlichen Zeigerarten für extensive Nutzungsintensitäten. Selbst der temporäre Uferrandstreifen wies keine entsprechende Artenzusammensetzung auf, was wahrscheinlich auf die intensive Vornutzung als Acker und damit auf ein entsprechend hohes Nährstoffpotenzial des Bodens (Düngung) zurückzuführen ist. Davon unabhängig muss jedoch auch das Entwicklungspotenzial der umliegenden Flächen berücksichtigt werden; da keine langfristig angelegten Nutzungsbeschränkungen vorlagen und liegen (etwa im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen), ist eine Intensivbewirtschaftung jederzeit gestattet und möglich. Eine langjährige extensive Bewirtschaftung, die für den nachhaltigen Gewässerschutz erforderlich wäre, ist deshalb bei der Bewertung nicht zugrunde zu legen.
Die im Umweltbericht beschriebenen Defizite der Quellen, Quellstränge und des Hauptgrabens sind maßgeblich zurückzuführen auf die unsachgemäße Behandlung durch den Pächter der Stadt. Die Verschlammung des Hauptgrabens kam z.B. dadurch zustande, dass der Pächter mit schwerem Gerät und schwerem Fahrzeug den Bachstrang gequert hat und den Rohrdurchlass teilweise zerstört hat. Das Rohr wurde verschlammt und verstopft, wodurch es	Die im Umweltbericht aufgeführten Defizite der Gewässerstruktur zum heutigen Zeitpunkt zeigen unabhängig von deren Ursache, dass das Entwicklungspotenzial des Fließgewässers inmitten der landwirtschaftlichen Nutzungskonkurrenz derzeit und auf Dauer gefährdet ist. Zur Entwicklung eines nachhaltig naturnahen Gewässerverlaufs wären umfangreiche Schutzmaßnahmen im Gewässerverlauf selbst sowie in dessen Umfeld erforderlich. Unabhängig davon bietet das austretende Quell-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
zum Wasserübertritt auf den Wirtschaftsweg kam.	wasser die Möglichkeit der Besiedelung mit entsprechenden Kennarten für schutzwürdige Quellbachbiotope auch im suboptimalen Gewässerstrukturgütezustand. Die Beschreibung dieses Sachverhaltes unterstützt die fachgutachterliche Einschätzung, dass bei einer Verlegung von Fließgewässerabschnitten außerhalb der Quellbiotope selbst eine relativ kurzfristige Wiederbesiedlung der neu angelegten und in der Strukturgüte optimierten neuen Gewässerabschnitte erfolgen wird. Vor diesem Hintergrund sind die Beschreibungen des Ist-Zustandes unabhängig von der Ursache der gegebenen Defizite für die Planung wichtig und hilfreich.
Die Bekanntmachung des BBP Nr. 74n gibt den Inhalt der Stellungnahme der Naturschutzverbände nicht korrekt und verständlich wieder. Dem Bürger wird so kein Anhaltspunkt gegeben.	Die Bekanntmachung der vorliegenden umweltbezogenen Information ist - so diverse richterliche Entscheidungen- schlagwortartig in Form einer Anstoßfunktion, nicht aber inhaltlich wiederzugeben. Dies ist erfolgt. Der Hinweis wird als unbegründet zurückgewiesen.
Die Messungen zur Wassertemperatur und den Niederschlägen sind nicht repräsentativ. Es handelte sich um außergewöhnlich warme und niederschlagsarme Jahre. Wegen der Rodungsmaßnahmen im November 2014 fehlte die bis zu diesem Zeitpunkt vorhandene Beschattung der Gewässer.	Die zugrunde gelegten Messungen sind ausreichend, um die Qualität des Gewässers und die Güte der Gewässerstruktur zu beurteilen. Auch in niederschlagsreicheren Jahren würden sich die grundsätzlich getroffenen Bewertungen und die daraus abgeleitete festgestellte Ausgleichbarkeit des Eingriffs nicht verändern. Ein hypothetisch angenommenes Mehr an Quellwasser würde der Gewässerverlegung eher zu gute kommen als schaden.
Dass die Massenumlagerungen Auswirkungen auf den Fernholtebach haben, wird zwar im Umweltbericht angenommen. Den Untersuchungen kann dies allerdings nicht entnommen werden. Die Wassereinzugsgebiete der betroffenen Quellen sind nur außerhalb des Gebietes Fernholte und des Fernholtebachs aufgezeigt. (Abb. 25). Es bleibt offen, woher der Fernholtebach sein Wasser bezieht.	Das Einzugsgebiet des Fernholtebaches ist in Anlage 6 des hydrogeologischen Gutachtens abgegrenzt. Relevante Auswirkungen der Planung auf den Fernholtebach sind demnach auszuschließen.
Die vorübergehende hohe Leitfähigkeit des Gewässers und dessen Verbesserung innerhalb nur eines Jahres zeigt, welches Potenzial in Wasser und Boden vorhanden sind. Die gleiche Wirkung wird sich auf den zurzeit überdüngten Feldern zeigen, wenn nicht mehr intensiv sondern extensiv- wie bis zum Jahr 2006 - gewirtschaftet wird. Dies ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.	Die vom Einwender aufgezeigte Entwicklungsperspektive gilt auch für den geplanten Zustand eines verlegten Gewässers. Die Speisung erfolgt weiterhin wie bislang über die beiden Quellen; eine derzeit erlaubte Düngung der landwirtschaftlich genutzten Bereiche entfällt. Das Potenzial in Wasser und Boden bleibt erhalten. Der formulierte Einwand spricht nicht gegen eine Gewässerverlegung.
Die Schlussfolgerung, dass die Temperaturmessungen keine Rückschlüsse auf unterirdische	Es wird bezüglich der angesprochenen Fragestellung auf das Hydrogeologische Gutachten

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Zuflüsse geben, wird nicht geteilt. Deutlich erkennbar ist bei der dritten Quelle (etwa 100 m unterhalb der nördlichen Quelle), die im Rahmen der Untersuchung entgegen der ursprünglichen Kartierung als Wiederaustritt der nördlichen Quelle gewertet wird, extrem niedrigere Temperaturen gemessen wurden. Dies rührt daher, dass dieses Wasser niedrigeren Gesteins- und Erdschichten entspringt. Es handelt sich nicht um den Wiederaustritt der wärmeren, nördlichen Quelle. Die Annahme, dass der südliche Quellbereich einen künstlichen Ursprung aufgrund von Drainierungsmaßnahmen haben könnte, wurde bereits während der Planungen zum Bebauungsplan Nr. 74 Fernholte dargelegt und nicht bewiesen. Die Quellen sind natürlichen Ursprungs.	verwiesen. Hier heißt es auf S. 24/25: *In den aktuellen topgrafischen Karten - sowohl DTK 5 als auch DTK 10 - ist die Quelle des nördlichen Quellstrangs etwa 25 m oberhalb des Hauptgrabens verzeichnet. Die hydrogeologischen Untersuchungen und Auswertungen konzentrieren sich jedoch auf den im Gelände festgestellten Quellbereich der sich etwa 100 m oberhalb der in den Grundkarten verzeichneten Quelle befindet. Der im Gelände als Quellbereich identifizierte Bereich ist in der Karte in Anlage 2 entsprechend gekennzeichnet.* *Der Grabenverlauf zwischen der im Gelände identifizierten Quelle und der in den topografischen Karten gekennzeichneten Quelle ist in Teilbereichen durch Auffüllungen (Bauschutt u.Ä.) verschüttet. Dieser Abschnitt ist in den Karten der Temperaturmessungen entsprechend gekennzeichnet. Demnach handelt es sich bei der in den topografischen Karten gekennzeichneten Quelle um den Austritt unterhalb des verfüllten Grabens, der oberhalb der Auffüllung existierende Grabenverlauf wurde in diesen Karten nicht berücksichtigt. Bei der in den DGK vermerkten Quelle handelt es sich vielmehr um einen „Wiederaustritt" des Grabens aus der gut durchlässigen Auffüllung.* *Dass es sich um einen „Wiederaustritt" handelt wird durch die Abflussmessungen bestätigt. Zwischen den Messpunkten Quelle 1 „nördliche Quelle" und MP2b ist kein signifikanter Anstieg des Abflusses in den Langzeitmessungen zu erkennen. Die Langzeitmessungen zeigen das Diagramm in Abb. 7 des genannten hydrogeologischen Gutachtens. Die zu Beginn der Messkampagne noch erkennbare Differenz zwischen den beiden Messpunkten schließt sich mit zunehmender Routine bei der Durchführung der Messung. Hier sei zu berücksichtigen, dass an der Quelle 1 kein stationäres Wehr wie an MP 2 b installiert wurde, vielmehr wurde mit einem mobilen Überlauf gearbeitet.* *Würde es sich bei der in den topographischen Karten um eine zusätzlich zu der im Gelände identifizierten Quelle handeln, wäre ein Anstieg des Abflusses zu erwarten. Ein solcher Anstieg des Abflusses zeigt sich unabhängig von der Niederschlagshöhe nicht.* Zusätzlich zu den o.g. Abflussmengen wurden Temperaturmessungen zur Definition des Wasseraustritts als „Quelle" durchgeführt.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Die Annahme (siehe Umweltbericht), dass es für die im Plangebiet liegenden Quellen, Quellstränge und den zum Vorfluter Eckenbach führenden Hauptgraben, der das Wasser der Quellstränge aufnimmt, keine definierten und mit Blick auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie abgestimmten Bewirtschaftungsziele gäbe, ist nicht richtig. Die Mitgliedstaaten müssen sich an die EU-Vorgaben halten; dabei kommt insbesondere das Verschlechterungsverbot in Betracht!	Die Umweltziele gemäß Artikel 4 der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) gelten für Oberflächenwasserkörper mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km² Größe. So definiert Anlage 1 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) Oberflächenwasserkörper in Bezug auf Flüsse als Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von 10 km² oder größer. Dieses Abgrenzungskriterium erfüllen weder die zu verlegenden namenlosen Siepen noch der Eckenbach, in den sie einmünden. Erst die Ihne, der der Eckenbach rund 1,9 km unterhalb der Einmündung der namenlosen Siepen zufließt, ist als Oberflächenwasserkörper kategorisiert, für den die Bewirtschaftungsziele gemäß EU-WRRL Anwendung finden. Zu prüfen wäre daher, ob sich das geplante Vorhaben negativ auf die Ihne auswirken könnte. Etwaige potentielle Fernwirkungen auf deren chemischen oder ökologischen Zustand sind jedoch von vornherein nicht zu erkennen und bedürfen daher im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens auch keiner näheren Betrachtung. Zur Begründung: Die geplante Verlegung der Siepen wird keine Verschlechterung von deren Wasserqualität verursachen. Somit bleibt ihre Gewässergüte ebenso wie die des Eckenbaches unverändert. Gleiches gilt für das hydrologische Regime des Eckenbaches, das im Unterlauf maßgeblich durch seinen Charakter als streckenweise temporär trocken fallendes Karstgewässer geprägt wird. Auf seinen untersten zwei Kilometern Fließstrecke verschlechtert sich die gewässerökologische Beschaffenheit des Eckenbaches sehr stark. Der zunächst äußerst naturnah strukturierte Wiesentalbach wandelt sich zu einem regelprofilierten und befestigten Gewässerlauf, der im Stadtgebiet von Attendorn dann als strukturell übermäßig stark geschädigt zu klassifizieren ist. Das temporäre Trockenfallen und die signifikante Verschlechterung des Gewässerzustandes bilden Faktoren, die theoretisch zu konstruierende Einflüsse der Verlegung der kleinen Siepen auf die ökologische Beschaffenheit des Eckenbaches und folglich auch auf die der Ihne mit Sicherheit ausschließen lassen. Gegen die Gewässerausbauziele des § 67 WHG wird nicht verstoßen. Weder werden das Abflussverhalten des nördlichen Quellstrangs und des Hauptgrabens noch natürliche Gefälleverhältnisse wesentlich verändert. Der naturnahe oberste Abschnitt des nördlichen Quellstrangs bleibt vollständig unverändert erhalten. Die Gewässerneugestaltungen betreffen ausschließlich strukturell sehr stark veränderte Grabenabschnitte, deren Sohlengefälle aktuell unnatürlich hoch ist. Im Verlauf des

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	nördlichen Siepen wird zudem ein aktuell überschütteter und als Bachlauf nicht mehr vorhandener Abschnitt revitalisiert. Die zukünftigen Gefälleverhältnisse sind im Hinblick auf die vorgesehenen topografischen Veränderungen so gewählt, dass sich ein den natürlichen Verhältnissen weitgehend entsprechender Bachoberlauf entwickeln kann. Abgesehen von unvermeidbaren bauzeitlichen Störungen, die mitnichten massive Eingriffe bilden, wird durch das Vorhaben mittelfristig eine Verbesserung der ökologischen Gewässersituation erreicht.
Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist die Variantenauswahl fehlerhaft. Es wurde nicht die Variante gewählt, die den geringsten Eingriff in Natur und Landschaft bedeutet hätte. Ferner wurde die Variante 5 a zur Grundlage der neuen Planungen gemacht, ohne zuvor die Auswirkungen auf Natur und Umwelt (Fernholtebach und Eckenbach) und auch auf das Regenrückhaltebecken konkret zu untersuchen. Ein Industrie- und Gewerbegebiet oberhalb eines zu schützenden Biotops (Eckenbach) hat gravierende Auswirkungen (z.B. bei einem unkontrollierten Austritt von Giftstoffen).	Der Variantenvergleich stellt die technisch machbaren und sinnvollen Varianten einander gegenüber und zeigt die Vorteile und Nachteile als Grundlage der Abwägung gegenüber. Anhand der Entscheidungskriterien „Natur- und Landschaftsschutz", „Städtebau" und „Wirtschaftlichkeit" ist wie zuvor an anderer Stelle (Seite 25/26) der Abwägung zur Stellungnahme der LNU NRW und unter besonderer Berücksichtigung der Bedarfsfrage (Kriterium Städtebau) und von Umweltgesichtspunkten in Anwendung des § 1 (7) BauGB („... sind die ... Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen"). Da dem Umweltschutz und den naturschutzrechtlichen Belangen nicht von vorneherein ein Vorrecht gegenüber anderen Belangen eingeräumt ist, sondern eine Abwägung der unterschiedlichen Belange auch gegeneinander zu erfolgen hat, ist die Auswahl der Variante V 5 a vor der Maßgabe erfolgt, dass nicht ausgleichbare Quellen geschützt werden, nachweislich ausgleichbare Bereiche des Quellbachsystems aber verlagert, wieder hergestellt und dabei ökologisch aufgewertet werden können und diese Verlegung dem hochrangigen Ziel einer Bedarfsdeckung dient, indem durch den so gewonnenen Raum Bauflächen generiert werden können. Für die Wahl der letztendlich auch aus Umweltsicht vorgeschlagene Variante ist also insbesondere das Kriterium der Ausgleichbarkeit der Eingriffe und damit die schutzgutbezogene Umweltverträglichkeit wichtig. Diese ist bei der gewählten Variante gegeben, das bedeutet, alle festgestellten Beeinträchtigungen sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensierbar. Für die Variante V 0 wird darüber hinaus deutlich gemacht, dass sie zwar dem Vermeidungsgebot am ehesten entspricht, sie jedoch wegen zu geringer Bedarfsdeckung nicht realisierungswürdig ist.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	Wie bereits in dieser Abwägung zur Stellungnahme der LNU NRW an vorangegangener Stelle genannt, ist die Variante V 0 in Anwendung des Abwägungsgebotes des § 1 (7) BauGB nicht in der Lage, den Bedarf in gutachterlicher Sicht (Bereitstellung von Flächen für Betriebe mit hohem Emissionsverhalten) als auch im Hinblick auf quantitative Belange (Bedarfsdeckung nach Maßgabe der Städtebaulichen Entwicklungssatzung und vorangegangener Bedarfszuerkennung durch die Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen einer Darstellung eines Gewerbeansiedlungsbereiches im Regionalplan) zu decken. Ein Abwägungsmangel wird nicht erkannt.
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zeigen unseres Erachtens kein ausreichendes Verständnis für den Umwelt- und Naturschutz und reichen nicht aus, um die geplanten Eingriffe in Natur und Umwelt zu rechtfertigen.	Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgte nach einer anerkannten und der Größe und Art des Vorhabens angemessenen, differenzierten Bewertungsmethode (LANUV NW), die sowohl den quantitativen als auch den qualitativen Eingriffsausgleich adäquat berücksichtigt. Ein Abwägungsmangel ist diesbezüglich nicht erkennbar.
Die Erhaltung bereits bestehender Biotopstrukturen wird als Maßnahme zur Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild herangezogen. Eine großflächige- bereits bestehende- Grünflächengestaltung ist ebenfalls kein adäquater Ausgleich.	Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung fußt auf einer Werte-Gegenüberstellung der Biotoptypen vor und nach dem Eingriff. Biotoptypen, die in ihrer Funktion nicht optimiert (oder abgewertet) werden, gehen mit demselben Wert wie vor dem Eingriff in die Bilanz ein. Sie tragen somit nicht zum Ausgleich von Eingriffen bei, sondern entsprechen dem Vermeidungsgebot gem. BNatSchG. Ein Abwägungsmangel ist diesbezüglich nicht erkennbar.
Die Herstellung eines natürlichen Fließgewässerabschnittes ist unseres Erachtens bereits ein Widerspruch in sich.	Der Einwand ist gerechtfertigt. Der Begriff „natürlich" ist im Umweltbericht auf S. 110 und S. 135 sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan auf S. 76 durch „naturnah" zu ersetzen. Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Ein Einfluss auf die Gesamtplanung besteht nicht.
Die Planung einer großflächigen zusammenhängenden Ausgleichsfläche auf der Westseite besteht bereits jetzt.	Dem Plangeber ist nicht ersichtlich, um welche Fläche es sich hierbei handeln soll. Biotoptypen, die in ihrer Funktion nicht optimiert (oder abgewertet) werden, gehen mit demselben Wert wie vor dem Eingriff in die Bilanz ein.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Die Wiederherstellung von Pflanzflächen sind ebenfalls künstlich angelegte Gebiete, die mit dem natürlichen Pflanzenwuchs nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden können. Dabei sind insbesondere die langen Entwicklungszeiten zu beachten, die neu angelegte Biotope benötigen, um den ökologischen Wert der vorher vorhandenen „reifen" Biotope zu erreichen (hier insbesondere den ökologischen Wert vor der Gehölzentfernung und der Gülle-Belastung).	Die „time-lag"-Problematik, das heißt die Inwertsetzung der Verzögerung der Maßnahmenfunktionen durch die gegebene Entwicklungsdauer, wird nach der Bewertungsmethodik dadurch berücksichtigt, dass bei neu angelegten Biotoptypen, deren Funktionserfüllung nicht kurzfristig (im Laufe weniger Jahre) erreichbar ist (z.B. bei Gehölzpflanzungen), nicht der endgültige Zielbiotopwert, sondern ein geringerer Wert eingesetzt wird. Bei der Neubegründung von Gehölzen sind beispielsweise die Wuchsklassengruppe „Jungwuchs bis Stangenholz" sowie die Strukturen „ mittel bis schlecht ausgeprägt" zugrunde zu legen, um die Entwicklungsdauer bis zur vollständigen Funktionserfüllung entsprechend zu berücksichtigen. Ein Abwägungsmangel ist diesbezüglich nicht gegeben.
Die Vermeidung von Schad- und Fremdstoffeintrag in den Boden und das Grundwasser ist eine Selbstverständlichkeit.	Die Feststellung des Einwenders wird geteilt.
Die Einrichtung einer Regenwasserbehandlungsanlage mit Rückhaltebecken ist nicht ausreichend, um die Belastung für den Eckenbach und die Bigge aufzufangen. Diese Belastung kann nicht ausgeschlossen werden, da das Industrie- und Gewerbegebiet oberhalb des Eckenbachs liegt. Die Schwerkraft und die Fließrichtung sorgen bei einem Schadstoffaustritt für den Rest.	Die Bemessung und technische Ausführung der Regenwasserbehandlungsanlage entspricht dem erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Standard. Auf vorangegangene Ausführungen dieser Abwägung der Stellungnahme der LNU NRW zur Dimensionierung und rechtlichen Einordnung des Rückhaltebeckens wird verwiesen.
Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme durch Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum zwischen dem 01.10 und 28.02. des Folgejahres führt lediglich dazu, dass Nester, Gelege und nicht flügge Jungvögel geschützt werden. Die adulten Vögel sind weiterhin gefährdet. Ihr Lebensraum wird Ihnen genommen. Das gleiche gilt für Vergrämungsmaßnahmen der Vogelwelt, wie z.B. der Goldammer und sonstiger Gebüsch- und Heckenbrüter.	Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen zeigen, dass für die verdrängten schützenswerten Arten genügend Ausweichlebensraum zur Verfügung steht, der den jeweiligen artspezifischen Anforderungen genügt. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zielen auf das Tötungsverbot und sind aus diesem Grund erforderlich.
Für einen regulären Fortgang des Bauvorhabens ist die Rücksichtnahme auf die Reproduktionszeit für die Bauarbeiten kritisch (Bauarbeiten nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres). Die naturschutzverbände legen aber großen Wert darauf, dass zum Schutz der Tierwelt nicht im Sommerhalbjahr gebaut wird.	Die Bauzeitenregelung schreibt einen Beginn der Bauzeit/eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln vor. Damit ist gewährleistet, dass Nester und Jungvögel nicht beeinträchtigt werden. Der Bauablauf kann nach der Baufeldfreimachung dann auch in der Brutzeit fortgesetzt werden. Abweichungen sind im Hinblick auf die zeitliche Ausweitung des Beginns der Baufeldräumung möglich, wenn aufgrund einer fachlichen Begutachtung eine Brut im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden kann. Detaillierte Ausführungen hierzu liefert der Artenschutzbeitrag und -

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	zusammenfassend - Kap. 2.9.1 des Umweltberichts.
Die von der Stadt vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereichs sind nicht ausreichend. Dies liegt zum einen daran, dass im Vorfeld bekannte Tatsachen bereits nicht berücksichtigt werden. Wenn eine weitere Quelle auszugleichen ist, erhöht dies den Ausgleichsbedarf immens. Die weiteren Defizite ergeben sich aus den obigen Ausführungen.	Quellen werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht. Der Ausgleichsanspruch ergibt sich quantitativ durch eine differenzierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Qualitativ wird darüber hinaus insbesondere die Inanspruchnahme von Fließgewässerabschnitten dezidiert ausgearbeitet, um die Ausgleichbarkeit des Eingriffs zu gewährleisten. Ein Abwägungsmangel ist nicht erkennbar.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten Am 19.01.2006 lag das Fachgutachten "Vergleich alternativer Gewerbegebiete", erstellt vom Büro Landschaft und Siedlung, vor. Dort wurde ein grober Vergleich der Industriegebiete Fernholte und Biggen vorgenommen. Dem Plangebiet Fernholte wurde eine bessere Eignung zugesprochen. Diese Einschätzung stützte sich entscheidend auf folgende Feststellung: "Im Gebiet selbst keine Fließ- oder Stillgewässer" (S. 3 zu Hydrogeologie/Wasser). Auf S. 6 dieses Gutachtens heißt es bei Standort/Alternativbewertung: Oberflächengewässer nicht betroffen.	Der im Jahr 2006 im Rahmen der Standortsuche vorgenommene grobe Standort-Alternativenvergleich (Vorscreening) ist zwar Bestandteil der Unterlagen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 74 n „Fernholte. Wesentlicher Gegenstand ist aber der neu erarbeitete und differenziertere „Umweltfachliche Standortalternativenvergleich Fernholte - Biggen", Februar 2017. Auch unter Berücksichtigung der im Variantenvergleich von 2017 nunmehr erkannten Fließgewässer, die damals aufgrund des noch nicht ermittelten Schutzstatus unberücksichtigt blieben, zeigt der Vergleich, dass sich eine deutliche Bevorzugung des Standortes Fernholte gegenüber dem Standort Biggen ergibt.
Der im Jahr 2006 im Rahmen der Standortsuche vorgenommene Standort- Alternativen-Vergleich (Vorscreening) war fehlerhaft. Dennoch wird er weiterhin von der Stadt als Grundlage für den neuen Bebauungsplan herangezogen. Bereits nach Bekanntmachung dieses Gutachtens wurde gerügt, dass trotz anders lautender Ausführungen in der Stellungnahme die bereits bestehenden Kartierungen zur Erstellung dieses Vorscreenings nicht herangezogen worden waren. Denn die Kartierungen zeigten Gewässer im Plangebiet auf. Diese Stellungnahme war eine entscheidende Grundlage für die Wahl des Standortes Fernholte. Unberücksichtigt bei der Abwägung blieb auch die immense Erhöhung der Erdbewegungen, die	Die umweltbezogenen Vor- und Nachteile der Standortalternativen Fernholte und Biggen sind im „Umweltfachlichen Standortalternativenvergleich Fernholte - Biggen", Februar 2017 aufgezeigt. Es ist im Fazit festzustellen, dass das Gesamtergebnis der vormaligen umwelt-fachlichen Gesamtbeurteilung weiterhin Bestand hat. Nachteile des Standortes Biggen liegen unabhängig von der Wahl der Planungsalternative am Standort beim Schutzgut Boden (weitreichendere Schutzwürdigkeit, schwieriger Baugrund im Karst), beim Grundwasser (hohe Verschmutzungsgefährdung, Karst), beim Landschaftsbild (größere Verluste prägender Landschaftsstrukturen, Karstmorphologie, Gehölzbestände, Fernsichtbeziehungen) sowie beim Schutzgut Menschen (Verlust zweier Erholungsschwerpunkte, starke Belastungen während der Bauzeit). Das Konfliktpotenzial beim Schutzgut Tiere und Pflanzen ist am Standort Biggen ebenfalls wesent-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
im Jahr 2009 ohne einen konkreten Hinweis für die Stadtverordneten im Rat vorgenommen wurde. Die Erhöhung der Erdbewegungen von 134.800 m³ auf 800.000 m³ bedeutete einen gewaltigen Eingriff in den Umwelt- und Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Biggen wird als Alternative für Fernholte abgelehnt, weil dort sehr viel Erde aufgeschüttet werden müsste. Tatsache ist allerdings auch, dass die Zerstörung des Fernholte-Tals demgegenüber keine Vorzüge für Umwelt und Natur bietet. Hier soll das zu bebauende Gelände umgeklappt, terrassiert, völlig zerstört und neu gestaltet werden. Es handelt sich um einen Totalverlust von Flora und Fauna in diesem Gebiet. Es ist deshalb erneut zu prüfen, ob nicht Biggen als Industriegebietsfläche dem Standort Fernholte vorzuziehen ist. Dies gilt insbesondere deshalb, weil auch im Umfeld des Eckenbachtals zum damaligen Zeitpunkt ein Uhu-Vorkommen vorhanden war. Wir teilen nicht die Auffassung der Stadt, dass die Inanspruchnahme eines wertvollen Fließgewässerabschnitts, der im Zusammenhang mit den Quellen die Voraussetzungen für den Schutz gem. § 30 BNatSchG erfüllt, unvermeidbar ist. Statt der Variante 5 a hätte die Variante 0 gewählt werden können. Statt das Plangebiet bis an die Grenzen auszunutzen, hätten vom Voreigentümer weitere Flächen in Höhe von insgesamt 70 ha erworben werden können. Es bestand ausreichend Gelegenheit, Alternativen wahrzunehmen. Stattdessen wird wirtschaftlichen Interessen der Vorrang vor dem Naturschutz gegeben, um im Eckenbachtal- und nur dort- ein Gewerbe- und Industriegebiet zu entwickeln.	lich höher einzustufen, obwohl auch am Standort Fernholte die Verlegung quellfaunabesiedelten Fließgewässerabschnitte unvermeidbar ist. Am Standort Fernholte ist eine Ausgleichbarkeit dieser Inanspruchnahme gewährleistet. In Biggen ergibt sich demgegenüber ein vielfältiges Konfliktpotenzial aufgrund der gegebenen Extremstandorte (Karst) und der herausragenden Biotopverbundfunktionen. Zudem sind schwerwiegende Artenschutzprobleme zu lösen; zumindest bezüglich des Vorkommens des Uhus scheint eine Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen nicht möglich. Auch der Einwender (LNU NRW) hat in der Abschlusserörterung zum damaligen Regionalplanverfahren deutlich gemacht, dass der Standort Biggen aus seiner Sicht wegen des benachbarten BSN, aus Gründen des Biotopverbundes und aus Sicht des Landschaftsbildes als Standort nicht infrage komme. Der Plangeber kommt auch vor dem Hintergrund einer gegenüber 2006 umfassenderen Untersuchung zum selben Urteil. Der Standort „Fernholte" ist die deutlich verträglichere Alternative. Ein Uhu-Vorkommen ist am Standort Fernholte nicht zu verzeichnen (siehe auch: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Zur Auswahl der Variante V 5 a und zur Bewertung der Variante V 0 wird auf vorangegangene Ausführungen in dieser Abwägung zur Stellungnahme der LNU NRW verwiesen. Zur Alternativenprüfung und zur Eignung von das Plangebiet umgebende Flächen („70 ha") wird auf vorangegangene Ausführungen in dieser Abwägung zur Stellungnahme der LNU NRW verwiesen.
Seveso-Richtlinie Das neue Bebauungsplanverfahren verzögerte sich, als die Stadt auf die Seveso-Richtlinie aufmerksam gemacht wurde. Aufgrund der Abstandsuntersuchungen wurde festgestellt, dass die Abstände, niedergelegt in der Seveso-	Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" getroffene Festsetzung lautet: „Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5 a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Richtlinie, die gegenüber der Wohnbebauung einzuhalten sind, nicht eingehalten werden können. Statt die Einbringung dieser Stoffe rigoros zum Schutz der Anwohner zu untersagen, wurde von der Verwaltung eine Formulierung erarbeitet, die sinngemäß wie folgt lautet: Die Einbringung der in der Seveso-Richtlinie genannten Gift- und Schadstoffe durch die sich ansiedelnden Firmenunternehmen wird untersagt. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern eine ordnungsgemäße Aufbewahrung und Sicherung nachgewiesen wird. Mit der Zulassung von Ausnahmen wird die Seveso-Richtlinie ausgehebelt. Wenn einmal eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, haben alle anderen Unternehmen einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. So wird die Ausnahme zur Regel gemacht. Jeder kann dann verbotene Gifte und Schadstoffe einbringen und vorhalten, sofern er die ordnungsgemäße Aufbewahrung nachweist. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck der Seveso-Richtlinie. Diese wurde nicht erlassen, weil eine ordnungsgemäße Verwahrung der Giftstoffe fehlte, sondern weil diese Stoffe unkontrolliert ausgetreten sind und dadurch die Umwelt Schaden genommen hat. Ein unkontrolliertes Austreten ist auch bei ordnungsgemäßer Verwahrung möglich, denn es passieren technische Fehler und menschliches Versagen. Sinn und Zweck der Seveso-Richtlinie ist es, die Umgebung zu schützen, auch und gerade bei einem unkontrollierten Austritt !rotz ordnungsgemäßer Verwahrung. Die dort genannten Abstände sind ausnahmslos einzuhalten. Aus diesem Grunde ist der Bebauungsplan auch und insbesondere wegen Umgehung der Seveso-Richtlinie rechtswidrig.	Betriebsbereiches wären. Ausnahmsweise können zugelassen werden: Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5 a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass den Anforderungen des vorbeugenden Störfallschutzes im Sinne von § 50 BImSchG entsprochen wird." In Anbetracht der Vielzahl von zu berücksichtigenden Schutzobjekten bei der Betrachtung der Abstandsempfehlungen nach KAS-18 und sichergestellter Bedarfsdeckung auch ohne für zulässig erklärte Störfallbetriebe (Betriebsbereiche nach BImSchG) werden Betriebsbereiche, die von der Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EU) erfasst sind, im vorliegenden Fall des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" nach § 1 (9) BauNVO ausgeschlossen. Um im Wege einer Einzelfallentscheidung trotz des grundsätzlichen Ausschlusses von Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5 a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, dennoch eine Ansiedlung einer solchen Anlage zur Erreichung des allgemeinen Ziels des Bebauungsplanes, das der Bedarfsdeckung, zu ermöglichen, kann im Rahmen einer Ausnahmeentscheidung nach § 31 (1) BauGB („Ausnahmen" - „Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind") eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 31 (1) BauGB vorliegen, ist im Rahmen des Planvollzuges, also anlässlich des dem Bebauungsplanverfahrens nachgeschalteten Genehmigungsverfahrens, zu klären. Diese Bau- und Betriebsgenehmigungen werden durch die Genehmigungsbehörden (Kreis Olpe/Bezirksre-gierung Arnsberg) ausgesprochen. Nach § 36 BauGB ist die Hansestadt Attendorn auch in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten. Die Zulässigkeit von Ausnahmen dient also dem allgemeinen Ziel der Bedarfsdeckung, allen Betriebsarten dann eine Zulässigkeit zu bescheinigen und dazu Flächen bereitzustellen, wenn ihre immissionsrechtliche Vereinbarkeit mit den Schutzzielen umliegender Schutzgüter nachgewiesen ist. Die Ausnahmeregelung der diesbezüglichen Festsetzung verfolgt demnach die Absicht, allen Betriebsarten im Rahmen der anerkannten Bedarfsflächen zur Verfügung zu stellen. Im vorliegenden Fall der Seveso-Betriebe ist dabei aber der Vorbehalt einer Einzelfallentscheidung im Rahmen einer Ausnahme

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	vorgeschaltet worden.
Fazit Die Planung des Bebauungsplans Nr. 74n "Fernholte" wird abgelehnt. Sowohl in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht gibt es gravierende Defizite. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Stadt nicht bereit ist, ihre Pläne zur Gewässerverlegung aufzugeben. Die gravierenden Eingriffe in Natur und Umwelt können durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausgeglichen werden. Gerne stehe ich Ihnen bei etwaigen Rückfragen zur Verfügung.	Die Aussagen des Fazits werden zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit dem im Plangebiet befindlichen Gewässer wurde so weit optimiert, dass nicht ausgleichbare Eingriffe unterbleiben sowie sonstige unvermeidbare und nicht verringerbare Eingriffe ausgeglichen werden können, sowohl quantitativ als auch qualitativ. Aus umweltfachlicher Sicht bestehen gegen die Planung keine Hindernisse.

23.2.1.13.LWL-Archäologie für Westfalen, In der Wüste 4, 57462 Olpe, vom 19.05.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes ist bereits eine steinzeitliche Fundstelle bekannt (vgl. beigegebene Kartierung), die bereits vermuten lässt, dass innerhalb des Planbereiches eine mittelsteinzeitliche Siedlungsstelle liegt.	Der Hinweis wird von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.
Um die archäologische Situation im Plangebiet weiter zu konkretisieren, muss zunächst eine Grunderfassung (Sachstandermittlung), d.h. eine Oberflächenprospektion auf den Ackerflächen im Plangebiet von Mitarbeitern unseres Hauses durchgeführt werden (Oberflächenprospektion – Begehung von Ackerflächen, Aufsammeln und Kartierung von Oberflächenfunden). Aufgrund der personellen Situation unseres Hauses kann ein solcher Termin – der auch abhängig ist vom Zustand der Ackerfläche vor Ort (eine Oberflächenprospektion ist nur nach dem Pflügen und mehrmaligen Abregnen möglich) – derzeit nicht abgeschätzt werden. Darum bitten wir Sie, uns mitzuteilen, wann mit den Bodeneingriffen begonnen werden soll – sofern dies bereits abgeschätzt werden kann – sodass absehbar ist, ob eine Oberflächenprospektion noch vor Beginn der Erdarbeiten möglich ist. Auch wäre es hilfreich, wenn der Vorhabenträger uns benachrichtigen würde, sobald die Flächen gepflügt wurden, sodass wir dann zeitnah die Oberflächenprospektion durchfüh-	die Hansestadt Attendorn wird die Belange des (Boden-)Denkmalschutzes in vollem Umfang berücksichtigen. Dem LWL-Archäologie für Westfalen wird rechtzeitig vor Beginn der geplanten Termine für Bodeneingriffe mitgeteilt, um dabei die notwendigen Arbeiten einer Oberflächenprospektion (Grunderfassung/Sachstandsermittlung) zu besprechen. Nach dem Ernten der bestellten Äcker können diese durch weitere Baggersondagen untersucht werden. Die Hansestadt Attendorn wird diese Vorgehensweise mit dem LWL-Archäologie für Westfalen abstimmen und auf ihre Kosten eine diesbezüglich geschulte Fachfirma beauftragen. Eine erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis nach Denkmalrecht wird im Vorfeld eingeholt. Im Bebauungsplan und in der dazugehörigen Begründung ist bereits heute ein auf mögliche Bodendenkmalfunde ausgerichtete Hinweise mit einem Verweis auf das Denkmalrecht enthalten.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
ren können. Erst auf der Grundlage dieser ersten Sachstandermittlung bzw. Grunderfassung wird sich konkret beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit der Planung Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme (vor allem im Hinblick auf eine dann notwendige qualifizierte Prospektion) erforderlich machen. Sollten bei diesen Prospektionen relevante Oberflächenfunde gemacht werden, die somit an diesen Stellen Bodendenkmäler vermuten lassen, sind hier weitere Maßnahmen notwendig. In einem solchen Fall ist das Plangebiet durch Baggersondagen näher zu überprüfen um Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler zu klären. Diese Baggersondagen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Diese Sondagen bedürfen zudem einer denkmalrechtlichen Erlaubnis aufgrund der Veränderung eines vermuteten Bodendenkmals (vgl. § 29, Satz 1 DSchG NW).	
Im Bereich der geplanten Kompensationsflächen und in der unmittelbaren Umgebung liegen zahlreiche Bodendenkmäler (vgl. beigegebene Kartierung). Dabei handelt es sich um Hohlwege, einen Wall, eine Wüstung, Landwehren und eine Burg sowie eine Schlackenhalde. Während der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind diese Bodendenkmäler zu schonen. D.h. die Maßnahmen dürfen nicht zur Zerstörung der Bodendenkmäler führen. Baumfällarbeiten sind möglichst bei Frost durchzuführen, die entfernten Bäume dürfen nicht über die Relikte gezogen werden. Zudem ist ein Befahren der Bodendenkmäler zu vermeiden.	Die Flächen für die geplanten (externen) Kompensationsmaßnahmen (externe Ausgleichsflächen) liegen durchweg auf Flächen, die auch heute bereits Wald darstellen. Geplant ist die Umwandlung von Fichtenholzbeständen zu Mischwaldflächen durch das Anpflanzen von Laubbäumen. Die Maßnahmen werden nach forstwirtschaftlichen Kriterien fachgerecht durchgeführt. Die in der Umgebung befindlichen Bodendenkmäler (Hohlwege, Wälle, Wüstung, Landwehre, Burg, Schlackehalde) werden beachtet und keinesfalls beschädigt oder gar zerstört. Die Hinweise des LWL-Archäologie für Westfalen werden vollumfänglich beachtet.
Für Rückfragen oder Abstimmungsgespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.

23.2.1.14.LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur für Westfalen, Fürstenbergstraße 15, 48147 Münster, vom 30.05.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Südöstlich des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes Fernholte befindet sich das ehemalige Augustiner-Chorherren-Kloster Ewig. Das eine wichtige Rolle in der Regionalgeschichte spielende, ursprünglich solitär gelegene Kloster ist heute zu großen Teilen von Bebauung und Verkehrsflächen umgeben. Nur in Richtung Nordwesten eröffnet sich noch die freie Landschaft und ermöglicht hier mancherorts eine weiter reichende Raumwirkung des Klosters. Das geplante Industrie- und Gewerbegebiet würde diese bisher von Bebauung freigebliebenen Flächen schließen, womit sich das ehemals freiliegende Klostergebäude endgültig in Ortslage befindet.	Südöstlich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" befindet sich das ehemalige Augustiner-Chorherren-Kloster Ewig. Das Kloster Ewig war eine 1420 gestiftete Niederlassung von Augustiner Chorherren im Sauerland. Es bestand bis zur Aufhebung im Jahre 1803. Das ehemalige Augustiner-Chorherrenkloster Ewig war das einzige im westlichen Teil der Erzdiözese Köln befindliche Kloster. Ursprünglich war es das Haus der seit 1258 bekannten Ritter von Ewig. Um 1420 erfolge eine Umwandlung in ein Kloster mit Antonius-Hospital. Im Jahr 1803 wurde das Kloster mit dem Hospital aufgehoben. Nach mehreren Besitzerwechseln ist das Gebäude heute Teil einer Justizvollzugsanstalt (JVA) (seit 1967). Es handelte sich ehemals um eine unregelmäßige Vierflügelanlage, zweigeschossig, wobei der langgestreckte östliche Hauptflügel mit zwei quadratischen Ecktürmen bestückt war. Heute handelt es sich um eine verputzte Dreiflügelanlage mit Walmdächern aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In der Mitte des Gebäudes befindet sich ein barockes Sandsteinportal mit dem dazugehörigen Südprotal von 1726. Das Baudenkmal ist in die Denkmalliste der Hansestadt Attendorn eingetragen. Dem Denkmal kommt in Teilen eine vorhandene Raumwirkung über das Tal nach Westen bzw. Norden und Nordwesten zu. In unmittelbarer Nähe des Denkmals befinden sich heute in einer Entfernung von nur wenigen Metern Gebäude der JVA sowie bebaute Gewerbegrundstücke. Westlich sowie nördlich wird das Denkmal umrahmt von der Landestraße 539. Wiederum westlich dieser Straße befindet sich der Attendorner Ortsteil Neu-Listernohl (Entfernung: ca. 200). Einer Bebauung eines Teiles der genannten gewerblichen Baufläche mit einer Produktionshalle (Reifenhandel mit Werkstatt, Entfernung zum Denkmal: ca. 40 m) hat der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen mit Schreiben vom 15.11.2011 zugestimmt und daher eine Betroffenheit des Denkmals verneint. Die ehemalige solitäre Lage des Klosters Ewig mit seinen umgebenden Frei- und landwirtschaftlichen

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	Flächen ist also mittlerweile einer baulichen Umgebungsbesiedlung gewichen. Die ehemals im Wesentlichen losgelöst von einer Umgebungsbebauung stehende Gebäudeanlage aus der Zeit um 1420 ist heute Teil einer urbanen Landschaft und gewinnt eine Bedeutung aus der Mitgliedschaft in einer prägenden Besiedlungsumgebung. Das geplante Industrie- und Gewerbegebiet Fernholte plant gewerblich-industrielle Bauflächen erst in einer Entfernung von ca. 625 m. Diesen Bauflächen vorgelagerte und zum Denkmal hin ausgerichtete Flächen des Bebauungsplanes werden ausschließlich begrünt. In Richtung Nordosten bleibt ausgehend vom Denkmal entlang des Gutsweges eine ca. 80 m breite und durch das Plangebiet Fernholte nicht beanspruchte Sichtachse mit Fernwirkung frei. Die Bauflächen des Industrie- und Gewerbegebietes Fernholte liegen westlich dieser frei bleibenden Achse und sind von der Blickbeziehung vom Kloster Ewig aus topografisch getrennt. So befindet sich zwischen dem Gelände des Denkmals und den Bauflächen des Industrie- und Gewerbegebietes Fernholte eine hügelige Gestaltung der Topografie, die die unmittelbare Sichtbeziehung unterbindet. Insoweit ergibt sich durch die natürliche Geländesituation eine abschirmende Wirkung, die die (negativen) Auswirkungen der geplanten Bebauung Fernholte auf das unter Denkmalschutz stehende ehemalige Kloster nicht zum Tragen kommen lässt.
Im 2016 erstellen „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung - Regierungsbezirk Arnsberg - Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein" wird das Kloster Ewig als Kulturgut mit Raumwirkung (S. 263) beschrieben. Darüber hinaus wird hier auch ein Kulturlandschaftsbereich der Denkmalpflege (S. 115 f) um Attendorn ausgebgliedert, in welchem das Kloster Ewig als eines der den Kulturlandschaftsbereich konstituierenden Baudenkmäler aufgeführt wird und als Planungsziel u.a. der Erhalt der Solitärstellung empfohlen wird. Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung steht unter folgender Adresse zum Download bereit: http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft Wir bitten darum, die die Planung betreffeden	Dieser Umstand, die weiterhin frei von einer baulichen Besiedlung verbleibende (Fern-)Sichtachse in Richtung des Eckenbachtales entlang des Gutsweges und die grundsätzlich große Entfernung von mindestens 625 m einer Bebauung vom Denkmal führen zu der Einschätzung, dass das Baudenkmal Augustiner-Chorherren-Kloster Ewig auch hinsichtlich seiner Raumwirkung (siehe auch: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg, LWL, 2016) nicht erheblich von den Planungsabsichten des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" betroffen ist

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Inhalte des „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zur Regionalplanung" auszuwerten und in die Abwägung mit einfließen zu lassen.	
Darüber hinaus möchten wir Sie bitten, das ehemalige Augustiner-Chorherren-Kloster Ewig und seine Raumwirkung unter dem Punkt 2.7 in die Umweltprüfung aufzunehmen Die im Rahmen des historischen Leitbildes unter Punkt 2.6 in der Umweltprüfung bereits aufgeführte persistente Wald-Offenland-Verteilung und persistenten Wegeverläufe können ebenfalls unter Punkt 2.7 ergänzt werden.	Die Abwägung der Belange des Denkmalschutzes sind in die Begründung aufgenommen worden. Die Begründung enthält eine detaillierte Situationsbeschreibung und analysiert darauf aufbauend die Auswirkungen des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes Fernholte auf das Augustiner-Chorherren-Kloster Ewig.

23.2.2. Folgende Stellungnahmen von Bürgerinnen/Bürgern (Öffentlichkeit) sind während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung vorgetragen worden:

23.2.2.1. Wendelin Heinemann, Wippeskuhlen 43, 57439 Attendorn, vom 28.03.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
1. Lt. Bekanntmachungstext hat die Stadtverordnetenversammlung am 08.02.2017 ... beschlossen, den Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 74 n nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die "gebilligte" Begründung vom 08.02.2017 und der "gebilligte" Umweltbericht vom Januar 2017 lagen allerdings weder dem Rat am 08.02.2017 noch dem APU in seiner Sitzung am 23.01.2017 vor. Natürlich hatten ebenso die Bürger vor den obigen Sitzungen keinen Einblick in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 74 n und in den Umweltbericht vom Jan. 2017. Die Unterlagen fehlen bei den Sitzungsvorlagen. Der Rat hat also eine Entscheidung am 08.02.2017 betroffen, die entscheidende Fakten aber außer Acht gelassen hat. M.E. lässt obige Feststellung keine andere Wahl, als die Entscheidung des Rates zu korrigieren und die Öffentliche Bekanntmachung zu wiederholen.	Das die Abwicklung eines Bauleitplanverfahrens regelnde BauGB sieht als einzigen zwingenden Beschluss eines Entscheidungsgremiums einer Gemeinde den Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB vor. Zum Satzungsbeschluss werden alle erforderlichen Verfahrensbestandteile allen Stadtverordneten rechtzeitig vorgelegt werden. Im Rahmen von Beratungen und Entscheidungen von Fachausschüssen oder dem Stadtrat hat die Öffentlichkeit grundsätzlich kein Einsichtnahmerecht in Beratungsgegenstände. Dazu dienen ausschließlich die Verfahren der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB) oder sonstige Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB. Der Hinweis ist unbeachtlich.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
1.1. In den Auslegungsunterlagen befinden sich nun die Begründung zu Nr. 74 n vom 08.02.2017 und der Umweltbericht vom Januar 2017.	
2. Bei der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 74 n fehlen die Anlagen, ebenfalls fehlen bei dem Gutachten Altenbockum & Blomquist-Hydrogeologische Bewertung eines Grabensystems vom 08.07.2016, Anlagen bis auf Anlage 30.1 (Karte).	Während der öffentlichen Auslegung der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte waren dieser eindeutig alle erforderlichen Bestandteile (Anlagen - Gutachten/Karten) beigefügt. Im Internet waren die Unterlagen ebenfalls vollständig, d.h., mit allen erforderlichen Anlagen einsehbar. Ob ein dem Einwender vorliegender Datenträger unvollständige Dateien enthalten hat, kann nicht überprüft werden. In der sich der öffentlichen Auslegung anschließenden erneuten öffentlichen Auslegung sind die vom Einwender gerügten Verfahrensbestandteile ebenfalls vollständig ausgelegt bzw. im Internet veröffentlicht worden.
2.1 Nach meinen Feststellungen, sind offenbar die Gutachten von Dr. Mark und Partner zu Hydrogeologie/Wasser vom 17.01.2007, die Ausführungen von Dr. Gerhard Laukötter vom 13.03.2015 - nach Ortstermin am 11.3.2015 -, die Entscheidung des Verwaltungsgericht Arnsberg vom 08. Jan. 2006, die Kartierungsanleitung für Quellbereiche pp. des Landes NW vom 15.04.2016 sowie sämtliche Messdaten der eingerichteten 5 Wassermessstellen (2 x südl. Quellarm, 2 x Hauptarm und 1x nördlicher Quellarm) - seit Beginn der Messungen Anfang 2016 bis heute - nicht Teil des Verfahrens. Dieses beanstande ich, da offenbar wesentliche Unterlagen, die allerdings der Linie der Stadt nicht entsprechen, keine Berücksichtigung finden sollen. Auch ist vorab klarzustellen, dass nach dem	• Die genannten Ausführungen wurde im Hydrogeologischen Gutachten von Altenbockum & Blomquist berücksichtigt (vgl. dort, S. 7/8). Auch im Gutachten zur Bewertung der Ausgleichbarkeit quellfauna-besiedelter Fließgewässerabschnitte (L+S 2017) sowie im gewässerökologischen Fachgutachten (WAGU 2016) fanden sie Berücksichtigung. • Die angeführte Entscheidung des Verwaltungsgerichts weist keinen Bezug auf. In diesem wird ausschließlich der südliche Quellbereich thematisiert, weil sich dessen Begründung auf den Bebauungsplan Nr. 74 „Fernholte" (alt) bezieht. • Die neue Kartieranleitung wurde bei der Bewertung der Quellbiotope in allen umweltfachlichen Unterlagen zugrunde gelegt. Demnach erfüllen auch die außerhalb der offiziell als geschütztes Biotop vom LANUV NW ausgewiesenen Quellen/Quellstränge die Voraussetzungen für den Schutz gem. §30 BNatSchG. Entsprechende Hinweise finden sich im Umweltbericht und im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag • sämtliche Messdaten der Hansestadt Attendorn der Wassermessstellen bis Juni 2016 lagen dem hydrogeologischen Gutachter vor und dienen dort als Datengrundlage (vgl. dort, S. 7). In der umweltfachlichen Begutachtung wurde die

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Genehmigungsbescheid des Kreises Olpe vom 21.08.2014 (Gewässerverlegung) im November 2014 sämtliche an den Quellen und Bachläufen befindlichen Sträucher, Büsche und Bäume beseitigt und Teile des südl. Quellstrangs und der nördl. Quellstrang bis zur Plangebietsgrenze zusätzlich mit Einsatz eines schweren Forstmulchers zerstört wurden. Auch bedarf es vorab des Hinweise, dass Ausgangspunkt der Umweltprüfung die Bestandssituation von 2006, also vor Beginn jeglicher Veränderung der Landschaft, zugrunde zu legen ist (sh. u.a. Umweltbericht Landschaft und Siedlung vom Jan. 2017, Seite 64). Es muss also in allen Gutachten das Bemühen erkennbar sein, die Natursituation von 2006 möglichst zu erfassen.	Natursituation von 2006 zugrunde gelegt. Davon unabhängig sind auch aktuelle Kartierungen und Messungen zur Bewertung der Situation herangezogen worden. Dies betrifft insbesondere die hydrogeologische Situation, die sich nicht verändert hat. Darüber hinaus ist die artenschutzrechtliche Bewertung rechtskonform an der aktuellen Bestandssituation auszurichten und nicht an vergangenen Landschaftszuständen.
Da vor allem Mitglieder des Eckenbach e.V. den Planungsbereich fotografiert haben, könnten diese Aufnahmen für entsprechende Ermittlungen wertvoll sein.	Fotos vom Planungsbereich wurden nicht zur Verfügung gestellt und konnten somit nicht herangezogen werden. Im Rahmen der Beteiligung wurde entsprechendes Material vom Eckenbach e.V. nicht eingebracht. Da der Landschaftszustand in 2006 vom Planungsbüro L+S umfassend kartiert und dokumentiert wurde, besteht diesbezüglich jedoch kein Erkenntnisdefizit.
3. Ich habe Gelegenheit genommen, die Pläne im Rathaus einzusehen. Die freundlichen Erläuterungen durch Herrn Waschke waren aufschlussreich und hilfreich. Die Variante 5 a ist Gegenstand des Verfahrens. Die Massenbewegungen reduzieren sich um rd. 100.00 qm3 auf rd. 700.000 qm3. Die Aufschüttungen liegen beim Wohnhaus Dr. Ramacher nun bei knapp 13 Meter, etwa gleiche Höhe bei den Abgrabungen. Lt. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 74 n v. 08.02.2017, Seite 39, wird bei Variante 5 a von einer Nettobaufläche von 27,31 ha ausgegangen. Bei der Variante 0 (Erhalt sämtlicher Fließgewässer) wird von einer Nettobaufläche von 23,59 ha ausgegangen. Der Umweltbericht vom Jan. 2017, Seite 66, Abs. 2 führt aus: *"Der gravierendste Eingriff ergibt sich durch die unvermeidbare Inanspruchnahme eines wertvollen Fließgewässerabschnittes, der im Zusammenhang mit den wasserspendenden Quellen die Voraussetzungen für den Schutz gem. § 30 BNatSG erfüllt. Mit der Wahl einer umweltverträglichen Variante, die die Quellbereiche inkl. der Quellstränge in ihrem als*	Dieser Teil der Einwendung behandelt ausschließlich die Beschreibung von Sachverhalten. Eine Stellungnahme der Hansestadt Attendorn ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Schützenswertes Biotop kartierten Bereich vollständig schont und in direkter Ortsnähe die Möglichkeiten der Wiederherstellung der derzeitigen Gewässerqualitäten des verloren gehenden Hauptgrabens ermöglicht, sind die Bedingungen für die Ausgleichbarkeif dieses Eingriffs geschaffen worden. Ziel ist es, darüber hinaus sogar eine gewässerökologische Aufwertung zu erreichen, indem die derzeitigen Strukturdefizite (begradigter Verlauf mit geringer Strukturgüte) langfristig verbessert werden." Grundlage der Konfliktanalyse ist lt. Umweltbericht vom Jan. 2017 -etwa Seite 64 - das Jahr 2006! Die Gewässer des Hauptarms und des nördl. Quellarms (unterer Quellbereich) mit den gewässerbegleitenden Pflanzen- und Tiergesellschaften sollen zerstört werden. Ein neues Gewässer soll geschaffen werden, einschl. Bepflanzungen auf einer Breite von 10 Metern und einer Gesamtlänge von insgesamt -lt. Umweltbericht vom Jan. 2017, Seite 66- von 768 m. Lt. Umweltbericht vom Jan. 2017, Seite 66: *"Der Verlust des derzeitigen Fließgewässerabschnittes (Hauptgraben und unterer Abschnitt des nördlichen Quellarms) beträgt auf einer Gesamtlänge von 548* m ca. *1.100 qm Fläche sowie darüber hinaus randliche Brachen, Uferhochstauden und Gehölze (3.130 qm). Demgegenüber steht die Neuanlage eines naturnahen Gewässers auf einer Länge von 768* m *mit entsprechendem Ausgleichpotentlal (naturnaher Fließgewässerverlauf, Gewässerrandstreifen, Uferhochstauden etc.) auf einer Gesamtfläche von ca. 7.680 qm*". Hierzu nehme ich Stellung und habe Einwendungen:	
3 a. Hier: Variante 5 a Die beschriebene Gewässerverlegung ist beabsichtigt auf einer sich verändernden Höhenlage; das Gewässer fließt bislang genau dort, wo ein natürliches Gewässer fließen sollte, und zwar im Bachtal am tiefsten Punkt des Geländes. Eine künstliche Veränderung des Gewässerverlaufs ist nicht dokumentiert und kann nicht nachvollzogen werden.	Die geplante Gewässerverlegung wird wasserrechtlichen Antrag technisch ausführlich dargelegt. Dort werden auch Längs- und Querprofile mit

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	Höhenangaben beigefügt.
Die Höhenlage des neu anzulegenden Gewässers verläuft auf geschätzt 0 - 7 Meter über den bisherigen Gewässerverläufen. Es gibt hierzu keinerlei konkrete Höhenangaben und auch keine Profile. Der südliche Quellstrang soll lediglich erhalten bleiben. Es sind aber durch div. Gutachten (zu Dunkers Quellschnecke vom Sept. 2009, Dr. Laukötter vom 13.03.2015, WAGU von März/April2016 ("Gutachten" ohne Datum und Verfasser) und etwa aus der Karte Anlage 29.1., Fischbestandsuntersuchung vom 06.10.2008 die wertvolle Gewässerfauna umfangreich aufgenommen und beschrieben worden. D.h. konkret, dass etwa das kartierte Biotop (südl. Quellstrang) auch im Hauptgraben bis zur Einmündung des nördlichen Quellstranges den gleichen Gewässerinhalt hat wie der südliche Quellarm (geschützter und kartiertes Biotop). Dieses ergibt sich auch aus der Karte Bl. 10 des Umweltberichtes vom Jan. 2017.	Dem Plangeber ist bewusst, dass die Talsohle, an dem der Hauptgraben derzeit fließt, nach Realisierung des Bebauungsplanes nicht mehr vorhanden sein wird. Die Verlegung ist jedoch so geplant, dass ein ausreichendes Gefälle für eine Wasserführung vorhanden sein wird.
Es ist hier eine Erweiterung der bisherigen Kartierung zu fordern, und zwar durch die Stadt Artendorn und den Kreis Olpe. Die aktuelle Kartieranleitung des LANUV vom 15.04.2016 ist anzuwenden.	Es wurden nicht nur die beiden Quellstränge, sondern das gesamte Gewässersystem Inkl. Hauptgraben intensiv untersucht und nach den Kriterien der aktuellen Kartieranleitung v. 15.04.2016 kartiert. Dies betrifft auch die Benthosfauna. Eine diesbezügliche Erkenntnislücke liegt nicht vor.
3 b. Der nördliche Quellstrang im Planungsgebiet soll verlegt werden, und zwar auf einer Länge von mehr als 200 Metern. Das Quellgebiet des nördl. Quellstranges im Plangebiet (sh. Karte WAGU mit Vermaßungen) liegt im Bereich 50-100 Metern oberhalb der Einmündung der nördl. Quellgewässer in den Hauptarm. Das WAGU- "Gutachten" und der Vermerk über die Ortsbegehung vom 25. April 2016 bedarf nun einiger Anmerkungen:	Hierzu ist keine Stellungnahme der Hansestadt Attendorn erforderlich, da ausschließlich Sachverhalte beschrieben werden.
3 c. Das WAGU-Gutachten hat grundsätzliche Mängel, weil es nicht mit einem Datum (Erstellungsdatum) versehen und auch der Verfasser unbekannt ist. Dieser Mangel ist immer noch nicht ausgeräumt, denn nun werden unterschiedliche Erstellungsdaten genannt ("März 2016" in Sitzungsvorlage Nr. 93/2016 vom 16.08.2016, Seite 17 oder in der Bekanntmachungsveröffentlichung vom 21.02.2017 wird „April 2016"). In der Begründung vom 8.2.2017 und im Umweltbericht stehen sowohl März	Der Verfasser des Gutachtens ist eindeutig auf dem Titelblatt benannt. Eine Datierung des Hauptgutachtens fehlt, jedoch sind auf S. 7 des Gutachtens die Begehungs-Termine angegeben (06. August 2015, 13. Januar 2016). Damit ist die Aktualität des Gutachtens nachvollziehbar. Die Ergänzung zum Gutachten enthält darüber hinaus ein Datum (25.April 2016) und eine Unterschrift des Bearbeiters.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
2016 als auch April 2016. Der Verfasser ist nicht ersichtlich. Das geht gar nicht. Darüber hinaus gibt es nun zusätzlich noch einen Vermerk (s. oben) über die Ortbegehung am 25. April 2016, aufgestellt am 29. April 2016 von "Th. Schmidt", der u.a. Funde von Dunkers Quellschnecke sowohl im Hauptarm als auch im nördl. Quellarm (und zwar im Plangebiet) einräumt.	
3 d. Im WAGU-Gutachten vom März oder April 2016 werden Angaben und ungefähre Ausdehnung von Altauffüllungen im nörd. Quellarm, etwa 20 Meter oberhalb der Markierung 100 im nördlich Quellarm, rot gekennzeichnet (sh. Karte WAGU). Diese Angaben bzgl. der rot gekennzeichneten "Altauffüllungen, ungefähre Ausdehnung" treffen so kaum zu. Dort befand sich bis Nov. 2014 u.a. ein mächtiger Baum (Höhe ca. 25 Meter) mit entsprechendem Wurzelwerk. Dieser Bereich wurde massiv gemulcht und zerhäckselt, sogar der gewaltige Stuken. Eine Auffüllung - wie behauptet wird - war dort nicht sichtbar. Geologische Untersuchungen dürften insoweit Klarheit bringen. Zutreffend ist, das bei der Markierung 0 + 100 des nördl. Quellstranges Abbruchmüll abgeladen wurde. Es handelt sich um 7 größere Brocken und es ist ein rot-weiß gestrichenes Rohr sichtbar mit einem Betonfuß. Alles in allem ca. 1,5- 2 qm. Weiter ist sichtbar ein ca. 50 cm langes schwarzes Kabel. Dieser Bauschutt ist illegal abgekippt worden und liegt doch offenbar schon Jahrzehnte dort. Dennoch ist es eine wilde Müllkippe, die die Stadt Attendorn kurzfristig zu beseitigen hat. Die Fließrichtung von Wasser beeinträchtigt dieser Bauschutt jedoch keineswegs. Insoweit sind entsprechende Behauptungen des unbekannten WAGU Mitarbeiters vollkommen unzutreffend.	Eine Luftbildaufnahme aus dem Jahr 2000 zeigt den benannten ehemaligen Laubbaum (erkennbar am Schattenwurf) in seiner Lage: Die beschriebene Auffüllung liegt nordwestlich des bezeichneten Gehölzes. Vermutet wird, dass hier in der Historie möglicherweise eine Geländenivellierung zum Zweck der Schaffung einer Überfahrt zu den nordöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen vorgenommen wurde. Unabhängig davon, wo die Auffüllung sich genau befindet, bleibt der relevante Sachverhalt bestehen, dass das am Waldrand entspringende Gewässer durch eine Verfüllung unterbrochen ist und im weiteren Verlauf wieder hervor sickert. Der Hinweis auf die Auffüllung ist unabhängig von deren exakten Lage wichtig für die Herstellung des neuen Fließgewässerabschnittes, da sie im Zuge dessen genau geortet und entfernt werden kann. Zusätzliche geologische Untersuchungen im Vorfeld der Baumaßnahme sind aus umweltfachlicher Sicht nicht erforderlich.
3 e. Das WAGU-Gutachten beschreibt ein Gewässersystem mit Quellen und Fließgewässern, ohne die ursprünglichen Feststellungen frühe-	Die genannten Voruntersuchungen werden im gewässerökologischen Gutachten als Quelle benannt (vgl. dort, S. 19) und wurden berücksich-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
rer Gutachten (zu Dunkers Quellschnecke oder Fischbestand) zu berücksichtigen. Auch die Ausführungen von Dr. Laukötter mit klaren Aussagen zu den Gewässern und vorgefunden Gewässerinhalten finden eine "verdrehte" Verwendung. Dr. Laukötter fordert anhand der gefunden Gewässerinhalte einen vollkommenden Schutz der Quellen und der Fließgewässer im Plangebiet WAGU hält eine Variante 5 a aus gewässerökologischen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten für realisierbar. Die Variante 5 a wird sogar als Verbesserung der derzeitigen Situation der Gewässer angesehen. Dabei wird nicht erwähnt, dass erst nach dem Erwerb durch die Stadt Attendorn das Gewässergebiet im Nov. 2014 von allen Hecken, Büschen und Bäumen "gesäubert" und dann im Mai 2015 durch massiven Gülleeintrag belastet wurde. Im Gutachten nun die mangelnden Gewässerbegleitstrukturen zu beklagen, ohne die Ursachen zu benennen, ist äußerst fragwürdig. Die Stoffeinträge aus der Landwirtschaft (sh. WAGU, Seite 12) sind durch die im Mai 2015 vorgenommen massive Begüllung zu erklären (870.000 Liter). Es handelt sich hier um Schweinegülle aus Massentierhaltungen im Kreis Borken und aus Holland. Diese Gülle konnte im Bereich des Planungsgebietes massiv aufgebracht werden. Nach unseren Recherchen wurde ein Preis pro m³ Gülle gezahlt, nicht vom Empfänger, sondern vom Lieferant. Der Preis kann rd. 15,-- € pro m³ betragen haben. Die Stadt hat als Eigentümerin das Gebiet im Mai verpachtet. Eine Auflage, die insbesondere die sensiblen wassernahen Bereiche schützte, gab es offenbar seitens der Stadt nicht. Auf die heftige Kritik seitens der Bürgerinitiative zu dem massiven Gülleeinsatz bis zum Teil dicht an die Gewässerkante reagierte der Bürgermeister völlig uneinsichtig. Es sei alles normale Landwirtschaft, ansonsten sei eine "Brache" entstanden. Nähere Angaben können vom Eckenbach e.V. gerne erfragt werden. Der Hinweis auf die Erhebungsgrundlage 2006 ist ebenfalls angebracht.	tigt. Das gewässerökologische Gutachten geht nicht der Frage der Schutzwürdigkeit des Gewässersystems nach; diese ist bereits von verschiedenen Seiten belegt. Es geht um die Frage, ob und wie eine Ausgleichbarkeit der entstehenden Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Hier kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass dies aus gewässerökologischer Sicht durch die vorgeschlagene Teilverlegung gegeben ist. Inhaltlich widersprechen sich die Aussagen Laukötter und WAGU nicht. Eine Berücksichtigung der ehemaligen Hecken und Büsche am Gewässerrand des nördlichen Quellgrabens führt zu keiner grundsätzlich anderen Beurteilung des Gewässersystems. Die positiven Wirkungen von Gehölzbeständen durch Beschattung und damit Kühlung des Gewässers wird im derzeitigen Bestand durch eine dichte Ruderal- und Grasflur übernommen. Entscheidend für die Beurteilung des hier betrachteten Grabenabschnittes zwischen der Auffüllung und dem Eintrittspunkt in den Hauptgraben ist vielmehr die Feststellung, dass dieser die meiste Zeit des Jahres trocken fällt und somit nur eine eingeschränkte gewässerökologische Funktion übernehmen kann. Die Gülleaufbringung fand am 18. Mai 2015 statt. Die Düngung wurde ordnungsgemäß beim Kreis Olpe und der Hansestadt Attendorn angezeigt (mit mail v. 17. Mai 2015, 15.34 Uhr). Demnach erfolgte die Düngung bedarfsgerecht und umsichtig zum Anbau von Mais im Rahmen der Düngeverordnung. An der Kontrolle vor Ort nahmen Herr Rawe von der Bürgerinitiative Eckenbach e.V., Herr Kreiser als ehemaliger Kooperationspartner sowie Herr Belke als Kooperationspartner der Landwirtschaftskammer teil. Besichtigt wurden die Flächen bei den Quellen und der Bachlauf, der zum Eckenbach führt (Hauptgraben). Entlang des Bachlaufes wurden auf der rechten Seite Gülleabstände von 10 m eingehalten. Auf der anderen Seite war der Abstand an der engsten Stelle 1,5 m, im Schnitt aber 4 – 5 m bis zur Gewässeroberkante. Dies entspricht der Gülleverordnung. Aus landwirtschaftlicher Sicht konnten bei der Kontrolle keine Beanstandungen festgestellt werden. Der Zustand des Gewässers bezüglich seines Gewässerchemismus wird mit der langjährigen intensiven Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen begründet. Dies erscheint auch plausibel, da eine Intensivbewirtschaftung im Umfeld des Gewässers auch schon in 2006 kartiert

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	wurde. Ein einmaliges lokales Einwemmen von Gülle in das Gewässer im Mai 2015, das in der Einwendung angeführt wird, wird den Gewässerchemismus zwar kurzzeitig negativ beeinflusst haben, ist jedoch für die Einschätzung der Gewässerstrukturgüte nicht ausschlaggebend.
3 f. Die vorgefunden Gewässerinhalte bestätigen weitestgehend Dr. Laukötter. Es wurden 5 Probestrecken eingerichtet (sh. Seite 8) und auf Seite 11 auch Ergebnisse der pysikochemischen Untersuchungen aufgeführt. Die Probestelle PS 5 hat einen Nitratwert von 3,2! Offenbar auf die Begüllung zurückzuführen. Die Faunistischen Erhebungen - Anlage A-3 - erfassen lediglich Werte von 4 Probestrecken. Die Probestrecke PS 4 im unteren nördlichen Quellarm ist nicht erfasst. Das geht gar nicht!	Der Bachlauf war an der Probestrecke PS4 zum Zeitpunkt der Untersuchungen bis auf wenige kleine Restwasserflächen, in denen sich einige wenige Exemplare der Flohkrebsgattung Gammarus fanden, ausgetrocknet. Somit besitzt die Stichprobe keine indikatorische Relevanz und wurde in die weiteren Betrachtungen nicht einbezogen. Davon unabhängig wurde im Umweltbericht der hier in Rede stehende nördliche Quellstrang hoch empfindlich eingestuft, genauso wie die Fließgewässerstrecken des Hauptgrabens. Sehr hoch empfindliche Bereiche, die als nicht ausgleichbar eingestuft werden, betreffen die Quellen selbst und ihre unmittelbar zuzuordnenden Quellbachabschnitte. Ein Abwägungsmangel ist nicht erkennbar.
3 g. Eine 5 a Variante als ökologische Aufwertung zu betrachten und zu beschreiben, ist auf diesem Hintergrund keine "Vorzugslösung", sondern unseriös und wissenschaftlich abenteuerlich. Hinweise auf eine Beachtung der neuen Kartieranleitung des LANUV vom 15.04.2016 bei der Bevorzugung der Variante 5 a liegen nicht vor.	Die neue Kartieranleitung des LANUV NW vom 15.04.2016 wurde berücksichtigt. Im Umweltbericht heißt es beispielsweise auf S. 66: *„Der gravierendste Eingriff ergibt sich durch die unvermeidbare Inanspruchnahme eines wertvollen Fließgewässerabschnittes, der im Zusammenhang mit den wasserspendenden Quellen die Voraussetzungen für den Schutz gem. § 30 BNatSchG erfüllt."* Weitere Hinweise finden sich auf den Seiten 12, 37 und 70 des Umweltberichts. Darüber hinaus wird auf die fachgutachterliche Stellungnahme zur „Begutachtung der Ausgleichbarkeit quellfaunabesiedelter Fließgewässerabschnitte" verwiesen. Hier heißt es im Fazit auf S. 25: *„Vor dem Hintergrund der im April 2016 vom LANUV NRW aktualisierten Kartieranleitung wird die Ausgleichbarkeit von Quellbiotopen darüber hinaus wesentlich erleichtert; das Vorkommen eines einzelnen Individuums (Larve oder Imago) der dort aufgeführten Tierarten reicht nach der novellierten Kartieranleitung aus, um Quellbereiche als schutzwürdig zu kartieren."* Durch die gezielte Ansiedlung authochthoner Organismen wird zusammen mit der Abdrift oder

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	Abwanderung von Organismen aus den von der Maßnahme unberührt gebliebenen Quellsträngen bzw. Quellbereichen dafür sorgen, dass das Arteninventar des Hauptgrabens die alte Qualität bereits nach kurzer Zeit wieder erreichen wird.
3 h. Lt. Umweltbericht vom Januar 2017 (Seite 81) war der WAGU-Mitarbeiter am 06.08.2015 sowie am 12.01.2016 im Gelände. Im nördl. Quellstrang schüttete die obere Quelle bei der Begehung am 12.01.2016 - (im kartierten Biotop außerhalb des Plangebietes) offenbar stark, so dass von dort auch Wasser in den nördl. Quellstrang des Plangebietes floss (Bereich Probestrecke (PS) 4). Tatsächlich fließt übererdig - wie am 12.01.2016 - nur Wasser, wenn es wirklich sehr stark geregnet hat. Ansonsten verschwindet das Quellwasser bereits 10-15 Meter vor dem Plangebiet im Boden. Es besteht die Vermutung (sh. Dr. Laukötter und sh. Hinweis im Hydrogeologischen Gutachten Altenbockum & Blomquist vom Juli 2016, Seite 11) das dieses Wasser im unteren Teil des nördlichen Quellarms wieder als Quellwasser auftaucht. Nach eigenen Feststellungen beginnt das Quellsystem im nördl. Quellarm (unterer Bereich) etwa auf Höhe 0 + 100 (Höhe der Bauschuttablagerung). Hier gibt es spärliche Binsen, die auf Wasser schließen lassen. Weiter abwärts, etwa bei 0 + 80 gibt es erste Quellen, weitere Quellen kommen später hinzu und bilden da Gewässer, in dem bis zu der Rodung im Nov. 2014 auch Dunkers Quellschnecke heimisch war und lt. WAGU - sh. Vermerk vom 29. April 2017- auch heute noch vorkommen soll. In obigem Vermerk wird nun eingeräumt, dass dieser Abschnitt des nördlichen Quellarms bislang nicht berücksichtigt worden sei (sh. WAGU -Vermerk von 29. April 2016, Abs. 2). Es wird in Abs. 1 eingeräumt: *"Aus der Neufassung der Kartieranleitung des LANUV zur Identifizierung gesetzlich geschützter Quellbiotope könnte resultieren. dass nicht nur die bislang vom LANUV abgegrenzten Quellen und Bachabschnitte als geschützte Biotope einzustufen sind, sondern sämtliche Gewässerstrecken, in denen sich eine der vom LANUV definierten "hoch – indikativen Arten " der Quellbiozönosen findet."*	Es wird bezüglich der angesprochenen Fragestellung auf das hydrogeologische Gutachten verwiesen. Hier heißt es auf S. 24: *Bei der in den DGK vermerkten Quelle handelt es sich vielmehr um einen „Wiederaustritt" des Grabens aus der gut durchlässigen Auffüllung.* *Dass es sich um einen „Wiederaustritt" handelt wird durch die Abflussmessungen bestätigt. Zwischen den Messpunkten Quelle 1 „nördliche Quelle" und MP2b ist kein signifikanter Anstieg des Abflusses in den Langzeitmessungen zu erkennen. Würde es sich bei der in den topographischen Karten um eine zusätzlich zu der im Gelände identifizierten Quelle handeln, wäre ein Anstieg des Abflusses zu erwarten."* Die neue Kartieranleitung des LANUV NW vom 15.04.2016 wurde berücksichtigt. Das Gewässersystem wurde auch außerhalb der offiziell als geschützter Biotop ausgewiesenen Quellbereiche gemäß der zitierten Kartieranleitung als schutzwürdig im Sinne des § 30 BNatSchG eingestuft. Aufgrund der Indikatoren sind die Kriterien für die Ausweisung als Geschützter Biotop gegeben. Weil dies so anzuerkennen war, wurde detailliert untersucht, ob und für welche Gewässerabschnitte eine Ausgleichbarkeit gegeben ist; dies ist der Fall für alle Gewässerabschnitte außerhalb der direkten Quellen inkl. Quellstränge und wird hier begründet mit der defizitären Ge-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	wässerstrukturgüte sowie der weiten Verbreitung der Indikator-Fauna auch außerhalb der Quellen im gesamten Eckenbachsystem, so dass eine naturnahe Gewässerverlegung eine rasche Wiederbesiedlung mit den entsprechenden Organismen ermöglicht. Die schlechten Strukturen sind heute Bestand im unteren Bereich des nördlichen Zuflusses als auch im Hauptgraben aufgrund des Nachlassens der Anzahl der krenobionten Taxa (s. WAGU) nachvollziehbar.
Somit ist die eigene positive Aussage zur Variante 5 a widerlegt und meine Forderung nach Ausweisung weiterer Gewässerstrecken im Hauptarm und die Quell- und Fließwasserbereiche im nördlichen Quellarm im Planungsgebiet als geschützte Biotope bestätigt. Ich erwarte nunmehr geeignete Schritte der Stadt Attendorn, um ein Erweiterung der kartierten geschützten Biotopbereiche sicher zu stellen.	Die Überlegungen zum Schutzstatus gemäß neuer Kartieranleitung und zur Ausgleichbarkeit quellfaunabesiedelter Fließgewässerabschnitte wurden schon im Vorfeld des Variantenvergleichs angestellt, so dass die oben aufgeführten Kriterien für alle Varianten gleichermaßen gelten. Ein Abwägungsmangel liegt diesbezüglich deshalb nicht vor.
Der nördl. Quellstrang führt augenscheinlich ab ca. 0 + 50 regelmäßig eindeutig mehr Wasser als der Quellbach im Wald (kartiertes Biotop außerhalb des Plangebietes). Meine Beobachtungen werden die Wassermessdaten an der Messstelle vor der Einmündung des nördlichen Quellarms in den Hauptarm zweifelsfrei bestätigen.	Bei Herrn Dr. Laukötter ist hinsichtlich des Vorhandenseins einer dritten Quelle auf S.1 seiner Begutachtung zu lesen: „Einer der Quellaustritte könnte sich als zweiter Wieder-Austritt der oberhalb gelegenen Quelle erweisen, da diese Quelle nach kurzer Fließstrecke in den Untergrund schwindet [...]". Weiter heißt es: „Somit haben wir es wohl nur mit zwei unterscheidbaren Quellen [...] zu tun." Auch Dr. Laukötter stellt die Vermutung an, dass es sich im Gebiet nur um zwei, und nicht um drei Quellen handelt. <u>Beantwortung aus hydrogeologischer Sicht</u> Eine Quelle definiert sich in der Hydrogeologie als ein Ort im Gelände an der Grundwasser an die Oberfläche austritt, nicht über die vorgefundene Biozönose. Folglich ist ein Gewässerabschnitt in den typische Quell-Arten, die jedoch nicht ausschließlich an Quellen auftreten, nicht per se als Quellbiotop zu klassifizieren. Anderenfalls wäre bei der angewandten Argumentation das gesamte Gerinne eine Quelle, dem ist augenscheinlich und basierend auf der Definition einer Quelle nicht so. Bei der nördlichen Quelle handelt es sich um eine intermittierende (zeitweise aussetzende) Sickerquelle (Helokrene). Derartigen Quelltypen ist es zu Eigen, dass sie nicht aus einem im Gelände deutlich sichtbaren Punkt entspringen, vielmehr sind flächige Austritte charakteristisch (siehe unten stehende Definition). Visuell lässt sich die Wassermenge an solchen Quellen daher kaum abschätzen und noch weniger mit einer in einem

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	Gerinne strömenden Wassermenge vergleichen. Das „augenscheinliche Ergebnis" ist dementsprechend fachlich kaum zu bewerten. Die „privaten Messungen" des Einwenders können hier nicht bewertet werden. Es fehlen Angaben zu Zeitpunkt und Methode der Messung und insbesondere die ermittelten Ergebnisse. Diese wurden dem Plangeber auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht zur Kenntnis gegeben. Definition Sickerquelle: „Sickerquelle Grundwasser tritt in zahlreichen kleinen Wasseradern aus, die das Erdreich durchtränken und einen mehr oder weniger großen flächigen Quellsumpf bilden. Ein Quellbach bildet sich erst dem Gefälle folgend aus dem Zusammenfluss mehrerer Quellrinnsale." (https://www.lfu.bayern.de/natur/aktionsprogramm_quellen/fachbegriffe/index.htm; 19.05.2017) Der Abschnitt nach der „Aufschüttung" ist, wie auch die Temperaturmessungen von Altenbockum & Partner, Geologen zeigen, die meiste Zeit des Jahres trocken bzw. so stark durch Gras überwuchert, dass ein Auffinden des schmalen Gerinnes nicht möglich ist. Des Weiteren schließt die Aussage, dass der Bereich regelmäßig trocken fällt periodisch auftretendes Wasser ein. Dass in diesem Bereich dauerhaft Wasser aufzufinden ist, bestätigt sich nicht. Soweit dem Verfasser bekannt, treten Dunkers Quellschnecken und andere krenobionte Arten auch an intermittierenden Quellen auf. Das Vorhandensein dieser Arten ist kein Anzeiger einer perennierenden (ganzjährige Schüttung) Quelle. Als Fazit ist festzustellen: Die benannte dritte Quelle existiert nicht. Es handelt sich um einen Wasser-Wiederaustritt. <u>Zusätzliche Argumente gegen ein Vorhandensein einer dritten Quelle aus gewässerökologischer Sicht</u> Der Hinweis auf eine „Quelle 3" im Verlauf des nördlichen Quellstrangs trifft nicht zu. Tatsächlich weist das nördliche Quellgewässer eine weitere Quelle auf. Diese liegt jedoch nicht im Planungsgebiet, sondern eindeutig weiter oberhalb desselben. So entspringt der nördliche Nebengraben einem im Wald gelegenen Grundwasseraustritt, etwa 170 m oberhalb der vom LANUV als Geschützter Biotop kartierten Quelle, der deren Primärquelle bildet. Er ist sehr naturnah ausgebildet und ebenfalls ein Lebensraum von Dunkers Quellschnecke (Bythinella dunkeri). Nach einer kurzen Strecke, deren Ausdehnung von der Quellschüt-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	tung abhängt, versickert dieser Quellbach jedoch wieder. Ein weiterer Grundwasseraustritt in Form einer intermittierenden Sickerquelle liegt am Waldrand etwa 80 m oberhalb der Grenze des geplanten Gewerbegebietes. Auch bei dieser Quelle handelt es sich um eine natürliche und recht naturnah strukturierte, an die sich ein temporär Oberflächenwasser führender Quellbach anschließt. Dessen gewässermorphologische Beschaffenheit verändert sich unterhalb des Waldrandes vollständig, da die Geländemulde, in der der Bach früher einmal verlief, vor längerer Zeit angefüllt wurde, vermutlich zur Schaffung einer trockenen Überfahrt zur dahinter isoliert liegenden landwirtschaftlichen Fläche. Eindeutig erkennbar wird diese Situation durch teilweise übererdete und teilweise offen liegende Betonbrocken sowie Metall- und Kunststoffteile. Wegen dieser Verfüllung ist kein abgrenzbares Bachbett mehr erkennbar. Bei stärkerer Schüttung des Quellbaches umfließt dieser die Anfüllung, in dem er einen leichten Bogen in östliche Richtung um diese beschreibt. Ein Teil seines Wassers versickert jedoch auch und tritt am Fuße der Anfüllung in diffuser Form wieder aus. Diese Wiederaustritte von Wasser aus einer Anfüllung anthropogenen Ursprungs stellen keine Quelle dar. Die Ergebnisse von Abflussmessungen und das beobachtete Abflussverhalten beweisen das Vorhandensein einer weiteren Quelle unterhalb der Anfüllung bzw. im weiteren Verlauf des nördlichen Nebengrabens nicht. Sie sind vielmehr dem natürlichen Bodengefüge und seiner Störungen durch die Verfüllung der Talmulde geschuldet. So ist es völlig normal, wenn ein erheblicher Teil der Quellschüttung nicht oberflächig und somit unmittelbar messbar abfließt, sondern im Schotterkörper bzw. im hyporheischen Interstitial des Quellbachbettes. Dieser Zwischenabfluss wird auch als Interflow bezeichnet. Es lässt sich aufgrund der geologischen Verhältnisse und der beschriebenen anthropogenen Veränderungen postulieren, dass der Anteil des Interflow unterhalb der Auffüllung zugunsten des oberflächigen Abflusses abnimmt, ohne dass eine weitere Quelle vorhanden ist. Auch das Vorkommen von Dunkers Quellschnecke im unteren Teil des nördlichen Nebengrabens ist kein Beleg für eine dort vorhandene Quelle.
3 i. Es sind 5 Wassermessstellen im Plangebiet eingerichtet worden, jedoch keine Messstelle an der Schnittstelle, an der das Wasser der Quelle des nördlichen Quellarms (kartiertes Biotop), das Plangebiet erreicht. Dieses Wasser soll ja lt. Plan dann über eine	Der formulierte Einwand widerspricht den vorgelegten Planungen zur Fließgewässerverlegung nicht. Der neue Fließgewässerabschnitt nimmt genauso viel Wasser auf wie der bisherige, da die wasserspendenen Quellen und deren Einzugsgebiete nicht verändert werden. Dass die nördliche

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
längere Strecke (mehr als 200 m) geleitet werden und dann in den Bach Variante 5a münden. Lt. WAGU-"Gutachten" vom März/April 2016:" Die meiste Zeit des Jahres fällt die Nebenbachstrecke zwischen Auffüllung und dem Eintritt in den Hauptgraben jedoch trocken". Diese Behauptung ist vollkommen unzutreffend. Lt. Vermerk über die Ortsbegehung am 25. April 2016 heißt es da leicht unverständlich: "Einzelne Exemplare von Bythinella dunkeri fanden sich im gesamten Hauptgraben sowie im untersten Abschnitt des nördlichen Nebenarms bis zu den angefüllten Bereich, in dem der Nebenarm die meiste Zeit des Jahres trocken fällt." Es ist nach meinen mehr als 10-jährigen Beobachtungen festzustellen, dass Wasser aus der nördl. Quelle (kartierter Biotop) tatsächlich nur dann das Plangebiet erreicht und möglicherweise - nach einer Fließstrecke von mehr als 200 Metern - den neu zu bildenden Hauptarm, wenn zuvor ein sehr starker Niederschlag zu verzeichnen war. Ansonsten steht Fließwasser aus der nördl. Quelle (kartierter Biotop) nicht im Plangebiet zur Verfügung und d.h., Quellwasser für diese Planungen gibt es tatsächlich nur an wenigen Tagen oder Stunden im Jahr. Dazu das hydrogeologische Gutachten vom 08.07.2016, Seite 11 leicht unverständlich: "Die nördliche Quelle - Quelle 1 - schüttet bereits nach relativ kurzen Trockenperioden nicht mehr." Diese Feststellung wird eine Wassermessung am Übergang des Quellbaches in das Plangebiet eindeutig erhärten. Eine solche Prüfung und Messung steht aus, obwohl hier eine Verlegung eines Quellbaches über eine Länge von mehr als 200 m mit einem 10 Meter breiten Begleitstreifen mit Gehölzen geplant wird. Natürlich alles naturnah und verbessert gegenüber dem heutigen Zustand.	Quelle weniger und seltener Wasser spendet als die südliche Quelle, ist dem Plangeber bekannt. Insofern liegt kein Abwägungsdefizit vor. Der Einwender vernachlässigt bei seinen Ausführungen die geplanten Veränderungen des Grabensystems im Bereich des Waldrandes. Im Bereich in dem heute das Wasser versickert, wird nicht im jetzigen Zustand belassen. Vielmehr wird ein neuer Grabenverlauf angelegt, über den das Wasser der nördlichen Quelle dem „neuen Hauptgraben" zufließt. Die Aussage, Wasser aus der nördlichen Quelle stünde im Plangebiet nicht zur Verfügung kann somit nicht gefolgt werden. In dem vom Einwender hier angesprochenen Bereich verläuft der Bach derzeit abgedeckt, also unterirdisch. Die geforderten Messungen können aufgrund der derzeitigen Geländesituation folglich nicht durchgeführt werden.
3 j. Die Variante 5 a wird lt. WAGU befürwortet und diese Variante 5 a im Vermerk von WAGU, Verfasser Th. Schmidt, vom 29.4.2017 de facto ausgeschlossen, weil die zu verlegenden Gewässer wahrscheinlich einen Schutzstatus nach den Naturschutzgesetzen und des begleitenden Ausführungsbestimmungen (sh. neue Kartieranleitung des LANUV vom 15.04.2016) haben. Auch die Betrachtung der Gewässerverlegung in der Praxis dürfte zu einer Fülle von unge-	Die neue Kartieranleitung des LANUV NW vom 15.04.2016 wurde berücksichtigt. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 3 g verwiesen. Der gegebene defacto Schutzstatus gem. der neuen Kartieranleitung für das gesamte untersuchte Fließgewässer zugrunde gelegt. Die Untersuchungen haben jedoch gezeigt, dass in bestimmten Abschnitten die Ausgleichbarkeit durch die vorgesehene Fließgewässerverlegung gegeben ist. In den Fließgewässerabschnitten, in denen die Ausgleichbarkeit nicht

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
klärten Problemen führen: Der neuen Fließstrecke von mehr als 500 Metern steht nur das Wasser der südlichen Quelle zur Verfügung und stunden- oder tageweise Wasser aus der nördl. Quelle (außerhalb des Plangebietes). Auf dieser langen Fließstrecke bei sehr geringem Gefälle sind Wasserverluste kaum zu vermeiden. Diese dürften auftreten, sobald das Wasser in das neue Bachbett geleitet wird. Das neue Bachbett befindet sich nun an einem Hang bis zu geschätzt 0-7 Metern über der natürlichen Talsohle und dem bisherigen Fließgewässer. Es ist wahrscheinlich, dass dieses Quellwasser nach kurzer Fließstrecke im Untergrund verschwindet. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Wurzelwerk von Sträuchern und Bäumen diesen Wasserverlust begünstigen. Wildschweine dürften mit Vergnügen die Planungen zu zerlegen und Suhlen einrichten, sofern Wasser da ist. Das Wasser wird nicht mehr kalt sein, wie bisher, sondern sich deutlich erwärmen. Das Wasser ist nicht mehr durch einen tiefen Bachgraben vor Sonne geschützt, sondern ist nun der Sonne voll ausgesetzt. Es ist nicht daran zu denken, dass etwa Dunkers Quellschnecke hier eine Überlebenschance haben könnte, aber auch andere Wasserlebewesen sind davon betroffen. Es ist eine Planung ohne die Berücksichtigung der "Leitplanken" des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 11. Mai 2015 und ohne Beachtung der naturschutzrechtlichen Belange, etwa der neuen Kartieranleitungen des LANUV und des Berichtes mit Empfehlungen von Dr. Laukötter vom 13.03.2015.	gegeben ist (die Quellen selbst sowie deren direkt zuzuordnenden Quellstränge), wird ein Eingriff vollständig vermieden. Die fachlich-inhaltlichen Bedenken, die der Einwender formuliert, werden nicht geteilt. Die Planung beruht auf sachkundigen, sorgfältigen und umfassenden hydrogeologischen und gewässerökologischen Untersuchungen. Ein Abwägungsmangel ist nicht erkennbar. Die vom Einwender genannten Unterlagen wurden der Planung zugrunde gelegt und wurden umfassend berücksichtigt. Ein Abwägungsmangel ist nicht erkennbar. Der neue Bachlauf wird sich innerhalb des Korridors, der ihm für seine naturnahe Entwicklung zur Verfügung steht, verändern. Gehölze werden gepflanzt und werden ihn rasch be- und überwachsen, es wird zu Erosions- und Anlandungsprozessen kommen und vieles mehr. Möglicherweise wird - wie es auch heute schon möglich ist, auch Schwarzwild den Gewässerlauf beeinflussen – und bei der Gelegenheit Dunkers Quellschnecke durch Haftung im Fell verbreiten. Genau das zeichnet naturnahe Bäche aus und ist unter dem Stichwort „eigendynamische Entwicklung" übergeordnetes Ziel zahlreicher Fließgewässerrenaturierungen. Bei ungewünschten Entwicklungen sind zudem Vermeidungsmaßnahmen vorstellbar, wie etwa die Errichtung eines Wildschutzzaunes um die gesamte Kompensationsfläche (inkl. der umgebenden großen Flächen, die als Kompensationsfläche entwickelt werden sollen) Die Befürchtung eines Wasserverlustes in dem Maße, dass der Gewässerverlauf seine Funktion verlöre, ist unbegründet. Die hydrogeologischen, gewässerkundlichen und naturschutzrechtlichen Belange wurden vollumfänglich berücksichtigt.
4. Lt. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 74 v. 08.02.2017, Seite 39, wird bei Variante 5 a von einer Nettobaufläche von **27,31 ha** ausgegangen. Bei der Variante 0 (Erhalt sämtlicher Fließgewässer) wird von einer Nettobaufläche von **23,59 ha** ausgegangen. Es ist kaum noch nachvollziehbar, dass die naturschutzrechtliche Beachtung des besonderen Status von Quellen und Quellgewässern erneut in Frage gestellt wird. Und das	Die Zahlen sind korrekt wiedergegeben. Sie geringere Nettobaufläche der Variante V 0 resultiert bei geleichbleibendem räumlichen Geltungsbereich aus dem deutlich größeren Anteil an unbebaubaren Flächen aufgrund des Erhalts sämtlicher Fließgewässer an deren heutigem Standort. Die naturschutzrechtliche Beachtung des besonderen Status von Quellen und Quellgewässern wird durch die heutige Planung nicht in Frage gestellt. Vielmehr wurde dezidiert un-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
auf dem Hintergrund früherer Schutzzusicherungen. Im Umweltbericht vom Aug. 2007 und im Umweltbericht vom April 2008 wird Ziff. 6.2.1 ausgeführt: *6.2.1 Reale Flächennutzung* *Bestand (Karte 2)* *Für das Gebiet Fernholte/Eckenbach wurde innerhalb der Vegetationsperiode 2006 eine Biotoptypenkartierung im Gelände durchgeführt. Danach ist das Gebiet durch überwiegend landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Es gibt sowohl Ackerflächen, als auch Grünland. An der südlichen Grenze sind zudem Nadelwald- und Aufforstungsflächen vorhanden, wobei ein Teil der Waldfläche durch Windwurf betroffen ist.* *Im bzw. in der Nähe des Gebietes gibt es drei Quellen von denen aus Fließgewässer zum Eckenbach hin fließen. Entlang dieser Gewässer herrscht vor allem Grünlandnutzung vor. Zudem grenzen Flächen mit Uferhochstauden, Brache und Gehölzen an.* *Die innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Biotoptypen können der folgenden Tabelle entnommen werden.* ***Tab. 2: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet Biotoptyp Wertigkeit*** *1 Acker mittel* *2 Brache hoch* *3 Fließgewässer hoch* *4 Laubgehölz hoch* *5 Grünland mittel* *6 Nadelwald mittel* *7 Quelle hoch** *8 Weg gering* *9 Weihnachtsbaumkultur mittel* *10 Windwurf mittel* *11 Uferhochstauden hoch* **Der tatsächliche Zustand der Quellbereiche ist aufgrund der ackerbaulichen Nutzung im Umfeld und der teilweise gefassten Quellabschnitte nicht optimal, so dass die Bestandsbewertung nicht mit sehr hoch erfolgen kann.* ***Bedeutung/Empfindlichkeit gegenüber Flächeninanspruchnahme*** *Besonders hohe Bedeutung im Gebiet haben die Quellbereiche, die nach § 62 LG geschützt*	tersucht, unter welchen Bedingungen die Aufrechterhaltung der naturschutzfachlichen Schutzziele vor dem Hintergrund der städtischen Bedarfsplanung möglich und sinnvoll ist. Die FNP-Ziele einer Erhaltung und Entwicklung der bestehenden Funktionen des Gewässers ist mit der Planung gegeben. Ein Abwägungsmangel ist nicht erkennbar.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
sind, unabhängig von ihrem derzeitigen ökologischen Zustand. Die von ihnen ausgehenden Fließgewässer zum Eckenbach besitzen ebenfalls eine hohe Bedeutung, die sich nicht nur aufgrund ihrer Eigenart, sondern auch aufgrund ihrer Funktion zur Biotopvernetzung ergibt. Des Weiteren besitzen auch die gewässerbegleitenden Biotoptypen Brache, Gehölz und Uferhochstauden eine hohe Bedeutung. *Als gewässerbegleitende Strukturen dienen sie ebenfalls der Biotopvernetzung.* *Dagegen haben die großflächigen Biotoptypen Acker, Grünland, Nadelwald und Aufforstung nur eine mittlere Bedeutung.* **Stadt Attendorn Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes** LANDSCHAFT+ SIEDLUNG GbR 64 Bearbeitungsstand: 17.08.2007 Auch darf ich darauf hinweisen, dass die Stadt in der Sitzungsvorlage Nr. 145/2007 vom 02.10.2007 unter Ziff. 23.22 eine klare Aussage getroffen hat. Diese Aussage habe ich angefügt: *23.22. Stellungnahme* *Es wird eine eindeutige Stellungnahme zu den Maßnahmen des Schutzes der Quellen und Fließgewässer im Bereich GIB "Fernholte/Eckenbach" erbeten*	
Endgültige Maßnahmen zum Schutz der Quellen und Fließgewässer sind im Bebauungsplanverfahren festzusetzen. Die Maßnahmen müssen die übergeordneten Zielsetzungen erfüllen. Grundsätzlich werden jedoch durch die Planmaßnahmen die vorhandenen Quellbereiche, die heute teilweise landwirtschaftlich genutzt und damit in ihrer naturräumlichen Struktur gestört werden, sichergestellt und insgesamt ökologisch aufgewertet. Ziel der verbindlichen Bauleitplanung ist es, wie bereits im Umweltbericht erläutert, diese zu schützen und in ihrer Funktion zukünftig zu erhalten und zu entwickeln. Durch die verbindliche Bauleitplanung kann somit letztendlich Einfluss auf diese Sicherung genommen werden, was zum heutigen Zeitpunkt nicht der Fall ist. Insbesondere aufgrund der ökologischen Aufwertung der Flächen ist es langfristiges Ziel und Aufgabe des Bebauungsplanes die darin umgesetzten schützenswerten Maßnahmen verbindlich sicherzustellen. Ich stelle fest, dass die Stadt Attendorn die eigenen angekündigten Zusagen brechen will.	Die übergeordneten FNP-Zielsetzungen einer Erhaltung und Entwicklung der bestehenden Funktionen des Gewässers ist mit der Planung gegeben. Ein Abwägungsmangel ist nicht erkennbar.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Die vorgelegte Bauplanung hat insoweit nicht das Geringste zu tun mit dem, was ursprünglich dem Bürger und dem Stadtrat vorgestellt wurde. Hier gibt es keinen Schutz von vorhandener Natur, von Fließgewässern, Uferbereichen und Gehölzen mehr. Nun von einer unvermeidbaren Inanspruchnahme eines wertvollen Quell- und Fließgewässers mit vielfältigen Tier- und Pflanzengesellschaften auf einer Gesamtlänge von fast 600 Metern zu sprechen, ist nicht mehr zu verstehen und nachvollziehbar.	
Wie bereits erwähnt, würde die Variante 5 a eine Nettobaufläche von 27,31 ha erbringen und die Variante 0 (Erhalt aller Fließgewässer) würde eine Nettobaufläche von 23,59 ha bedeuten.	Durch unterschiedliche Methoden ermittelt, ist der Bedarf an Flächen für Arbeitsstätten in Höhe von 28,8 ha bis 44,4 ha durch eine flächige Ausweisung einer Fläche für Gewerbeansiedlungen im Regionalplan anerkannt worden.
Rückblende auf "Überprüfung von zwei alternativen Standorten vom 14.01.2006 - durch Landschaft und Siedlung: Hier werden Erdbewegungen von 134.800 m³ ermittelt, bei "Nettobauflächen von 20,34 bis 24,86 ha, durchschnittlich 22,60 ha". !! Diese ermittelten Daten stützen sich auf die vorhandene Topografie und beachten den grundsätzlichen Erhalt dieser Topografie.	Eine dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" vorgeschaltetes Verfahren zur Erarbeitung einer Städtebaulichen Entwicklungssatzung hat diesen Bedarf berücksichtigt. Die Städtebauliche Entwicklungssatzung ist gerichtlich bestätigt und für rechtens erklärt worden. Der o.g. Bedarf ist anerkannt und vorhanden.
Rückblende auf die Entwicklungssatzung: Die am 01.07.2009 verabschiedete Entwicklungssatzung wird später von einem "Einbauvolumen" von insgesamt 800.000 qm ausgehen. Einer Steigerung um rd. 600 %. Eine "Flugplatzplanung" mit hohen Aufschüttungen und gewaltigen Abtragungen. "Für die Baugrundstücke und die Straßenfläche ergeben sich maximale Abtragungen von bis zu 20 m und maximale Auftragshöhen von bis zu 13 Meter. Das Einbauvolumen liegt bei insgesamt 800.000 m³." Einen Schutz der Quellen und Fließgewässer und der begleitenden Pflanzen- und Tiergesellschaften gab es nicht mehr. Diese Quellbäche sollten aber nach eigenen Angaben in den Umweltberichten von 2007 und 2008 und der Abwägungsvorlage Nr. 145/2007 vom 02.10.2007 im Rat hoch geschützt werden. Diese neue Planung brachte einen erheblichen Zugewinn an Nettobaufläche auf 300.557 qm (ca. 30 ha).	Mit nur noch 23,59 ha Nettobaufläche liegt die Fläche der Variante V 0 mehr als 5 ha unter dem unteren Wert der Bedarfsermittlung. Die Variante V 0 ist damit nicht mehr geeignet, dem städtebaulichen Ziel einer Bedarfsdeckung zu genügen. Da gutachterlich belegt ist, dass Teile des Fließgewässersystems ökologisch ausgleichbar sind, wird in Anwendung des § 1 (7) BauGB, wonach die Belange gegeneinander abzuwägen sind, die Planvariante V 5 a bevorzugt. Sie ist im Gegensatz zur Variante V 0 (noch) in der Lage, einerseits den Bedarf an Flächen für Arbeitsstätten (quantitativer Bedarf) zu decken und andererseits Flächen für Betriebe mit hohem Emissionsverhalten bereitzustellen (qualitativer Bedarf). Gerade im Hinblick auf den qualitativen Bedarf ist die Variante V 0 nicht geeignet, den Bedarf zu decken, da genau diese Flächen, die den Hauptgraben des Fließgewässersystems ausmachen, aufgrund der Abstände zu vorhandener Wohnbebauung, geeignet sind, Betrieben mit hohem Emissionsverhalten Raum für Ansiedlungen zu geben, die Variante V 0 aber exakt diese Flächen von einer baulichen Beanspruchung ausklammert.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Und diese Maßnahmen und Argumentationen sollen heute eine unvermeidbare Inanspruchnahme wertvoller Biotope begründen? Dieser spürbare Verlust an Glaubwürdigkeit, diese vermehrten Zweifel an einem sauberen Verfahren schleppen sich seitdem unangenehm durch.	
Dabei wissen die Bürger, dass die Flächenbedarfe zuletzt 2008 ermittelt wurden und seither nicht mehr. Diese Bedarfsermittlungen sind heute mit Sicherheit überholt. Auch stehen inzwischen Gewerbegebiete in den Nachbargemeinden Olpe und Finnentrap zur Verfügung, so dass ein zwingender Bedarf an Industrie- und Gewerbefläche nicht nachvollziehbar ist. Eine interkommunale Zusammenarbeit ist nicht von vornherein auszuschließen, im Gegenteil! Auch stehen weiterhin etwa die Hoeschhallen bereit, um entwickelt zu werden. Eine Kartierung von freien Gewerbe- und Industrieflächen in Attendorn gibt es - im Gegensatz zu privaten Grundstücken/Häusern nicht.	Wie an anderer Stelle ausgeführt, sind alle Bedarfsberechnungen aktualisiert und auf ihre Anwendbarkeit hin überprüft worden. Der Bedarf an Flächen für Arbeitsstätten ist im Rahmen gerichtlicher Überprüfungen (zuletzt vom Bundesverwaltungsgericht 2013) bestätigt worden. Eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Finnentrop scheidet aus. Es ist dabei untersucht worden, ob sich ein interkommunales Gewerbegebiet in Zusammenarbeit mit der benachbarten Gemeinde Finnentrop am Standort im Ortsteil Heggen (Finnentrop) verwirklichen lässt. Der Ortsteil Heggen liegt ca. 600 m von der Stadtgrenze zu Attendorn entfernt. Eine Erreichbarkeit des auf Finnentroper Gemeindegebiet geplanten Gewerbegebietes „Wiehtfeld" ist aus Richtung Attendorn durch die Ortsteile Ennest und durch das nordöstliche Stadtgebiet zwar letztendlich über eine Landesstraße (L 853) möglich, die Verkehre würden - soweit sie nicht über die südliche Attendorner Umgehungsstraße L 539 fahren - möglicherweise mehr bewohnte Gebiete (Ennest, Milstenau auf Attendorner Stadtgebiet sowie Hollenbock auf Finnentroper Gemeindegebiet) tangieren als sie das in Fernholte tun. Das Attendorner Industrie- und Gewerbegebiet ist auf Ansiedlungswünsche flächenbeanspruchender Großbetriebe, wie sie in Attendorn trotz ihrer Zugehörigkeit zum Mittelstand typisch sind, ausgerichtet. Insofern war absehbar, dass das heute 26,29 ha große Baugebiet Fernholte (Nettobaufläche) ansiedlungswilligen (Groß-)Betrieben Flächen bieten würde, ohne die Ansprüche von Betrieben, die kleinere Flächen nachfragen, zu vernachlässigen. Die Flächen des heute insgesamt nur 14,5 ha großen Baugebietes Wiehtfeld in der Gemeinde Finnentrop sind vorrangig auf kleinere Betriebe hin ausgerichtet. Ausweislich des Bebauungsplanes Nr. 107 der Gemeinde Finnentrop „Wiehtfeld" sind die dortigen Grundstücke zwischen ca. 0,6 ha und 1,9 ha groß. Der vorliegende Bebauungsplan weist dabei vermehrt kleinere Grundstücke aus. Ein Grundstück mit 1,9 ha Größe oder einer ähnlichen Größe ist nur einmal vertreten. Aufgrund der Konzeption des städtebaulichen Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 107 „Wiehtfeld" sind diese Grundstücke nicht durch Zusammenlegung von

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	zwei oder mehr Flächen vergrößerbar. Dahingegen bietet der Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" zwar nach dem vorliegenden Entwurf Grundstücksgrößen auch nur bis zu einer Größe von 1,9 ha an, je nach Bedarf und Nachfrage lässt sich aber eine Flächengröße eines Baugrundstückes von bis zu 8,6 ha erzielen. Die Flächen des Plangebietes Wiehtfeld stellen zu einem überwiegenden Teil Gewerbegebiete und nur zu einem untergeordneten Teil im nordwestlichen Teil des Plangebietes auf zwei Grundstücken Industriegebiete dar. Die beiden Grundstücke mit der Festsetzung „Industriegebiet" sind hier zusammen ca. 2,7 ha groß. Die bedarfsorientierte Größe des Industriegebietes innerhalb des Attendorner Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" beträgt demgegenüber 15,19 ha. Die Bauflächen im Plangebiet Wiehtfeld hätten einerseits zwischen der Hansestadt Attendorn und der Gemeinde Finnentrop den unterschiedlichen Bedarfen entsprechend aufgeteilt werden müssen, der der Hansestadt Attendorn zugeschlagene Teilbereich hätte dann auch den qualitativen Bedarf an Flächen für Großbetriebe sowie für kleinere Firmen decken müssen. Insgesamt ist das Gewerbegebiet Wiehtfeld weder geeignet, den quantitativen noch den qualitativen Bedarf an gewerblichen Bauflächen in Attendorn zu decken. Die nur 1,8 ha große Fläche der ehemaligen Hoesch-Hallen ist nicht geeignet, um den anerkannten Bedarf von 28,8 ha bis 44,4 ha zu decken. Die Fläche steht darüber hinaus nicht zur Verfügung und würde ungeachtet dessen bei ihrer Verwirklichung immissionsrechtliche Probleme aufgrund der vielfältigen umgebenden und nahen Wohnbebauung aufwerfen. Freie Industriebaugrundstücke sind in Attendorn wie in der Städtebaulichen Entwicklungssatzung dargelegt nicht vorhanden. Diese Marktsituation ist bis heute unverändert.
5. Lt. Umweltbericht vom Jan. 2017, Seite 66: "Der Verlust des derzeitigen Fließgewässerabschnittes (Hauptgraben und unterer Abschnitt des nördlichen Quellarms) beträgt auf einer Gesamtlänge von 548 m ca. 1.100 qm Fläche sowie darüber hinaus randliehe Brachen, Uferhochstauden und Gehölze (3.130 qm). Demgegenüber steht die Neuanlage eines naturnahen Gewässers auf einer Länge von 768 m mit entsprechendem Ausgleichpotential (naturnaher Fließgewässerverlauf, Gewässerrandstreifen, Uferhochstauden etc.) auf einer Gesamt-	Die Flächenbilanz des Umweltberichtes legt den Bestand von 2006 zugrunde. Die Biotoptypen sind auf der Grundlage einer Luftbildauswertung im Gelände damals kartiert worden.

<table>
<tr><th>Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten</th><th>Abwägung</th></tr>
<tr><td>fläche von ca. 7.680 qm".

Dazu Folgendes:

Lt. Umweltbericht vom 25.09.2013 zum Bebauungsplan Nr. 74 wird der Ist-Zustand des Plangebietes auf Seite 7 und 8 in Tabellenform festgehalten:

Auch aufgeführt ist im Plangebiet der nördlichen Quellarm (Nr. 3) und der Hauptarm (Nr. 7):

<table>
<tr><td>Nr. 3</td><td>Quellarm mit Staudenflur, Brache, Gehölze</td><td>3.978 qm</td></tr>
<tr><td>Nr. 7</td><td>Begradigter Bach mit nitrophilem Saum, wenigen Gehölzen, unbefestigter Feldweg</td><td>5.901 qm</td></tr>
</table>

Somit ergibt sich zumindest eine Gesamtfläche dieser Biotope von (3.978 qm plus 5.901 qm) insgesamt also 9.879 qm! Lt. obigen Angaben soll die Neuanlage (Variante 5a) des Baches pp. auf einer Gesamtlänge von 748 meine Gesamtfläche von 7.680 qm bringen, also insgesamt ein Minus von rund 2.300 qm gegenüber den obigen Feststellungen (Ist-Zustand).

Auch hier habe ich den Eindruck - und das bei div. Gutachten pp. -, dass über eine allgemeine Zahlen und Fakten"verwirrung" eine Unübersichtlichkeit bewusst herbeigeführt wird, um saubere Sachverhalte/Fakten zu verwässern.
Auch bleibt festzuhalten, dass gerade der Bereich des nördlichen Quellarms (Nr. 3) als besonders wertvoll (Biotopwert 9) angesehen wird. Ob die Biowertigkeit des Hauptarm mit 6 als zutreffend anzusehen ist, wage ich natürlich zu bezweifeln, zumal zum damaligen Zeitpunkt kaum Erkenntnisse über die Gewässerinhalte vorlagen (Gutachten zu Dunkers Quellschnecke erfolgte erst am 15.09.2009, Fischbestandsuntersuchung ist jedoch vom 6.10.2008, Dr. Laukötter vom 13.03.2015).</td><td>Die in den Unterlagen zum Bauleitplanverfahren getroffenen Abgrenzungen und Flächenangaben sind nachvollziehbar und sachlich richtig.

Das vermutete „minus" von 2.300 m² entsteht dadurch, dass die vom Einwender genannten Zahlen die Gesamtfließgewässerstrecke betreffen, die neue Planung jedoch nur den beanspruchten und verlegten Gewässerabschnitt bilanziert. Nimmt man die nicht beanspruchten Quellstränge auf einer Länge von ca. 140 m mit hinzu, gleichen sich die Zahlenwerte an.

Auf die Berechnungen im Rahmen des Altverfahrens wird darüber hinaus im Weiteren nicht mehr eingegangen, da sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.</td></tr>
<tr><td>6.
in der Bekanntmachung werden umfangreiche umweltbezogene Informationen sozusagen als Anlagen aufgeführt.
Diese Darstellungen führen leicht zu dem Schluss, dass Umweltfragen bei dem vorgeschlagenen Bebauungsplan eine gewichtige und tragende Rolle spielen. Zunächst bleibt</td><td>Die genannte Unterlage von 2006 wurde als „Vorscreening" entsprechend der Planungsebene beauftragt und entsprechend sachlich und fachkundig abgearbeitet. Entsprechend der Zielsetzung wurden damals auf der Maßstabsebene des Regionalplans Datenrecherchen und Luftbildanalysen ohne Geländebegehungen durchgeführt. Es ging</td></tr>
</table>

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
daran zu erinnern, dass die seitens der Stadt grundgelegten Ausführungen im „Umwelt-Vorscreening" vom Jan. 2006 offenbar nach wie vor Gültigkeit haben. Danach ist der von der Stadt beauftragte und bezahlte Gutachter zu „objektiven" Untersuchungsergebnissen gekommen, die eindeutig den Standort "Eckenbach" mit 17 Punkten aus 6 Kategorien bevorzugen. Dagegen hatte Biggen - A lediglich 10 Punkte und Biggen - B sogar nur 8 Punkte. D.h. je weniger Punkte, desto schutzwürdiger ist das Gebiet aus Umweltschutzgründen (sh. Kategorien). Eckenbach "siegte" damit haushoch. Es ist selbst für Laien sofort erkennbar, dass dieses grundlegende "Umwelt- Vorscreeening" im allgemeinen Sprachgebrauch als "Gefälligkeitsgutachten" zu bezeichnen ist. Hier wird der Auftraggeber, wie er es erwartet, zielgenau bedient. Dabei liegen gravierende Fehler in der Datenaufnahme vor, und die "objektiven" Einschätzungen und Bewertungen der Projektentwickler von Landschaft und Siedlung sind kaum erträglich. So haben Vertreter dieser Entwicklungsfirma Landschaft und Siedlung damals wahrscheinlich das Gelände im Eckenbachtal überhaupt nicht durch Begehen erkundet. wahrgenommen. Das "vergessene" Bachsystem mit Zuflüssen hat eine Länge von geschätzt rd. 1.000 Metern. Der Hauptarm befindet sich in einem Bett, das überwiegend in einer Tiefe - gegenüber dem angrenzenden Gelände - von 1.30 bis über 1.50 verläuft. Am Oberlauf und am Unterlauf ist das kleine Bachtal flacher ausgebildet. Begleitet wurden die Bäche von einem staatlich geförderten breiten Randstreifen von jeweils 30 Metern zum Gewässer. Die Pächter Magdalene und Karl-Heinz Reichling, Wilmkestr. 53, Finnentrop-Hülschotten (bis Febr. 2015) haben über mehr als 20 Jahre das Land extensiv bewirtschaftet und nachhaltig gearbeitet. Die Fruchtfolgen können von den Pächtern bestätigt werden. Es wurde nur Mist und Gülle aus dem eigenen Betrieb aufgebracht. Ein Düngerauftrag im geschützten Uferrandstreifen kam nicht in Betracht. Der erste Grasschnitt im Randstreifen erfolgte - nach Angaben von Herrn Reichling - nicht vor dem 15.6. eines jeden Jahres. Nach Angaben von Herrn Reichling dauerte die Teilnahme an diesem Uferrandstreifenprogramm rd. 10 Jahre und endet etwa 2008. Die Behauptungen in div. Umwelt-	im Wesentlichen um die Berücksichtigung besonderer Werte und Funktionen, Das Quellgewässersystem am Eckenbach hatte zum damaligen Zeitpunkt keinen Schutzstatus und wurde deshalb nicht als entscheidungsrelevantes Kriterium für einen Standortalternativenvergleich angeführt, genau wie auch der Gewässerverlauf im Bereich Biggen. Vor dem Hintergrund der inzwischen erfolgten Schutzausweisung der Quellbereiche als Geschützter Biotop wurde der Standortalternativenvergleich zwischen den Standorten „Fernholte" und „Biggen" aktualisiert. Ergebnis ist, dass die damalige Einschätzung auch unter Zugrundelegung der aktuellen Entwicklungen und bei detaillierterer Betrachtung weiterhin Bestand hat. Der „umweltfachliche Standortalternativenvergleich Fernholte – Biggen" ist Teil der ausgelegten Unterlagen. Auf deren Inhalte wird an dieser Stelle verwiesen. Darüber hinaus hat auch das Landesbüro der Naturschutzverbände in der Abschlusserörterung zum damaligen Regionalplanverfahren deutlich gemacht, dass der Standort Biggen aus seiner Sicht wegen des benachbarten BSN, aus Gründen des Biotopverbundes und aus Sicht des Landschaftsbildes als Standort nicht infrage kommt. Die Darstellung des Einwenders ist richtig, für die Beurteilung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist jedoch nicht von Belang. Die Einschätzung der Wertigkeit der Biotoptypen ist sachgerecht. Die jeweilige Intensität der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist von vielen Faktoren abhängig, die insbesondere wirtschaftliche Gründe haben. Wenn keine Umstände vorliegen, die beispielsweise eine extensive Nutzung von Ackerland langfristig festschreiben (z.B. als Ausgleichsmaßnahme), ist unter Berücksichtigung des Entwicklungspotenzials in der Ausgleichsbilanz von einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft auszugehen, die eine intensive Bewirtschaftung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erlaubt und ermöglicht. Ein temporärer Uferrandstreifen verbessert zwar die ökologische Situation, unterliegt jedoch einer relativ kurzlebigen vertraglichen Bin-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
berichten über die intensive landwirtschaftliche Nutzungen pp. sind bis zum Jahre 2014 unzutreffend. Diese Tatsachen werden auch durch die Gewässeruntersuchungen von Dr. Laukötter im März 2015 nachdrücklich bestätigt. Bei einer intensiven Landbewirtschaftung mit Gülle bis dicht an das Gewässer pp. wäre die vorgefundene reichhaltige Gewässerfauna nicht möglich.	dung und stellt damit keine langfristige Festschreibung dar.
6. (erneute Nennung) Florauntersuchung Eine Kartierung der Flora im Plangebiet hat vor 2015 nicht stattgefunden. Dieses wurde wiederholt kritisiert. Nach der "Baufeldfreimachung" im Nov. 2014 mit Abholzungen sämtlicher Saumgehölze an den Bächen, den Waldgebieten am Ruterbusch und die rd. 400 Heckengebiete am nördlichen Plangebiet wurde Dipl.- Ing. Josef Knoblauch, Olpe, mit einem Gutachten zur Flora sowie Goldammer und Klappergrasmücke beauftragt. Gutachten datiert vom Sept. 2015. Auch gibt es noch eine "Nachkartierung der Frühblüher durch Landschaft und Siedlung vom Mai 2016". Die Erfassung der Quellmoose durch Dr. Schmidt vom Mai 2016 dürfte auf die Problematik der Zerstörung von Teilen des südl. Quellstanges und Teilen des nördl. Quellstranges (unterer Bereich) gestoßen sein.	Der Sachverhalt ist vom Einwender richtig dargestellt. Da die genannten Veränderungen der Landschaft auf der Basis der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 74 Fernholte (alt) erfolgten, ist ein Abwägungsmangel nicht zu erkennen. Die Erfassung der genannten Vogelarten erfolgte zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials. Dieses kann rechtlich nicht zurückdatiert werden, sondern muss immer die aktuelle Situation berücksichtigen. Die Erkenntnisse aus der Quellmooskartierung sind im entsprechenden Gutachten nachzulesen.
7. Im Plangebiet befinden sich seit mehr als 1 Jahr fünf Wassermessstellen, auch eine im nördl. Quellstrang vor der Einmündung in den Hauptarm). Die Messdaten stehen bislang den Bürgern nicht zur Verfügung und sind nicht öffentlich. Der BM ist kürzlich von mir um Herausgabe der gesamten Messdaten gebeten worden. Eine Entscheidung steht noch aus.	Die von der Hansestadt Attendorn vorgenommenen Messungen der Abflussmengen dienen als Grundlage für fachliche Gutachten. So sind die Messergebnisse und deren weiterführenden Ergebnisse im „Hydrogeologischen Gutachten zur Bewertung eines Grabensystems" (Altenbockum & Blomquist, Aachen, Juli 2016) verarbeitet und, soweit es fachlich notwendig ist, dargestellt. Somit sind alle Messdaten, die nach gutachterlicher Einschätzung wichtig für eine Beurteilung des Grabensystems sind, dadurch öffentlich zugänglich, dass sie als gutachterlicher Bestandteil Gegenstand des öffentlichen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" waren. Bezüglich der Messergebnisse von Altenbockum & Blomquist ist festzustellen, dass somit alle Messergebnisse im Gutachten vom 08.07.2016 berücksichtigt sind. Lediglich die Rohdaten, die ohne weitere Auswertung keine Beurteilungsgrundlage darstellen, sind im besagten Bericht nicht beigefügt. Die Messergebnisse der Abflussmessungen

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	sowohl vom Büro Altenbockum & Blomquist als auch von der Hansestadt Attendorn sind in den Diagrammen als Anlage 10 [4] (Anlage C3-19 [3]) vollständig berücksichtigt. Gleiches gilt für die Temperaturmessung. Die Ergebnisse sind in den Karten in Anlagen 9.1-9.6 [4] (C3-13 bis C3-18 [3]) dargestellt. Zur Beurteilung des Gewässersystems sind die im o.g. Gutachten verwendeten Messdaten ausreichend. Die in den Fachgutachten zugrunde gelegten Daten zur Wassermenge umfassen sowohl die langfristigen Messungen der Hansestadt Attendorn als auch Messungen des hydrogeologischen Fachbüros Altenbockum & Blomquist bis Juni 2016.
8. Der Rat der Stadt Artendorn hat am 11.02.2004 ein "Leitbild für die Lokale Agenda 21 für die Stadt Attendorn" einstimmig beschlossen. Es lautet: "Welter, schneller, mehr" - dieses Credo treibt die Industriegesellschaft voran. Doch immer mehr Menschen spüren, dass ein unbegrenztes Wachstum in einer begrenzten Welt nicht möglich ist. Klimaveränderungen, Treibhauseffekt, Ozonloch und Waldsterben sind nur einige Anzeichen dafür. Aus den Medien erfahren wir, "es ist fünf vor zwölf" oder " es ist schon fünf nach zwölf". Wir sind weder hilflos, noch sind wir schuldlos an den Katastrophen dieser Welt. Wir können etwas tun, wir sind verantwortlich für unser Handeln und die Zukunft der künftigen Generationen. Unser Art zu leben und zu wirtschaften ist schon heute nicht mehr tragfähig, geschweige denn ein Modell für die Welt von morgen oder die Länder des Südens. Wir alle können hier in der Stadt Attendorn in unserem direkten Einflussbereich durch aktive Veränderungen unseres Lebensstils die Weichen stellen für eine ökologische, ökonomische und soziale Zukunftsfähigkeit." Wir haben also kein Wissensproblem, sondern ein Handlungsproblem. Sie als Bürgermeister und auch der Rat sind nicht verpflichtet, einmal gegebene Versprechungen unbeachtet zu las-	Die Ausführungen werden von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
sen.	
8. (erneute Nennung) Bildhauer Hoffmann hat am 18.06.2006 die "Klage eines eingeborenen Ureinwohners" in ein Gedicht gefasst. Ich habe diese "Klage" beigefügt. Ebenfalls habe ich eine Luftaufnahme vom Sommer 2014 beigefügt mit den zu schützenden Gewässerbereichen.	Die Ausführungen werden von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.

23.2.2.2. Brigitte Jäkel, Schillerstraße 4a, 57439 Attendorn, vom 03.04.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Es ist jetzt etwa 4 Jahre her seit ich die diesem Schreiben beigefügten Schreiben zum Industriegebiet Fernholte eingereicht habe. In diesen Jahren ist einiges geschehen und noch ist außer der halb fertigen Straße zum geplanten Industriegebiet (schon sie zeigt die Zerstückelung der Natur- wenn auch noch ohne darüber rollenden Verkehr) nichts zu sehen. Ich habe während der Zeit die Bürgerinitiative unterstützt und mich über die Erfolge gefreut, da ich diesen immensen Eingriff in den Naturhaushalt für unverantwortlich halte.	Die Stellungnahme wird von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen. Inhaltlich nimmt die Einwenderin vollumfänglich Bezug auf die Stellungnahme vom 06.11.2013. Entsprechend wird diese Stellungnahme wie untenstehend unter Bezug auf die damalige Abwägung beantwortet.
Fast alles, was ich vor 4 Jahren geschrieben habe, gilt immer noch. Die Stadt hat viel unternommen. Es wird ein immenser Aufwand betrieben, dieses Industriegebiet mit all seinen Fragen durchzusetzen. Der Bebauungsplan 74 ist durch den Bebauungsplan 74 n "ersetzt" worden ... es gibt einen Satzungsplan, eine Begründung und einen Umweltbericht..insgesamt mit 38 Anlagen (alles ZIP-Dateien, also sehr lesefreundlich). Der Bürger muss hier schon einiges leisten. Das wird auch nicht durch die kurze Möglichkeit sich den Bebauungsplan im Rathaus anzusehen aufgehoben. Eine neue Bürgerversammlung wäre sicherlich kein schlechter Weg gewesen. Dass eine Quelle und ein natürlicher Bachverlauf verlegt werden sollen, wird von mir nicht als Achtung der Natur gesehen, sondern als reines Zweckvorhaben. Ich möchte an dieser Stelle meine Hinweise auf den Tourismus und den negativen Eingriff in den Naturhaushalt wiederholen.	Der Eingriff in den Naturhaushalt ist unbestritten. Es ist im Wesentlichen Teil des Umweltberichtes (heute auch: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag), wo er anhand der Betroffenheit unterschiedlicher Schutzgüter behandelt wird. Die Anregung ist berücksichtigt. Das Landschaftsbild ist gleichfalls betroffen. Auch hier trifft der Umweltbericht Aussagen (heute auch: Landschaftsbildbewertung durch L + S Landschaft + Sieglung AG). Die Anregung ist berücksichtigt. Eine Arbeitsmarktprognose ist Bestandteil der in der Begründung ausführlich dargelegten Bedarfsfrage. Auf die Prognosen im Rahmen der Städtebaulichen Entwicklungssatzung nach § 165 BauGB wird verwiesen. Die Anregung ist berücksichtigt. Die Naherholungsfunktion wird, da im Plangebiet selber nahezu keine Wege vorhanden sind, weni-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Ich bin davon überzeugt, dass dieses Industriegebiet der Stadt nicht den gewünschten Nutzen bringen wird, sondern sich in höchstem Maße negativ auswirken wird. Ich spreche mich gegen das Industriegebiet Fernholte aus.	ger direkt beeinträchtigt, wohl aber indirekt, da es in eine bislang nur wenig bebaute Landschaft eingebettet wird. Da keine Fußwegeverbindungen zerstört bzw. diese wieder hergestellt werden, wird angesichts der Tatsache, dass weitaus größere Landschaftsbestandteile unberührt bleiben, die visuelle und sonstige Beeinträchtigung des Erholungswertes zugunsten der vielfältigen positiven Folgen des Industriegebietes in Kauf genommen. Die Anregung ist berücksichtigt.
[Stellungnahme v. 06.11.2013] Je mehr das Industriegebiet ins Bewusstsein rückt, desto mehr wird in mir der Widerstand wach. Attendorn hat sich entschieden eine Industriestadt zu sein und investiert nun eine Unsumme von Geld in dieses Projekt. Niemand kann sagen, ob dieses Industriegebiet so angenommen wird wie sich die Verantwortlichen das wünschen. Sicher für die Zukunft ist, dass ein gewaltiger Eingriff in den Naturhaushalt vorgenommen wird. Im Geographieunterricht sind solche Eingriffe und die Folgen ein Thema und es gibt genug Negativbeispiele (...Kassel CaIden...). Da können in Veranstaltungen zu Fernholte beschwichtigende Zahlen genannt werden - die geplante Verschandelung bzw. Ausmerzung einer Naturlandschaft bleibt mit allen negativen Auswirkungen auf Mensch, auf Flora und Fauna. Es gibt keine mir bekannte Aussage zu prognostizierten Arbeitsplätzen für Sauerländer. Ich gehe hier nicht auf die Problematik des Arbeitsmarktes mit Billiglohnkräften, Leiharbeitern etc. ein, da dies wohl bekannt sein dürfte. Es gibt aber Aussagen zu Pflanzen und Tieren in diesem Tal. Auch hier können beschwichtigende Anmerkungen nicht beruhigen.	Jede bauplanerische Maßnahme hat sowohl positive als auch negative Auswirkungen. Bezüglich der negativen Auswirkungen, die üblicherweise insbesondere die Umweltschutzgüter in mehr oder minder starker Form betreffen, sind in der Planung verschiedene Instrumente anzuwenden, um die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Menschen und der Landschaft zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen, wenn die Möglichkeiten der Vermeidung und Verringerung ausgeschöpft sind. Hierzu gehört der Umweltbericht als Teil der Begründung des Bebauungsplans, in dem die gegebenen Alternativen geprüft und die prognostizierten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter intensiv analysiert werden. Hier werden auch die Belange des Artenschutzes zusammengefasst, die in einem eigenständigen Fachgutachten behandelt wurden. Die Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die nach anerkannten Methoden eine Eingriffsbilanz aufstellt, ist im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag abgehandelt. Die fachgutachterlichen Aussagen und Bewertungen wurden darüber hinaus durch diverse Fachgutachten unterstützt. Ergebnis der Untersuchungen ist, dass die zweifellos mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket sowohl qualitativ als auch quantitativ ausgeglichen werden können, soweit sie nicht minimiert oder ganz vermieden werden konnten. Das Ergebnis unterliegt der Abwägung, in der die

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	betroffenen Belange gegenübergestellt und gewichtet werden. Für eine sachgerechte Abwägung standen alle erforderlichen Materialien zur Verfügung. Ein Mangel ist aus Sicht der Hansestadt Attendorn nicht erkennbar.
Es gibt Erkenntnisse, was Menschen brauchen, um dem Stress des Alltags gewachsen zu sein und gesund zu bleiben. Wie schön war der Blick im WDR-Fernsehen in Wunderschön von der SGV-Hütte vom "Stahlaustritt"...gut, dass die Sendung schon gelaufen ist. Wie schön ist noch der Blick vom Biggedamm ... da werden wir uns ein anderes Ausflugsziel suchen müssen. Wie ruhig war die Wanderung zum Wanderweg Höhenflug ... da werden wir uns einen anderen Ausgangsort suchen müssen.	Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen und die Erholung wurden dezidiert untersucht und bewertet. Auch die Sichtbeziehungen zu umliegenden Aussichtspunkten wurden einbezogen (vgl. Umweltbericht, Kap. 2.1.1). Auf S. 43 des Umweltberichtes ist in Bild 1 der Fotoauswahl der derzeitige Blick von der Stauseemauer dokumentiert. Aufgrund der gegebenen ausreichenden Entfernung und der Sichtverschattungen durch Gehölze im Vordergrund sind die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung der Biggestaumauer gering zu bewerten.
Der Erholungsort Neu-Listernohl wird Schaden nehmen und das wird sich auf die Entwicklung des Dorfes auswirken. Kämpfen Dörfer wie NL jetzt schon um ihre Zukunft, wird das nur wenige hundert Meter entfernt liegende Industriegebiet dem Erholungsort kaum positive Entwicklungen ermöglichen. Das nehmen die Verantwortlichen in Kauf. Wissen die Verantwortlichen, dass gerade die Neu-Listernohler schon mal einen Eingriff in den Naturhaushalt ausbaden und ihr Dorf verlassen mussten?	Die Untersuchungen haben insgesamt ergeben, dass die negativen Auswirkungen der Planung auf die Ortschaft Neu-Listernohl bezüglich der Entwicklung als Erholungsort begrenzt und hinnehmbar sind. Freiraumzugänge von der Siedlung zum Umland sind weiterhin vorhanden; zum neuen Gewerbegebiet hin wird zudem ein breiter Grüngürtel angelegt, der für die Erholung nutzbar sein wird und Sichtverschattungen der Gewerbeflächen durch Gehölzpflanzungen ermöglicht. Der verloren gehende Landschaftsraum hat – abgesehen von einer Wirkung als Landschaftskulisse mittlerer Empfindlichkeit (vorwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung) von den umliegenden Wegen mit Sichtbeziehung – keine besonderen Erholungsfunktionen; auch durch Erholungswege ist er nicht erschlossen, so dass kein Umwegezwang ergibt. Zweifelsfrei wandelt sich das Landschaftsbild durch die Planung von einer gegebenen Freiraumprägung in eine städtische Kulisse. Die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung sowie die städtebaulichen Auswirkungen auf die Ortslage Neu-Listernohl werden jedoch weitestgehend minimiert. Ein Abwägungsmangel ist nicht erkennbar.
Mir als zugezogene Bürgerin bleibt neben der beschriebenen Wut auch das Gefühl, dass ich nicht ehrlich informiert werde. Nach Bericht in der WR vom 26.10.13 erhielt Herr Hillecke am 2.10. das Schreiben aus Arnsberg über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes. Warum wurde das auf der Bürgerversammlung am 9.10.13 nicht erwähnt? Warum konnten auf besagter Bürgerversammlung keine Computeranimationen gezeigt werden? Nur sie können eine Vorstellung vermitteln und sind heute technisch leicht möglich. Das Modell aus Kunstharz zeigt nicht	

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
viel mehr als Luftbildaufnahmen und ist mit Verlaub gesagt ein Witz. Was bleibt? Ohnmacht gegenüber nicht gewollten Veränderungen - fremdbestimmt. Gedanken zur Neuorientierung des Lebens (ich habe bewusst mein Leben in der Stadt aufgegeben und mich für das Sauerland entschieden). Ich wünschte ... ich könnte einen Traum haben....	
[Stellungnahme v. 08.01.2013] Sehr geehrter Herr Hillecke, ich möchte als aus dem Ruhrgebiet zugezogene Neu-Listernohlerin eine kurze Stellungnahme zum geplanten Industriegebiet Eckenhagen/Fernholte abgeben. Wegen der aus meinen Augen recht ungünstigen Terminierung der Veröffentlichung der Baupläne (Ferien/Feiertage...) ist mir das erst jetzt möglich.	
Mit Interesse habe ich in letzter Zeit die Bemühungen verfolgt, die „Biggeregion" touristisch weiter zu entwickeln. (Bezug auch WR-Bericht vom 2.1.13 ... 52 gute Ideen). Ich frage mich jedoch, welcher Ruhrgebietler wird demnächst 150 km fahren, um vom Biggedamm aus dem Biggolino heraus das Industriegebiet zu bewundern?????	Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen und die Erholung wurden dezidiert untersucht und bewertet. Auch die Sichtbeziehungen zu umliegenden Aussichtspunkten wurden einbezogen (vgl. Umweltbericht, Kap. 2.1.1). Auf S. 43 des Umweltberichtes ist in Bild 1 der Fotoauswahl der derzeitige Blick von der Stauseemauer dokumentiert. Aufgrund der gegebenen ausreichenden Entfernung und der Sichtverschattungen durch Gehölze im Vordergrund sind die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung der Biggestaumauer als gering zu bewerten. Die entstehenden Sichtqualitäten sind zudem nicht neu. Auch derzeit sind neben Einblicken in die freie Landschaft auch städtische Gewerbe- und Wohnkulissen von der Biggestaumauer aus erlebbar.
Verwundert bin ich außerdem über das jetzt bekannt gewordene Ausmaß. War anfangs von 134000 m³ Erdbewegungen die Rede - lese ich jetzt von 800.000 m³. Die damalige Argumentation für Eckenbach/gegen Biggen ist damit hinfällig. Gehen Sie davon aus, dass der Bürger diese Verschiebung nicht bemerkt???? (Glaubwürdigkeit von Politik) Auch aus beruflichen Gründen (Lehrerin für Gesellschaftslehre - Geschichte/Politik aus Überzeugung an einer Gesamtschule) bin ich gespannt auf die weitere Entwicklung.	Die gestiegene Anzahl an Erdmassenbewegungen begründet sich in der fortgeschriebenen Konkretisierung der Planungsunterlagen sowie in dem sich durch die Gradientenführung der Straße ergebenden Aufwand für die Terrassierung der Grundstücke. Die dem Verfahrensablauf angepasste Konkretisierung der Planbestandteile hat Massen und Kosten ergeben, die Bestandteil der Kosten- und Finanzierungsübersicht der Städtebaulichen Entwicklungssatzung sind. Die Städtebauliche Entwicklungssatzung ist dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" vorangestellt worden. Der heutige Entwurf des Bebauungsplanes geht

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Vielleicht ist das Ruhrgebiet ja doch grüner ...	von einer ausgeglichenen Massenbilanz aus, d.h., der im Plangebiet anfallende Boden verbleibt vollständig im Plangebiet, so dass Lkw-Transporte diesbezüglich entfallen.

23.2.2.3. Dr. med. Johannes Winkelmann u. Magdalene Tilly, Auf den Peulen 25, 57439 Attendorn, vom 30.03.2017/04.04.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Antwort der Hansestadt Attendorn
[e-mail v. 30.03.2017] Gestern haben Sie [Herr Waschke] mir geduldig die gewaltigen Veränderungen beschrieben, die die geplante Industrieansiedlung in Fernholte mit sich bringen wird. Ich habe gestern noch in den Anhängen des Bebauungsplan und des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren recherchiert und bin auf allerhand interessante Details gestoßen. Allerdings war mein Vorgehen bei der Menge der Daten nur oberflächlich. Deshalb wende ich mich jetzt an Sie, um Auskunft zu erbeten. Es geht um die 2. Quelle des Nordstrangs, die im 1. Bebauungsplan eingetragen war. Im jetzigen ist sie nicht mehr vorhanden. Sie erklärten mir mehrfach, es sei keine Quelle sondern ein durch den Hang bedingter Wasseraustritt. Ich konnte keine Untersuchung oder ein Gutachten finden, dass diese Herabstufung der Quelle begründet oder rechtfertigt. Bitte, zeigen Sie mir die entsprechenden Passagen, damit ich das Vorgehen verstehen kann.	Entsprechende Untersuchungen wurden im Rahmen einer hydrogeologischen Beurteilung durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Hydrogeologischen Gutachten dokumentiert (S. 24). Auch die durchgeführten und im hydrogeologischen Gutachten dargelegten Abfluss- und Temperaturmessungen geben keine Hinweise auf unterirdische Zuflüsse. Es wird hier auf die Ausführungen im Gutachten, Kap. 6.2.2, S. 20, verwiesen. Zudem sind entsprechende Hinweise auf einen Wiederaustritt statt einer tatsächlichen Quelle auch im gewässerökologischen Gutachten enthalten. Inhaltlich besteht folgender Sachverhalt: Der Hinweis auf eine „dritte Quelle" im unteren Verlauf des nördlichen Quellstrangs trifft nicht zu. Tatsächlich weist das nördliche Quellgewässer eine weitere Quelle auf. Diese liegt jedoch nicht im Planungsgebiet, sondern eindeutig weiter oberhalb desselben. So entspringt der nördliche Nebengraben einem im Wald gelegenen Grundwasseraustritt, etwa 170 m oberhalb der vom LANUV als Geschützter Biotop kartierten Quelle, der deren Primärquelle bildet. Er ist sehr naturnah ausgebildet und ebenfalls ein Lebensraum von Dunkers Quellschnecke (Bythinella dunkeri). Nach einer kurzen Strecke, deren Ausdehnung von der Quellschüttung abhängt, versickert dieser Quellbach jedoch wieder. Ein weiterer Grundwasseraustritt in Form einer intermittierenden Sickerquelle liegt am

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Antwort der Hansestadt Attendorn
	Waldrand etwa 80 m oberhalb der Grenze des geplanten Gewerbegebietes. Auch bei dieser Quelle handelt es sich um eine natürliche und recht naturnah strukturierte, an die sich ein temporär Oberflächenwasser führender Quellbach anschließt. Dessen gewässermorphologische Beschaffenheit verändert sich unterhalb des Waldrandes vollständig, da die Geländemulde, in der der Bach früher einmal verlief, vor längerer Zeit angefüllt wurde, vermutlich zur Schaffung einer trockenen Überfahrt zur dahinter isoliert liegenden landwirtschaftlichen Fläche. Eindeutig erkennbar wird diese Situation durch teilweise übererdete und teilweise offen liegende Betonbrocken sowie Metall- und Kunststoffteile. Wegen dieser Verfüllung ist kein abgrenzbares Bachbett mehr erkennbar. Bei stärkerer Schüttung des Quellbaches umfließt dieser die Anfüllung, in dem er einen leichten Bogen in östliche Richtung um diese beschreibt. Ein Teil seines Wassers versickert jedoch auch und tritt am Fuße der Anfüllung in diffuser Form wieder aus. Diese Wiederaustritte von Wasser aus einer Anfüllung anthrogenen Ursprungs stellen keine Quelle dar. Die Ergebnisse von Abflussmessungen und das beobachtete Abflussverhalten beweisen das Vorhandensein einer weiteren Quelle unterhalb der Anfüllung bzw. im weiteren Verlauf des nördlichen Nebengrabens nicht. Sie sind vielmehr dem natürlichen Bodengefüge und seiner Störungen durch die Verfüllung der Talmulde geschuldet. So ist es völlig normal, wenn ein erheblicher Teil der Quellschüttung nicht oberflächig und somit unmittelbar messbar abfließt, sondern im Schotterkörper bzw. im hyporheischen Interstitial des Quellbachbettes. Dieser Zwischenabfluss wird auch als Interflow bezeichnet. Es lässt sich aufgrund der geologischen Verhältnisse und der beschriebenen anthropogenen Veränderungen postulieren, dass der Anteil des Interflow unterhalb der Auffüllung zugunsten des oberflächigen Abflusses abnimmt, ohne dass eine weitere Quelle vorhanden ist. Auch das Vorkommen von Dunkers Quellschnecke im unteren Teil des nördlichen Nebengrabens ist kein Beleg für eine dort vorhandene Quelle. Die Schneckenart kommt auch in quellfernen Abschnitten des Hauptgrabens vor. Ein Rückschluss des Vorkommens der Art auf einen Quellwasseraustritt an der hier zur Rede stehenden Stelle ist deshalb nicht möglich. Die durchgeführten und im hydrogeologischen Gutachten dargelegten Abfluss- und Temperaturmessungen geben keine Hinweise auf unterirdische Zuflüsse. Es wird auf die Ausführungen im Gutachten, Kap. 6.2.2, S. 20, verwiesen.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Antwort der Hansestadt Attendorn
Stellungnahme v. 04.04.2017 Hiermit erheben wir Einspruch gegen den "aktualisierten" Bebauungsplan Fernholte 74n. Schon der Bebauungsplan Fernholte scheiterte, weil die einwandfrei nachgewiesenen Biotope nicht berücksichtigt wurden, sondern bewusst abgeholzt wurden. Danach wurden die umliegenden Grünflächen so nachhaltig gedüngt, dass Gülle in die anerkannt schützenswerten Gewässer fließen konnte und dadurch die Wasserqualität verschlechterte. Jetzt soll der Bachlauf verlegt werden.	Die Düngung des landwirtschaftlichen Bodens erfolgte in Absprache mit zuständigen Behörden. Ein teilweises kurzfristiges Einschwemmen von Gülle in Gewässerabschnitte führte nicht zu der Notwendigkeit, die vorhandene ökologische Situation grundlegend anders zu bewerten.
Wir zitieren aus dem Gutachten von Dr. Laukötter vom 13.3.2015 (Ortstermin 11.3.2 15): Es wurden drei Quellaustritte mit sich daran anschließenden Quellbachrinnsalen vorgefunden und untersucht. . Einer der Quellaustritte könnte sich als zweiter Wieder-Austritt der oberhalb gelegenen Quelle erweisen, da diese Quelle nach kurzer Fließstrecke in den Untergrund schwindet (geologische Ursache?). Somit haben wir es wohl nur mit zwei unterscheidbaren Quellen (Typ: Rheoquelle, Fließquelle) zu tun. Diese kommunizieren miteinander, weil beide Quellbäche ineinander münden, um dann gemeinsam in den Eckenbach zu entwässern.	Die zitierten Aussagen von Dr. Laukötter treffen auch vor dem Hintergrund der von der Hansestadt Attendorn durchgeführten Untersuchungen zu und werden bestätigt: Der benannte Quellaustritt erweist sich als Wiederaustritt der oberhalb gelegenen Quelle. Im Plangebiet befinden sich deshalb nur zwei, und nicht drei, Quellen, die durch den Hauptgraben miteinander kommunizieren.
Diese räumliche Nähe der Quellen und deren Abläufe zueinander macht es notwendig, diese jungen Fließgewässer als eine funktionale Einheit zu betrachten und zu behandeln. Der besondere Wert des Quellgebietes ist durch diese räumliche Vernetzung geprägt. Die Einzelquellen profitieren dadurch, weil sie den Aktionsradius der besonderen Quellbewohner jeweils vergrößern bzw. verbessern.	Die zitierten Aussagen werden bestätigt. Der besondere Wert des Quellgebietes ist durch die räumliche Vernetzung geprägt. Die Planung berücksichtigt diesen Umstand und erhält ihn durch die Verlegung eines Gewässerabschnittes mit Anschluss beider unbeeinträchtigten Quellen aufrecht. Insofern bestehen keine unterschiedlichen Auffassungen der Gewässerfunktion.
Und später: Fazit: Das aufgesuchte Quellgebiet hat zurzeit auf Teilflächen den Wert eines nach § 62 besonders geschützten Biotops. Die gestörten Quellbäche gehören untrennbar zum Quellbereich und sollten umgehend renaturiert und als Schutzgebiet ausgewiesen werden. Eine auch nur teilweise Inanspruchnahme von Flächen aus dem Quellgebiet für pros-	Der Einschätzung von Herrn Dr. Laukötter wird insoweit gefolgt, als dass die Verlegung einer Quelle mit Quellstrang als nicht ausgleichbarer Eingriff einzuschätzen ist. Da jedoch die Quellen samt ihrer Quellstränge vollständig erhalten bleiben, ist j im vorliegenden Fall eine Verlegung der zwar ebenfalls nach § 30 BNatSchG schutzwürdigen, jedoch außerhalb der Quellen gelegene Abschnitte als ausgleichbarer Eingriff anzusehen. Die Frage der Ausgleichbarkeit von Eingriffen in das

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Antwort der Hansestadt Attendorn
pektive Gewerbegebiete verbietet sich aus Gründen des besonderen Biotop- und Artenschutzes. Wir schließen uns dem Gutachten von Dr. Laukötter an und erwarten, dass der Bebauungsplan Fernholte nicht realisiert wird.	Gewässersystem wurde intensiv untersucht. Ergebnis der gutachterlichen Untersuchungen ist, dass einen Ausgleichbarkeit in den Bereichen mit planbedingten Eingriffen und damit eine zeitnahe Wiederherstellung der gegebenen Werte und Funktionen im räumlichen Zusammenhang wiederhergestellt werden kann. Der geplante Eingriff ist unter diesen Voraussetzungen zulässig. Da bei der vorgesehenen Planung keine der beiden Quellen mit Quellstrang in Anspruch genommen wird, steht die Einwendung der Planung nicht entgegen. Durch die Neugestaltung eines Fließgewässerabschnittes werden beide nicht ausgleichbaren Quellbiotope wieder miteinander verbunden. Die bestehende Biodiversität wird erhalten bzw. durch die naturnahe Ausgestaltung des neuen Gewässers mit begleitenden neuen großräumigen Verbundflächen sogar noch erhöht.

23.2.2.4. Franz Josef Rawe, Relekes Weg 9, 57439 Attendorn, vom 05.04.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Antwort der Hansestadt Attendorn
Stellungnahme in sieben Punkten zum B-Plan Nr. 74n „Fernholte" **1. 1.** 2. <u>Folgende Untersuchung und Begutachtung des Quellgebietes durch den Quellspezialisten Dr. Gerhard Laukötter spricht gegen die von der Stadt Attendorn verfolgte Variante 5a</u> Ortstermin (11.03.2015) mit Begehung des Quellgebietes am Eckenbachtal mit vorläufiger Bestandsaufnahme der Limnofauna der vorhandenen Quellen/Quellbäche; Planungsvorschläge zur künftigen Entwicklung dieses Quellbereiches aus naturschutzfachlicher Sicht. Teilnehmer: Dr. Gerhard Laukötter und drei Mitgliedern der BI-Eckenbachtal Fazit: Die vorgefundene Lebensgemeinschaft dieser Standorte ist im Vergleich zu den Quellen in NRW relativ artenreich und auch sehr individuendicht. Die Lebensgemeinschaft ist somit sehr vital und hat keine erkennbaren Artendefizite. Alle relevanten Tiergruppen, die Quellen besiedeln, sind präsent. Hierdurch wird ein sehr hoher Wert der Lebensgemeinschaft erreicht. Mit den spezifischen Quellarten erfüllen sie die Maßstäbe für nach § 62 geschützte Biotoptypen LG NRW. Es sind keinerlei Arten gefunden worden, die	Die Aussagen zum Gewässerzustand im Jahre 2015 im vom Einwender wiedergegebenen Protokoll stimmen weitestgehend mit den fachgutachterlichen Aussagen, die im Rahmen der Bauleitplanung getroffen wurden, überein. Sowohl die hohe Wertigkeit der aquatischen Lebensgemeinschaft als auch die Defizite der Gewässerstrukturgüte wurden übereinstimmend erkannt. Auch im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" wurde das gesamte Fließgewässersystem als schutzwürdig gem. § 30 BNatSchG eingestuft.

eine Wasserverschmutzung indizieren. Die Wasserqualität ist im gesamten Quellbereich allein durch die Faunenlisten als hervorragend zu beurteilen. Die beiden Quellen zeigen unterschiedliche Besiedlungsmuster. In ihrer Ergänzung steigert sich der Wert diese Quellgebietes, da sich die Biodiversität so noch erhöht. Würde eine der Quellen mit Quellbach verlegt, wären irreparable Schäden zu erwarten. Die Analyse der wassergeprägten Fauna erbrachte einige überraschende Ergebnisse, die für Planungen aber von höchster Bedeutung sind. Einem Großteil dieser Fließgewässerabschnitte ein fehlendes ökologisches Potential zu bescheinigen, ist mit den Untersuchungsergebnissen in keinster Weise nachvollziehbar. Die Fundliste einer anspruchsvollen, charakteristischen Lebensgemeinschaft spricht da eine andere Sprache. Ausgehend von der vorliegenden Biotopsituation ergeben sich folgende zwingend notwendige Renaturierungsmaßnahmen, um die Flächenanteile der §62 Biotope zu konsolidieren und um mehr Naturnähe in der Gewässerstruktur dauerhaft zu erhalten. • Die vorhanden Quellen und Quellbäche dürfen nicht verlegt oder anderweitig verändert werden. In die bestehende Grundwassersituation darf nicht eingegriffen werden. Die sommerkalten Wassertemperaturen müssen künftig immer gewährleistet bleiben. • Die steilen, defizitären Uferzonen der Quellbäche sollten partiell abgeflacht werden, damit der Gewässerlauf wieder natürlicher schwingen kann und der unnatürlich verkürzte, gestreckte Lauf so wieder kurvenreicher wird. Die qualitativ hochwertige Biotopsubstanz wird so zunehmen. • Quellen und Quellbäche benötigen unbedingt schattenspendende Gehölzsäume aus bachgeleitenden Saumwäldern. Erlen, Eschen und Weiden könnten initial gepflanzt werden. Auch durch natürliche Sukzession könnten Ufergehölze die Defizite im Bewuchs beheben. Durch die Gehölze würden sich auch die Substratverhältnisse in den sich renaturierenden Gewässerabschnitten verbessern. • Oberstes Ziel muss die Erhaltung der vorhandenen Quellsubstanz sein. Aus dem Bestehenden muss mit Augenmaß eine	Die vom Einwender formulierten Ziele für eine Gewässerrenaturierung sind zum großen Teil plausibel und decken sich mit der Bauleitplanung. Ein Unterschied besteht allerdings darin, dass die Planung eine Teilverlegung eines Fließgewässerabschnittes außerhalb der direkten Quellbereiche vorsieht. Der Plangeber sieht hierin bezüglich der naturnahen Gestaltungsmöglichkeiten und der Schaffung eines störungsarmen Umfeldes im Biotopverbund zum Eckenbach und den angrenzenden Waldgebieten einen Vorteil. Die Erhaltung der Quellsubstanz sowie des geschlossenen Quellbiotopkomplexes wird gewährleistet. Die in der Einwendung aufgeführten Maßnahmen zur Renaturierung (Beschattung durch Gehölze, flache Uferzonen, sommerkalte Temperaturen, naturnahe Entwicklung, Pufferzonenbildung) werden beachtet.

naturnahe Entwicklung der zur Zeit naturfremden Gewässerabschnitte abgeleitet werden. • Der gesamte Quellbereich darf nur als geschlossener Quellbiotopkomplex betrachtet werden. Aus dieser Gebietskulisse dürfen weder Flächen herausgenommen noch solche erheblich verändert werden. • Nach Abschluss der Renaturierung besitzt dieser gesamte Quellbereich den Status eines Naturschutz- gebietes. Durch randliehe Pufferzonen sollten Störeffekte durch Nutzungen im Umfeld verhindert werden. • Im Quellbereich sollten zu hohe Lichtgenüsse verhindert werden. In Zeiten des Klimawandels können auch geringe Erwärmungen durch fehlende Beschattung zu Stressfaktoren im Quellbereich werden. • Nach Abschluss der naturnahenn Rückentwicklung der Quellbereiche sollten diese wertvollen Lebensräume als Wildnissäume fungieren, die von keinerlei Nutzung geprägt sind. • Im zweiten, aktuell besten Quellbereich soliten Fehlbestockungen durch Nadelgehölze im engsten Quellbereich behutsam in mehreren Durchforstungen entfernt werden und durch geeignete Laubgehölze ersetzt werden. Eine Renaturierung des sich anschließenden Quellbaches wird die sehr wertvolle Biotopfläche spürbar vergrößern und noch mehr Lebensraum für die Quellspezialisten schaffen.	
2. <u>Brief der Bürgerinitiative Eckenbachtal e. V. an den Bürgermeister der Stadt Attendorn vom 15.06.2015, welcher bis heute unbeantwortet blieb.</u> Die Stadt Attendorn hat durch die Fällung der Bäume und Rodung der Uferbereiche im November 2014 an den beiden Quellbächen von Quelle Q1, Quelle *Q2* und Quelle Q3 und an dem Hauptgraben dem Biotopverbund großen Schaden zugefügt. Der Verpflichtung, den alten Zustand bzw. vergleichbare Schutzbepflanzung nach bestem Können, Wissen und Wollen wieder herzustellen, ist die Stadt bis heute nicht nachgekommen.	Die Fällarbeiten am Gewässer sind auf der Grundlage des B-Plans Nr. 74 rechtsgültig durchgeführt worden. Bei der Bestandsaufnahme und –bewertung wurde davon unabhängig der Zustand vor der Fällung zugrundegelegt. Somit besteht diesbezüglich keine Abwägungsmangel.
3. <u>Beachtung der Vorgaben aus dem Flächennutzungsplan.</u> Im Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vom 15.01 .2007 ist auf	Die Umweltziele gemäß Artikel 4 der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) gelten für

Seite 5 oben von Ressourcenschutz die Sprache (siehe dazu auch die Karte 4). Bei dem geplanten Gewerbestandort Fernholte/Eckenbach sind das Wasserhaushaltsgesetz, das Landeswassergesetz und auch die Wasserrahmenrichtlinie aufgeführt die angeblich berücksichtigt werden. Die Karte Ressourcenschutz zeigt drei Quellen im geplanten Industriegebiet von denen man heute (Variante 5a) aber bereits eine Quelle wieder überbauen will. Dies ist eine unerträgliche Vorgehensweise, man suggeriert Umweltschutz vernichtet aber intakte und hoch schützenswerte Biotopstrukturen.	Oberflächenwasserkörper mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km² Größe. So definiert Anlage 1 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) Oberflächenwasserkörper in Bezug auf Flüsse als Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von 10 km² oder größer. Dieses Abgrenzungskriterium erfüllen weder die zu verlegenden namenlosen Siepen noch der Eckenbach, in den sie einmünden. Erst die Ihne, der der Eckenbach rund 1,9 km unterhalb der Einmündung der namenlosen Siepen zufließt, ist als Oberflächenwasserkörper kategorisiert, für den die Bewirtschaftungsziele gemäß EU-WRRL Anwendung finden. Zu prüfen wäre daher, ob sich das geplante Vorhaben negativ auf die Ihne auswirken könnte. Etwaige potentielle Fernwirkungen auf deren chemischen oder ökologischen Zustand sind jedoch vornherein nicht zu erkennen und bedürfen daher im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens auch keiner näheren Betrachtung. Zur Begründung: Die geplante Verlegung der Siepen wird keine Verschlechterung von deren Wasserqualität verursachen. Somit bleibt ihre Gewässergüte ebenso wie die des Eckenbaches unverändert. Gleiches gilt für das hydrologische Regime des Eckenbaches, das im Unterlauf maßgeblich durch seinen Charakter als streckenweise temporär trocken fallendes Karstgewässer geprägt wird. Auf seinen untersten zwei Kilometern Fließstrecke verschlechtert sich die gewässerökologische Beschaffenheit des Eckenbaches sehr stark. Der zunächst äußerst naturnah strukturierte Wiesentalbach wandelt sich zu einem regelprofilierten und befestigten Gewässerlauf, der im Stadtgebiet von Attendorn dann als strukturell übermäßig stark geschädigt zu klassifizieren ist. Das temporäre Trockenfallen und die signifikante Verschlechterung des Gewässerzustandes bilden Faktoren, die theoretisch zu konstruierende Einflüsse der Verlegung der kleinen Siepen auf die ökologische Beschaffenheit des Eckenbaches und folglich auch auf die der Ihne mit Sicherheit ausschließen lassen. Gegen die Gewässerausbauziele des § 67 WHG wird nicht verstoßen. Weder werden das Abflussverhalten des nördlichen Quellstrangs und des Hauptgrabens noch natürliche Gefälleverhältnisse wesentlich verändert. Der naturnahe oberste Abschnitt des nördlichen Quellstrangs bleibt vollständig unverändert erhalten. Die Gewässerneugestaltungen betreffen ausschließlich strukturell sehr stark veränderte Grabenabschnitte, deren Sohlengefälle aktuell unnatürlich hoch ist. Im Verlauf des nördlichen Siepen wird zudem ein aktuell überschütteter und als Bachlauf nicht mehr vorhandener Abschnitt revitalisiert. Die zukünftigen Gefälle-

	verhältnisse sind im Hinblick auf die vorgesehenen topografischen Veränderungen so gewählt, dass sich ein den natürlichen Verhältnissen weitgehend entsprechender Bachoberlauf entwickeln kann. Abgesehen von unvermeidbaren bauzeitlichen Störungen, die mitnichten massive Eingriffe bilden, wird durch das Vorhaben mittelfristig eine Verbesserung der ökologischen Gewässersituation erreicht. Bei der genannten überbauten Quelle handelt es sich um einen Wiederaustritt von Wasser, das bereits weiter aufwärts am Waldrand zutage tritt. Dies wurde hydrogeologisch untersucht und plausibel belegt. Der Vernichtung von schützenswerten Biotopstrukturen steht der Ausgleich durch die Neuanlage gleichwertiger oder bestenfalls höherwertigern Biotoptypen mit gleichen Funktionen gegenüber. Insofern sind die Eingriffe naturschutzrechtlich ausgleichbar. Ein Abwägungsmangel ist nicht erkennbar.
4. <u>Grundwasser (Verschlechterungsverbot)</u> Die negative Beeinflussung des Grundwassers durch die geplante Versiegelung des Bodens im geplanten Industriegebiet ist in ihrer Tragweite nicht abzuschätzen. Hier eine Beurteilung von Dr. Mark, Dr. Schewe & Partner GmbH.	Im Rahmen einer orientierenden Baugrunduntersuchung (HPC 2008) wurde festgestellt, dass Grundwasser im Plangebiet nur in geringem Umfang anzutreffen ist. In den anstehenden Hanglehmen gibt es typischerweise keine permanente Grundwasserführung. Bei Starkregenereignissen fließt ein Großteil des Niederschlages oberflächig ab.
Im gesamten Industriegebiet ist die Grundwasserfließrichtung nach Südosten gerichtet. Das bedeutet, dass der Karstwasserkörper im Massenkalk zu einem erheblichen Anteil von Grundwasser aus den nichtkarbonischen Gesteinsschichten gespeist wird. Für die Qualität des Grundwassers dürfte dieser Umstand nicht unbedeutend sein, denn die Schadstoffbelastung des (Karst-) Grundwassers, die durch das Gewerbe in Attendorn zweifellos besteht, wird infolge des Vermischungs- und Verdünnungseffektes durch unbelastetes Grundwasser - insbesondere aus dem Gebiet des Gutes Ramacher - verringert. Dieser als positiv zu beurteilende Effekt für die Qualität des Schutzgute Grundwasser wird mit hoher Wahrscheinlichkeit empfindlich gestört, wenn im Zuge der Realisierung des Gewerbegebietes Fernholte eine weitflächige Versiegelung des Bodens erfolgt. Die im Vorscreening-Gutachten geäußerte Ein-	Das im Gebiet später auf befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird einer Regenwasserbehandlungsanlage innerhalb des B-Plangebietes zugeleitet, wo es über eine belebte Bodenzone dem Grundwasser zugeführt bzw. in den Eckenbach eingeleitet wird. Das bedeutet, dass das anfallende Wasser im Gebiet verbleibt. Die entstehenden Beeinträchtigungen durch die Versiegelung werden hierdurch bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert. Verschmutzungsgefährdungen ergeben sich ggf. während der Bauzeit; diese können unter Einhaltung der technischen Vermeidungsmöglichkeiten bis unter die Erheblichkeitsschwelle verringert werden. Nach Realisierung und mit dem Betrieb der Gewerbe- und Industrieansiedlung ist eine Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers vor

schätzung einer geringen Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers ist daher irreführend und wird den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht.	dem Hintergrund des geplanten Entwässerungskonzeptes nicht mehr gegeben.
So muss aus gutachterlicher Sicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass eine Realisierung des geplanten Gewerbegebietes „Fernholte" kaum überschaubare Risiken birgt, die zum einen eine deutliche Verschlechterung der Umweltsituation (insbesondere des Grundwassers) bewirken. Zum anderen sind die prognostizierten Kosten für die bautechnische Realisierung des Gewerbegebietes unter massivem Vorbehalt zu sehen, weil sie die Baugrundrisiken infolge der Karstproblematik unberücksichtigt lassen.	Dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes war ein Verfahren zur Erarbeitung einer städtebaulichen Entwicklungssatzung vorgeschaltet. Die Satzung über diese Entwicklungssatzung beinhaltet eine Kosten- und Finanzierungsübersicht. In ihr sind prognostisch die zu erwartenden Kosten benannt. Die Kostenermittlung basiert auf fachlich fundierter Einschätzung z.B. zu der Beschaffenheit des vorhandenen Baugrundes. Dabei war die Karstsituation hinreichend bekannt und konnte entsprechend berücksichtigt werden.
5. *Boden* *Der Nachhaltigkeitsrat der Bundesregierung fordert den bundesweiten Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 um 75 % von derzeit 120 ha/Tag auf 30 ha zu reduzieren. Die Europäische Kommission strebt gar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null an. Nicht zu verwechseln mit dem Flächenverbrauch ist die Versiegelung. Diese macht Böden undurchlässig für Niederschläge und zerstört die natürlichen Bodenfunktionen. In NRW werden täglich rund 15 ha Flächen neu versiegelt. Der (kommunalen) Bauleitplanung kommt daher eine zentrale Bedeutung für die Reduzierung des landes- und bundesweiten Flächenverbrauchs und der Flächenversiegelung zu - leider wird Attendorn mit der vorgelegten Planung und der Neuausweisung von 27,3 ha Nettobaufläche diesem Anspruch nicht gerecht.*	Die vom Einwender beschriebenen Eingriffe sind richtig beschrieben.
Es stellt sich die Frage, ob das Gebiet aufgrund der Geländemorphologie überhaupt als Gewerbe- und Industriestandort geeignet ist: Infolge der morphologischen Struktur mit teilweise relativ stark bewegtem Gelände sind mit der Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes massive Geländemodeliierungen und Bodenbewegungen in einem Umfang von ca. 696.000 m³ verbunden, um das Baugebiet der vorgesehenen Nutzung entsprechend zu terrassieren. Das Gelände ist bildlich "zu klappen", d.h. es wird große Abtrags- und große Auftragsbereiche geben, damit überhaupt die Erschließungsstraße angelegt und das Flächenangebot geschaffen werden kann. Hierdurch kommt es zu einer völligen Neugestaltung von	Die vom Einwender beschriebenen Eingriffe sind richtig beschrieben. Die bautechnischen Voraussetzungen für eine Bauentwicklung wurden vorab detailliert untersucht. Eine Eignung ist anzunehmen und dokumentiert. Die Bezüge zum Umweltbericht stimmen nicht. Die genannten Seiten 55f und 57 treffen keine Aussagen zum Boden. Hier wird Bezug auf den Umweltbericht des Altverfahrens genommen, der nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

Relief und Oberfläche, die neben massiven Eingriffen in das Bodengefüge bzw. die im Plangebiet verbreiteten, laut Planungsunterlagen besonders schutzwürdigen Böden mit natürlich hoher Bodenfruchtbarkeit, sowie den Naturhaushalt mit immensen Kosten verbunden ist (s. oben "Bedarfsbegründung").	
Mutterboden als humoser Oberboden ist gem. § 202 BauGB besonders zu schützen. Ist er nicht wieder einbaubar, sollte er daher als Mutterboden nach Möglichkeit andernorts wieder eingesetzt werden. Laut Umweltbericht (S. 55f) ist absehbar, dass die anfallende Gesamtmenge an Mutterboden (ca. 140.000 m³) in akzeptablen Zeiträumen weder abzusetzen noch außerhalb/innerhalb des Stadtgebietes als Mutterboden wieder einsetzbar ist. Der Umweltbericht stellt zusammenfassend auf Seite 57 fest, "dass einem qualitativen und sehr strukturierten Bodenmanagement für die Auftragsbereiche wegen deren Großflächigkeit, wegen der unterschiedlichen Bodenqualitäten und der teilweise vorhandenen Neigung des Geländes einhergehend mit der Gefahr eines deutlichen Stabilitätsverlustes bei einer Einlagerung von Regenwasser, eine wesentliche Rolle bei der Gestaltung des Industriegebietes zukommt. In der zeitlichen Dimension bedeutet dies, dass die Reliefgestaltung zu möglichst trockenen Zeiten (Sommerhalbjahr) erfolgen muss. Dann sollte sich in den Auftragsbereichen eine mindestens ca. halbjährliche Ruhephase anschließen (HPC), um dem Gelände Zeit für die wesentlichen Setzungen zugeben".	Der Einwender verwendet hier Daten und Angaben aus dem Umweltbericht zum (alten) Bebauungsplan Nr. 74 „Fernholte". Der nach § 202 BauGB erforderliche ordnungsgemäße Umgang mit dem Boden/dem Mutterboden ist im Umweltbericht vom Juli 2017 (L + S Landschaft + Sieglung AG) dokumentiert. Die dortigen Ausführungen benennen auch den ökologischen Ausgleich, der aufgrund der Beanspruchung des Bodens erforderlich und durchgeführt wird.
Von einer kostengünstigen, nachhaltigen und ressourcenschonenden Stadtentwicklung bzw. einem verantwortungsbewussten Umgang mit unserer Umwelt kann angesichts dieser Dimensionen keine Rede sein. Auch mag man gar nicht daran denken, was passieren wird, wenn es während der Baugrundvorbereitung zu stärkeren oder länger anhaltenden Regenfällen kommen sollte („deutlicher Stabilitätsverlust"). Allein für die Erdmassenbewegungen sind - unter Annahme eines Vierachsers mit einer Ladekapazität von 12 m³ - ca. 66.661 Lkw-Ladungen bzw. - fahrten erforderlich, mit den damit verbundenen Umweltbelastungen und klimaschädlichen Wirkungen durch Kraftstoffverbrauch, Abgase, Lärm, Staubentwicklungen etc. Hinzu kommen Umweltbelastungen und klimaschädliche Wirkungen durch weitere erforderliche Baufahrzeuge und Geräte, wie Bagger, Planierraupen und Walzen zur Vorbereitung des Baugrundes.	
Weiterhin ist durch ein neues Gewerbe- und Industriegebiet in Neu- Listernohl ein erhöhtes Ver-	Bei Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme von Lärmimmissionen insbesondere durch die Ver-

kehrsaufkommen durch Zulieferverkehr, Kunden- und Beschäftigtenverkehr auf den Zubringerstraßen zum Gebiet "Fernholte" bzw. zum übergeordneten Verkehrsnetz (A 45) u.a. auf der L 539 und L 512/L708 zu erwarten, was neben einer erhöhten Abgas- und Lärmbelastung auch zu einer Erhöhung des Unfallrisikos führen wird. Bereits jetzt kommt es auf den Straßen um den Biggesee regelmäßig zu stockendem Verkehr durch hohes Verkehrsaufkommen bzw. z.T. unübersichtliche und schmale Straßenabschnitte. Diese Situation wird sich bei Realisierung der Planung noch verschärfen - es ist absehbar, dass dann ein Ausbau der Verkehrswege erforderlich werden wird, womit weitere Bodenversiegelungen und Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein werden.	kehrszunahme, aber auch durch sonstige Schallquellen des Gewerbe- und Industriegebietes zu rechnen. Hierzu wurde ein Lärmgutachten erstellt, das sich zum einen mit den Lärmimmissionen durch das Gewerbe- und Industriegebiet und zum anderen mit den Lärmimmissionen des Straßenneubaus und der Verkehrszunahme befasst (Planungsbüro für Lärmschutz 2017). Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchungen liegen der Auswirkungsprognose im Umweltbericht zugrunde. Demnach sind Lärm- und Schadstoffbelastungen, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten, im nachgeordneten Verkehrsnetz nicht zu erwarten. Der Einwand ist insofern unbegründet.
6. Klima Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Klima · bzw. die Luftqualität, insbesondere durch immensen Kraftstoffverbrauch und Abgase, werden im Umweltbericht in keiner Weise berücksichtigt (vgl. obige Ausführungen unter "Boden'). Zwar werden in der Festsetzung "Örtliche Bauvorschriften" Fassaden- und Dachbegrünungen festgelegt, was die Naturschutzverbände prinzipiell begrüßen, da sie sich u.a. positiv auf das Lokalklima auswirken; jedoch sind diese Vorgaben wenig ambitioniert und lassen zahlreiche Ausnahmen zu: Es müssen nur vordere und seitliche Fassaden, die vom Straßenraum aus sichtbar sind, begrünt werden, und auch nur, wenn Wandöffnungen mindestens 2,0 m voneinander entfernt sind. Gebäude mit Flachdächern sind ebenfalls zu begrünen, jedoch *ausschließlich Nebengebäude und untergeordnete Bauteile von Gebäuden. Die Naturschutzverbände vermissen in der Planung striktere gestalterische Vorgaben, die neben positiven Auswirkungen auf das· Landschafts- und Stadtbild vor allem auch positive Auswirkungen auf das (Lokal-)Klima haben. Die Stadt Attendorn plant anscheinend ausschließlich im Sinne der Gewerbe- und Industrietreibenden. Deutlich wird dies in der Begründung vom 25.09.2013, u.a. auf Seite 17f: "Die Vorschriften der Dachbegrünung (Carports und Garagen mit weniger als 10% Dachneigung: vollflächig;* Nebengebäude und untergeordnete Bauteile mit ebenfalls nicht mehr als 10% Dachneigung: 70% ihrer Dachfläche) betreffen nicht Haupt-	Die Bezüge zur Begründung des B-Plans Nr. 74n „Fernholte stimmen nicht. Der Einwender legt offensichtlich wie zuvor auch schon die veralteten Planunterlagen aus dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Fernholte" (alt) zugrunde. Im Umweltbericht, S. 94, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und die vorgesehene Minimierungsstrategie dargestellt. Die festgestellten, entstehenden Auswirkungen auf das Klima werden innerhalb der bebauten Bereiche des B-Plan-Geltungsbereiches durch folgende Festsetzungen minimiert: • Fassadenbegrünung • Dachbegrünung auf untergeordneten Bauteilen • Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen • Pflanzung von mindesten einem großkronigen Baum pro angefangener 2.000 m² Grundstücksfläche Die verbleibenden planbedingten Auswirkungen sind durch eine klimatische Aufwertung anderer Freilandbereiche durch Gehölzanreicherung ausgleichbar. Hierfür sieht der B-Plan die Festsetzung von Grünflächen und Ausgleichsflächen in direkter Nachbarschaft und in Randlage zur Bebauung vor, die sich zur Anpflanzung von klimarelevanten Gehölzen eignen. Da das Eckenbachtal selbst, das bei entsprechenden Wetterlagen ggf. eine klimatische Leitfunktion für Frischluft übernehmen kann, von jeglicher Bebauung freigehalten wird, ist darüber hinaus sichergestellt, dass ein Luftmassenaustausch aus den weiterhin großflächig verbleibenden umgebenden Wald- und

gebäude, da deren Dachbegrünung unter Umständen eine zu hohe Dachlast und damit zu hohe investive Kosten zur Folge hätte".	Freilandbereichen weiterhin gewährleistet ist. Eine relevante klimatische Veränderung, die über das B-Plan-Gebiet hinaus Wirkung entfalten kann, ist auszuschließen. Ein Abwägungsmangel ist nicht erkennbar.
7. Pflanzen und Tiere Die Naturschutzverbände bezweifeln, dass der gewählte Untersuchungsraum von umlaufend ca. 200-300 m um das Plangebiet ausreichend dimensioniert ist, um die Auswirkungen eines Industrie- und Gewerbegebietes bei Realisierung der Planung auf die im Umfeld des Plangebietes vorkommenden Tier- und Pflanzenarten angemessen zu berücksichtigen und vor allem faunistische Funktionsbeziehungen über das Plangebiet hinweg (insbesondere zwischen Wald- und Offenlandbereichen bzw. vorhandenen Gewässern) sachgerecht zu erfassen. So vermerkt auch der Umweltbericht auf Seite 4, der Untersuchungsraum sei "relativ eng gefasst".	Die Bezüge zum Umweltbericht stimmen nicht. Die genannte Seite 4 enthält keine Aussagen zum Untersuchungsgebiet. Der Einwender legt offensichtlich die veralteten Planunterlagen des (alten) Bebauungsplanes Nr. 74 „Fernholte") zugrunde. Das Untersuchungsgebiet ist in Kap. 1.2 des Umweltberichtes (ab S. 6) ausführlich dargestellt. Die Untersuchungsräume, die die verschiedenen faunistischen Funktionszusammenhänge berücksichtigen, gehen dabei teilweise weit über das flächen- und schutzgutbezogen abgegrenzte Untersuchungsgebiet hinaus (vgl. Abb. 3-6 des Umweltberichtes). Ein Abwägungsmangel ist nicht erkennbar.
Auch ist die Datenlage zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten nicht aktuell. Die Erfassungen der Brutvögel und Fledermäuse erfolgten laut Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Landschaft + Siedlung GbR, 2013) von März bis Oktober 2007. Die weiteren Artengruppen wurden in den Jahren 2008 - 2009 untersucht. Zwar fand im Jahr 2013 eine aktualisierende Übersichtsbegehung statt, diese ersetzt jedoch keinesfalls eine systematische Kartierung.	Die vom Einwender aufgeführten Daten zur Erfassung der Tier- und Pflanzenarten stimmen nicht. Der Einwender legt offensichtlich die veralteten Planunterlagen zugrunde. Fauna und Flora wurden umfassen und systematisch auf der Basis spezifischer und ausreichend großer Untersuchungsgebiete erfasst. Ein Abwägungsmangel ist nicht erkennbar.
Ernstzunehmende Beobachtungen von Anwohnern lassen vermuten, dass der streng geschützte Schwarzstorch (Ciconia nigra) das Plangebiet regelmäßig zur Nahrungssuche nutzt und ggf. in den.angrenzenden Waldbereichen seinen Horst hat. So wurde die Art seit April 2013 regelmäßig im Überflug über Gut Erwig sowie mehrmals an den Fischteichen nördlich in geringer Entfernung zum künftigen GI/GE sowie am Eckenbach bei der Nahrungssuche beobachtet. Die Art Wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Landschaft + Siedlung, Stand 02.09.2013) jedoch nicht betrachtet.	Der Artenschutzbeitrag führt zum Schwarzstorch aus: Im UG gelang während der Begehungen nur eine Beobachtung eines Schwarzstorchs. Ein adulter Vogel flog am frühen Morgen des 21. Mai 2016 aus dem oberen Eckenbachtal kommend in südliche Richtung über Neu-Listernohl und wurde in großer Entfernung über/hinter der Biggetalsperre aus den Augen verloren. Da es sich um einen Altvogel handelte, ist ein Zusammenhang mit einem Brutvorkommen außerhalb des UG wahrscheinlich. Zur Lage des zugehörigen Revierzentrums ist aber eine Aussage auf der Grundlage nur dieser einen Beobachtung nicht möglich. Zumindest im Bereich der Fischteichanlagen am Eckenbach dürfte aber regelmäßig mit dem Auftreten einzelner Schwarzstörche zu rechnen sein. Ruhe- und Reproduktionsstätten gehen durch das Vorhaben nicht verloren, da in keine für die Anlage von Reproduktionsstätten geeigneten, störungsarmen Altholzbestände eingegriffen wird. Auch kommt es zu keinen Zerschneidungen großer zusammenhängender Waldgebiete die zu Beeinträchtigungen von Horsten

	führen könnten. Essentielle Nahrungshabitate befinden sich auf den intensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen nicht. Für die Nah-rungsaufnahme sind insbesondere naturnahe Bäche, Feuchtwiesen, Feuchtgebiete und Sümpfe von großer Bedeutung. Diese werden vom Schwarzstorch häufig über große Entfernungen angeflogen. Aktionsräume von 100-150 km² sind daher keine Seltenheit (LANUV 2016a). Aufgrund der zahlreichen Siepen und Bachtäler im Raum ist ein zukünftiger Mangel an geeigneten Nahrungshabitaten nicht ableitbar. Für den Schwarzstorch gibt es aus der Vergangenheit Beobachtungen bei der Nahrungssuche im Bereich der nördlich gelegenen Fischteiche und des Eckenbachs. Aufgrund der vorhandenen zahlreichen Zuläufe mit Feuchtwiesen ist besonders der Bereich des Eckenbachs zwischen Dahlhausen, Beukenbeul und den bachabwärts gelegenen Teichanlagen von Bedeutung. Störwirkungen sind für diesen Bereich durch das geplante Industrie- und Gewerbegebiet aufgrund der Sichtverschattung und des Abstandes von über 300 m zur geplanten Baugebietsgrenze nicht zu erwarten. Das LANUV (2016a) gibt in diesem Zusammenhang Fluchtdistanzen von 300 m bei Jagd während der Brutzeit in Horstnähe an. Eine Zerstörung oder Entwertung wichtiger Nahrungshabitate ist unter Berücksichtigung dieser Sachzusammenhänge auszuschließen. Ein Abwägungsmangel ist nicht erkennbar.
Ebenfalls unzureichend werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mögliche Störungen der Fauna durch den Baubetrieb und den "Betrieb" des GI/GE (wiederkehrende Störungen und Beunruhigungen durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen, Lärm, Licht, Bewegungsreize) betrachtet, die Insbesondere bei störungsanfälligeren Arten wie Mittelspecht, Turteltaube oder Waldkauz zu einer Aufgabe ihrer Reviere und somit de facto zu einem Verlust ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen können (Zugriffsverbot des §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).	Betriebsbedingte Störungen und deren Auswirkungen auf die Fauna werden im Artenschutzbeitrag ausführlich behandelt und bei der Auswirkungsanalyse berücksichtigt.
Weiterhin werden die nachweislich im Plangebiet bzw. dessen Umfeld vorkommenden Amphibien- und Reptilienarten (vgl. z.B. Umweltbericht, Tabelle 2, S. 42f) nur unzureichend berücksichtigt, da lediglich die sogenannten „planungsrelevanten" Arten in die artenschutzrechtliche Betrachtung einbezogen wurden. Bei der Prüfung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der Konzeption von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind jedoch die Lebensstätten und Lebensräume aller besonders geschützten Arten zu beachten! Werden die Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung und I .oder -minimierung nicht ausgeschöpft, ist eine Freistellung des Eingriffs von den artenschutz-	Die Berücksichtigung von Amphibien- und Reptilienarten beschränkt sich nicht auf die planungsrelevanten Arten. Auf Seite 53 des Umweltberichtes wird ausgeführt: Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse aus der Reptilienkartierung von (Hamann & Schulte 2009) im Zeitraum 2008/2009 konnte ein Vorkommen der Art wie auch ein Vorkommen der Zauneidechse für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Ebenfalls fehlen aktuelle Nachweise beider Arten für den entsprechenden Messtischblattviertelquadranten. Die letzten Nachweise sind älter als 33 Jahre (Wigilla et al. 2011). Als einzige Reptilien konnten die Waldeidechse und die Blindschleiche nachgewiesen

rechtlichen Zugriffsverboten nicht gegeben, da in diesem Falle von einem "unzulässigen" Eingriff auszugehen ist; · in diesem Fall ist der Eingriff nicht von den Zugriffsverboten freigestellt, entsprechend ist für den Eingriff eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erforderlich.	werden. Beide Nachweise erfolgten am westlich gelegenen Waldrand, westlich des südlichen Quellarmes. Auf Seite 54 des Umweltberichtes wird ausgeführt: Neben der Geburtshelferkröte wurden auch alle weiteren Amphibienarten in 2016 erneut kartiert. Dabei wurden insbesondere mögliche Vorkommen des planungsrelevanten Kammmolches (Triturus cristatus) und des Feuersalamanders (Salamandra salamandra) berücksichtigt. Erfassungen weiterer Amphibienarten beziehen sich auf an das B-Plangebiet angrenzende Stillgewässer und Tagesverstecke. Sie stehen in keiner Verbindung zu den Quellsträngen und intensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen, so dass das Vorhaben für diese Arten nicht relevant ist.

23.3. Die Änderungen in der Begründung sowie die klarstellenden Ergänzungen im Umweltbericht und im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag haben eine erneute und verkürzte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und seiner geänderten/ergänzten Verfahrensbestandteile nach § 4 a (3) BauGB erforderlich gemacht. Die erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a (3) BauGB hat in Verbindung mit § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 26.07.2017 bis einschließlich 11.08.2017 stattgefunden. In der diesbezüglichen öffentlichen ortsüblichen Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass nur zu den geänderten und ergänzten Teilen der Begründung des Umweltberichtes und des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages Stellungnahmen abgegeben werden können. Den von den Planinhalten und den Änderungen/Ergänzungen der Verfahrensbestandteile berührten Behörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange ist durch Anschreiben und Übermittlung der Unterlagen bis zum 11.08.2017 Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme gegeben worden.

23.3.1. Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind während des Zeitraumes der erneuten und verkürzten öffentlichen Auslegung und der Frist nach § 4 (2) BauGB vorgetragen worden:

23.3.1.1. Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld, vom 08.08.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
1. Stellungnahme aus hydrogeologischer Sicht (Auskunft erteilt Herr Liedtke, Tel.: 02151 897 576): Das Ingenieurbüro *Altenbockum* & *Partner* aus Aachen legt im Rahmen des Bebauungsplans ein hydrogeologisches Gutachten vor. Dieses stellt insbesondere im nordwestlichen Bereich des Planungsgebiets, im Bereich um ein namenloses Fließgewässer, das in Verbindung mit dem Bebauungsplan verlegt werden soll, die hydrogeologische Situation generell plausibel dar. Hervorzuheben ist insbesondere, dass	Hierzu ist keine Stellungnahme der Hansestadt Attendorn erforderlich.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
empfohlen wird, im Bereich der Basis verfüllter Täler Drainagen einzurichten, um möglichen Vernässungen und daraus folgenden Risiken zu begegnen.	
Anzumerken ist, dass die Schichten generell nach Südosten (nicht Südwesten) einfallen, und dass das namenlose Fließgewässer in nordöstlicher (nicht nordwestlicher) Richtung in den Eckenbach entwässert.	Die Hinweise werden von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen.
Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass der östliche Bereich des Planungsgebiets bis in die verkarstungsfähigen Gesteine des (Givet - bis Adorf-) Massenkalks reicht. Insbesondere im Übergangsbereich des Massenkalks zu den Finnentrop-Schichten ist zu erwarten, dass der Kalkstein verstärkte Lösungserscheinungen und damit stärkere Verkarstung zeigt. Es ist daher mit karsttypischen Georisiken sowie bau- und bohrtechnischen Schwierigkeiten zu rechnen.	Die Hinweise werden von der Hansestadt Attendorn beachtet. Die Risiken sind untersucht und bewertet worden. Sie sind deshalb bekannt.
2 3 **2. Stellungnahme aus ingenieurgeologischer Sicht** (Auskunft erteilt Herr Buschhüter, Tel.: 02151 897 243):	
<u>Baugrund</u> Nach den im Geologischen Dienst NRW vorhandenen Unterlagen stehen im südöstlichen Teil verkarstungsfähige Kalksteine (Mittel- bis Oberdevon) an. Im zentralen Teil stehen Sand- und Tonsteine des Devons (Mitteldevon) an. Die Baugrundverhältnisse sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Der Planung liegt ein dezidiertes Baugrundgutachten zugrunde. Die Baugrundverhältnisse wurden objektbezogen untersucht und bewertet.
Das Gelände weist große Höhenunterschiede und steile Hangneigungen auf. Für das geplante Gewerbegebiet sind erhebliche erd- und felsbautechnische Maßnahmen in Form von Abtrag und Auftrag erforderlich. Die Standsicherheit der dabei angeschnittenen Hänge und der Böschungen ist durch entsprechende Untersuchungen nach DIN EN 1997 nachzuweisen. Dies gilt auch für sämtliche Bauwerke, Verkehrswege, etc., die an Hängen oder Böschungen erstellt werden sollen. Außerdem sind die zu erwartenden Setzungen zu ermitteln und bei der Konstruktion der Bauwerke zu berücksichtigen.	Der Forderung wird entsprochen. Die Standsicherheit wird entsprechend der einschlägigen DIN-Normen nachgewiesen. Zu erwartende Setzungen werden ermittelt und bei der Konstruktion der Bauwerke berücksichtigt.
Bei der Verfüllung von Tälern oder der Überbauung von Bachläufen sind entsprechende	Der Forderung wird entsprochen. Entsprechende Maßnahmen zur dauerhaften, schadlosen Ableitung des Wassers im Untergrund werden getrof-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Maßnahmen zur dauerhaften, schadlosen Ableitung des Wassers im Untergrund zu treffen.	fen.
3. Allgemeine Angaben zur Standortbeschreibung gemäß den Karten des Geologischen Dienstes NRW **4** **3.1 Geologie** **Finnentrop-Schichten** Sandstein, Tonstein Mitteldevon Givet **Ablagerungen in Bach- und Flusstälern** Schluff, Sand Quartär Holozän **Givet- bis A-dorf- Massen-** Kalkstein Devon Givet Siehe auch : Geologische Karte von NRW 1 : 25.000: Blatt- Nr.. 4813 Attendorn. 2. Aufl.1977. Mit Erläuterungen 1978. Mit Anlagen im Maßstab 1 : 50.000: Hydrogeologische Karte und Karte der Steine und Erden. Hrsg.: Geologischer Dienst NRW. ISBN 3-86029-227-7. 3.2 Bodenkarten im Maßstab 1 : 5.000 Im Rahmen des erforderlichen Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 (1) BauGB weise ich darauf hin, dass für die Hansestadt Attendorn flächendeckende Bodenkartierungen durch den Geologischen Dienst NRW im Maßstab 1 : 5.000 vorliegen: Diese Darstellung ist dem Maßstab 1 : 50.000 auf der Ebene der Bebauungspläne vorzuziehen. Die Planfläche ist auf folgender Bodenkarte im Maßstab 1 : 5.000 erfasst: BK 5- Kartierverfahren: Windhausen PCODE: L9309: GD 1995, Vektordaten, Blatt-Name: Neu-Listernohl, Blatt-Nr.: 481326. Innerhalb des Plangebietes sind lehmige Böden (Braunerden) aus Solifluktionsbildungen und Hochflächenlehm sowie Verwitterungsbildungen des o. g. anstehenden Festgesteins vertreten sowie staunasse Böden im Nahbereich der Quellen und Kolluvien in Muldenlage Ansprechpartnerin für Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 5 000 ist Frau Robbe, (Tel.: 02151 897 220) .	Die Hinweise werden von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bezeichnete Unterlage ist der Hansestadt Attendorn bekannt.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Ich empfehle die vorliegenden Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 5 000 für die Beschreibung von Böden im Umweltbericht zu nutzen als auch zur Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die Angabe zur Schutzstufe ist allerdings dem *Auskunftssystem BK 50 von NRW mit Karte der schutzwürdigen Böden* zu entnehmen (s.u. Kap. 4.1).	Im Verfahren wurde eine aktuelle Bodenuntersuchung im Maßstab 1 : 5.000 durchgeführt, deren Ergebnisse als Bewertungsgrundlage dienen. Auch die Schutzwürdigkeit wurde innerhalb dieses Bodengutachtens im entsprechenden Maßstab festgestellt und ist somit detaillierter und aktueller als die angesprochene BK 50. Dem Bodenschutz wurde somit umfassend und über das Maß der Empfehlung des Geologischen Dienstes hinaus genüge getan.
Im Rahmen von Flächennutzungsplanungen können anhand dieser großmaßstäbigen Bodenkartierungen Suchräume für bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen definiert werden.	Die Suchräume für Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Bodens wurden anhand der großmaßstäbigen Bodenkartierung der BK 50 ermittelt. Der Empfehlung wird damit entsprochen.
4. Umgang mit Boden in der Bauleitplanung Gemäß der einschlägigen Gesetzgebung wie § 1 BBodSchG, § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG und § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sollen die natürlichen Funktionen des Boden geschützt und Beeinträchtigungen vermieden sowie sparsam und schonend mit Boden umgegangen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bezeichnete Unterlage ist der Hansestadt Attendorn bekannt.
Um diesen Zielen zu entsprechen und negative Eingriffe in das Schutzgut Boden so gering wie möglich zu halten, ist es erforderlich, Beeinträchtigungen von Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen, als auch von schutzwürdige Böden, soweit wie möglich zu vermeiden . Die Grundlage der Bodenbewertung bilden die Darstellungen und Angaben der online verfügbaren Bodenkarte im topografischen Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen (TIM-Online).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bezeichnete Unterlage ist der Hansestadt Attendorn bekannt und wurde berücksichtigt.
4.1 Schutzgut Boden Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB weise ich auf die Notwenigkeit der Beschreibung und Bewertung des betroffenen Schutzgutes Boden hin. Dies erfolgt in NRW gemäß dem Auskunftssystem BK50 von NRW mit Karte der schutzwürdigen Böden. Unter http://www .gd .nrw .de/zip/g bk50hinw .pdf sind Hinweise zur kostenfreien Nutzungsmöglichkeit dieser Karte als WMS-Version (TIM online Kartenserver) abrufbar. Inhaltliche Erläuterungen zur Schutzwürdigkeitsauswertung sind zu finden unter http://www.gd.nrw.de/zip/g bkswb.pdf. Unter Link "Dienst hinzuladen" http://www .wms .nrw.de/gd/bk050? einfügen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bezeichneten Unterlagensind der Hansestadt Attendorn bekannt und wurden berücksichtigt.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Es sind schutzwürdige Böden der Schutzstufe 1 (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) betroffen. 4.2 Vorsorgender Bodenschutz im Rahmen der Bauleitplanung: Festsetzungsempfehlungen zur Vermeidung und Verminderung von Schädigungen der natürlichen Bodenfunktionen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Schutzwürdigkeit wurde innerhalb des erstellten Bodengutachtens im Maßstab 1 : 5.000 festgestellt und ist somit detaillierter und aktueller als die angesprochene BK 50. Dem Bodenschutz wurde somit umfassend und über das Maß der Empfehlung des Geologischen Dienstes hinaus genüge getan.
a) Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß§ 202 BauGB zu gewährleisten.	Die Hinweise werden beachtet.
b) Umgang mit Bodenaushub gemäß DIN 18915: Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. Es ist besonders das Blatt 3 zu beachten (Bodenabtrag, Bodenlagerung, Bodenschichteneinbau, Bodenlockerung).	Die Hinweise werden beachtet.
c) Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung Abzugrenzen.	Die Hinweise werden beachtet.
d) Bei Eingriffen in Böden ist eine **bodenbezogene Kompensation** zu empfehlen. In diesem Fall sind schutzwürdige Böden der Schutzstufe 1 betroffen.	Für den Eingriff in schutzwürdige Böden ist eine additive, bodenbezogene Kompensation vorgesehen. Der Empfehlung wird somit gefolgt.

23.3.1.2. LWL-Archäologie für Westfalen, In der Wüste 4, 57462 Olpe, vom 08.08.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Bzgl. des Vorhabens haben bereits Gespräche zwischen der Stadt Attendorn und der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe stattgefunden. Dabei wurde vereinbart, dass, da nicht mehr ausreichend Zeit für das zunächst angedachte Vorgehen (Oberflächenprospektion, vgl. unser Schreiben vom 19.05.2017, 1339rö17.eml) besteht, aber dennoch frühzeitige Planungssicherheit hergestellt werden soll, eine Untersuchung mittels Sondageschnitten durchgeführt werden soll. Die Maßnahmen müssen durch eine archäologische Fachfirma durchgeführt werden und gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Eine Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende archäologische Fachfirma wurde bereits zur Verfügung gestellt.	Der Hinweis wird von der Hansestadt Attendorn zur Kenntnis genommen und beachtet. Vereinbarungsgemäß wird eine Untersuchung mittels Sondageschnitte durchgeführt. Eine geeignete Fachfirma wird beauftragt. Das dabei zu wählende Vorgehen wird mit dem LWL-Archäologie für Westfalen rechtzeitig abgestimmt.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Anhand der Ergebnisse der Sondageschnitte wird dann über das weitere Vorgehen entschieden.	

23.3.1.3. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen, vom 10.08.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Die Naturschutzverbände lehnen die Planungen der Hansestadt Attendorn zur Festsetzung eines Industrie- und Gewerbegebiets in Form des Bebauungsplans Nr. 74 n "Fernholte" weiterhin ab, weil - neben den bisherigen Einwendungen - die Nachbesserungen inhaltlich keine Verbesserungen bringen.	Eine inhaltliche Verbesserung der Unterlagen ist aus Sicht der Hansestadt Attendorn nicht erforderlich. Die Unterlagen wurden lediglich mit Klarstellungen redaktionell ergänzt, um die Verständlichkeit zu erhöhen.
Die Realisierung der Planung ist wie bisher mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die neuen Erkenntnisse der Hansestadt haben insofern keine Auswirkungen auf natur- und artenschutzrechtliche Belange als diese gleichbleibend tangiert und beeinträchtigt sind. Die ergänzenden Erläuterungen der Stadt führen sogar dazu, dass die Ergebnisse der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zweifelhafter sind denn je.	Die Feststellung, dass die Planung mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist, trifft auch aus Sicht der Hansestadt Attendorn zu. Diese sind jedoch ausgleichbar. Nicht ausgleichbare Eingriffe werden auf der Basis eines differenzierten und umfassenden Variantenvergleichs mit der gewählten Vorzugsvariante vermieden. Das entsprechende, hierauf aufbauende Ausgleichskonzept wird in den Planunterlagen - wie auch schon zur ersten Offenlage - ausführlich dargestellt und hat sich nicht verändert. Neue Erkenntnisse, wie der Einwender formuliert, liegen der Hansestadt Attendorn nicht vor. Die Abarbeitung des Themenbereiches Natur und Umwelt ist umfassend und sachgerecht. Die ergänzenden Erläuterungen dienen ausschließlich dem besseren Verständnis. Anhaltspunkte für das Erfordernis einer Neubewertung liegen und lagen nicht vor.
Die Stadt hat richtigerweise erkannt, dass der Schutzstatus eines Biotops und die Biotopeigenschaft an sich nicht von einer Kartierung abhängen, sondern von der Ausprägung des Biotops. Sie zieht aus dieser Erkenntnis jedoch keine Konsequenzen.	Die Erkenntnis, dass „der Schutzstatus eines Biotops und die Biotopeigenschaft an sich nicht von einer Kartierung abhängen, sondern von der Ausprägung des Biotops", lag den Bewertungen von Natur und Umwelt durch die Hansestadt Attendorn von Beginn an zugrunde. Die erneute Offenlage hat hierzu nur erläuternde und damit redaktionelle Inhalte. Entsprechend liegt keine neue Erkenntnisquelle vor, die Grundlage für einen Änderungs-Bedarf bieten könnte.
Die Stadt hat diese Erkenntnis lediglich schriftlich in die Unterlagen eingearbeitet, indem sie diese als erklärende Erläuterung einstellt und ihr einen inhaltlichen Änderungs-Bedarf abspricht. Damit versucht die Stadt vermutlich, die durch den aufgewerteten Schutzstatus der außerhalb der kartierten Quellbereiche liegenden namenlosen Fließgewässer erforderliche Neubewertung der Ausgleichsbilanzierung zu vermeiden. Dies	Eine Neubewertung der namenlosen Fließgewässerabschnitte war und ist aus Sicht der Hansestadt Attendorn nicht erforderlich. Grundlage der gesamten Planung von Beginn an war, dass die betroffenen Fließgewässerabschnitte auch außerhalb der Quellen und der Quellstränge eine hohe Wertigkeit nach § 30 BNatSchG bezüglich der gegebenen Quellfaunabesiedlung haben. Zur Entwicklung der verschiedenen Varianten wurde aus diesem Grund im Sinne einer Grundlagenforschung zunächst ermittelt, für welche

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
kann einer fachlichen Überprüfung nicht standhalten.	Bereiche eine Ausgleichbarkeit eines Eingriffs in diese Gewässerbiotope überhaupt und wenn ja, wie erreichbar ist. Hierzu wurde ein eigenständiges Gutachten (September 2016) erstellt, das die Quellwassersituation des gesamten Eckenbaches mit einbezieht. Begleitend wurden die zur Rede stehenden Fließgewässerabschnitte gewässerökologisch erfasst und bewertet. Eine „Neubewertung der Ausgleichsbilanzierung" ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Die Abwägung ist umfassend und sachgerecht. Die erneute Offenlage hat lediglich erläuternde und damit redaktionelle Inhalte.
Denn der neu erkannte höhere Schutzstatus der Fließgewässer muss zu ganz grundlegenden Änderungen der Plankonzeption führen. Diese werden aber gerade nicht angedacht! So müsste eine andere Alternativenbetrachtung und -Bewertung zwingende Folge sein, ebenso wie eine Neu-Beurteilung des Eingriffs und der Kompensation. Das Resultat dieses Versäumnisses sind die nun intensivierten Zweifel der Naturschutzverbände bzgl. der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierungen und der Variantenwahl.	Die Erkenntnisse der Hansestadt Attendorn bezüglich des Schutzstatus der Fließgewässer sind nicht neu und haben sich nicht verändert. Insofern ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Erfordernis für eine grundlegende Änderung der Planungskonzeption. Dies betrifft sowohl die Alternativenbetrachtung bzw. Variantenwahl als auch die Beurteilung des Eingriffs und der Kompensation. Die erneute Offenlage hat lediglich erläuternde und damit redaktionelle Inhalte.
Die Stadt verkennt auch nach wie vor die Rolle der vor Ort vorhandenen Vegetation als allein maßgeblicher Indikator für ein Vorkommen eines bzw. mehrerer geschützter Biotope. Es fehlt weiter an einer erneuten Bestandserfassung der Biotope mit dem Ziel alle etwaig vorhandenen geschützten Biotope zu erfassen und in die planarischen Überlegungen einzubeziehen.	Die Vegetation wurde umfassend im Rahmen der Planung erfasst und bewertet. Dies geschieht sowohl bei der Entwicklung und Bewertung der Varianten als auch in der späteren Eingriffs-/Ausgleichsplanung. Eine erneute Bestandserfassung ist nicht erforderlich, da sich kein neuer Erkenntnisgewinn daraus ableiten lässt.
Vielmehr stellt sich der Eindruck ein, dass mit dem Bekenntnis alle Fließgewässer im Planungsraum seien zwar als geschützter Biotop anzusprechen, aber deswegen sei keine Änderung nötig, die alte verfehlte planarische Konzeption nur nachträglich "geheilt" werden soll. Planung erfordert aber zunächst eine sachgerechte Bestandserfassung, um die nötigen Entscheidungsgrundlagen zu erlangen. Es hilft nicht, deklaratorisch einen Schutzstatus zwar zur Kenntnis zu nehmen, aber dennoch weiter zu planen, wie vorher.	Dies betrifft auch das lokale Vorkommen der Sumpf-Segge (carex acutiformis) im Bereich des namenlosen Gewässers. Der Bestand wird vollständig geborgen und an das neu gestaltete Gewässer umgesetzt. Dabei wird ihm eine ausreichende Entwicklungsfläche zur Verfügung gestellt. Die o.a. Umsiedlungsmaßnahme ist auch unter der Annahme, dass es sich bei dem vorgefundenen Vorkommen um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop handelt, umzusetzen. Im Rahmen der Gewässerneuanlage werden dazu die entsprechenden Voraussetzungen zur Bodenbeschaffenheit hergestellt, so dass am neuen Standort ein großflächiges Großseggenried entsteht, das den Qualitäten nach § 30 BNatSchG entsprechen wird. Somit ist auch dieser Eingriff im Rahmen der Gewässerneuanlage ausgleichbar. Die Hansestadt Attendorn formuliert mit der erneuten Offenlage keine Bekenntnisse, sondern stellt erläuternd den Sachverhalt klar, dass der aufgrund der vorhandenen Quellfaunabesiedlung gegebene Schutzstatus der betroffenen Fließgewässerabschnit-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	te bei der Planung von Beginn an Berücksichtigung gefunden hat. Die Bestandserfassung als Entscheidungsgrundlage erfolgte umfassend und sachgerecht.
Die rechtlichen Ausführungen zum Wasserhaushaltsgesetz und die Beschreibung der Vereinbarkeit mit den Gewässerausbauzielen gem. § 67 WHG halten einer detaillierten Prüfung nicht stand. Nicht haltbar sind insbesondere die Behauptungen, dass weder das Abflussverhalten des nördlichen Quellstrangs und des Hauptgrabens, noch natürliche Gefälleverhältnisse wesentlich verändert werden.	Gegen die Gewässerausbauziele des § 67 WHG wird nicht verstoßen. Weder das Abflussverhalten des nördlichen Quellstrangs und des Hauptgrabens noch natürliche Gefälleverhältnisse werden so verändert, dass die Fauna geschädigt oder beeinträchtigt wird. Der naturnahe oberste Abschnitt des nördlichen Quellstrangs bleibt vollständig unverändert erhalten.
Der nördliche Quellstrang wird im nördlichen Bereich des Plangebietes abgefangen und bleibt nur oberhalb dieser Auffangstelle erhalten mit der Folge, dass unterhalb der Auffangstelle fließende Gewässer (die - wie die Kernbohrungen zeigen - existieren) verloren gehen. Von der Auffangstelle an soll das Gewässer - unter Abänderung des Gefälles von nahezu zwölf Prozent auf ein bis zwei Prozent - umgeleitet werden. Diese Gefälleänderung ist ein massiver Eingriff in das Abflussverhalten, das nach den Ausführungen von Borchardt (aus dem Jahr 1998 in seinem Werk Ökosystem, Fließgewässer und Aue) Auswirkungen auf die Gewässerstruktur nebst Strömungsverhältnissen, das Gewässerumfeld sowie auf die Lebensgemeinschaft in den Gewässern hat. Jeder dieser Gesichtspunkte hat für sich gesehen und in der Gesamtheit Einfluss auf die Wasserbeschaffenheit. Die gegenteilige Ansicht der Stadt widerspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen. Gewässerstruktur und Strömungsverhältnisse im Gewässer sind funktional untrennbar miteinander verknüpft. Die Strömung des Wassers stellt die zentrale Einflussgröße für die morphologische und biologische Entwicklung des Gewässers dar. Wesentliche Steuergrößen für die lokale Ausprägung von Gewässerstruktur und Strömungsverhältnissen sind die Gefälleverhältnisse (zu finden in den Grundsätzen für eine naturnahe Gewässerentwicklung). Erhebliche (nachteilige) Veränderungen sind eine Gefällereduzierung und damit verbunden die Störung des Geschiebehaushaltes für Gewässerstrukturen, Strömungsverhältnisse, Habitat Vielfalt und Wasserqualität.	Die Gewässerneugestaltungen betreffen ausschließlich derzeit strukturell sehr stark veränderte Grabenabschnitte, deren Sohlengefälle aktuell unnatürlich hoch ist. Im Verlauf des nördlichen Siepen wird zudem ein aktuell überschütteter und als Bachlauf nicht mehr vorhandener Abschnitt revitalisiert. Die zukünftigen Gefälleverhältnisse sind im Hinblick auf die vorgesehenen topografischen Veränderungen so gewählt, dass sich ein den natürlichen Verhältnissen weitgehend entsprechender Bachoberlauf entwickeln kann. Abgesehen von unvermeidbaren bauzeitlichen Störungen, die keine massiven Eingriffe bilden, wird durch das Vorhaben mittelfristig eine Verbesserung der ökologischen Gewässersituation erreicht.
Ferner übersieht die Stadt heute noch folgenden Punkt: Durch die Verlegung der	Die Einzugsgebiete der betroffenen Quellen und Fließgewässer wurden im Rahmen eines hydrogeo-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Fließgewässer vom Tiefpunkt (Hauptgraben) in höhere Hanglagen ändert sich das Einzugsgebiet und damit die Gestalt der Gewässer (Höherlegung führt zur Verringerung des Zuflusses und damit des Umfangs des Gewässers). Hinzu kommt die Flächenversiegelung von knapp 30 Hektar auf der rechten Seite des Fließgewässers mit der Folge, dass die den Fließgewässern von dieser Seite zulaufenden Frischwasser- und Sickerwasserzuflüsse verloren gehen.	logischen Gutachtens ermittelt. Demnach erfolgt weder durch die Verlegung des Fließgewässers selbst noch durch die geplante Versiegelung auf der östlichen Seite des Fließgewässers eine Verkleinerung des Quelleneinzugsgebietes. Zur Vermeidung einer solchen Beeinträchtigung erfolgte im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" zum Verfahren der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Stand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem eine Rücknahme der Bauflächen nahe der südlichen Quelle, um den Einzugsbereich nicht zu tangieren.
Die Stadt zieht sich darauf zurück, dass die Wasserrahmenrichtlinie allenfalls für die Ihne Auswirkungen habe. Hier vergisst die Stadt darauf hinzuweisen, dass auch für das Gewässer Eckenbach ein Konzept zur naturnahen Entwicklung (KNEF) aufgestellt ist. Der Inhalt ist scheinbar auch mit der Stadt Attendorn abgestimmt und damit für alle Planungen öffentlicher Träger und Genehmigungsbehörden verbindlich (Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 30.10.2009 zum geplanten Industriegebiet "Fernholte/Eckenbach" und zum Scoping-Termin gem. UVPG). Damit sind die Verbesserungsvorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes auch für den Eckenbach anzuwenden, in den die namenlosen Fließgewässer münden. Zudem gilt das Verschlechterungsverbot der WRRL für alle Gewässer, auch die nicht berichtspflichtigen.	Die geplante Verlegung der Siepen wird keine Verschlechterung von deren Wasserqualität verursachen. Somit bleibt ihre Gewässergüte ebenso wie die des Eckenbaches unverändert. Gleiches gilt für das hydrologische Regime des Eckenbaches, das im Unterlauf maßgeblich durch seinen Charakter als streckenweise temporär trocken fallendes Karstgewässer geprägt wird. Auf seinen untersten zwei Kilometern Fließstrecke verschlechtert sich die gewässerökologische Beschaffenheit des Eckenbaches sehr stark. Der zunächst äußerst naturnah strukturierte Wiesentalbach wandelt sich zu einem regelprofilierten und befestigten Gewässerlauf, der im Stadtgebiet von Attendorn dann als strukturell übermäßig stark geschädigt zu klassifizieren ist. Das temporäre Trockenfallen und die signifikante Verschlechterung des Gewässerzustandes bilden Faktoren, die theoretisch zu konstruierende Einflüsse der Verlegung der kleinen Siepen auf die ökologische Beschaffenheit des Eckenbaches und folglich auch auf die der Ihne mit Sicherheit ausschließen lassen. Darüber hinaus wird ein vom Einwender angesprochenes Konzept zur naturnahen Entwicklung auch des Eckenbaches durch die Planung nicht beeinflusst, da sich auch für den Eckenbach keine quantitativen oder qualitativen Verschlechterungen des Wasserkörpers ergeben werden.
Im Umweltbericht wird weiter ausgeführt, dass die Herstellung eines natürlichen Fließgewässerabschnitts als Ausgleich eines Siepensystems mit Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG dient. Allein diese Formulierung offenbart den Widerspruch. Etwas Natürliches ist natürlich und wird nicht hergestellt. Deshalb kann die Herstellung eines neues Fließgewässerabschnitts kein Ausgleich für geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sein.	Der Einwand ist insofern gerechtfertigt, als dass es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler handelt, der keine inhaltlichen Auswirkungen auf die Gesamtplanung hat. Dem Plangeber ist bewusst, dass ein „natürliches" Biotop" von Menschenhand grundsätzlich nicht geschaffen werden kann. Die Begrifflichkeit muss „naturnah" lauten. Die Herstellung eines naturnahen Fließgewässerabschnitts kann jedoch sehr wohl ein Ausgleich für geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sein, wenn dessen Werte und Funktionen vollständig wiederhergestellt werden können. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Im Umweltbericht ist der Begriff „natürlich" durch den Begriff „naturnah" zu ersetzen. Der Umweltbericht ist mit einer entsprechenden Änderung zu beschließen.
Die zurzeit intensive Nutzung der landwirt-	Die jeweilige Intensität der Nutzung landwirtschaftli-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
schaftlichen Flächen findet erst statt, seit die Hansestadt Eigentümerin der Flächen ist. Zuvor fand eine extensive Bewirtschaftung statt; der Bauer hatte regelmäßig bis zum Jahr 2009 an Uferrandstreifenprogrammen teilgenommen und hat nur extensiv gedüngt. Der von der Stadt eingesetzte Pächter hingegen hat etwa 30 LKW-Ladungen - teilweise aus Holland eingeführte - Schweinegülle innerhalb weniger Tage auf die Planfläche aufgebracht. Damit hat die Stadt das Ausgleichspotential vergrößert, indem sie eine in ihrem Einflussbereich geduldete Verschlechterung des Plangebietes herbeigeführt hat, um die anschließende Verbesserung höherwertig erscheinen zu lassen.	cher Flächen ist von vielen Faktoren abhängig, die insbesondere wirtschaftliche Gründe haben. Wenn keine Umstände vorliegen, die beispielsweise eine extensive Nutzung von Ackerland langfristig festschreiben (z.B. als Ausgleichsmaßnahme), ist unter Berücksichtigung des Entwicklungspotenzials in der Ausgleichsbilanz von einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft auszugehen, die eine intensive Bewirtschaftung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erlaubt und ermöglicht. Ein temporärer Uferrandstreifen verbessert zwar die ökologische Situation, unterliegt jedoch einer relativ kurzlebigen vertraglichen Bindung und stellt damit keine langfristige Festschreibung dar. Das folgende Luftbild zeigt den Landschaftszustand in 2007 (Quelle: WMS-Server Hist DOP). Es ist erkennbar, dass eine ackerbauliche Nutzung zumindest in diesem Jahr bis an das Gewässer heranreichte und kein Uferrandstreifen mehr vorhanden war. 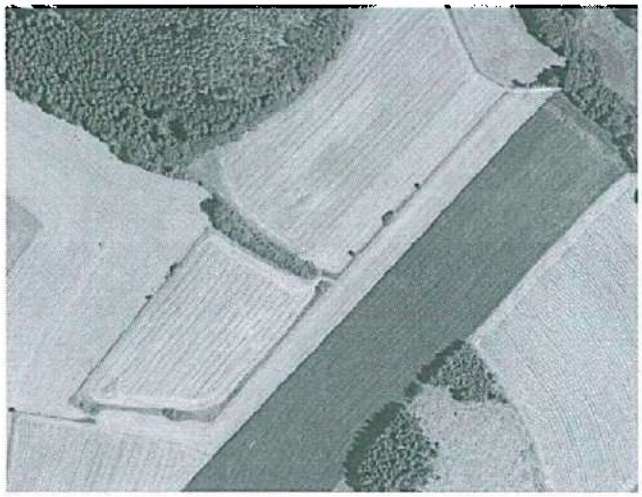 Die Gülleaufbringung fand am 18. Mai 2015 statt. Die Düngung wurde ordnungsgemäß beim Kreis Olpe und der Hansestadt Attendorn angezeigt (mit mail v. 17. Mai 2015, 15.34 Uhr). Demnach erfolgte die Düngung bedarfsgerecht und umsichtig zum Anbau von Mais im Rahmen der Düngeverordnung. An der Kontrolle vor Ort nahmen Herr Rawe von der Bürgerinitiative Eckenbach e.V., Herr Kreiser als ehemaliger Kooperationspartner sowie Herr Belke als Kooperationspartner der Landwirtschaftskammer teil. Besichtigt wurden die Flächen bei den Quellen und der Bachlauf, der zum Eckenbach führt (Hauptgraben). Entlang des Bachlaufes wurden auf der rechten Seite Gülleabstände von 10 m eingehalten. Auf der anderen Seite war der Abstand an der engsten Stelle 1,5 m, im Schnitt aber 4-5 m bis zur Gewässeroberkante. Dies entspricht der Gülleverordnung. Aus landwirtschaftlicher Sicht konnten bei der Kontrolle keine Beanstandungen festgestellt werden. Der Zustand des Gewässers bezüglich seines Gewässerchemismus ist mit der langjährigen intensiven Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	Flächen zu begründen. Dies erscheint auch plausibel, da eine intensive Bewirtschaftung im Umfeld des Gewässers auch schon in 2006 kartiert wurde. Ein einmaliger Gülleeintrag im Mai 2015, der in der Einwendung angeführt wird, wird den Gewässerchemismus zwar kurzzeitig negativ beeinflusst haben, ist jedoch für die Einschätzung der Gewässerstrukturgüte nicht ausschlaggebend.
Zudem vertritt die Stadt immer noch die Auffassung, dass die Umsiedlung der Fauna komplikationslos möglich ist. Auch dies widerspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen. Für Dunkers Quellschnecke wurde dies bereits von Gutachtern in ihren Stellungnahmen zum B-Plan 74 ausgeführt. Dort heißt es ausdrücklich, dass Dunkers Quellschnecke einer Umsiedlung nicht zugänglich ist.	Die Einschätzung, dass eine Besiedlung des neuen Gewässers mit der benannten Schneckenart kurzfristig möglich ist, fußt auf der Tatsache, dass die vorhandenen Quellbiotope samt ihrer Quellstränge vollständig erhalten bleiben und somit ein großes Ausbreitungspotenzial der Art von Beginn an gegeben ist. Erfahrungsgemäß erfolgt unter diesen Voraussetzungen die Wiederbesiedlung neu angelegter Fließgewässerstrecken durch benthische Organismen rasch, und es ist zu erwarten, dass sich die Mehrzahl der aktuell in den beiden Quellbächen vorkommenden Arten innerhalb von ein bis zwei Jahren in die neu angelegten Bachstrecken ausgebreitet haben wird. Dabei profitiert die Biozönose von den gegenüber dem heutigen Zustand deutlich höheren Anteilen von mineralischen Hartsubstraten und Totholz (wichtige Habitatstruktur für die Dunkers Quellschnecke), die aufgrund des geringen Gefälles auch bei höheren Abflüssen zumindest in Teilbereichen lagestabil bleiben. Die so entstehenden Mikrohabitate bilden Refugialhabitate für gegen mechanische Störungen empfindliche Benthosarten. Ein Verschwinden der Dunkers Quellschnecke in den Quellstandort nahen Gewässerverläufen ist daher nicht zu erwarten. Eine Verbreitung von Kleinstlebewesen (z.B. Dunkers Quellschnecke) erfolgt dabei auch durch Schwarzwild, das an dieser Stelle auch nach den Gewässerumbaumaßnahmen zu erwarten sein wird.
Auch der Mädesüß-Perlmutterfalter wird im Fernholtetal aussterben, da die Futterpflanze speziell in dem Feuchtbereich wächst, wo der nördliche Quellstrang in den Hauptgraben fließt. Diese Bodenverhältnisse existieren an keiner anderen Stelle im Tal, sodass eine Umsiedlung der Futterpflanze scheitern muss.	Das echte Mädesüß (Filipendula ulmaria) mag sonnig bis halbschattige Standorte mit nährstoffreichen, leicht lehmigen und eher feuchten Böden. Die Böden dürfen zudem nicht zu sauer sein. Darüber hinaus ist die Pflanze relativ unempfindlich und ist häufig und weit verbreitet. Entsprechende Standortbedingungen sind am neuen Gewässerverlauf gegeben, so dass bezüglich der Erfolgsaussichten einer Ansiedlung der Pflanze in ausreichend dichten Beständen keine Bedenken bestehen. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag gibt Auskunft darüber, dass vorgesehen ist, dass vorhandene Mädesüßbestände des heutigen Hauptgrabens dort gewonnen und in die Ufervegetation des neuen Fließgerinnes integriert werden. Weiterhin ist eine gezielte Förderung der Mädesüßbestände vorgesehen, indem den umgesiedelten Beständen ausreichend angrenzende Flächen zur dauerhaften Expansion zur Verfügung gestellt werden.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	Einer Beeinträchtigung des Mädesüß-Perlmutterfalters kann durch entsprechende Maßnahmen zur Förderung der Wirtspflanze begegnet werden
In der Begründung wurden die Rechtsgrundlagen aktualisiert, ohne dass dies in die inhaltlichen Ausführungen eingeflossen ist. Es ist nicht erkennbar, ob und wenn wo die Gesetzesänderungen konkret Anwendung gefunden haben. Da der Stadt zum Zeitpunkt der Variantenwahl noch nicht bewusst und bekannt war, dass allen Fließgewässern der Schutzstatus des § 30 BNatSchG haben, können die Ausführungen nicht richtig sein, dass die Vorzugsvariante 5 a in Kenntnis und Anerkennung nicht nur der kartierten Biotope ausgewählt wurde (Seite 42 der Begründung) . Vielmehr war von Seiten der Stadt immer betont worden, dass allein die kartierten Quellbereiche Schutzstatus genießen. Wäre diese Erkenntnis bereits bei der Variantenwahl vorhanden gewesen, hätten die gesamten Fließgewässer wegen ihres Schutzstatus nicht tangiert, geschweige denn verlegt werden dürfen.	Der Einwand ist nicht gerechtfertigt. Alle neuen Rechtsgrundlagen wurden berücksichtigt. Die Kartieranleitung des LANUV NRW wurde im April 2016 aktualisiert, so dass durch die neue Beurteilungsgrundlage ein Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG auch für die quellfaunabesiedelten Fließgewässerabschnitte außerhalb der eigentlichen Quellbereiche gegeben war. Dieser Umstand wurde in der Begutachtung der Ausgleichbarkeit quellfaunabesiedelter Fließgewässerabschnitte (L+S, September 2016) berücksichtigt. In der UVS (L+S, Oktober 2016) sind diese Schutz-Aspekte vollumfänglich eingeflossen. Unabhängig davon, ob ein rechtlicher Schutzstatus besteht oder nicht, wurde eine Ausgleichbarkeit für die Inanspruchnahme der quellfaunabesiedelten Fließgewässerabschnitte außerhalb der Quellbereiche unter den gegebenen Voraussetzungen festgestellt. Dies gilt im Variantenvergleich für alle Varianten, die auf eine Beeinträchtigung der Quellen und deren Quellstränge, für die eine Ausgleichbarkeit nicht gegeben ist, verzichten. Somit wurden erstens alle Varianten gleich behandelt und zweitens die im Bestand gegebenen Werte und Funktionen unter Kenntnis aller Wert- und Funktionselemente sowie auch der rechtliche gegebenen Situation sachgerecht beurteilt. Ein Abwägungsmangel ist nicht gegeben.
Die nur vagen Ausführungen bezüglich der Bau- und Bodendenkmäler, die sicherlich ebenfalls nicht der aktuellen Rechtslage entsprechen, fallen gegenüber der gravierenden, die Gewässer beeinträchtigen Situation, in den Hintergrund.	Bzgl. der kulturhistorischen Fragen haben bereits Gespräche zwischen der Stadt Attendorn und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe stattgefunden. Dabei wurde vereinbart, dass eine Untersuchung mittels Sondageschnitten durchgeführt werden soll. Die Maßnahmen werden durch eine archäologische Fachfirma durchgeführt. Auch eine Abwägung der Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen/LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen an anderer Stelle dieser Vorlage wird verwiesen.
Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Baumaßnahmen zur Verlegung des Gewässers konkretisiert. Es bleiben allerdings viele Fragen offen. Im Erörterungstermin zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren wurde ausdrücklich von Herrn Dr. Altenbockum erläutert, dass nur allenfalls stellenweise eine Verdichtung des Bodens stattfinden würde. Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag heißt es nunmehr, dass dort, wo es erforderlich ist,	Es ist davon auszugehen, dass „allenfalls stellenweise" eine Verdichtung des Bodens stattfindet. Falls es darüber hinaus erforderlich wird, den Untergrund stellenweise mit lehmigem, tonigem Boden abzudichten, erfolgt dies gem. den Aussagen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages. Ziel ist es, eine Versickerung des Oberflächenwassers auszuschlie-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
eine zirka 20 cm dicke Dichtungsschicht aus lehmig tonigem Boden eingebaut werden soll. Das Problem bei lehmig tonigem Boden ist, dass er feucht gehalten werden muss, um seinen Zweck zu erfüllen. Da die Gewässerabschnitte teilweise heute schon in trockenen Perioden oberirdisch kein Wasser führen, wird dieser lehmig tonige Boden durchlässig werden. Im Endeffekt werden die neuen Gewässerabschnitte kaum bis kein Wasser führen. Über die gemessenen Wassermengen bewahrt die Stadt bis heute Stillschweigen.	ßen. Es ist sicher davon auszugehen, dass auch in trockenen Wetterperioden genug Restfeuchte im Untergrund verbleibt, um die Dichtigkeit des Untergrundes zu gewährleisten. Die formulierte Sorge ist unbegründet, da sie technisch gelöst werden kann.
Um Bodenverhältnisse zu konsolidieren, ist von einer "förderlichen Konsolidierungszeit" die Rede. Im Rahmen des Erörterungstermins zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren sprach Herr Dr. Thomas Schmidt von zwei Tagen. Dies ist unrealistisch. Böden verfestigen sich über Monate oder gar Jahre.	Aussagen im wasserrechtlichen Verfahren sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" oder dessen Verfahrensbestandteile und deshalb an dieser Stelle nicht Abwägungsgegenstand.
Als Fazit ist festzuhalten, was bereits einführend gesagt wurde: Die Nachbesserungen durch die Hansestadt Attendorn und deren Gutachter beseitigen nicht die gravierenden Defizite, die in der Vergangenheit moniert worden sind und auch heute noch moniert werden müssen. Im Eckenbachtal ist die Ansiedlung eines Industrie- und Gewerbegebiets aus naturschutzrechtlicher Sicht abzulehnen.	Wie eingangs erwähnt war der Grund für eine erneute Offenlage nicht Nachbesserungen, sondern Klarstellungen zur Verbesserung der Verständlichkeit. Sachliche und fachliche Defizite lagen nicht vor, so dass Nachbesserungen diesbezüglich nicht erforderlich waren.

23.3.1.4. Kreis Olpe, Fachdienst Umwelt, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, vom 11.08.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Wasserrecht Unter dem Vorbehalt der weitergehenden Entwicklung des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG zur Gewässerverlegung eines namenlosen Siepens am Eckenbach bestehen gegen den vorgelegten BPlan keine weitergehenden Bedenken.	Hierzu ist keine Erwiderung der Hansestadt Attendorn erforderlich.
Landschaftsrecht Nachdem die Kartieranleitung des LANUV aus rechtlichen Erwägungen für die meisten gesetzlich geschützten Biotoptypen keine Mindestflächengrößen mehr definiert, sollte das vom Gutachter KNOBLAUCH festgestellte Vorkommen von Carex acutiformis („ca. 15 m²) im Umwelt-	Die Hansestadt Attendorn hat ein Aufmaß des Bestandes an carex acutiformis, der aus zwei kleinen Teilflächen besteht, vorgenommen. Dieses schwankt um die 10 m²-Marke, die das Bundesamt für Naturschutz als mögliche Bagatellgröße für die Einstufung als geschütztes Biotop vorschlägt.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
bericht die gleiche Beachtung erfahren, wie die auszugleichenden, quellfaunabesiedelten Fließgewässerabschnitte. Mit Blick auf die edaphischen Gegebenheiten am Standort (Kalkband) sowie auf die Darstellungen des Urkatasters zur Nutzungsstruktur im Taltiefsten (an der Stelle des heutigen Hauptgrabens) kann das Carex acutiformos-Vorkommen als Relikt eines ehemals größeren Großseggenriedes betrachtet werden. Nach dem Vorschlag des Bundesamtes für Naturschutz (RIECKEN, 1998) wäre das Vorkommen bis zu einer Größe von 25 m² unbeachtlich, wenn der Biotoptyp im Naturraum gut vertreten wäre. Letzteres ist jedoch nicht der Fall und das Vorkommen liegt in einem Kulturlandschaftsbereich mit hoher Nutzungsintensität. Dafür definiert das BfN eine Bagatellgröße von lediglich 10 m². Die Morphologie des geplanten neuen Fließgewässerkorridors dürfte in den Abschnitten mit geringem Gefälle für die Wiederherstellung der Pflanzengesellschaft (durch Verbringung der aktuellen Bestände an den neuen Standort) geeignet sein. sofern dafür Sorge getragen wird, dass die edaphischen Verhältnisse denen des heutigen Standortes entsprechen. Insofern bedarf es nicht nur der Umsiedlung der Pflanzenbestände selbst, sondern auch der Verbringung einer ausreichenden Menge Bodens vom alten an den neuen Standort. Da die Darstellungen und Festsetzungen des B-Plans dem rechtlich gebotenen Ausgleich der Inanspruchnahme des relikthaften geschützten Biotops „Sümpfe" nicht entgegen stehen, sondern seine Wiederherstellung durchaus begünstigen, so ist seine Nicht-Erwähnung im Umweltbericht aus naturschutzfachlicher Sicht unbeachtlich, wenn eine Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses die Wiederherstellung dezidiert vorsieht.	Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung dieses heute als Relikt eines früheren Großseggenriedes anzusehenden Bestandes wird die Hansestadt Attendorn die Anregung des Kreises Olpe vollumfänglich aufnehmen und umsetzen. Im Bereich des anstelle des Hauptgrabens neu anzulegenden Gewässers wird ein größerer Bereich mit autochthonem Bodenmaterial aus dem Umfeld des Hauptgrabens angelegt. Der carex acutiformis Bestand wird anschließend inkl. Wurzelraum so geborgen, dass das Anwachsen in ausreichend durchfeuchteten Verhältnissen gewährleistet ist. Der angesprochene Bereich wird so bemessen sein, dass dem mittels Bagger (Flachlöffel) geborgenen Bestand im Gegensatz zur heutigen Situation ein flächiges Entwicklungspotenzial als Großseggenried gem. § 30 BNatSchG zur Verfügung steht. Somit ist auch dieser Eingriff im Rahmen der Gewässerneuanlage ausgleichbar. Die Umsiedlungsmaßnahme ist auch unter der Annahme, dass es sich bei dem vorgefundenen Vorkommen um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop handelt, umzusetzen. Insofern wird der Anregung des Kreises Olpe gefolgt, dass diese Maßnahme, festgesetzt auch im Rahmen des Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, durchgeführt wird.
Bodenschutzrecht Die zum Umgang mit dem flächenhaften Bodenschutz vorgelegten gutachterlichen Aussagen lassen in Verbindung mit der Begründung im Umweltbericht erkennen, dass sich die mit der Ausführung der Planung verbundenen Baumaßnahmen an dem geplanten Standort nicht vermeiden lassen. Die dazu dargestellten Überlegungen und Abwägungen erscheinen aus meiner Sicht nachvollziehbar und schlüssig. Die damit einhergehende Zerstörung der Boden-	Die Ausführungen des Kreises Olpe werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
funktionen ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren.	
Zugleich stellt die Zerstörung einen Eingriff dar, der als solcher grundsätzlich im Zusammenhang mit der landschaftsrechtlichen Eingriffsbewertung zu berücksichtigen und auszugleichen ist.	In der landschaftsrechtlichen Eingriffsbewertung wird der Eingriff berücksichtigt. Ausgleichsmaßnahmen werden erarbeitet und in den Verfahrensunterlagen dargestellt.
Da das Maß der Zerstörung aus nachvollziehbaren Gründen im Rahmen der Planung nicht hinreichend sicher bestimmt werden kann, sondern nur überschlägig geschätzt wurde (ca. 70.000 m³), ist das genaue Maß baubegleitend zu ermitteln. Das entsprechende Monitoring ist durch Hinzuziehung eines nach Bundesbodenschutzverordnung anerkannten Bodengutachters vorzunehmen. Neben einer Mengenbilanzierung hat dieser den ordnungsgemäßen Umgang mit dem anfallenden und zur ursprünglichen Zweckbestimmung vorgesehenen Mutterboden zu überwachen und zu dokumentieren (s. Gutachten des Bodenschutzsachverständigen Dr. Feldwisch vom Frühjahr 2009).	Das Maß der Bodeninanspruchnahme wird baubegleitend ermittelt. Der Mutterboden wird geborgen, ordnungsgemäß zwischengelagert und vor Ort wieder eingebaut. Die Bestimmungen des § 202 BauGB werden beachtet. Das Monitoring wird unter Hinzuziehung eines nach Bundesbodenschutzverordnung anerkannten Bodengutachters vorgenommen. Dabei wird der ordnungsgemäße Umgang mit dem Mutterboden auch anhand einer Mengenbilanzierung überwacht und dokumentiert. Der Hinweis wird von der Hansestadt Attendorn beachtet.
Hinsichtlich des geplanten Durchführungszeitraums der Erdarbeiten ist eine konkrete Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Bodenschutzsachverständigen erforderlich, um gegenseitige Hemmnisse rechtzeitig ausschließen zu können.	Eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Bodenschutzsachverständigen wird vorgenommen.
Immissionsrecht Wie den Antragsunterlagen und dem geführten Schriftverkehr zu entnehmen ist, sind die Belange des Immissionsschutzes nicht zu betrachten.	Hierzu ist keine Erwiderung der Hansestadt Attendorn erforderlich.

23.3.2. Folgende Stellungnahme von Bürgerinnen/Bürgern (Öffentlichkeit) ist während des Zeitraums der erneuten und verkürzten öffentlichen Auslegung vorgetragen worden:

23.3.2.1. Wendelin Heinemann, Wippeskuhlen 43, 57439 Attendorn, vom 09.08.2017

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Ich beziehe mich auf meine Stellungnahmen vom 28. 03. 2017 und auf meine Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vom 5. Mai 2017 (sh. Anlage) und ergänze sie wie folgt:	Dieser Bezug ist formal unrichtig und wird an dieser Stelle zurückgewiesen. Nach § 4 a (3) BauGB können nur zu den geänderten Teilen der Verfahrensunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Die vom Einwender vorgetragenen Bezüge zu vorangegangenen Verfahren oder gar zu einem gänzlich anderen Verfahren (Planfeststellungsverfahren) sind durch die ortsübliche Bekanntma-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	chung des erneuten Auslegungszeitraums ausgeschlossen worden.
Die Anerkennung dieser Fließgewässerbereiche als gesetzlich geschützt entspricht unserer langjährigen Forderung. Der nunmehr bestätigte Schutz nach § 30 BNatSchG (sh. Abb. 24, Seite 86 des Umweltweltberichtes vom Juli 20 17) ist aber gleichzeitig bedroht durch Vernichtung.	Die Vernichtung eines Teiles (Teilstück nördlicher Zufluss, Hauptgraben) der angesprochenen Fließgewässerabschnitte wird durch die Neuanlage eines adäquaten, naturnahen Fließgewässerabschnittes ausgeglichen. Die bestehenden Werte und Funktionen können vom neuen Fließgewässer vollständig übernommen werden.
Der Verlust des Hauptgrabens (Länge 438 m) und des unteren nördlichen Quellarms (Länge 110 m) durch die Neuanlage eines künstlichen Gewässers wird als Verbesserung des jetzigen Zustandes beschrieben.	Die Beschreibung der Sachverhalte ist richtig wiedergegeben.
Ebenso werden der Anschluss des nördl. Quellarms bei Eintritt in das Plangebiet und eine angeblich naturnahe Verlegung auf einer Länge von 220 Metern sowie die angeblich naturnahe Neuanlage des Hauptgrabens als Ausgleichpotenzial für natürliche Fließgewässer angeführt, die vernichtet werden sollen. Dadurch entstehe sogar eine Verbesserung des jetzigen Zustandes der fauna- und florareichen Gewässerabschnitte, eine Verbesserung des Schutzstatus nach § 30 BNatSchG.	Die Beschreibung der Sachverhalte ist richtig wiedergegeben.
1. Fundbereiche von Dunkers Quellschnecke im Eckenbachtal und speziell im Plangebiet (sh. Abb. 5, Seite 10 des Umweltberichtes vom Juli 2017)	
Die Fundorte von Dunkers Quellschnecke durch Dr. Laukötter und Wagu sind gesichert. Auch sind die Fischbestandsuntersuchung vom 06.10.2008 von Dr. Dipl. Biologe Hartmut Späth („Groppe") und das Gutachten zum Vorkommen der Dunkers Quellschnecke durch Büro Landschaft und Siedlung vom 15.09.2009 noch anzuführen. Darüber hinaus sind die weiteren faunistischen Gewässerinhalte der Quellstränge durch Dr. Laukötter und WAGU ermittelt worden. Danach steht fest, dass etwa der Quellstrang der südl. Quelle bis zur Einmündung der nördl. Quellen in den Hauptgraben reicht (sh. auch Fundorte u.a. von Dunkers Quellschnecke). Die Annahme, dass der südl. Quellstrang sich ausschließlich dort befindet, wo das Biotop eingetragen ist, trifft nicht zu. Der südl. Quellstrang befin-	Die Definition der Gewässerabschnitte und die Zuordnung der jeweiligen Funktionen und der Bedeutung für den Naturhaushalt sowie das fließgewässerökologische System wurde rein fachlich und auf wissenschaftlichen Grundlagen durch einen erfahrenen Gewässerökologen vorgenommen. Der vom LANUV kartierte und definierte Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG spielte hierbei zunächst eine untergeordnete Rolle. Hierzu wurde nur grundsätzlich festgestellt, dass das gesamte Grabensystem Indikatorarten gem. der Kartieranleitung des LANUV v. April 2016 aufweist und somit mit mindestens einem Kriterium die Bedingungen für eine Schutzwürdigkeit gem. § 30 BNatSchG erfüllt. In einem zweiten Schritt wurde die Ausgleichbarkeit der Biotope eingeschätzt. Hier zeigte sich,

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
det sich dort, wo sich die entsprechende Quellfauna befindet. Und die ist nachgewiesen bis zur Einmündung des nördl. Quellstranges in den Hauptarm/ Hauptgraben (auf ca. 300 m Länge).	dass im Bereich des südlichen Quellstranges ein unmittelbarer funktionaler Zusammenhang zwischen der Quelle selbst und dem von dort abfließenden Gerinne bis etwa zu der im Gelände befindlichen, zerbrochenen Überfahrt besteht. Ab dieser deutlichen Zäsur im Gelände ändern sich das Gefälle, die Fließgeschwindigkeit und die Gewässerstrukturgüte. Nach diesen ökologischen Kriterien wurde die Ausgleichbarkeit eingeschätzt, die für die Quelle selbst sowie das funktional eindeutig zuzuordnende Quellstranggewässer bis zur genannten Überführung als nicht gegeben zu betrachten ist. Diese fachliche Einschätzung entspricht der Grenzziehung des LANUV NRW im Rahmen ihrer Biotopkartierung, die diesen Qualitätssprung im Gewässerverlauf ebenfalls kartiert und beachtet hat, bevor die Kartierkriterien im April 2016 verändert wurden. Die getroffenen Einschätzungen und fachlichen Bewertungen sind in diesem Sinne sachgerecht und plausibel.
2. Quellbereiche befinden sich in den Bereichen, die in Abb. 6, Seite 11 des Umweltberichtes, gekennzeichnet sind. Die Quellen im Plangebiet sind definiert und zeichnerisch festgehalten. Die Bezeichnungen der Quellen gehen allerdings wild durcheinander, so dass ich keine Nummerierung der Quellen benutze, um weitere Verwirrungen zu vermeiden.	
Die Quellen im Plangebiet sind die südliche Quelle und die Quellbereiche im nördlichen Quellarm. Außerhalb des Plangebietes gibt es 2 Quellbereiche, die als nördliche Quellen bezeichnet werden. Dieses Quellen mit Quellsträngen versickern in der Regel ca. 15-20 Meter vor dem Plangebiet. Nur bei Starkregenfällen kann es sein, dass Oberflächenwasser kurzzeitig in das Plangebiet strömt. Dieses Wasser läuft überwiegend in den Quellbereich im nördlichen Quellarm des Plangebietes. Der Rest versickert in der Umgebung. Diese Starkregenereignisse, die zum Einströmen von Oberflächenwasser aus den oberen Quellbereichen (außerhalb des Plangebietes) führen, sind selten; es sind Stunden oder ganz wenige Tage pro Jahr. Die Quellgebiete im nördl. Quellarm (im Plangebiet) sind im Regelfall ganzjährig aktiv. Um dieses zu beweisen, sind die Wassermessungen am Messpunkt MP 2 b von Bedeutung. Wer diese	Die betroffenen und umliegenden Quellen wurden anhand hydrogeologischer und gewässerökologischer Kriterien sachgerecht und eindeutig bestimmt. Demnach sind bezüglich des Vorhabens zwei Quellen maßgeblich, die mit „südliche Quelle" und „nördliche Quelle" eindeutig definiert werden. Eine weitere Quelle liegt außerhalb des Plangebietes weiter westlich am Waldrand. Darüber hinaus sind keine weiteren Quellen vorhanden oder betroffen. Auf Ausführungen im Hydrogeologischen Gutachten zur Bewertung eines Quellbachsystems (Altenbockum & Partner, vom 08.07.2016, mit Korrektur vom 25.07.2017 - siehe Anlage zur Begründung) wird verwiesen. Hierin wird belegt, dass eine weitere als die genannten Quellen im Plangebiet nicht existiert. Die Abflussverhältnisse wurden anhand hydrogeologischer und gewässerökologischer Kriterien sachgerecht und eindeutig bestimmt. Beim vom Einwender bezeichneten Bereich handelt es sich

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Messungen der Öffentlichkeit vorenthält, zeigt sich angreifbar und ist an einer seriösen Faktenermittlung und -auswertung nicht interessiert. Nach wie vor sind mir die Messdaten nicht zugänglich. Ich fordere erneut die Herausgabe sämtlicher Daten der Wassermessungen durch die Stadt Attendorn.	demnach um einen Wiederaustritt von Wasser, das weiter oberhalb am Hang als Quelle zutage tritt (siehe auch o.g. Hydrogeologisches Gutachten). Sämtliche Messdaten der Hansestadt Attendorn der Wassermessstellen bis Juni 2016 lagen dem hydrogeologischen Gutachter vor und wurden hier vollumfänglich berücksichtigt. Weitere, als die im Bericht „Hydrogeologische Bewertung eines Grabensystems" (Altenbockum & Partner, Geologen, 08.07.2016) in Anlage 10 dargestellte Messwerte existieren für den in diesem Bericht berücksichtigten Zeitraum nicht. Die Auswertungen sind damit öffentlich zugänglich. Bezüglich weiterreichender Ausführungen zu den Messergebnissen wird auf die Erwiderung der Hansestadt Attendorn zur Stellungnahme vom 05.05.2017 verwiesen. Wie zuvor ausgeführt, sind alle für eine Beurteilung relevanten Messdaten nach gutachterlicher Einschätzung im „Hydrogeologischen Gutachten zur Bewertung eines Grabensystems" (Altenbockum & Blomquist, Aachen, Juli 2016) verarbeitet und dargestellt. Die von der Hansestadt Attendorn vorgenommenen Messungen der Abflussmengen dienen als Grundlage für fachliche Gutachten. So sind die Messergebnisse und deren weiterführende Ergebnisse im „Hydrogeologischen Gutachten zur Bewertung eines Grabensystems" (Altenbockum & Blomquist, Aachen, Juli 2016) verarbeitet und, soweit es fachlich notwendig ist, dargestellt. Somit sind alle Messdaten, die nach gutachterlicher Einschätzung wichtig für eine Beurteilung des Grabensystems sind, dadurch öffentlich zugänglich, dass sie als gutachterlicher Bestandteil Gegenstand des öffentlichen Planfeststellungsverfahrens waren. Bezüglich der Messergebnisse von Altenbockum & Blomquist ist festzustellen, dass somit alle Messergebnisse im Gutachten vom 08.07.2016 berücksichtigt sind. Lediglich die Rohdaten, die ohne weitere Auswertung keine Beurteilungsgrundlage darstellen, sind im besagten Bericht nicht beigefügt. Die Messergebnisse der Abflussmessungen sowohl vom Büro Altenbockum & Blomquist als auch von der Hansestadt Attendorn sind in den Diagrammen als Anlage 10 [4] (Anlage C3-19 [3]) vollständig berücksichtigt. Gleiches gilt für die Temperaturmessung. Die Ergebnisse sind in den Karten in Anlagen 9.1-9.6 [4] (C3-13 bis C3-18 [3]) dargestellt. Zur Beurteilung des Gewässersystems sind die im o.g. Gutachten verwendeten Messdaten ausrei-

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
	chend. Die in den Fachgutachten zugrunde gelegten Daten zur Wassermenge umfassen sowohl die langfristigen Messungen der Hansestadt Attendorn als auch Messungen des hydrogeologischen Fachbüros Altenbockum & Blomquist bis Juni 2016.
3. Neuanlage eines naturnahen Gewässers auf einer Länge von insgesamt 768 m soll als Ausgleich für den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopflächen (Hauptgraben 438 m Länge, nördl. Quellarm mit 110 m Länge) dienen. In dieser Rechnung (Gesamtlänge 768 m Neuanlage) befindet sich auch eine mit 220 m Länge beschriebene Ableitung der nördl. Quelle, und zwar ab Eintritt in das Plangebiet Obwohl die nördl. Quelle (außerhalb des Plangebietes) bei Eintritt in das Plangebiet über eine Länge von 220 m geführt werden soll, um dann in den neuen Hauptgraben zu münden, steht nicht annähernd fest, welche Wassermengen denn tatsächlich zu Verfügung stehen. Messungen von Wassermengen an dem Übergangspunkt/Anschlussbereich der nördl. Quelle ins Plangebiet sind tatsächlich niemals erfolgt. Vor diesem Hintergrund nun eine naturnahe Gewässeranlage von 220 Metern Länge zu beschreiben und zu planen, ist mehr als abenteuerlich. Bevor eine solche Planung angegangen wird, sollte es doch selbstverständlich sein, zunächst einmal die Wassermengen zu erfassen, die tatsächlich von der nördl. Quelle (außerhalb des Plangebietes) in das Plangebiet gelangt. Nach unseren Feststellungen versickert die nördl. Quelle (außerhalb des Plangebietes) ca. 15-20 Meter vor dem Plangebiet im Boden. Nur bei Starkregenereignissen fließt Oberflächenwasser in das Plangebiet Dieses geschieht stundenweise und maximal an wenigen Tagen im Jahr. Ohne Ermittlung von entscheidungserheblichen Fakten soll nun eine Ableitung naturnah gebaut werden, für die kein Wasser zur Verfügung steht. Als Ausgleichspotenzial diese Strecke von 220 m Länge dann anzuführen, ist nichtmehr nachvollziehbar.	Dem neu angelegten Fließgewässer wird nach der Herstellung genauso viel Wasser zur Verfügung stehen wie derzeit, da beide Quellregionen unberührt erhalten bleiben. Dies gilt sowohl für die nördliche als auch für die südliche Quelle. Die Planung ist diesbezüglich sachgerecht und qualifiziert. Ein Abwägungsmangel ist nicht erkennbar. Das Wasser der nördlichen Quelle wird, bevor es in der bestehenden anthropogenen Anschüttung versickert, aufgenommen und in den neuen Fließgewässerabschnitt von 220 m und von dort mit dem Wasser der südlichen Quelle zusammengeführt. Die Wasserführung in einem Zulaufabschnitt wurde gewählt, um das an dieser Stelle zu steile Gefälle zu verringern und damit die Grundlage für die Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers zu schaffen. Positiv wirkt sich darüber hinaus die Streckenverlängerung des neuen Fließgewässers aus, weil mehr Raum für eine ökologisch hochwertige Entwicklung zur Verfügung steht. Ein Wasserverlust ist zudem nicht zu befürchten.
4. Temperaturprofile der Gewässer wurden an mehreren Prüftagen durch Altenbockum und Partner erstellt.	

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Gibt es Vorstellungen über veränderte Temperaturen, wenn das Wasser des südlichen Quellstranges nach der Ableitung mit einem Gefälle von ca. 1-2% am Hang - auf einer Breite von ca. 10 Metern mäandernd - geführt werden soll? Ist eine Untersuchung etwa durch eine künstliche Probestrecke geplant oder ist die Wahrscheinlichkeit eines Temperaturanstieges des neugeplanten Gewässers offenkundig? Da m.E. die Annahme richtig ist, dass die Wassertemperaturen bei der geplanten Neuanlegung des Gewässers steigen dürften, und zwar deutlich, endet der faunistisch gute südl. Quellstrang damit beim Abzweig in den künstlichen Gewässerbau. Überlebensmöglichkeiten der Quellbewohner, die auf kühles Wasser angewiesen sind, etwa Dunkers Quellschnecke, gibt es dann nicht mehr. Mit dem Bachneubau haben nicht nur Dunkers Quellschnecke, sondern auch andere temperaturabhängige Quellbewohner (kühle Wassertemperaturen) keine Überlebenschancen mehr.	Bei den angestrebten ruhigen Fließgeschwindigkeiten und den zu erwartenden Wassermengen werden sich keine ausgeprägten Prall- und Gleithänge entwickeln können. Der Korridor wird genutzt, um das Gewässer durch Gehölzanpflanzungen und Uferhochstauden zu beschatten, so dass eine zu starke Erhöhung der Temperatur verhindert wird. Die Sorge, dass die neuen Fließgewässerabschnitte nicht mit den entsprechenden Zeigerarten wiederbesiedelt werden, ist unbegründet. Die Planung wurde fachkundig von einem erfahrenen Gewässerökologen durchgeführt. Ein Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahme besteht nicht.
5. Die Ableitung des Wassers der südl. Quelle in ein künstlich angelegtes, als naturnah bezeichnetes mäanderndes Bett von 10 Meter Breite ist geplant. Es ist nicht eindeutig festgelegt, wo konkret die Ableitung erfolgen soll. Folgt man etwa den Angaben im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom Juli 2017 oder im Umweltbericht vom Juli 2017, so besteht der Verlust der natürlichen Fließgewässer aus dem Hauptgraben (Länge 438 m) und dem nördl. Quellarm (Länge 110 m). Diese Angaben gehen somit vom gesamten Erhalt des südlichen Quellarms aus. Ich bitte um konkrete Zahlen, Daten und Fakten zu dieser Frage, denn die Angaben von Herrn Koch, Stadt Attendorn am 03. Aug. 2017 stehen dem oben Genannten entgegen. Danach ist die Ableitung unmittelbar nach dem eingetragen Biotop im südlichen Quellarm geplant, d. h. der südliche Quellarm soll nicht vollständig erhalten bleiben. Dieses bedeutet aktuell u.a., dass Wassermessungen an diesem neuen Ableitungspunkt nicht vorliegen. Da in diesem Bereich ein unterirdischer Durchfluss des südl. Quellgewässers ist, können m.E. erhebliche Komplikationen insoweit auftreten, als Wasser nur in geringer Menge erfassbar und ableitbar ist. Gleichzeitig erhöht sich der Verlust an natürlicher Gewässerlänge.	Der Übergabepunkt vom bestehenden südlichen Quellgewässer in den neuen Fließgewässerabschnitt ist zeichnerisch eindeutig im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgelegt. Dieser befindet sich direkt unterhalb der derzeitigen, defekten Gewässerüberführung. Alle Wassermengen, die von der südlichen Quelle geschüttet werden, können an diesem Punkt aufgenommen werden. Vom Einwender formulierte Komplikationen diesbezüglich sind nicht zu befürchten.

Stellungnahme der/des Verfahrensbetelligten	Abwägung
6. Es wird laufend behauptet, dass die gesamten Wassermengen in Qualität und Quantität des Hauptgrabens praktisch in dem neuangelegten Bachbau zur Verfügung stehen (sh. Umweltbericht vom Juli 2017, Seite 89, 3 letzter Absatz).	
Dieses ist aber nicht der Fall. Der Neubau des Hauptgrabens muss mit dem Wasser der südl. Quelle auskommen; Wasser der nördlichen Quelle steht - wie oben ausgeführt - nur stunden- oder tageweise bei Starkregenfällen zur Verfügung. Somit erreicht Wasser der nördl. Quelle (außerhalb des Plangebietes) nicht das Plangebiet und den geplanten „naturnahen" Bachneubau von 220 m Länge. Eine Ableitung zu bauen für Wasser, das praktisch nicht zur Verfügung steht, weil die nördl. Quelle ca. 15-20 vor dem Plangebiet im Boden versickert, ist schon eine erstaunliche Planung. Der Bachneubau von 220 m wird ein „Wadi" sein, das nur dann Oberflächenwasser stunden- oder tageweise führt, wenn Starkregenereignisse auftreten. Und das ist selten, nach unseren Beobachtungen kaum an 5 Tagen pro Jahr.	Die vom Einwender geäußerten Bedenken, dass lediglich stunden- oder tageweise Wasser aus der nördlichen Quelle dem "neuen" Graben zur Verfügung steht, ist unbegründet. Die nördliche Quelle schüttet zwar intermittierend, jedoch nicht nur stunden- oder tageweise. Dies belegen auch die Langzeitmessungen der Stadt (Anlage 10 des hydrogeologischen Gutachtens, Diagramm zur Quelle 1). Die nördliche Quelle liegt zwar außerhalb des Plangebietes, bleibt dennoch Bestandteil des "neuen" Bachsystems. Das Wasser der nördlichen Quelle steht dem "neuen" Graben somit vollständig zur Verfügung.
Dem unter Naturschutz stehenden Hauptgraben/Hauptarm (438 m Länge) stehen folgende Wassermengen zur Verfügung: • Wasser der südl. Quelle • Wasser von unterirdischen und oberirdischen Zuflüssen von den umgebenden Hängen • Wasser des nördlichen Quellarms (im Plangebiet).	
Dieses ergibt sich logisch auch aus der Abb. 25, Seite 90 des Umweltberichtes.	Hinsichtlich der Erläuterung zu Hang- und Sickerwasser verweist die Hansestadt Attendorn auf Seite 18 des hydrogeologischen Gutachtens:
Die Angaben von Altenbockum und Partner von 2016 zu Abflussmengen sind unzutreffend soweit behauptet wird, „dass das namenlose Gewässersystem nahezu ausschließlich aus den Quellen gespeist wird". (Bl. 85, Abs. 4 des Umweltberichts vom Juli 2017 und Seite 89, 3 letzter Absatz). Gemeint sind hier offenbar die nördl. Quellen im Wald- außerhalb des Plangebietes-, die vor dem Plangebiet versickert und die südl. Quelle. Eine solche Behauptung wird allein durch die Herausgabe der	*"Die Abflusskenndaten als Ergebnis beider Messmethoden zeigen keine signifikanten Wasserzutritte zwischen Quelle 2 und MP3b (PS2). Auch zwischen MP2 und MP1 kann ein derartiger Zutritt nicht beobachtet werden, weshalb angenommen wird, dass die Veränderung an MP2 allein durch den Zutritt aus dem nördlichen Quellstrang der Quelle 1 gesteuert wird. Somit kann für den Bereich des Hauptgrabens ausgehend von der südli-*

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Wassermessdaten an sämtlichen Messstellen, die allein von der Stadt Altendorn durch "Auslitern" vorgenommen wurden, widerlegt. Altenbockum selbst hat keinerlei Messungen durch „Auslitern" vorgenommen, sondern lediglich Messungen nach einer Salzverdünnungsmethode vorgenommen. Ob diese Salzverdünnungsmethode aussagekräftig ist, vermag ich nicht zu sagen. Ob es korrekt ist, sich ausschließlich auf Messdaten des Auftraggebers („Auslitern") zu stützen, erscheint mir allerdings bei einem seriösen hydrogeologischen Gutachten zweifelhaft zu sein. Bei der Anlegung des neuen "Hauptgrabens" stehen jedenfalls die Wassermengen nicht zur Verfügung, die an div. Stellen im Hauptgraben "aufgesammelt" werden und die Wassermengen der nördl. Quellen (im Plangebiet). Dieses haben unsere eigenen Messungen einwandfrei ergeben. Die Wassermenge am Messpunkt MP 1 (Abfluss in den Eckenbach) beinhaltet die Gesamtmenge aus der südl. Quelle, die Quell- oder Sickerzuläufen aus dem Hauptgraben und die Wassermengen des nördl. Quellstranges. Nach eigenen Messungen übersteigen die Wassermengen, die im Hauptgraben aufgesammelt werden und die Wassermengen aus dem nördlichen Quellbereich im Plangebiet teils mehrfach die Wassermenge der südlichen Quelle. Diese Zahlen werden sich eindeutig bestätigen, wenn die geforderten Zahlen der Wassermessungen der Stadt Altendorn an sämtlichen Messpunkten vollständig öffentlich werden.	*chen Quelle 2 ein unterirdischer Wasserzutritt mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden."* Der Abfluss eines Fließgewässers lässt sich mit unterschiedlichen Methoden ermitteln. Die Methode wird in Abhängigkeit der jeweiligen Gewässerstruktur gewählt. Bei kleinen, flachen Gewässern mit geringen Abflussmengen, was der Situation im vorliegenden Fall entspricht, wird der Abfluss häufig mittels Tracerverdünnungsmethode/Salzverdünnungs-methode bestimmt. Bei der Salzverdünnungsmethode handelt es sich um eine in der Praxis bewährte Messmethode zur Bestimmung des Abflusses. Die im Bericht „Hydrogeologische Bewertung eines Grabensystems" (Altenbockum & Partner, Geologen, 08.07.2016geschilderten Erkenntnisse des Abflussverhaltens stützen sich an keiner Stelle ausschließlich auf die mittels Auslitern erhobenen Daten sondern berücksichtigen die Ergebnisse aller durchgeführten und im Bericht beschriebenen Untersuchungen, wie die Messung mittels Salzverdünnungsmethode, die Temperaturmessungen und hydrochemische Analysen. Die vom Einwender monierten Erkenntnislücken bezüglich der Wassermengen und der Wasserspende sind nicht gegeben. Die Hansestadt Attendorn hat die hydrogeologische Situation unter Zuhilfenahme eines Hydrogeologen ausreichend erfasst und fachgerecht bewertet.
7. Flora und Fauna an den neugeplanten Bachläufen	

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
Wie ausgeführt, wird die nördl. Ableitung (220 m Länge) nur sehr selten und kurzzeitig Wasser nach Starkregelfällen führen. Eine Flora und Fauna, die von Gewässern abhängig ist, wird sich somit nicht entwickeln können.	Die Annahme dass die „nördliche Ableitung" nur sehr selten und kurzzeitig Wasser führen wird, trifft nicht zu. Insofern ist auch die getroffene Schlussfolgerung bezüglich der Flora und Fauna nicht sachgerecht, zudem Flora und Fauna an wechselnde Wasserbedingungen angepasst sind (siehe hierzu auch Dokumentation im Hydrogeologischen Gutachten, Altenbockum & Partner, vom 08.07.2016 mit Korrektur vom 25.08.2017).
Der Neubau des Hauptgrabens wird ebenfalls unter Wassermangel leiden. Diese Tatsache wird dazu führen, dass die bislang den Bach begleitende Tier- und Pflanzengesellschaften, sich am Bachneubau nicht entfalten können, zumal die Flora oft den Zugang zum Grundwasser benötigt. Dieser Zugang zum Grundwasser ist aber bei dem Bachneubau offenkundig nicht gegeben.	Die Annahme dass der neue Fließgewässerabschnitt an Wassermangel leiden wird, trifft nicht zu. Insofern ist auch die getroffene Schlussfolgerung bezüglich der Flora und Fauna nicht sachgerecht. Eine Grundwasserprägung ist für die angestrebte Ufervegetation zudem nicht erforderlich. Auch im derzeitigen Grabensystem ist darüber hinaus eine oberflächennahe Grund- und Stauwasserprägung nur in kleineren Teilbereichen gegeben. Auch außerhalb dieser Bereiche hat sich derzeit eine Uferhochstaudenflur entwickelt, die nur aufgrund der angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung sehr schmal ausgeprägt ist. Ein Abwägungsmangel ist nicht zu erkennen.
8. "Keine Verschlechterung" soll eintreten, wenn ein dauerhafter Verlust von Fließgewässerabschnitten eintritt (Seite 89, Abs. 2, Umweltbericht vom Juli 2017). Wie oben dargestellt und nachprüfbar erläutert, kann die vorgeschlagene Planung der Variante 5 a ohne massive Verschlechterungen und Zerstörungen des aktuellen Zustandes der Flora und Fauna nicht umgesetzt werden. Bei einer Zugrundlegung der Gewässersituation und der begleitenden Tier- und Pflanzengesellschaften des Jahres 2006 ist eine Variante 5 a völlig unbegreiflich und steht jedem vernünftigen Gewässerschutz entgegen. Aus Sicht der Umweltgüter ist festzustellen, dass sich abgesehen vom Prognose-Null-Fall (V 0), der zwar dem Vermeidungsgebot am ehesten entspricht, wegen zu geringer Bedarfsdeckung ... jedoch nicht realisierungswürdig ist, die Neubau-Variante V 5 a als die ökologisch günstigste Planungsalternative darstellt." (sh. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 74 n vom 12.07.2017, Seite 29, vorletzter Absatz). Die offenkundigen Zweifel an einer gesetzeswidrigen Planung werden vorsichtig geäußert. Und diese Begründung soll tragen? Die Gewer-	Wie an anderer Stelle dieser (Abwägungs-)Vorlage ausgeführt, ist die Variante V 0 nicht in der Lage, dem städtebaulichen Belang der Bedarfsdeckung gerecht zu werden. Dies gilt vor dem Hintergrund eines im Regionalplanverfahren wie auch im Zusammenhang mit richterlichen Entscheidungen zu der Städtebaulichen Entwicklungssatzung anerkannten Bedarf, der durch die Vorzugsvariante V 5 a noch, durch die Variante V 0 aber nicht gedeckt werde kann. In Anwendung des § 1 (7) BauGB (danach sind die Belange gegeneinander gerecht abzuwägen) wird der Variante V 5 a der Vorzug vor Variante V 0 gegeben.

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Abwägung
befläche der Variante 0 (Schutz aller Fließgewässer und Quellbereiche) beträgt 235.956 qm und die Gewerbefläche der Variante 5 a beträgt 273.176 qm (sh. Begründung zu Nr. 74 n vom 12.07.2017, Tabelle). Eine Reduzierung der Planung auf 23.59 ha (Variante 0) gegenüber der untauglichen Planung der Variante 5 a mit 27.31 ha ist keine Katastrophe für die Stadt Attendorn, sondern eine Selbstverständlichkeit bei einer gesetzeskonformen Planung. Wer Lösungen sucht außerhalb der gesetzlichen Natur- und Quellenschutzregelungen darf sich nicht wundern, wenn er scheitert.	
Dieses Scheitern ist kein Produkt von zu strengen Naturschutzregelungen, sondern ein Ergebnis der angenommenen absoluten Macht der Stadt Attendorn und des Stadtrates. Auszunehmen von dieser Kritik ist der Stadtverordnete Alberto Zulkowski, der sich wiederholt gegen die Planungen der Variante 5 a im Stadtrat ausgesprochen hat.	Hierzu nimmt die Hansestadt Attendorn keine Stellung.

24. Hinweise

1. Kampfmittelfreiheit

   Baugrundstücke, auf denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden, sind vor Beginn der Erdarbeiten hinsichtlich ihrer Kampfmittelfreiheit zu untersuchen. Dies kommt insbesondere bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Hauptkampfgebieten des 2. Weltkrieges liegen, in Betracht. Die Kampfmittelverordnung vom 12.11.2003 (GV. NRW. S. 685) und der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums -75-54.06.06- und des Ministeriums für Bauen und Verkehr -VA3-16.21- vom 08.05.2006 sind zu beachten.

2. Bodendenkmäler

   Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, Mauerveränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 0 27 61/93 75-0), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

25. Verfahrenshinweise

1. Beschluss zur Aufstellung

   Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 16.03.2016 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 n „Fernholte" beschlossen und den Entwurf unterschiedlicher Varianten gebilligt. Der Beschluss ist am 23.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Hansestadt Attendorn, 04.10.2017

   Der Bürgermeister:

   (Christian Pospischil)

2. Scoping-Termin

   Zur Ermittlung aller umweltrelevanten Informationen und zur Bestimmung des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung hat am 00.00.0000 ein Scoping-Termin stattgefunden.

   Hansestadt Attendorn,

   Der Bürgermeister:

   (Christian Pospischil)

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

   Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 01.04.2016 bis 20.04.2016 statt. Auf die genannten Daten wurde am 23.03.2016 ortsüblich hingewiesen.

   Hansestadt Attendorn, 04.10.2017

   Der Bürgermeister:

   (Christian Pospischil)

4. Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

   Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über den Zeitraum der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und mit Schreiben vom 31.03.2016 aufgefordert worden, bis zum 20.04.2016 ihre Stellungnahme auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben.

   Hansestadt Attendorn, 04.10.2017

   Der Bürgermeister:

   (Christian Pospischil)

5. **Abwägung, Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

   Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 08.02.2017 über die Anregungen und Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen und gem. § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Beschluss ist mit dem Hinweis auf bereits vorliegende umweltbezogene Informationen und dem Hinweis, wann und wo Anregungen vorgebracht werden können, am 24.02.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Hansestadt Attendorn, 04.10.2017

   Der Bürgermeister:

   (Christian Pospischil)

6. Öffentliche Auslegung

   Der Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 06.03.2017 bis 05.04.2017 öffentlich ausgelegen. Auf die genannten Daten wurde am 24.02.2017 ortsüblich hingewiesen.

   Hansestadt Attendorn, 04.10.2017

   Der Bürgermeister:

   (Christian Pospischil)

7. Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.03.2017 über den Zeitraum der öffentlichen Auslegung unterrichtet und aufgefordert worden, bis zum 05.04.2017 ihre Stellungnahme abzugeben.

Hansestadt Attendorn, 04.10.2017

Der Bürgermeister:

(Christian Pospischil)

8. Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf hat gem. § 4a (3) BauGB in der Zeit vom 26.07.2017 bis 11.08.2017 erneut öffentlich ausgelegen. Auf die genannten Daten wurde am 18.07.2017 ortsüblich hingewiesen.

Hansestadt Attendorn, 04.10.2017

Der Bürgermeister:

(Christian Pospischil)

9. Erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.07.2017 über den Zeitraum der erneuten öffentlichen Auslegung unterrichtet und aufgefordert worden, bis zum 11.08.2017 ihre Stellungnahme zu den geänderten/ergänzten Teilen abzugeben.

Hansestadt Attendorn, 04.10.2017

Der Bürgermeister:

(Christian Pospischil)

10. Abwägung und Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 27.09.2017 gem. § 1 (7) BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen, einen Abwägungsbeschluss gefasst und gem. § 10 (1) BauGB den Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" als Satzung beschlossen.

Hansestadt Attendorn, 04.10.2017

Der Bürgermeister:

(Christian Pospischil)

11. Übereinstimmungserklärung

Der vorstehende Beschluss und der Wortlaut der Satzung stimmen mit dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2017 überein. Der Beschluss ist gem. § 2 (1) BekanntmVO ordnungsgemäß zustande gekommen.

Hansestadt Attendorn, 04.10.2017

Der Bürgermeister:

(Christian Pospischil)

12. Rechtskraft

Der Bebauungsplan Nr. 74 n „Fernholte" hat gem. § 10 (3) BauGB am 27.11.2017 Rechtskraft erlangt. Die ortsübliche Bekanntmachung hat den Hinweis enthalten, dass der Bebauungsplan einschließlich beschlossener Begründung und beschlossenem Umweltbericht zu jedermanns Einsicht im Amt für Planung und Bauordnung dauerhaft bereitgehalten und auf Verlangen Auskunft erteilt wird.

Hansestadt Attendorn, 28.11.2017

Der Bürgermeister:

(Christian Pospischil)